

Synopse zur 2. Anhörung gem. § 9 Absatz 2 & 3 ROG i.V. mit § 12 Absatz 2 LplG

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Beteiligungszeitraum: 10.04.2025 – 23.05.2025

Inhaltsverzeichnis:

Bundesbehörden	Seite	1
Landesbehörden	Seite	4
Landkreise	Seite	39
Gemeinden / Städte	Seite	55
Verbände & Vereine	Seite	99
Sonstige Träger öffentlicher Belange	Seite	133

Teilfortschreibung Windenergie 2025 Regionalplan Ostwürttemberg – 2. Anhörung

(sortiert nach Stellungnehmer)

Anzahl Datensätze: 275

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 6308 Eisenbahn-Bundesamt Stn-Id: 27		BE-ID: 35 Ihr Schreiben ist am 31.03.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken. Falls noch nicht veranlasst, bitte ich auch um die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstückseigentümerin über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien wurde im Rahmen der Offenlage als Träger öffentlicher Belange beteiligt.
lfd. Ident-Nr.: 6310 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stn-Id: 186		BE-ID: 1117 mit Schreiben vom 31. März 2025 baten sie um Stellungnahme der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange zur 2. Anhörung zur Teilfortschreibung Windenergie 2025. Nach Prüfung Ihres Anliegens nehme ich bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung: Im Einzelnen befinden sich die Flächen ganz oder teilweise • im Zuständigkeitsbereich des militärischen Luftverkehrs des Militärflugplatzes Laupheim • angrenzend an einer Hubschraubertiefflugzone • innerhalb von Jettiefflugstrecken (ED-R 150), • im Interessengebiet Emissionsschutzzone Tanklager Aalen sowie • im Interessengebiet der Verteidigungsanlage Laupheim und Lechfeld. Flächen FID 15 Schönbühl, 12 Giengen an der Brenz, 11 Hermaringen (VRG 65, 68, 67) Die geplanten Flächen liegen in der ED-R 150 zwischen den Hauptwende-punkten KD6 und LD1. Durch Bauhöhen von bis zu	Die Informationen sowie die Beurteilung im letzten Absatz der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Für die Berücksichtigung der Belange der Bundeswehr im nachgelagerten Verfahren wurde in die Gebietssteckbriefe der betroffenen Vorranggebiete ein Hinweis aufgenommen.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		1005 m über NHN wird die „Enroute Flight Altitude“ des betroffenen Streckenabschnittes nicht beeinträchtigt. Fläche FID 17 Bergenweiler / Sontheim (VRG 66) Die Fläche liegt im 8 km Puffer zum Zuständigkeitsbereich Laupheim, Sektor HL 5. Die maximale Bauhöhe in m über NHN beträgt für dieses Gebiet: 1053m NHN Flächen FID 0-10, 13, 14, 16 (VRG 41, 44, 45, 48, 52, 54, 55, 56, 58, 59, 60, 62, 63, 70) Bei den übrigen Flächen stehen keine militärischen Belange entgegen. Unter Berücksichtigung der eben genannten Punkte bestehen zur vorgelegten 2. Anhörung zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage keine Einwände. Eine abschließende Prüfung der o.g. Verteidigungsbelange ist in der Regel erst nach Vorlage konkreter Daten wie Standortkoordinaten, WEA-Typ bzw. Bauwerk, Bauhöhe über Grund und Geländehöhe u. Ä. möglich. Hierbei kann es zu Zustimmungen, Begrenzung der Bauhöhen sowie Auflagen, aber auch zu Ablehnungen von Windenergieanlagen (WEA) kommen. Ich bitte Sie, mich über den weiteren Verlauf dieses Verfahrens unter Angabe meines Zeichens V-0445-25-ROG zu informieren und im weiteren Verfahren zu beteiligen.	
lfd. Ident-Nr.: 6321 Bundesnetzagentur Stn-Id: 28		BE-ID: 36 ihre Anfrage bezieht sich zwar auf § 4 BauGB oder § 9 BImSchG oder § 74 VwVfG; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebiete zu unterscheiden: Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme. Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme nach § 4 BauGB oder § 9 BImSchG oder § 74 VwVfG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf	Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte. In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Bundesnetzagentur täglich zahlreiche Anfragen erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt. Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich. Hinweise zur Beteiligung der Bundesnetzagentur (1) Das Formular „Funkbetreiberauskunft“ sowie weitere Informationen entnehmen Sie unserer Internetseite: www.bundesnetzagentur.de/funkbetreiberauskunft (2) Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de	
Ifd. Ident-Nr.: 6324 Deutscher Wetterdienst Stn-Id: 31		BE-ID: 47 der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Um die Beeinträchtigungen für die Qualität der Radardaten so gering wie möglich zu halten und andererseits den Ausbau der Windenergie soweit wie möglich zu unterstützen, macht der DWD gemäß der Pressemitteilung vom 10.03.2023 [1] keine Beeinträchtigung seiner öffentlichen Belange geltend, wenn sich die beantragten WEA in einem Abstand von mehr als 5 km zum nächstgelegenen Radarstandort befinden. Der DWD bezieht sich dabei auch auf das zwischen den Ministern Habeck und Wissing vereinbarte Maßnahmenpapier [2], in dem die Bereitstellung von Betriebsdaten und meteorologischen Daten der WEA Betreiber vorgeschlagen wird. Diese Daten könnten dem DWD helfen, die Störungen der Radardaten durch sich bewegende Rotorblätter etwas auszugleichen. Gleichzeitig wären sie auch hilfreich bei der	Wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Verbesserung der Vorhersagen, von der auch die Energiewirtschaft profitieren würde. Im vorliegenden Fall ist der Mindestabstand von 5 km zum Radarstandort Türkheim erfüllt. Daher macht der DWD im Genehmigungsverfahren für die beantragten WEA in diesem Bereich keine Beeinträchtigung seiner öffentlichen Belange geltend. Der Anlagenbetreiber wird gebeten, den DWD unter der E-Mail-Adresse Dateneingang.WEA@dwd.de zu kontaktieren, um eine Übermittlung von Betriebs- und meteorologischen Daten einzurichten. Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiter des Deutschen Wetterdienstes gerne zur Verfügung. Literatur: [1] DWD unterstützt Ausbau der Windkraft in Deutschland abrufbar unter: https://www.dwd.de/DE/presse/pressemitteilungen/DE/2023/20230310_pm_weterradar_news.html [2] Maßnahmenpapier vom 5. April 2022 „Gemeinsam für die Energiewende: Wie Windenergie an Land und Belange von Funknavigationsanlagen und Wetterradares miteinander vereinbart werden“ abrufbar unter: https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/presse/massnahmenpapier-gemeinsam-fuer-die-energiewende.pdf?__blob=publicationFile	
lfd. Ident-Nr.: 6327 Bayerisches Landeskriminalamt Stn-Id: 23		BE-ID: 30 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange haben wir in unserer Funktion als zentrale Betriebsstelle für den Digitalfunk für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Bayern Ihre Anfrage vom 31.03.2025 bzgl. der Teilfortschreibung Windenergie 2025 RV Ostwürttemberg, geprüft. Auf Basis der uns vorliegenden Informationen stellen die Planungen der grenznahen Vorranggebiete keine Einschränkung für die Versorgung in Bayern dar, deshalb hat die AS BY im Ergebnis keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6327 Bayerisches Landeskriminalamt Stn-Id: 23		BE-ID: 31 In diesem Zusammenhang weisen wir ferner darauf hin, dass ggf. auch Betreiber von kommerziellen Mobilfunk-/Netzdiensten bedeutende Serviceleistungen für den Betrieb des Digitalfunk BOS erbringen. Insoweit bezieht sich unsere Bewertung auf die bei der AS BY verantworteten Bestandteile des Digitalfunk BOS, nämlich die Sicherstellung der Versorgung mit Digitalfunk BOS und, damit	Wird zur Kenntnis genommen. Die Firma Vodafone wurde im Rahmen der Offenlage als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		zusammenhängend, das im Aufbau befindliche (neue) Zugangsnetz in Netzhoheit der AS BY. Das derzeitige Zugangsnetz für den Digitalfunk BOS im Bestand wird hingegen von der Firma Vodafone geplant, ausgebaut und betrieben. Der AS BY sind zwar die Topologien der einzelnen logischen Verbindungen bekannt, jedoch nicht die Streckenführung im Detail. Aus diesem Grund ist es insbesondere geboten, die Firma Vodafone in die Planungen einzubeziehen. Sofern die Firma Vodafone die beauftragten Verbindungen über den Digitalfunk BOS über andere Netzbetreiber realisiert, könnte sie mit Ihrer Information zur geplanten Maßnahme die Klärung herbeiführen. Eine entsprechende Anfrage bei Vodafone kann, sofern noch nicht geschehen, an folgende Email-Adresse gerichtet werden: Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	
lfd. Ident-Nr.: 6328 Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Stn-Id: 109		BE-ID: 217 vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme im o. g. Verfahren. Berührte Belange der Landes- und Regionalplanung in Bayern werden ggf. von der Regierung von Schwaben bzw. der Regierung von Mittelfranken als zuständige höhere Landesplanungsbehörden bzw. von den benachbarten Regionalen Planungsverbänden Augsburg, Donau-Iller und Westmittelfranken vorgetragen. Eine gesonderte fachliche Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie erfolgt nicht.	Wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6329 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemb erg Stn-Id: 25		BE-ID: 33 vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Im Planungsgebiet des Regionalplanes befinden sich mehrere laufende und geplante Flurbereinigungsverfahren. Eine aktuelle Übersicht aller Verfahren finden Sie auf der Internetseite des LGL (https://fno-verfahren.lgl-bw.de) bzw. auch im Geoportal BW unter „Karten“ und „Landentwicklung“ (https://www.geoportal-bw.de/). Durch die Festlegungen der Teilfortschreibung Windenergie 2025 sind mehrere Flurneuordnungsverfahren (unter anderem das Verfahren 3096 Lauchheim-Hülen) berührt. Wir bitten daher um eine Beteiligung der unteren Flurneuordnungsbehörden bei den zuständigen Landratsämtern. Von unserer Seite werden keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen. Die unteren Flurneuordnungsbehörden wurden im Rahmen der Offenlage als Träger öffentlicher Belange beteiligt.
lfd. Ident-Nr.: 6336 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemb		BE-ID: 391 das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum zweiten Anhörungsentwurf der o.g. Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie 2025 für die Region Ostwürttemberg. Das MLW	Wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
erg Stn-Id: 189		nimmt zu dem Planentwurf nachfolgend als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (Ziffer I) sowie als oberste Denkmalschutzbehörde (Ziffer II) Stellung. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Abteilung hat die berührten Ministerien des Landes über den Anhörungsentwurf informiert und diese jeweils gebeten, ihre Anregungen und Bedenken hierzu mitzuteilen. Die Rückmeldungen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie des Ministeriums für Verkehr sind unter Ziffer III dieser Stellungnahme nachrichtlich aufgeführt.	
lfd. Ident-Nr.: 6336 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemb erg Stn-Id: 189		BE-ID: 393 I. Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde Die o.g. Teilfortschreibung wird im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive aufgestellt und soll das in § 20 Abs. 1 Satz 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) festgelegte Flächenziel zur Festlegung von mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche für Windenergie an Land erreichen. Vorliegend sollen Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (Windenergiegebiete) festgelegt werden. Im Vergleich zum ersten Anhörungsentwurf verkleinert sich die Gebietskulisse von 2,12 Prozent der Regionsfläche zwar auf 0,99 Prozent der Regionsfläche. Unter Einbeziehung der durch die „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014“ bereits rechtsverbindlich festgelegten Windenergiegebiete im Umfang von 1,52 Prozent der Regionsfläche ergibt sich zum derzeitigen Stand eine Gebietskulisse von 2,51 Prozent. Das MLW begrüßt aber ausdrücklich, dass der Regionalverband Ostwürttemberg immer noch einen die Vorgaben des § 20 KlimaG BW deutlich übersteigenden Flächenanteil der Region für die Windkraftnutzung im vorgeschriebenen Zeitplan der Regionalen Planungsoffensive vorsieht. Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde bittet um die Berücksichtigung der folgenden Anregungen und Hinweise, die redaktioneller Art sind und damit keine erneute Beteiligung nach sich ziehen:	Wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6336 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		BE-ID: 394 1. Zu den Plansätzen und der Begründung a) Allgemeines	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, das Datum des Satzungsbeschlusses auf der Titelseite der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014 zu ergänzen, wird gefolgt. Die Titelseite wird entsprechend redaktionell angepasst.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Baden-Württemberg Stn-Id: 189		Der Aufbau der Teilfortschreibung wurde im Vergleich zum Planentwurf zur 1. Offenlage verändert. Im Zuge der Teilfortschreibung Windenergie 2025 wird der Plansatz 3.0.1 der Gesamtfortschreibung 2035 des Regionalplans Ostwürttemberg geändert. Zudem werden die Änderungen der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014 zurückgenommen. Es erfolgen lediglich Anpassungen der Nummerierung bzw. Gliederungsebene der Plansätze. Die im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie 2025 ermittelten Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen wurden in einen eigenständigen Plansatz überführt. Das MLW begrüßt diese Änderung. Vorsorglich weist das MLW – wie schon im Schreiben vom 26. November 2024 an Frau Verbandsdirektorin geschehen – erneut darauf hin, dass eine Änderung der Gebietskulisse nach der zweiten Offenlage auch in Form einer Herausnahme von Gebieten zu einer erneuten Offenlage führen kann. Eine erneute Offenlage würde aller Voraussicht nach dazu führen, dass der in § 13a Abs. 1 LplG gesetzlich vorgegebene zeitliche Rahmen, die vorliegende Teilfortschreibung bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen, nicht eingehalten werden kann. Das MLW regt an, das Datum des Satzungsbeschlusses auf der Titelseite der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014 zu ergänzen.	Die nach dem 2. Beteiligungsverfahren vorgenommenen Änderungen der Gebietskulisse sind aufgrund der zu berücksichtigenden Belange, der fachlichen Beurteilung sowie aufgrund der Umweltprüfung als zwingend alternativlos zu bewerten und ergeben daher keine Erforderlichkeit einer erneuten Offenlage. Eine erneute Anhörung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit würde ausschließlich bereits hinlänglich bekannte Forderungen der betroffenen Kommunen, Flächeneigentümer oder Projektierer, die Gebiete wiederaufzunehmen, beinhalten können. Relevante fachliche Gründe für die Wiederaufnahme bzw. Vergrößerung von Vorranggebieten sind nach den intensiven Konsultationen nicht zu erwarten. Alle denkbaren Begründungen, die für die Wiederaufnahme bzw. Vergrößerung dieser Windenergiegebiete sprechen, sind bekannt und bereits vielfach vorgebracht worden. Es bleibt den Belegenheitskommunen im Übrigen unbenommen, auf Ebene der Bauleitplanung selbst Konzentrationszonen für Windenergieanlagen auszuweisen (vgl. § 245e Abs. 1 BauGB, § 11 Abs. 7 LplG).
lfd. Ident-Nr.: 6336 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg Stn-Id: 189		BE-ID: 396 b) Plansatz 3.0.1 (3) Z und 3.1.1 (3) Z Das MLW weist darauf hin, dass die Änderungen in den Plansätzen 3.0.1 und 3.1.1 erst nach der Genehmigung der Gesamtfortschreibung 2035 und erlangter Rechtsverbindlichkeit erfolgen können.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Genehmigung des Regionalplans ist am 03.09.2025 erfolgt. Die Bekanntmachung im Stanzasanzeiger erfolgt am 12.09.2025, sodass der Regionalplan 2035 ab 13.09.2025 Rechtskraft erlangt.
lfd. Ident-Nr.: 6336 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg Stn-Id: 189		BE-ID: 399 c) Plansatz 4.2.2.1.2 Z Im Plansatz 4.2.2.1.2 Z erfolgt die Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen. Zentrale Anforderung an die Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen ist deren Vollziehbarkeit. Der Regionalverband wurde von Seiten des MLW in mehreren Gesprächsrunden und auch schriftlich darauf hingewiesen, dass eine Vollziehbarkeit der Gebiete gegeben sein muss, um eine rechtssichere Planung zu erreichen. Gebiete mit einer Windhöflichkeit unterhalb von < 190 W/m2 können in besonders begründeten Einzelfällen in die	Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die Begründung und die Steckbriefe redaktionell zu ergänzen, wird nicht gefolgt. Die Ausführungen zu den betreffenden Gebieten und der Umgang mit dem Eignungskriterium "Windhöflichkeit" sind aus Sicht des Regionalverbandes umfassend. Darüber hinaus werden - gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 - in der Endfassung (Satzungsentwurf) der Teilfortschreibung Windenergie 2025 lediglich noch zwei Gebiete mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von < 190 W/m² laut Windatlas BW (2019) weitergeführt. Wie in der Begründung und den Gebietssteckbriefen dargelegt, liegen dem Regionalverband für

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gebietskulisse aufgenommen werden. Die Vollziehbarkeit von Gebieten kann in diesen Fällen abweichend von der im Windatlas 2019 dargestellten Windleistungsdichte insbesondere durch Windmessung oder konkrete und dem Regionalverband vorliegende Projektiererinteressen begründet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Ausweisung von Vorranggebieten voraussetzt, dass diese nach regionalplanerischer Einschätzung umsetzbar sind. Insofern regt das MLW an, die Begründung auch im Zusammenhang mit den im Anhang zur Begründung befindlichen Steckbriefen nochmals dahingehend zu überprüfen und redaktionell zu ergänzen.	diese Gebiete Interessensbekundungen seitens Kommunen und / oder Projektierern vor, die das konkrete Interesse an der Umsetzung von Windenergievorhaben innerhalb der genannten Gebiete – trotz einer laut Windenergieatlas BW geringeren Windhöflichkeit – bestätigen. Für diese Gebiete wurden entsprechende Vorhaben angestoßen und Windberechnungen oder Abschätzungen des Energieertrags vorgelegt. Diese Nachweise belegen die faktische und wirtschaftliche Umsetzbarkeit von Windenergievorhaben und das konkrete Umsetzungsinteresse in diesen Bereichen. Damit werden die Vorranggebiete als vollziehbar gewertet. Die regionalplanerische Einschätzung der damit vrs. gegebenen Umsetzbarkeit ist ebenfalls in den o.g. Teilen des Planentwurfs dargelegt und behält auch nach der 2. Anhörung Gültigkeit.
lfd. Ident-Nr.: 6336 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg Stn-Id: 189		BE-ID: 402 Um eventuellen Missverständnissen entgegenzuwirken regt das MLW an, folgenden Satz aus der Begründung zu streichen: „Grundsätzlich werden keine vollständigen Windenergiegebiete wegen zu erwartender Konflikte zwischen Richtfunktrassen und potenzieller Windenergieanlagen nicht zur Umsetzung kommen.“ Dieser Satz kann dahingehend missverstanden werden, dass eine Umsetzung nur (sehr) eingeschränkt möglich ist.	Wird gefolgt Der Satz wird aus der Begründung gestrichen.
lfd. Ident-Nr.: 6336 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg Stn-Id: 189		BE-ID: 403 Die Angabe zu dem in der Teilfortschreibung Windenergie 2025 festgelegten Flächenbeitragswert der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen wird mit der zweiten Nachkommastelle angegeben. Der Flächenbeitragswert beträgt demnach 0,99 Prozent. Das MLW regt an, die Angaben zur den Vorranggebieten aus der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014 um die zweite Nachkommastelle zu ergänzen. Die Flächenbeitragswerte aus den jeweiligen Teilfortschreibungen können hierdurch korrekt addiert werden und eventuelle Rundungsfehler können vermieden werden.	Wird nicht gefolgt Die Angaben der Flächenbeitragswerte in Prozent werden - wie in den zu Grunde liegenden Gesetzen, dem WindBG und dem KlimaG BW - zum Satzungsbeschluss der Teilfortschreibung Windenergie 2025 mit einer Nachkommastelle angegeben.
lfd. Ident-Nr.: 6336 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg Stn-Id: 189		BE-ID: 404 d) Zum Umweltbericht Soweit im Umweltbericht z. B. in 1.7.1 und 3.8 das UVPG in Bezug genommen wird, ist auf § 48 UVPG hinzuweisen. Danach ist für Raumordnungspläne allein das ROG anzuwenden. In Ziffer 3.8 fehlt z. B. § 8 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ROG.	Wird gefolgt Der Umweltbericht wird um die in der Stellungnahme aufgeführten Gesetzesverweise redaktionell ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 6336 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg Stn-Id: 189		BE-ID: 405 e) Steckbriefe In dem Steckbrief „Erweiterung Heidenheim / Nattheim Nr. 52“ wird die Windhöflichkeit weit unter dem geforderten Richtwert mit < 160 W/m ² Windleistungsdichte gem. Windatlas 2019 angegeben. Als weiterer Windnachweis werden WEA-Ertragsdaten aus dem Jahr 2023 eines angrenzenden Windparks angegeben. Die Ertragsdaten	Der Anregung, neben den Angaben zur Windgeschwindigkeit in m/s auch die Windleistungsdichte in W/m ² anzugeben, wird nicht gefolgt, da eine Umrechnung von Seiten des Regionalverbandes Ostwürttemberg ausschließlich anhand einer Vergleichstabelle (vgl. Windatlas BW 2019, S. 37, online abrufbar unter: https://www.energieatlas-bw.de/documents/d/guest/endbericht-windatlas-bw-2019) möglich wäre und für diese Angaben die Plausibilität nicht

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		belaufen sich demnach auf 5,6 – 5,9 m/s in 160 m Höhe. Ebenso werden für die Gebiete „Giengen an der Brenz Nr. 68“ und „Langert Nr. 70“ weitere Windnachweise mit Windgeschwindigkeiten in m/s angegeben. Es wird angeregt die Angaben aus dem Windatlas insb. für das Gebiet „Erweiterung Heidenheim / Nattheim Nr. 52“ zu überprüfen. Weiterhin wird angeregt neben den Angaben zur Windgeschwindigkeit in m/s auch die Windleistungsdichte in W/m² anzugeben um im Sinne der Anwenderfreundlichkeit eine bessere Vergleichbarkeit der Werte zu ermöglichen.	garantiert werden kann. Weiterhin sind Nachforderungen der Angaben von den Erstellern der Nachweise und Gutachten aufgrund der Kurzfristigkeit nicht möglich. Die Prüfung der Angaben aus dem Windatlas insb. für das Gebiet 52 Erweiterung Heidenheim / Nattheim ist erfolgt. Im Bereich des geplanten Vorranggebiets sind laut Windatlas mittlere gekappte Windleistungsdichten zwischen >105 – 145 W/m² und >145 – 190 W/m² angegeben (vgl. Energieatlas LUBW). Die vorliegenden Geodaten des Windatlas legen im beplanten Gebieten mittlere gekappte Windleistungsdichten von 140 bis 152 W/m² fest. Damit ist eine Übereinstimmung der Daten gegeben und die Angaben im Planentwurf der 2. Anhörung (<160 W/m²) für das Gebiet 52 sind korrekt. Ebenso stimmen die Angaben der Windhöffigkeit für die weiteren genannten Gebiete (68 und 70) mit den Angaben des Windatlas überein. Hinweis: Die Vorranggebiete 68 Giengen an der Brenz und 70 Langert werden gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 nicht weitergeführt.
lfd. Ident-Nr.: 6336 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemb erg Stn-Id: 189		BE-ID: 406 f) Kriterienkatalog Es wird angeregt die Bezeichnung der in der Spalte „Thema“ genannten Baugebietsflächen auf ihre Begrifflichkeit hin zu überprüfen. Beispielsweise wird im Thema „Siedlung“ das Unterthema „allgemeine Wohngebiete“, „Gemischte Bauflächen und Dorfgebiete“ und „Gewerbeflächen“ genannt. Die Bezeichnung der genannten Themen erfolgt dabei uneinheitlich. Es wird nicht ersichtlich, ob Bauflächen nach § 1 Abs. 1 BauNVO oder Baugebiete nach § 1 Abs. 2 BauNVO gemeint sind. Demnach wird nicht deutlich, ob beim Flächensuchlauf die im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen oder die im Bebauungsplan festgesetzten Baugebiete maßgeblich waren. Zwar können sowohl die in § 1 Abs. 1 BauNVO möglichen Bauflächen als auch die in Abs. 2 aufgeführten Baugebiete im Flächennutzungsplan festgelegt werden. Allerdings schließt beispielsweise der Begriff der „allgemeinen Wohngebiete“ nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO die schutzwürdigeren „reinen Wohngebiete“ gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO aus. Hingegen werden mit der Benennung der „Wohnbauflächen“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO die Gebiete nach § 1 Abs. 2 Nr. 1-4 BauNVO impliziert. Aus diesem Grund regt das MLW an die Begrifflichkeiten dahingehend zu überprüfen und ggf. anzupassen.	Wird gefolgt Die Bezeichnungen der genannten Themen werden redaktionell angepasst. Es wurden die im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen nach § 1 Abs. 1 BauNVO berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 6336 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemb		BE-ID: 407 II. Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen als oberste Denkmalschutzbehörde Die oberste Denkmalschutzbehörde tritt der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium	Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege (lfd. Ident-Nr. 6345, Stn-Id 195) zur 2. Anhörung wird verwiesen.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
erg Stn-Id: 189		Stuttgart vom 23. Mai 2025 zum zweiten Entwurf der Teilfortschreibung „Windenergie 2025“ des Regionalplans Ostwürttemberg bei.	
lfd. Ident-Nr.: 6336 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemb erg Stn-Id: 189		BE-ID: 408 III. Weitere beteiligte Ministerien 1. Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 7. Mai 2025 Öffnung Regionaler Grünzüge Als eine wichtige Maßnahme der von der Landesregierung eingerichteten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien wurde mit der Novelle des Landesplanungsgesetzes im November 2022 unter anderem die unverzügliche Öffnung der regionalen Grünzüge für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen (§ 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 LplG) verabschiedet. Im Sinne des § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) und des § 22 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg für die Windkraft (und für Freiflächen-Photovoltaikanlagen) soll die Öffnung umfassend und ohne Einschränkungen erfolgen. Beschränkende Festlegungen sind im atypischen Ausnahmefall möglich, können aber nicht allgemein mit der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzugs begründet werden, sondern nur mit dem Schutz und dem Überwiegen konkreter Belange von außerordentlich hoher Gewichtung. Im konkreten Fall ist zu überprüfen, ob die Belange des Denkmalschutzes (Sichtachsen) und der unzerschnittenen Freiräume in der Abwägung gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau Erneuerbarer Energien nach § 2 EEG sachgerecht gewichtet wurden. Darüber hinaus verweist das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft auf seine Stellungnahme vom 27.11.2023 (Az. UM64-4583-101/4/4) zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg.	Die regionalen Grünzüge sind für die Nutzung der Windenergie umfassend geöffnet. Ausnahmen der Öffnung ergeben sich im Bereich großer und kleiner ruhiger unzerschnittener Räume (UZR) und bei erheblicher Betroffenheit von Sichtachsen auf in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale. Diese Ausnahmen führen lediglich zu nur geringfügigen räumlichen Einschränkungen in den regionalen Grünzügen. Die tatsächlichen Einschränkungen für den Windenergieausbau inkl. Flächenanteile wurden in der Begründung zum Plansatz 3.1.1 Abs. 3 im satzungsbeschlossenen Entwurf des Regionalplans Ostwürttemberg 2035 ergänzt (Satzungsbeschluss 17.07.2024). Des Weiteren wurden im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten (VRG) für regionalbedeutsame Windenergieanlagen im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie 2025 diese Ausnahmereiche als im Einzelfall zu prüfende Kriterien definiert. Demnach wurden diese Bereiche nicht pauschal für Windenergiegebiete ausgeschlossen, sondern wurden einzelfallbezogen bewertet. Im Rahmen dieser Bewertung bzw. Abwägung wurde § 2 EEG umfassend berücksichtigt. So befinden sich auch im 2. Anhörungsentwurf einige VRG in regionalen Grünzügen, die sich sowohl mit kleinen oder großen UZR sowie Sichtachsen von Kulturdenkmalen überlagern (z.B. VRG 48, 58, 60). Die Ausweisung von Konzentrationszonen oder Planungen von Einzelanlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB sind innerhalb der regionalen Grünzüge weiterhin möglich und müssen nur in Einzelfällen (Ausnahmereiche) geprüft und bewertet werden, stellen aber auch hier keinen pauschalen Ausschluss dar. Damit ist aus Sicht des Regionalverbandes Ostwürttemberg die Öffnung der regionalen Grünzüge umfassend und gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfolgt.
lfd. Ident-Nr.: 6336 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemb erg Stn-Id: 189		BE-ID: 409 2. Stellungnahme des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 9. Mai 2025 Seitens des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz bestehen keine Bedenken gegen den vorliegenden zweiten Entwurf der Teilfortschreibung.	Wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6336 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemb		BE-ID: 410 3. Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr Das Ministerium für Verkehr wird seine Stellungnahme direkt an den Regionalverband senden. Das MLW erhält die Stellungnahme zur Kenntnis.	Wird zur Kenntnis genommen.
11.09.2025			Seite 10 von 148

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
erg Stn-Id: 189 lfd. Ident-Nr.: 6337 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Stn-Id: 21		BE-ID: 21 die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Ostwürttemberg beinhaltet die gebietsscharfe Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung als Ziele der Raumordnung sowie entsprechende textliche Plansätze. Im Rahmen der förmlichen Beteiligung von Behörden und Trägern öffentlicher Belange nehmen wir nachfolgend Stellung. Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung. Dies schließt Windenergieanlagen (WEA) ein. Dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene eine sehr hohe Priorität eingeräumt, weshalb im Rahmen von Regionalplänen Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Die Ausweisung von entsprechenden Flächen im Rahmen von Regionalplänen soll Genehmigungsverfahren beschleunigen und Planungssicherheit gewährleisten. Gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Gesundheitsdienstgesetz (ÖGDG) beschränkt sich unsere Stellungnahme auf das Schutzgut Mensch und auf mögliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sowie auf die gesundheitlichen Belange der Bevölkerung. Die uns vorliegenden Planunterlagen beinhalten eine Umweltprüfung [1], die potentiellen Auswirkungen des Planvorhabens auf das Schutzgut Mensch erkennen und bewerten soll. Dies schließt negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit mit ein. Gemäß Umweltweltbundesamt [2] kann die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) diverse Belastungen hervorrufen, welche sich möglicherweise auf die menschliche Gesundheit auswirken können. Als maßgebliche Belastungsquellen sind Lärmwirkungen durch hörbaren und tieffrequenten Schall (einschließlich Infraschall), optische Wirkungen durch Schattenwurf, Stroboskopeffekte, Lichtemissionen	Die Ausführungen zu den Wirkungen, die durch Windenergieanlagen verursacht werden (können), sowie die zusammenfassende Bewertung werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		sowie weitere direkte und indirekte Wirkungen, z.B. durch Eiswurf genannt. Hinzu kommen subjektive Auswirkungen, wie visuelle Wirkung der Anlagen und die potenzielle Beeinträchtigung von Kulturdenkmälern, Landschaften und Erholungsbereichen. Im Fall einer Baustelleneinrichtung kann es durch den Betrieb von Baustellenfahrzeugen und -maschinen zu zusätzlichen Lärm-, Schadstoff- und Staubimmissionen kommen. Lärmwirkung Beim Betrieb von WEA entstehen Geräusche vor allem durch aerodynamische und mechanische Prozesse, z.B. die An- und Umströmung der Rotorblätter und durch Maschinengeräusche oder Schwingungen von Anlagenkomponenten. Dabei breiten sich Luftdruckschwankungen in Form von Schallwellen in unterschiedlichen Frequenzen aus. Schallwellen mit Frequenzen zwischen 20 und 20.000 Hertz (Schwingungen pro Sekunde) werden als Hörschall bezeichnet. In diesem Bereich kann der Mensch Tonhöhen und Lautstärken unterscheiden. Abhängig von der Frequenz und den Umgebungsbedingungen verringert sich die Lärm- bzw. Schallbelastung mit dem Abstand zur Lärmquelle. Hörbare Geräuschimmissionen gewerblicher Anlagen werden in Deutschland nach den Vorgaben der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - der TA Lärm erfasst und beurteilt. Gemäß der TA Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die in dieser Vorschrift enthaltenen Immissionsrichtwerte nicht überschreitet. In der Regel ist der Nachtwert für die Genehmigung der Anlage entscheidend, weil dieser deutlich geringer ist als der Immissionsrichtwert für den Tag. Zudem empfiehlt die Weltgesundheitsorganisation (WHO) für die europäische Region in Bezug auf Geräusche durch Windturbinen die Einhaltung bestimmter Schallpegel [3]. Neben dem gewöhnlichen Hörschall erzeugen WEA aufgrund ihrer Größe auch tieffrequente Geräusche bzw. Infraschall. Als Infraschall bezeichnet man den Frequenzbereich unterhalb von 20 Hertz. Für tieffrequente Geräuschanteile ist das menschliche Gehör sehr unempfindlich. Menschen können diese Töne bei gewöhnlich auftretenden Schallpegeln (also quasi Lautstärken) nicht wahrnehmen. Die gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall lassen sich grundsätzlich in aurale und extra-aurale Auswirkungen unterscheiden. Aurale Auswirkungen beziehen sich direkt auf das Hörorgan, während extra-aurale Wirkungen den	

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gesamten menschlichen Organismus betreffen (z.B. Auswirkungen auf die Atemfrequenz, das Herz-Kreislauf-System, Gleichgewichtsstörungen). Bei sehr hohen Schallpegeln wurden bei Tierexperimenten und beim Menschen adverse Effekte auf das Herz-Kreislaufsystem beobachtet. Bei Infraschall oberhalb der Hörschwelle werden außerdem Wirkungen wie Ermüdung, Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit, Benommenheit, Schwingungsgefühl und Abnahme der Atemfrequenz, Beeinträchtigung des Schlafes und erhöhte Morgenmüdigkeit sowie mögliche Resonanzwirkungen beschrieben [4]. Laut einer Untersuchung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zu tieffrequenten Geräuschen inkl. Infraschall von Windkraftanlagen⁵ und gemäß dem Bayrischen Landesamt für Umwelt [4] liegen die durch WEA erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung jedoch deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen. In 700 m Abstand von den WEA war bei den Messungen der LUBW zu beobachten, dass sich beim Einschalten der Anlage der gemessene Infraschall-Pegel nicht mehr nennenswert oder nur in geringem Umfang erhöht und der gemessene Infraschall im Wesentlichen durch den Wind hervorgerufen wurde [5]. Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft gibt es keinen sicheren Nachweis für negative gesundheitliche Auswirkungen, die durch Infraschall von Windenergieanlagen verursacht werden [6]. In Bezug auf Infraschall können WEA daher auch nach den Vorgaben der TA Lärm beurteilt werden, da die zur Beurteilung relevanten Lärmpegel bei tieffrequenten Geräuschen unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen. Dementsprechend ist bei Einhaltung der rechtlichen und fachtechnischen Vorgaben für Planung, Genehmigung und den Betrieb und bei Einhalten des allgemein empfohlenen Mindestabstands zu Wohnbebauungen von keiner nennenswerten Belastung durch Infraschall auszugehen. Optische Wirkungen Studien zu Belästigungen durch Lichtemissionen aufgrund von Hinderniskennzeichnung zeigten, dass LED-Hinderniskennzeichnung mit Sichtweitenregulierung in Form einer sichtweitenregulierten und synchronisierten Befeuerung des Windparks eine Belästigung reduzieren kann. Entsprechende Regelungen sind bereits Bestandteil der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen [2]. WEA können beispielsweise auch mit einer programmierbaren Abschaltautomatik ausgestattet werden, damit die empfohlenen Richtwerte eingehalten werden.	

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Sonstige Wirkungen Bei ungünstigen Wetterbedingungen kann es unter Umständen zu einer Eisbildung an den Rotorblättern und zu Eiswurf kommen [2]. Zur Risikominimierung können WEA nach dem aktuellen Stand der Technik mit Eiserkennungssystemen ausgestattet werden. Eine Risikominimierung kann dann durch eine automatische Abschaltung oder durch eine Beheizung der Rotorblätter erreicht werden. Zusammenfassend ergibt sich nach unserem derzeitigen Kenntnisstand bei der Einhaltung von rechtlichen und fachtechnischen Vorgaben für Planung, Genehmigung und Betrieb von Windkraftanlagen keine wesentliche Gefährdung für das Schutzgut Mensch. Von individuell bzw. subjektiv als störend empfundene Wirkungen, z.B. durch Änderungen des Landschaftsbildes, geht keine signifikante Gefährdung der Gesundheit aus. Dementsprechend ergeben sich auch keine Einwände gegen die vorliegende Regionalplanung zur Ausweisung von Vorranggebiete für die Windenergienutzung in der Region Ostwürttemberg. Quellenverweise 1 Region Ostwürttemberg - Teilfortschreibung Windenergie 2025 - Strategische Umweltprüfung – HHP Raumentwicklung - 31.03.2025 2 Umweltbundesamt - Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen - Nov. 2016 3 WHO Europe - Environmental Noise Guidelines for the European Region - 2018 4 Bayerische Landesämter für Umwelt und für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit - Windenergieanlagen - beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit? – 2016 5 LUBW - Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen - Nov. 2016 6 Umweltbundesamt UMiD - Infraschall von Windenergieanlagen - 2021	
lfd. Ident-Nr.: 6339 Ministerium für Verkehr Stn-Id: 179		BE-ID: 468 Der Regionalverband Ostwürttemberg hat das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen und dieses das Ministerium für Verkehr um Stellungnahme zum Entwurf der o.g. Teilfortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg, Teilfortschreibung „Windenergie 2025“ gebeten. Damit kann das Ministerium für Verkehr eine Stellungnahme zu dem Verfahren abgeben. Hierzu nehmen wir im Rahmen der Anhörung von Trägern öffentlicher Belange wie folgt Stellung: Grundsätzlich begrüßen wir die Anstrengungen zur Ausweisung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektromobilität ist nicht Gegenstand der vorliegenden Teilfortschreibung Windenergie 2025. Geplante Straßenbaumaßnahmen wie bspw. die geplante Trasse B29n werden im Plankonzept berücksichtigt (vgl. Kriterienkatalog).

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		von Vorranggebieten für Windkraftanlagen, da dies den Klimaschutzziele dient. Für die Antriebswende ist eine ausreichende Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien unerlässlich. In diesem Zusammenhang ist jedoch ebenso ein Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektromobilität wichtig. Zudem sind die geplanten Straßenbaumaßnahmen in der Planaufstellung zu berücksichtigen. Zum Erhalt der Biodiversität sind zudem die Wiedervernetzung an Verkehrswegen sowie der Erhalt wertgebender Lebensräume an Straßen bedeutsame Punkte. Wir bitten diese Aspekte in Ihre Planung einfließen zu lassen.	
lfd. Ident-Nr.: 6339 Ministerium für Verkehr Stn-Id: 179		BE-ID: 469 Neben diesen grundsätzlichen Anregungen möchten wir außerdem auf folgendes verweisen: 1. Themenbereich Straßeninfrastruktur Das Verkehrsministerium weist darauf hin, dass im Rahmen der vorgesehenen Teilfortschreibung „Windenergie 2025“ des Regionalplans Ostwürttemberg - in Bezug auf Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen - bezüglich der Bundesstraßen die im Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen des Bundes zum Bundesverkehrswegeplan 2030 sowie bezüglich der Landesstraßen die im Maßnahmenplan 2021-2035 des Landes Baden-Württemberg zum Generalverkehrsplan verankerten Straßenbauvorhaben zu beachten sind. Selbiges gilt für Vorhaben des Um- und Ausbaus an Bundes- und Landesstraßen sowie für Maßnahmen des Bedarfsplans Radwege. Auskünfte hierzu sind beim zuständigen Regierungspräsidium Stuttgart einzuholen.	Die genannten Pläne für Straßenbauvorhaben wurden gesichtet und hinsichtlich einer Betroffenheit durch die Planung im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie 2025 geprüft. Durch die geplanten Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen sind nach derzeitigem Kenntnisstand des Regionalverbandes keine Maßnahmen an Bundes- und Landesstraßen sowie keine Maßnahmen des Bedarfsplans Radwege betroffen oder werden beeinträchtigt.
lfd. Ident-Nr.: 6339 Ministerium für Verkehr Stn-Id: 179		BE-ID: 471 Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich • die Anbauverbotszone von 20 m und Anbaubeschränkungszone von 40 m gemäß § 9 Abs. (1) bzw. Abs. (2) in Verbindung mit Abs. (2b) Bundesfernstraßengesetz bei Bundesstraßen, sowie • die Anbauverbotszone von 20 m und Anbaubeschränkungszone von 40 m gemäß § 22 Abs. (1) bzw. Abs. (2) Straßengesetz für Baden-Württemberg bei Landesstraßen, sowie • die Anbauverbotszone von 5 m und Anbaubeschränkungszone von 10 m bei Radschnellverbindungen gemäß § 22 Abs. (1) bzw. Abs. (2) Straßengesetz für Baden-Württemberg beachtet werden müssen.	Die Hinweise werden beachtet. Zu Bundesfernstraßen, Bundes- und Landesstraßen wird bei der Festlegung der Windvorranggebiete jeweils ein ausreichender Umgebungsabstand eingehalten. Diese Abstände sind im Kriterienkatalog zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 definiert. In der Region Ostwürttemberg ist keine Radschnellverbindung etabliert.
lfd. Ident-Nr.: 6339 Ministerium für		BE-ID: 472 Es wird zudem davon ausgegangen, dass die Belange des	Wird zur Kenntnis genommen. Das Regierungspräsidium Stuttgart - Abteilung 4 Mobilität, Verkehr, Straßen - wurde im Rahmen der Offenlage

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Verkehr Stn-Id: 179		Straßenbaulastträgers der Bundes- und Landesstraßen in der Zuständigkeit der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg durch das zuständige Regierungspräsidium Stuttgart berücksichtigt werden.	als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Auf die Abwägung der Stellungnahme der o.g. zuständigen Behörde zur 2. Anhörung wird verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 6339 Ministerium für Verkehr Stn-Id: 179		BE-ID: 473 2. Themenbereich Wiedervernetzung an Verkehrswegen Es wird begrüßt, dass das „Landeskonzept Wiedervernetzung an Straßen in Baden-Württemberg“ (Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, 2015) in der Strategischen Umweltprüfung aufgeführt ist. Allerdings wird an keiner weiteren Stelle des Umweltberichts und der Anhänge auf das Landeskonzept Wiedervernetzung eingegangen. Es wird auf die Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg vom 18.06.2024 (Gz.: VM4-2424-18/10/10) verwiesen und darum gebeten, • die prioritären Abschnitte des Landeskonzeptes Wiedervernetzung analog zum Generalwildwegeplan und zum Fachplan Biotopverbund in den Kriterienkatalog sowie in die Gebietsbriefe (betrifft die Vorranggebiete 62 und 67) aufzunehmen; • die Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans und die prioritären Abschnitte des Landeskonzeptes Wiedervernetzung analog zum Biotopverbund trockener, feuchter und mittlerer Standorte in Abb. 10 darzustellen. Es wird darum gebeten, die weiteren Planungen so vorzunehmen, dass bei bestehenden sowie in Planung bzw. Umsetzung befindlichen Wiedervernetzungsmaßnahmen und den Verbundkorridoren keine Störungen durch Zuwegungen zu den Windkraftanlagen und weitere bauliche Anlagen hervorgerufen werden. Beeinträchtigungen der Wiedervernetzungsfunktion sind zu unterbinden. Sofern die Vorranggebiete 62 und 67 weiterhin in der angegebenen Entfernung zur B 466 westlich Söhnstetten und zur B 492 nördlich Hermaringen verbleiben, ist dies mit dem Landeskonzept Wiedervernetzung vereinbar.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Hinweise und Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. In die Gebietssteckbriefe der betreffenden Vorranggebiete 62 Erweiterung Gnannenweiler und 67 Hermaringen wurde der Hinweis auf Wiedervernetzungsmaßnahmen und Verbundkorridore des Landeskonzeptes „Wiedervernetzung an Straßen Baden-Württemberg“ aufgenommen. Eine Aufnahme in den Kriterienkatalog erfolgt nicht, da das Konzept bei der Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen nicht als Kriterium angewendet wurde. Eine nachträgliche Aufnahme in den Kriterienkatalog wäre demnach nicht plausibel. Aus Gründen der Darstellbarkeit (Planungsmaßstab 1:50.000) werden die Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans und die prioritären Abschnitte des Landeskonzeptes Wiedervernetzung nicht in die Abbildung 10 des Umweltberichts aufgenommen. Dieser Anregung wird nicht gefolgt.
lfd. Ident-Nr.: 6339 Ministerium für Verkehr Stn-Id: 179		BE-ID: 475 3. Themenbereich Schieneninfrastruktur Die kürzlich eingeführte Vorschrift des § 11a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) bestimmt, dass bei dem Bau oder der Änderung von Eisenbahnanlagen zur Förderung der Klimaziele des Bundes diese Anlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien genutzt werden sollen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Auf Bahnbetriebszwecken gewidmeten Flächen oder an Eisenbahninfrastrukturen dürfen folglich Windenergieanlagen nur mit einem ausreichenden Abstand zum Schienenweg vorgesehen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu Schienenwegen wird bei der Festlegung der Windvorranggebiete ein ausreichender Umgebungsabstand eingehalten. Die Abstände sind im Kriterienkatalog zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 definiert. Geplante Ausbaumaßnahmen der Eisenbahninfrastruktur wie bspw. der Ausbau der Brenzbahn werden ebenfalls bei der Vorranggebietenkulisserücksichtigung. Die zuständigen Behörden (das Eisenbahn-Bundesamt und das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg) sowie Eisenbahninfrastrukturbetreiber wie die Deutsche Bahn AG wurden im Rahmen der Offenlage als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die weiteren angesprochenen Aspekte sind Details, die über den

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		werden. Von Windenergieanlagen auf Nachbargrundstücken der Eisenbahn, aber auch auf Eisenbahnbetriebsgrundstücken, dürfen für den Bahnbetrieb selbstverständlich keine Einschränkungen ausgehen - dazu zählen beispielsweise Gefahren durch Eisabwurf (Windenergieanlage in Betrieb) und Eisfall (Windenergieanlage im Stillstand). Auch etwaige Spiegel-, Blend- oder Sogwirkungen für den Verkehr auf der Eisenbahninfrastruktur müssen wirksam ausgeschlossen werden. Allgemein gilt: Gefahren für den Eisenbahnbetrieb dürfen nicht entstehen und müssen ausgeschlossen sein (vgl. §§ 4, 24, 24a AEG und § 4 Landeseisenbahngesetz Baden-Württemberg – LEisenbG BW). Spezielle gesetzliche baulich einzuhaltende Abstandsflächen zur Eisenbahninfrastruktur existieren im Bundesrecht zwar bisher nicht, im Landesrecht gibt es dagegen gesetzliche Anbaubeschränkungen, die aber nur für Eisenbahninfrastrukturen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen gelten, also nicht für das Netz der Eisenbahnen des Bundes (DB InfraGO AG und Beteiligungsunternehmen des DB-Konzerns). § 4 Abs. 1 und 2 LEisenbG BW bestimmt: „Längs der Strecken von Eisenbahnen dürfen 1. bei gerader Streckenführung a) bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 50 m, b) Lichtreklamen in einer Entfernung bis zu 200 m, 2. bei gekrümmter Streckenführung bauliche Anlagen und Lichtreklamen in einer Entfernung bis zu 500 m von der Mitte des nächstgelegenen Gleises nicht errichtet oder geändert werden, wenn die Betriebssicherheit der Eisenbahn dadurch beeinträchtigt wird. (2) Bei geplanten Eisenbahnen gelten die Beschränkungen des Absatzes 1 vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, in dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.“ Es kommt also entscheidend darauf an, ob im Einzelfall die Betriebssicherheit der Eisenbahn durch das Aufstellen einer Windenergieanlage oder durch die Ausweisung von Aufstellungsflächen für solche Anlagen beeinträchtigt wird oder nicht – immer vorausgesetzt, dass die Windenergieanlage (Turm und Fundamente) selbst standsicher ist [1]. In Verwaltungsvorschriften – Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – VwV TB des MLW, Anhang Anlage A 1.2.8/6, S. 33 und mit gleicher Abstandsregel auch in den	Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Auch hier werden die betroffenen Träger öffentlicher Belange von der zuständigen Behörde beteiligt.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen 2024/1, Anlage A 1.2.8/6, S. - ist dazu bestimmt: „Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs (Windenergieanlage im Betrieb) und des Eisfalls (Windenergieanlage im Stillstand) einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände, gemessen von der Turmachse, größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. In anderen Fällen ist die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.“ [2] In jedem Fall wäre ferner zu prüfen, ob die für die Installation von Windenergieanlagen vorgesehenen Flächen auch für künftige Neu- und Ausbaumaßnahmen der Eisenbahninfrastruktur (beispielsweise zweite Streckengleise, Überholgleise, Stationen, Umschlageinrichtungen oder andere Serviceeinrichtungen) benötigt werden. Liegt ein solcher Eisenbahninfrastrukturbedarf vor, sind die betreffenden Flächen freizuhalten, da ein solcher Bedarf als öffentlicher Belang einer Installation regelmäßig entgegensteht. Bei allen Planungen ist daher eine Abstimmung mit dem jeweiligen Eisenbahninfrastrukturbetreiber - und ggf. der zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörde (dies ist das Eisenbahn-Bundesamt für Eisenbahninfrastruktur der Eisenbahnen des Bundes, und das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, soweit eine nichtbundeseigene Eisenbahninfrastruktur betroffen ist) - unerlässlich und insofern ist das Einvernehmen einzuholen. Konzepte für künftige Neu- und Ausbaumaßnahmen der Eisenbahninfrastruktur (z.B. Reaktivierungskarte, Elektrifizierungskarte, etc.) können vom Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg angefragt werden. Informationen dazu sind auch auf der Internetseite des Ministeriums publiziert. [1] Siehe hierzu „Bekanntmachung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen“ (VwV TB) vom 12. Dezember 2022, GABl. Nr. 12/2022, Seite 1187 ff., Anlage A 1.2.8/6, Ziffer 1 (Seite 31); wortgleich ebenso enthalten in den „Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen“ (EiTB), herausgegeben vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Ausgabe 2024/1, gültig ab 01.01.2024, Anlage 1.2.8/6, Ziffer 1 (Seite 40), publiziert auf der publiziert auf der Internetseite des EBA.	

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 6342 Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden-Württemberg Stn-Id: 26		[2] VwV TB (a.a.O.), Anlage A 1.2.8/6, Ziffer 2 (Seite 32); wortgleich ebenso in den EiTB (a.a.O.), Anlage 1.2.8/6, Ziffer 2 (Seite 40). BE-ID: 34 vielen Dank für die Anfrage, die wir gerne beantworten. Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) ist u.a. mit der Prüfung des BOS-Richtfunknetzes in Bezug auf mögliche Störungen desselben durch den Bau von Wind-energieanlagen (WEA) beauftragt. Grundsätzlich ist festzustellen, dass im Verbandsbereich das BOS-Richtfunknetz mehrfach durch die Windvorrangflächen tangiert ist. Auf eine einzelne Auswertung der Windvorrangflächen zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird unsererseits aktuell verzichtet und auf die o.g. grundsätzliche Betroffenheit hingewiesen. Eine belastbare Stellungnahme zu den einzelnen Flächen findet in den jeweils nachgelagerten Einzelverfahren (Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren) basierend auf den dann vorliegenden konkreten WEA-Standortkoordinaten statt, bei denen die ASDBW jeweils um eine erneute Beteiligung bittet. Sollten dennoch wichtige Gründe für die Auswertung einzelner Windvorrangflächen sprechen, können diese auf Anfrage bei der ASDBW durchgeführt werden. Die Shape-Dateien mit Planungsstand April 2025 liegen der ASDBW vor und werden selbstverständlich vertraulich behandelt. Hinweis zur vertraulichen Nutzung der übermittelten Daten: Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Daten des BOS-Digitalfunks grundsätzlich Daten einer kritischen Infrastruktur sind und nur geschäftintern genutzt werden dürfen (Informationsweitergabe nur, wo absolut nötig, ggf. erst nach Rücksprache mit der ASDBW). Beispielsweise sind Kartenausschnitte mit potentiellen Funkstationen bzw. Betreiber der Richtfunkstrecken von uns als Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD) - eingestuft und daher entsprechend zu behandeln. Eine Weitergabe oder Einsichtnahme ins-besondere an Externe wie z. B. Verbände, Interessengruppen i.R. von Beteiligungsverfahren ist nicht zulässig. Ebenso werden Ihre Daten vertraulich behandelt. Sollten Sie Fragen zum Geheimschutz haben, wenden Sie sich bitte an den für Ihre Dienststelle zuständigen Beauftragten oder gerne auch an unseren Geheimschutzbeauftragten. Die Kontaktdaten übersenden wir Ihnen bei Bedarf. Für weitere Abstimmungen und auch Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie in der Stellungnahme bereits ausgeführt wird, sind die angesprochenen Aspekte Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Zur Berücksichtigung der genannten Belange (BOS-Richtfunkstrecken) im nachgelagerten Verfahren wurde in die Gebietssteckbriefe der Vorranggebiete ein Hinweis aufgenommen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 6343 Regierungspräsidium um Freiburg Stn-Id: 178		BE-ID: 348 Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung: 1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen 1.1 Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex. 1.2 Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6343 Regierungspräsidium um Freiburg Stn-Id: 178		BE-ID: 350 1.3 Bodenkunde Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karten 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z.B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen. Von den Festlegungen im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie 2025 sind keine Moore und Anmoore sowie Böden mit Archivfunktion betroffen. Alle weiteren angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn Standorte und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
lfd. Ident-Nr.: 6343 Regierungspräsidium		BE-ID: 351 2. Angewandte Geologie	Wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
um Freiburg Stn-Id: 178		Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	
lfd. Ident-Nr.: 6343 Regierungspräsidium Freiburg Stn-Id: 178		BE-ID: 352 2.1 Ingenieurgeologie Für die konkreten Standorte von Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung sowie der Hangstabilität und einer möglichen Verkarstung empfohlen. Es wird daraufhin hingewiesen, dass - Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen unmöglich machen können. - erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen in den Verbreitungsbereichen verkarsteter Gesteine bestehen. Außer den in den Geologischen und Topografischen Karten verzeichneten Erdfällen bzw. Dolinen lassen sich im hochauflösenden Digitalen Geländemodell weitere Verkarstungsstrukturen erkennen. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
lfd. Ident-Nr.: 6343 Regierungspräsidium Freiburg Stn-Id: 178		BE-ID: 353 2.2 Hydrogeologie Aus hydrogeologischer Sicht wird seitens des LGRB bei der Planung von Windenergieanlagen (WEA) allgemein darauf hingewiesen, dass zu prüfen ist, ob durch die Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen wassergefährdende Stoffe (z.B.: Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett, Transformatoröl) eingesetzt werden und deshalb für konkrete Standorte sicherzustellen ist, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität und -quantität kommt. Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 6343 Regierungspräsidium Freiburg Stn-Id: 178		BE-ID: 354 Auf die Lage zahlreicher Plangebiete innerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten wird hingewiesen. Die Geodaten zu rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebieten werden von den Umweltämtern der Stadt- und Landkreise vorgehalten. Eine Übersicht der rechtskräftigen Wasserschutzgebiete kann über den Daten- und Kartendienst der LUBW eingesehen werden (https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de). Die Schutzbestimmungen (Einschränkungen, Verbote, etc.) in den Schutzzonen eines Wasserschutzgebietes werden von der zuständigen Wasserbehörde (i. d. R. LRA) mit einer Rechtsverordnung (Wasserschutzgebietsverordnung) festgelegt, auf welche diesbezüglich verwiesen wird. Dem LGRB, Referat 94, liegen folgende Kenntnisse über Vorhaben zur Trinkwassergewinnung bzw. Aufträge zur Überprüfung, Überarbeitung oder Neuabgrenzung von Wasserschutzgebieten vor. Nähere Kenntnisse zu den Verfahrensständen können bei den zuständigen Wasserbehörden abgefragt werden. Ostalbkreis: - Die Stadtwerke Nördlingen planen einen Trinkwasserbrunnen "Alte Bürg" in Riesbürg. Im Falle einer potentiell zukünftigen Trinkwassergewinnung wird hierfür in den kommenden Jahren möglicherweise ein Wasserschutzgebiet hydrogeologisch abgegrenzt werden. Große Teile des Plangebiets liegen im Verbreitungsgebiet von Oberjura-Gesteinen, die häufig verkarstet sind. Oberflächennahe Karststrukturen wie Dolinen und Dolinenfelder, abflusslose Karstwannen, Bachschwinden sowie Trockentäler stellen in Karstgebieten Bereiche dar, von denen voraussichtlich eine erhöhte Gefährdung für das Grundwasser ausgeht. Der im Plangebiet großräumig genutzte Grundwasserleiter ist ein Karst-/Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie 2025 werden keine Wasserschutzgebiete der Zone I und II mit Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen überplant. Wasserschutzgebiete der Zone III stehen dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen nicht entgegen und wurden daher überplant. Bei allen Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen, die innerhalb von Wasserschutzgebieten der Zone III liegen, wurde in den jeweiligen Gebietssteckbriefen ein Hinweis auf die "Lage in Wasserschutzgebiet Zone III" aufgenommen. Für das Vorhaben "Alte Bürg" in Riesbürg liegen dem Regionalverband keine Daten vor. Es wird auf die Stellungnahme der zuständigen Wasserbehörde verwiesen. Die weiteren angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn Standorte und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 6343 Regierungspräsidium Freiburg Stn-Id: 178		deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann. BE-ID: 355 2.3 Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	Wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6343 Regierungspräsidium Freiburg Stn-Id: 178		BE-ID: 357 2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Die rohstoffgeologischen Ausführungen in der LGRB-Stellungnahme vom 12.07.2024 (LGRB-Az. RPF9-4700-94/1/2) sind weiterhin gültig. Die in der o.g. Stellungnahme vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden in folgenden Punkten nicht berücksichtigt und werden nochmals aufgeführt bzw. ergänzt: - Besonders beachtet werden sollten die Rohstoffvorkommen der Kalksteine für Kalkprodukte/Naturwerksteine. Bei diesen Rohstoffvorkommen handelt es sich um hochreine Kalksteine, die im Bereich der Schwäbischen Alb in dieser Form nur in engbegrenzten Gebieten auftreten und zu hochwertigen Produkten verarbeitet werden. Daher bittet das LGRB um eine Überprüfung und Überarbeitung der Vorranggebiete für Windkraftanlagen insbesondere im Bereich dieser Rohstoffvorkommen. Folgende geplante Vorranggebiete für Windkraftanlagen sind betroffen: Erweiterung Waldhausen/Beuren (48, westlicher Teil), Erweiterung Heidenheim/Nattheim (52), Erweiterung Gnanneinweiler (62, südwestlicher Teil) und Erweiterung Gussenstadt (63). Die Rohstoffvorkommen und die dazugehörigen Vorkommensbeschreibungen können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer) visualisiert werden ([Thema/Themen: „Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen“; Aufruf der Vorkommensbeschreibungen durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“]). Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden. Ergänzend wird auf Ausführungen und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen.	Wird nicht gefolgt Auf die Abwägung der Stellungnahme zur 1. Anhörung wird verwiesen. Die genannten Vorranggebiete 52 Erweiterung Heidenheim / Nattheim, 62 Erweiterung Gnanneinweiler und 63 Erweiterung Gussenstadt sind für die Nutzung der Windenergie sehr gut geeignet. Aus diesem Grund und mit Anwendung des § 2 EEG werden diese Gebiete als Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen weitergeführt. Hinsichtlich des westlichen Teilgebiets des Vorranggebiets 48 Erweiterung Waldhausen / Beuren wird auf die Abwägung zur BE ID 359 dieser Stellungnahme verwiesen.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 6343 Regierungspräsidium Freiburg Stn-Id: 178	Vorranggebiet 48 Erweiterung Waldhausen / Beuren	BE-ID: 359 - Steinbruch Hülen (RG 7127-1), geplantes Vorranggebiet Windenergie Erweiterung Waldhausen / Beuren (48): Es wurde zur Kenntnis genommen und begrüßt, dass ein Abstandspuffer zu den Vorranggebieten Abbau und Sicherung eingehalten wurde. Bedingt durch die „schlauchförmige“ Geometrie des zugehörigen Rohstoffvorkommens (L 7126/L 7128-31.2) sowie ungünstige Materialeigenschaften (Verkarstung/Senke) südlich anschließend an das Betriebsgelände, kann sich der Betrieb nur entlang eines schmalen Korridors am Westrand des Vorkommens in Richtung Süden bzw. Südost entwickeln. Die bestehenden Windkraftanlagen auf der Anhöhe „Jungbuch“ und nach Süden blockieren das Rohstoffvorkommen und eine Rohstoffgewinnung ist hier nicht mehr möglich. Durch das geplante Vorranggebiet für Windkraftanlagen wird eine langfristige Sicherung des Standortes verwehrt. Es wird gebeten den geplanten Standort des Vorranggebiet für Windkraftanlagen Waldhausen/Beuren zu überdenken und die aufgeführten Punkte zu berücksichtigen.	Wird gefolgt Die westliche Teilfläche des Vorranggebiets 48 Erweiterung Waldhausen / Beuren wird zur langfristigen Sicherung der in diesem Bereich vorkommenden Rohstoffe sowie zur Sicherung des zugehörigen Abbaubetriebs (Steinbruch Hülen) nicht weitergeführt. Die bestehenden Windenergieanlagen im bestandskräftigen Vorranggebiet Waldhausen / Beuren können gemäß § 16b BImSchG repowert werden.
lfd. Ident-Nr.: 6343 Regierungspräsidium Freiburg Stn-Id: 178	Vorranggebiet 66 Bergenweiler / Sontheim	BE-ID: 360 - Steinbruch Giengen a. d. Brenz-Burgberg (RG 7427-1), geplantes Vorranggebiet Windenergie Bergenweiler / Sontheim (66): Eine langfristige Erweiterung des Steinbruches Gingen a. d. Brenz-Burgberg in südöstlicher Richtung ist durch das geplante Vorranggebiet nicht möglich. Für die nachgelagerten Genehmigungsverfahren und konkreten Anlagenplanungen wäre ein Hinweis zu § 3 Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) in der Teilfortschreibung Windenergie 2025 sinnvoll. Bei dem Aushub der Gruben für das Fundament fällt eine erhebliche Menge Materialaushub an, die nach Prüfung auch als mineralischer Rohstoff genutzt werden kann.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Vorranggebiet 66 Bergenweiler / Sontheim wird gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 weitergeführt. In die Gebietssteckbriefe des Gebiets wurde zur Berücksichtigung im nachgelagerten Verfahren folgender Hinweis aufgenommen: "Nach Angaben des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) kann der Materialaushub, der beim Aushub der Gruben für das Fundament von Windenergieanlagen in diesem Gebiet anfällt, nach Prüfung als mineralischer Rohstoff genutzt werden (Verweis auf § 3 (4) Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG))".
lfd. Ident-Nr.: 6343 Regierungspräsidium Freiburg Stn-Id: 178		BE-ID: 362 3. Landesbergdirektion 3.1 Bergbau Gegen die Teilfortschreibung Windenergie 2025 bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6343 Regierungspräsidium Freiburg Stn-Id: 178		BE-ID: 363 4. Landeserdbebendienst 4.1 Erdbebenüberwachung Baden-Württemberg ist in Deutschland das Bundesland mit der höchsten Erdbebengefährdung. Im Rahmen der Daseinsvorsorge betreibt das LGRB den Landeserdbebendienst (LED), der mit rund 60 Messstationen die Erdbebenaktivität im ganzen Land überwacht. Für 32 dieser Erdbebenmessstationen hat der LED individuelle Prüfbereiche zwischen 2 und 5 Kilometern Radius festgelegt und	Wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft abgestimmt. Für Windenergieanlagen (WEA), die innerhalb dieser Prüfbereiche errichtet werden sollten, wird davon ausgegangen, dass die Erschütterungsemissionen durch Turmschwingungen und Rotorbewegungen zu nennenswerten Beeinträchtigungen der Erdbebenregistrierung an der jeweiligen Erdbebenmessstation und damit der landesweiten Erdbebenüberwachung führen. Für diesbezügliche Handlungsempfehlungen wird auf die „Information zum Erdbebenmessnetz des Landes Baden-Württemberg“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 6. Dezember 2022 (Az.: UM44-4781-1/3/2) mit angehängtem Geodatensatz verwiesen, die am 21. Dezember 2022 an die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg übermittelt wurde. Der zugehörige Datensatz ist in überarbeiteter Form dieser Stellungnahme als Anhang beigelegt. Aufgrund ausreichender Abstände zu den nächstgelegenen Erdbebenmessstationen (HDH, Giengen-Charlottenhöhle, ca. 2,5 km; WOER, Wört, ca. 5 km) sind ausschließlich durch die hier adressierten Flächen Belange der Erdbebenüberwachung Baden-Württemberg zurzeit nicht berührt.	
lfd. Ident-Nr.: 6343 Regierungspräsidium Freiburg Stn-Id: 178		BE-ID: 365 Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	Wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6344 Regierungspräsidium Freiburg Stn-Id: 34		BE-ID: 50 die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ostwürttemberg hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 26. Februar 2025 die Durchführung des zweiten Beteiligungsverfahrens zur	Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung der Stellungnahme zur 1. Anhörung wird verwiesen.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Teilfortschreibung Windenergie 2025 für die Region Ostwürttemberg (Landkreis Heidenheim und Ostalbkreis) nach § 9 Abs. 2 ROG, § 12 Abs. 2 LplG beschlossen. Die Beteiligung richtet sich nach den Vorgaben des Landesplanungsgesetzes (in Kraft ab 01. April 2025). Vor diesem Hintergrund nimmt die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg in Abstimmung mit den unteren Forstbehörden bei den Landratsämtern Ostalbkreis und Heidenheim zu den vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung. STELLUNGNAHME Im Rahmen des ersten Anhörungsentwurfs der Teilfortschreibung Windenergie 2025 wurden 30 neue Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen vorgelegt. Diese umfassten 4.537 ha der Regionsfläche Ostwürttembergs und damit 2,1 % regionale Fläche. Der zweite Anhörungsentwurf beinhaltet nunmehr 18 Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen mit einem regionalen Flächenanteil von 2.117 ha und damit 0,99 % regionale Fläche. Die bestehenden rechtsverbindlichen Vorranggebiete der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014 bleiben in ihrem Gebietsumfang von 1,5 % der Regionsfläche unverändert bestehen. In der zweiten Offenlage sind keine neuen Vorranggebiete hinzugekommen. Die Flächen des ersten Anhörungsentwurfs sind daher entweder gleichgeblieben, haben sich verringert oder sind gänzlich entfallen. Aus diesem Grund verweisen wir auf die Ausführungen unserer vorherigen Stellungnahme vom 01.07.2024 (AZ: RPF83-2423-37/5/9). Die hiermit einhergehende Reduktion, der durch Vorranggebiete überplanten Waldflächen, steht im Einklang mit dem öffentlichen Belang, den Eingriff in den Wald auf das unbedingt Notwendige zu beschränken (§ 1 LWaldG, § 4 KlimaG BW, Plansatz 5.3.5 LEP). Die folgenden Behörden erhalten dieses Schreiben in Kopie: - Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Referat 52 Waldpolitik, nachhaltige Waldbewirtschaftung, Waldnaturschutz - Stabstelle für Erneuerbare Energien beim Regierungspräsidium Stuttgart - Die unteren Forstbehörden bei den Landratsämtern Heidenheim und Ostalbkreis	

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 6345 Regierungspräsidium Stuttgart Stn-Id: 195	Vorranggebiet 48 Erweiterung Waldhausen / Beuren	Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. BE-ID: 438 V. Stellungnahme Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege 1. Bau- und Kunstdenkmalpflege und Archäologische Denkmalpflege Fläche Erweiterung Waldhausen/Beuren Ost Das Landesamt für Denkmalpflege sieht durch die geringfügige Verkleinerung des Gebiets zwar graduelle Verbesserungen, sieht aber dennoch weiterhin eine erhebliche Beeinträchtigung der in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale Kapfenburg, Ipf und Hohenbaldern. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die bereits abgegebene Stellungnahme vom 15.07.2024.	Wird nicht gefolgt Die Gebietskulisse des benannten Vorranggebiets 48 Erweiterung Waldhausen / Beuren wurde im Rahmen des Verfahrens bereits deutlich reduziert. Zudem wird das Vorranggebiet - aufgrund anderer Abwägungsbelange - gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 im westlichen Teil nochmals verkleinert. Das angepasste Vorranggebiet ist trotz der potenziellen Beeinträchtigung der aufgeführten in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale vor allem aufgrund der sehr hohen Windhöflichkeit (mittlere gekappte Windleistungsdichte >215 W/m² laut Windatlas des Landes) gut für die Nutzung der Windenergie geeignet, weshalb hierbei § 2 EEG sowie § 22 KlimaG BW Anwendung finden. Bei den nachfolgenden Planungen und Genehmigungsverfahren sind die angesprochenen Belange des Denkmalschutzes mit der dort notwendigen Tiefenschärfe zu prüfen. Ein entsprechender Hinweis ist in der Begründung zum Planentwurf sowie in den Gebietssteckbriefen enthalten. Überdies wird auf die Abwägung der Stellungnahme zur ersten Anhörung verwiesen. Wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6345 Regierungspräsidium Stuttgart Stn-Id: 195		BE-ID: 439 Flächen Nördlich Kloster Neresheim (VRG 49) Das Landesamt für Denkmalpflege bedankt sich ausdrücklich für die Berücksichtigung der denkmalfachlichen Belange bezüglich des in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals Kloster Neresheim. Wir bitten den Regionalverband Ostwürttemberg darum, sich dafür stark zu machen, dass das Ziel des Regionalverbandes Ostwürttemberg eine erhebliche Beeinträchtigung des Klosters Neresheim zu verhindern, durch die Ausweisung von Vorrangflächen direkt hinter dem in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmal in Bayern nicht konterkariert wird. Das Landesamt für Denkmalpflege hat gegenüber der Region Augsburg zur Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 2.4.2 "Nutzung der Windenergie" im Zuge der Beteiligung Träger öffentlicher Belange bereits erhebliche Bedenken zu den entsprechenden Flächen geäußert.	Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung der Stellungnahme zur 1. Anhörung wird verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 6345 Regierungspräsidium Stuttgart Stn-Id: 195		BE-ID: 440 2. Fachgebiet Weltkulturerbe Das LAD hat bereits mehrmals, zuletzt in der Stellungnahme zur 1. Beteiligung der Teilfortschreibung Windenergie am 28.06.2024 seine Bedenken bezüglich einer möglichen Beeinträchtigung der UNESCO-Welterbestätten „Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb“ und „Grenzen des römischen Reiches – Obergermanisch-Raetischer Limes“ durch mehrere geplante und bestehende VRG geäußert. Diesen Bedenken wurde bisher nicht durch Umplanungen Rechnung getragen. Das LAD hält daher	Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung der Stellungnahme zur 1. Anhörung wird verwiesen.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 6345 Regierungspräsidium Stuttgart Stn-Id: 195		an seinen bisherigen Ausführungen fest und macht darüber hinaus folgende ergänzende Anmerkungen: BE-ID: 441 Das LAD bittet folgenden Passus in den Steckbrief des Vorranggebiets VR 34 (Dettingen-Hürben), welches aus der Teilfortschreibung PS 4.2.2.1.1 übernommen wurde, aufzunehmen: „Denkmalschutz: Potenzielle Beeinträchtigung der UNESCO-Welterbestätte „Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb“. Eine frühzeitige Beteiligung und Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg wird erbeten.“ Darüber hinaus bittet das LAD folgenden Passus in die Steckbriefe der Vorranggebiete VR 12 (Dalkingen/Neunheim) und VR 17 (Nonnenholz – Ellwangen, Unterschneidheim), welche aus der Teilfortschreibung PS 4.2.2.1.1 übernommen wurden, aufzunehmen: „Denkmalschutz: Potenzielle Beeinträchtigung der UNESCO-Welterbestätte „Grenzen des römischen Reiches – Obergermanisch-Raetischer Limes“. Eine frühzeitige Beteiligung und Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg wird erbeten.“	Wird nicht gefolgt Die Anregungen beziehen sich auf Vorranggebiete der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014. Durch die Teilfortschreibung Windenergie 2025 erfolgt keine inhaltliche Änderung oder Ergänzung der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014, welche durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur am 28. August 2014 genehmigt und mit der öffentlichen Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Nr. 35 vom 05. September 2014 rechtskräftig wurde. Die Anregungen beziehen sich insofern auf Festlegungen, die nicht Bestandteil der Teilfortschreibung Windenergie 2025 und somit nicht Gegenstand dieses Anhörungsverfahrens sind.
lfd. Ident-Nr.: 6345 Regierungspräsidium Stuttgart Stn-Id: 195		BE-ID: 442 Das LAD verweist an dieser Stelle noch einmal auf die Hinweise zum Umgang mit im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmälern, zu denen auch die UNESCO Welterbestätten gehören. Die Hinweise wurden bereits mit der Stellungnahme des LAD zur 1. Beteiligung der Teilfortschreibung Windenergie am 28.06.2024 dem RV Ostwürttemberg übermittelt und im Dokument „2. Anhoerung_Textteil_Aenderungsfassung.pdf“ des RV Ostwürttemberg vom 09.04.2025 auf Seite 7 unter im Kapitel 3.1 „Regionale Grünzüge“ aufgegriffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6345 Regierungspräsidium Stuttgart Stn-Id: 195		BE-ID: 443 Im Folgenden werden verschiedene Vorranggebiete aufgelistet, die besonders auf eine Beeinträchtigung der sich in der Nähe befindlichen in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale Welterbestätten „Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb“ und „Grenzen des römischen Reiches – Obergermanisch-Raetischer Limes“ geprüft werden müssen, sobald Planungsbestrebungen für Windenergieanlagen bekannt werden. Hierbei handelt es sich nicht um pauschale Ausschlussbereiche, sondern um Sichtachsen von denkmalpflegerisch oder landschaftlich wichtigen Blickpunkten, die anhand von Sichtbarkeitsanalysen	Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. In die Begründung zum Plansatz 4.2.2.1.2 wurde bereits nach der ersten Anhörung im Zuge der Planüberarbeitung ein entsprechender Hinweis zur im nachgelagerten Verfahren ggf. erforderlichen Einzelfallprüfung und

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		dahingehend geprüft werden müssen, ob potenzielle Anlagen im Bereich des Kulturgutes sichtbar sind. In den Fällen, wo eine Sichtbarkeit vorliegt, ist zu prüfen, ob eine mögliche Dominanz der Windenergieanlagen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Denkmalwertes bzw. zu einer Beeinträchtigung des außergewöhnlichen universellen Wertes einer Welterbestätte bzw. Tentativlistenantrags führen würde. Nur in diesen Fällen würde eine Windenergienutzung eingeschränkt werden. Nicht erhebliche Sichtbarkeiten von Windenergieanlagen innerhalb der Sichtachsen der Welterbestätten führen nicht zwangsläufig zu einem Ausschluss. Die Prüfung erfolgt über Einzelfallprüfungen anhand konkreter Anlagenstandorte und stellt einen räumlich differenzierten Ansatz dar. Eine tatsächliche Einschränkung in den Bereichen der UNESCO-Welterbestätten „Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb“ und „Grenzen des römischen Reiches – Obergermanisch-Raetischer Limes“ ist abhängig vom Ergebnis einer Sichtbarkeitsanalyse und der anschließenden Bewertung der Erheblichkeit der potenziellen Beeinträchtigung eines konkreten Windenergieanlagenstandorts ggfs. unter Einbeziehung von Visualisierungen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.	-bewertung der potenziellen Betroffenheit der UNESCO-Welterbestätten „Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb“ und „Grenzen des römischen Reiches – Obergermanisch-Raetischer Limes“ eingefügt.
lfd. Ident-Nr.: 6345 Regierungspräsidium Stuttgart Stn-Id: 195		BE-ID: 444 Zu diesen VR beim Welterbe „Grenzen des römischen Reiches – Obergermanisch-Raetischer Limes“ zählen: - VR 12 (Dalkingen/Neunheim – Rainau), - VR 14 (Freihof – Stödl), - VR 17 (Nonnenholz – Ellwangen, Unterschneidheim) und - VR 44/1, 44/2 (Erweiterung Nonnenholz - Ellwangen). Eine konkrete Anfrage zur Überplanung des VR 12 (Dalkingen/Neunheim – Rainau) ist bereits an das LAD ergangen. Die geplanten Windenergieanlagen stehen im direkten Blickfeld des Limestores bei Dalkingen. Es handelt sich hierbei um ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung, das bedeutender Bestandteil des im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmals ORL ist. Das Limestor ist an der gesamten 550 km langen Strecke des ORL einzigartig und wurde deswegen auch mit einem Schutzbau ausgestattet, der auf Fernsicht angelegt ist. Diese Maßnahme geschah auch nicht zuletzt, um die Fernsicht und Sichtachsen, die an diesem römischen Tor nachweisbar vorhanden sind, darzustellen. Das später zu einem Triumphmonument umgebaute Tor, das von beiden Seiten des Limes weithin sichtbar war, demonstriert eindrücklich die römische Macht zur Zeit der römischen Eroberung Germaniens.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die drei genannten Vorranggebiete 12 Dalkingen/Neunheim – Rainau, 14 Freihof – Stödl, 17 Nonnenholz – Ellwangen, Unterschneidheim sind Gebiete der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014. Durch die Teilfortschreibung Windenergie 2025 erfolgt keine inhaltliche Änderung oder Ergänzung der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014, welche durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur am 28. August 2014 genehmigt und mit der öffentlichen Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Nr. 35 vom 05. September 2014 rechtskräftig wurde. Insofern beziehen sich die Hinweise auf Festlegungen, die nicht Bestandteil der Teilfortschreibung Windenergie 2025 und somit nicht Gegenstand dieses Anhörungsverfahrens sind. Darüber hinaus ist die Planung von Windenergieanlagen, wie sie hier angesprochen wird, nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung und demnach ebenfalls nicht Gegenstand dieses Anhörungsverfahrens. Des Weiteren wurde im Rahmen des zweiten Anhörungsentwurfs der Teilfortschreibung Windenergie 2025 lediglich das südliche Teilgebiet des Vorranggebiets 44 Erweiterung Nonnenholz weitergeführt. In den Gebietssteckbriefen zu diesem Vorranggebiet ist ein Hinweis auf eine potenzielle Betroffenheit der UNESCO-Welterbestätte „Obergermanisch-Raetischer Limes“ enthalten. Zudem wird in den Steckbriefen eine frühzeitige Beteiligung und Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg im nachgelagerten

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Nach derzeitigem Forschungsstand ist davon auszugehen, dass Kaiser Caracalla (188 – 217 n. Chr.) mit einem Heereszug aus mehreren Legionen an dieser Stelle den Limes überschritten hat, sodass im Vorfeld auch mit zugehörigen Funden und Befunden zu rechnen ist. Die Bedeutung dieser Stelle, an der die Landschaft als „Einfallstor“ nach Germanien wirkt, und der damit verbundenen Sichträume ist somit als einzigartig zu bewerten. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt kann aufgrund der unmittelbaren Nähe der Planung zum vorhandenen Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die geplanten Windenergieanlagen sichtbar und deshalb erheblich beeinträchtigend auf das im höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmal, den ORL, wirken werden (siehe Abbildung 1). Dennoch muss dies in Abhängigkeit von konkreten Standortkoordinaten im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gesondert geprüft werden. Wir bitten, die zu erwartende erhebliche Beeinträchtigung wie beschrieben bei der Abwägung auf Planungsebene einzustellen. --- Abb. 1: Kartenausschnitt aus der ADABWEB des LAD mit betroffenen KDs (ORL) und aktueller WEA-Planung ---	Verfahren empfohlen.
lfd. Ident-Nr.: 6345 Regierungspräsidium Stuttgart Stn-Id: 195		BE-ID: 447 Zu diesen VR beim Welterbe „Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb“ zählen: - VR 34 (Gerstetten-Falkenstein) - VR 66/1-66/3 (Bergenweiler / Sontheim) - VR 67 (Hermaringen) - VR 68/1, 68/2 (Giengen an der Brenz). Eine konkrete Planung zum VR 34 (Gerstetten-Falkenstein) ist bereits im Rahmen einer Vorantragskonferenz mit dem LAD besprochen worden (Planung der badenovaWärmeplus GmbH vom 21.11.2022 mit Protokoll zur Vorantragsbesprechung vom 30.04.2024). Visualisierungen wurden durch das LAD vom Planer angefragt, sind eingegangen und bewertet worden (Abb. 2 und 3 und vorl. StN des LAD vom 05.08.2022 sowie Protokoll zur Vorantragsbesprechung vom 30.04.2024): Im momentanen Planungsstand stellen Teile der WEA-Planung eine erhebliche Beeinträchtigung des im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmals und der UNESCO-Welterbestätte „Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb“, im Besonderen des für die Bewertung des außergewöhnlichen universellen Wertes der Welterbestätte bedeutenden Referenzpunkt Vogelherdhöhle (Nr.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bei dem Vorranggebiet 34 Gerstetten – Falkenstein handelt es sich um ein Gebiet der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014. Durch die Teilfortschreibung Windenergie 2025 erfolgt keine inhaltliche Änderung oder Ergänzung der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014, welche durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur am 28. August 2014 genehmigt und mit der öffentlichen Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Nr. 35 vom 05. September 2014 rechtskräftig wurde. Insofern bezieht sich der Hinweis auf Festlegungen, die nicht Bestandteil der Teilfortschreibung Windenergie 2025 und somit nicht Gegenstand dieses Anhörungsverfahrens sind. Darüber hinaus ist die Planung von Windenergieanlagen, wie sie hier angesprochen wird, nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung und demnach ebenfalls nicht Gegenstand dieses Anhörungsverfahrens. In den Gebietssteckbriefen zu den übrigen genannten Vorranggebieten - 66 Bergenweiler / Sontheim und 67 Hermaringen - ist ein Hinweis auf eine potenzielle Betroffenheit der UNESCO-Welterbestätte „Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb“ enthalten. Zudem wird in den Steckbriefen eine frühzeitige Beteiligung und Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg im nachgelagerten Verfahren empfohlen. Das Vorranggebiet 68 Giengen an der Brenz wird gemäß des

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		16) dar. Mitigationsmaßnahmen wurden dem Planer vom LAD im Rahmen der vorläufigen Stellungnahme (05.08.2022) übermittelt. --- Abb. 2: Windenergiestandorte und Visualisierungsreferenzpunkte der Welterbestätte „Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb“, Teilstätte Lonetal (Quelle: Visualisierung der planGIS GmbH, 14.07.2022) --- --- Abb. 3: Visualisierung vom Referenzpunkt 16 – Vogelherdhöhle (Quelle: Visualisierung der planGIS GmbH, 14.07.2022) ---	Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 nicht weitergeführt.
lfd. Ident-Nr.: 6345 Regierungspräsidium Stuttgart Stn-Id: 195		BE-ID: 450 Abschließend weist das Regierungspräsidium Stuttgart insgesamt darauf hin, dass die Entscheidung über die Ausweisung von Vorranggebieten im Ermessen des jeweiligen regionalen Planungsverbandes liegt. Die geltend gemachten öffentlichen Belange sind im Rahmen der dort sowie im Rahmen der im Genehmigungsverfahren zu treffenden Entscheidung unter Berücksichtigung von § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) und der Erreichung des vorgegebenen Flächenziels gemäß § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) entsprechend abzuwägen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Abwägung gem. § 7 Abs. 2 ROG werden die geltend gemachten öffentlichen und privaten Belange unter Beachtung von § 2 EEG und § 20 KlimaG BW einbezogen.
lfd. Ident-Nr.: 6346 Regierungspräsidium Stuttgart Stn-Id: 194		BE-ID: 435 IV. Stellungnahme Abteilung 5 – Umwelt Naturschutz Mit Ausnahme des Vorranggebietes Nr. 66 wurden die in der Stellungnahme vom 15.07.2024 der höheren Naturschutzbehörde besonders kritisch bewerteten Vorranggebiete aus der Kulisie herausgenommen und die Ausweisung an diesen Standorten nicht weiterverfolgt. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Es ist jedoch bei einigen VRG weiterhin aufgrund ihrer Lage im Nahbereich windkraftsensibler Vogelarten oder wichtiger Fledermausvorkommen (insbesondere Wochenstubenvorkommen) mit erheblichen artenschutzfachlichen Konflikten zu rechnen. Nach überschlüssiger Prüfung der Strategischen Umweltprüfung der Region Ostwürttemberg betrifft dies insbesondere die Vorranggebiete Nr. 41, 54, 60, 66 und 67. Wir regen daher an – sofern die Erreichung des vorgegebenen Flächenziels im Übrigen sichergestellt ist – diese Flächen besonders sensibel zu betrachten und zumindest die Abgrenzung dieser VRG nach Möglichkeit weiter anzupassen, um Konflikte mit dem Artenschutz weiter zu minimieren. Dies könnte insbesondere	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die in der Stellungnahme aufgeführten Vorranggebiete wurden hinsichtlich der genannten artenschutzrechtlichen Belange nochmals dezidiert geprüft und Möglichkeiten einer weiteren Anpassung der Gebietskulisie abgewogen. Gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 werden die Gebiete 41 Erweiterung Ellenberg / Jagstzell West, 60 Rechberger Buch und 67 Hermaringen unverändert weitergeführt. Die beiden Vorranggebiete 54 Ebnat und 66 Bergenweiler / Sontheim werden zur Konfliktminimierung der artenschutzfachlichen Belange in Verbindung mit weiteren im Rahmen der 2. Anhörung hervorgebrachten Abwägungsbelangen (u.a. räumliche Entlastung, praktische Umsetzbarkeit von Windenergieanlagen) nochmals verkleinert. Bei allen fünf Gebieten werden die artenschutzrechtlichen Hinweise in den Gebietssteckbriefen ebenfalls geprüft und die Formulierung im Hinblick auf die Behandlung im nachgelagerten Verfahren angepasst.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		im Hinblick auf zukünftige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren außerhalb von § 6 WindBG von Bedeutung sein. Für einige Vorranggebiete sind weiterhin Hinweise auf relevante Artenvorkommen bekannt. Dies ergibt sich insbesondere aus der Einschätzung der Strategischen Umweltprüfung der Region Ostwürttemberg vom 31.03.2025 des Planerbüros HHP Raumentwicklung. Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Prüfungserleichterungen aufgrund von § 6 WindBG – oder aufgrund einer möglichen zukünftigen vergleichbaren nationalen Regelung nach Auslaufen dieser Norm – könnte es deshalb ratsam sein, diese Hinweise bereits auf raumplanerischer Ebene bei der Ausweisung der Vorranggebiete besonders sensibel zu betrachten.	
lfd. Ident-Nr.: 6347 Regierungspräsidium Stuttgart Stn-Id: 193		BE-ID: 430 III. Stellungnahme Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen 1. Straßenrechtliche Stellungnahme Der Regionalverband Ostwürttemberg plant die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans. Das Regierungspräsidium Stuttgart - Baureferat Ost - verweist auf die Stellungnahme zum Scoping vom 07. September 2023. Die Auflagen sind weiterhin zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Scoping (geplante Umgestaltungen in den Straßenräumen und Erschließung von Windenergiegebieten) gehen über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinaus und sind in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren zu behandeln, wenn anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen.
lfd. Ident-Nr.: 6347 Regierungspräsidium Stuttgart Stn-Id: 193		BE-ID: 431 2. Luftrechtliche Stellungnahme Vorab weisen wir darauf hin, dass die Errichtung von Windenergieanlagen, die eine Höhe von 100 Metern über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigt werden darf (vgl. § 14 Luftverkehrsgesetz – LuftVG). Das gleiche gilt für Windenergieanlagen in einem Bauschutzbereich (vgl. § 12 LuftVG) und in einem beschränkten Bauschutzbereich (vgl. § 17 LuftVG). Vor Entscheidung über die Zustimmung sind wir gehalten, eine gutachtliche Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS) einzuholen (vgl. § 31 Absatz 3 LuftVG). Ferner sind wir verpflichtet, das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) zu unterrichten, das dann in eigener Zuständigkeit entscheidet, ob durch die Errichtung Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können (vgl. § 18a LuftVG).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
lfd. Ident-Nr.: 6347 Regierungspräsidium Stuttgart Stn-Id: 193	Raum 4: Aalen – Oberkochen – Heidenheim – Nattheim	BE-ID: 432 Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung: - Vorranggebiet 54 (Ebnet) und Vorranggebiet 55 (mit Erweiterung	Wird zur Kenntnis genommen. Der angesprochene Bereich des Geradeausanflugs (Flächen in einer Breite von 80m und einer Länge von 2.500m beginnend ab 30m hinter der Pistenschwelle) ist durch die Planung nicht tangiert. Die Vorranggebiete 54 Ebnet und 55 Erweiterung Oberkochen

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Oberkochen) Wir weisen darauf hin, dass hier ein Konflikt mit der Strecke für Geradeausan- und Geradeausabflüge am Verkehrslandeplatz Aalen-Elchingen besteht. Es sind Flugzeuge bis 10.000 kg MTOM zugelassen. Diese können die Platzrunde nicht fliegen, sondern müssen geradeaus auf die Start- und Landebahn anfliegen bzw. von dort geradeaus starten. Das Steigungsverhältnis der An- und Abflugfläche beträgt 1:25. Dabei sind die Flächen in einer Breite von 80m und einer Länge von 2.500m beginnend ab 30m hinter der Pistenschwelle zu berücksichtigen. Dies ist die Strecke, die Flugzeuge im konkreten Fall hinsichtlich des Verkehrslandeplatzes Aalen-Elchingen auf jeden Fall geradeaus und ohne Kurven fliegen müssen. Unterhalb dieser Flächen können Windenergieanlagen errichtet werden, wenn sie einen vertikalen Abstand von mindestens 150 Metern zu diesen Flächen einhalten, also der nach Anhang SERA.5005 Buchstabe f der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 vorgeschriebenen Mindestflughöhe.	befinden sich jeweils in mehr als 2.500m Entfernung zur Pistenschwelle. Die weitere Prüfung und Beurteilung der luftfahrtrechtlichen Belange geht über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinaus und ist in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) zu klären, wenn anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Zur Berücksichtigung des Belangs im nachgelagerten Verfahren ist in den Gebietssteckbriefen der betreffenden Vorranggebiete ein Hinweis zum Thema Flugverkehr eingefügt.
lfd. Ident-Nr.: 6347 Regierungspräsidium Stuttgart Stn-Id: 193	Vorranggebiet 58 Erweiterung Lauterburg	BE-ID: 433 - Vorranggebiet 58 (Lauterburg) Hier besteht teilweise ein Konflikt mit An- und Abflügen aus dem Norden. Nach der Regelung des Flugplatzverkehrs des Sonderlandeplatzes Bartholomä-Amalienhof kann von motorgetriebenen Luftfahrzeugen und Schleppzügen, welche in nördliche Richtung (341°) starten, aus flug-sicherheitstechnischen Gründen ein Geradeausabflug durchgeführt werden. Dies gilt für Landungen aus nördlicher Richtung sinngemäß. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die geplante (weitergehende) Ausrichtung des Vorranggebiets 58 in Richtung Nord-Osten aus luftrechtlicher Sicht unbedenklich ist.	Wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Das Vorranggebiet 58 Erweiterung Lauterburg wird gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 nicht weitergeführt.
lfd. Ident-Nr.: 6347 Regierungspräsidium Stuttgart Stn-Id: 193	Vorranggebiet 48 Erweiterung Waldhausen / Beuren	BE-ID: 434 - Vorranggebiet 48 (Waldhausen/Beuren) Wir weisen darauf hin, dass hier ein erheblicher Konflikt mit dem Verkehrslandeplatz Aalen-Elchingen EDPA sowie dem Sonderlandeplatz Bopfingen EDNQ besteht. Es sind bereits konkrete Planungen zur Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich. Der Planungsstand ist bereits fortgeschritten und sieht zur Einhaltung der luftrechtlichen Vorgaben die Freihaltung zweier Flug-Korridore vor. In der untenstehenden Abbildung 1 sind diese zwei Korridore sowie die Lage der geplanten Windenergieanlagen unter Einbeziehung der beiden Korridore erkennbar. Um diesem Vorhaben nicht entgegenzustehen, sind beide eingezeichneten Korridore dauerhaft von Windenergieanlagen freizuhalten. Andernfalls sind Konflikte im anschließenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu erwarten. Dies sollte im Regionalplan entsprechend festgehalten werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Ermittlung und Ausweisung von Windenergiegebieten auf Ebene der Regionalplanung (Planaufstellungsverfahren) sind hinsichtlich luftfahrtrechtlicher Belange die festgelegten Platzrunden von Flugplätzen sowie Flugplätze mit Bauverbotszonen zu berücksichtigen (vgl. Kriterienkatalog zur Teilfortschreibung Windenergie 2025). Flugkorridore für den An- und Abflug der Flugplätze sind nicht rechtlich bindend und daher bei der Festlegung von Windenergiegebieten nicht zwingend zu berücksichtigen. Die angesprochenen luftfahrtrechtlichen Belange (Flugkorridore) sind in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) zu prüfen und seitens der zuständigen Luftfahrtbehörde zu beurteilen, wenn anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. In die Gebietssteckbriefe zum Vorranggebiet 48 Erweiterung

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		--- Abb. 1 - Darstellung der beiden Flug-Korridore --- --- Abb. 2 VRG 48 --- --- Abb. 3 Flug-Korridore im Verhältnis zu VRG 48 --- Wie sich aus der obenstehenden Abbildung 3 ergibt, liegen die nördliche und die westliche Teilfläche des Gebiets 48 im Bereich dieser freizuhaltenden Korridore (gelbgrüne und orangene Fläche) und führen daher zu einem Konflikt, für den auch im nachgelagerten immissionsschutz-rechtlichen Verfahren keine Lösung ersichtlich ist. Die schon bestehenden Windenergieanlagen (in der obenstehenden Abbildung 1 als B 593 und B 194 bezeichnet) unterschreiten den Sicherheitsabstand zu der Platzrunde des Landeplatzes Bopfingen bereits erheblich. Dies hat zur Konsequenz, dass der vorgesehene Korridor Nord-West zur Einhaltung der luftrechtlichen Vorgaben eingerichtet werden muss und kein anderweitiger Verlauf des Korridors möglich ist. Bei Einhaltung der beschriebenen Korridore bestehen gegen die Planung des VRG keine Bedenken. Wir bitten deshalb, die oben beschriebene Freihaltung der Korridore unbedingt in den Steckbrief des VRG 48 aufzunehmen.	Waldhausen / Beuren wird, entsprechend der Anregung, ein Hinweis auf die im nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigenden Belange des Flugverkehrs eingefügt.
lfd. Ident-Nr.: 6349 Regierungspräsidium Stuttgart Stn-Id: 192		BE-ID: 423 II. Stellungnahme Abt. 2 – Wirtschaft und Infrastruktur Raumordnung 1. Allgemein Wir begrüßen die redaktionellen Anpassungen der Plansätze und der Begründung, die insb. die Überlagerungsregelungen zwischen Vorranggebieten für Windenergie und den Freiraumzielen nun deutlicher machen. Auch das Verhältnis zwischen der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014 und der hiesigen Teilfortschreibung Windenergie 2025 ist nun deutlicher. 2. Zu PS 4.2.2.1.1 Die unveränderte Übernahme der festgelegten Vorranggebiete für Windkraftanlagen aus der rechtsverbindlichen Teilfortschreibung Windenergie aus dem Jahre 2014 ist nunmehr u.E. plausibel dargestellt.	Wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6349 Regierungspräsidium Stuttgart Stn-Id: 192		BE-ID: 425 3. Zu PS 4.2.2.1.2 Die Gebietskulisse wurde von 30 Vorranggebieten auf 18 Vorranggebiete reduziert (vgl. zur Diskrepanz der zahlenmäßigen Angaben bereits oben unter I. 1.). Diese umfangreiche Reduzierung der Flächen scheint vor dem Hintergrund von § 2 EEG sowie der Regelungen des KlimaG zwar u.E. überdenkenswert, eine	Wird zur Kenntnis genommen. Das gesetzlich geforderte Flächenziel, 1,8 % der Regionsfläche für die Nutzung der Windenergie bereitzustellen, wird im Zuge der Teilfortschreibung Windenergie 2025 in Verbindung mit der bestandskräftigen Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014 erfüllt. Es werden ausreichend neue Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen bereitgestellt.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		endgültige Beurteilung obliegt diesbezüglich aber der Genehmigungsbehörde. Denn trotzdem wird das Ziel des § 21 KlimaG, 1,8 % der regionalen Fläche mit Vorranggebieten auszuweisen, hier mit einer Flächenausweisung von nunmehr rund 2,5 % der Region weiterhin erreicht.	
lfd. Ident-Nr.: 6349 Regierungspräsidium Stuttgart Stn-Id: 192		BE-ID: 426 Wie in unserer Stellungnahme zur ersten Offenlegung vom 15. Juli 2024 bereits erwähnt, wird vom UM und WM hinsichtlich des Kriteriums „Windhöffigkeit“ in Vorranggebieten für Windenergie ein Orientierungswert von 215 W/m2 vorgegeben. Unter den ausgewiesenen Vorranggebieten befinden sich noch immer solche, die eine Windhöffigkeit unter 215 W/m2 aufweisen. Entsprechende Nachweise, die die Wirtschaftlichkeit dieser Gebiete beweisen, liegen den Planunterlagen nicht bei. Allerdings kann laut Angaben der Begründung das Ziel von § 21 KlimaG auch nur durch die Vorranggebiete erreicht werden, die bereits rechtskräftig ausgewiesen sind und die eine Windhöffigkeit von 215 W/m2 aufweisen. Der Abwägungstabelle ist auf S. 41 f. ebenfalls zu entnehmen, dass der Regionalverband sich grundlegend mit der wirtschaftlichen Eignung dieser Gebiete auseinandergesetzt hat. Deswegen und aufgrund der Zusicherung, dass für die übrigen Gebiete konkrete Umsetzungsinteressen bestehen, können wir die Gebietskulisse hier mittragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6349 Regierungspräsidium Stuttgart Stn-Id: 192		BE-ID: 427 4. Zur Begründung zu PS 4.2.2.1.2 Auf Seite 24 wird festgestellt, dass die Gemeinden weiterhin die Möglichkeit haben Konzentrationszonen für Windenergieanlagen auszuweisen. Wir gehen davon aus, dass hiermit lediglich Konzentrationszonen ohne Ausschlusswirkung gemeint sind. Der Stichtag des zitierten § 245e Abs. 1 BauGB für gegenteilige Planungen ist bereits abgelaufen.	Die Annahme, dass Konzentrationszonen ohne Ausschlusswirkung gemeint sind, ist korrekt.
lfd. Ident-Nr.: 6349 Regierungspräsidium Stuttgart Stn-Id: 192		BE-ID: 428 5. Kriterien-Auswahl Der für die Teilfortschreibung verwendete Kriterien-Katalog wurde beigelegt. Wir begrüßen außerdem, dass auch positive Eignungskriterien aufgenommen wurden.	Wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6350 Regierungspräsidium Stuttgart Stn-Id: 191		BE-ID: 414 das Regierungspräsidium Stuttgart dankt für die erneute Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der zweiten Offenlage zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 für die Region Ostwürttemberg und nimmt dazu wie folgt Stellung: I. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK)	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Das gesetzlich geforderte Flächenziel, 1,8 % der Regionsfläche für die Nutzung der Windenergie bereitzustellen, wird im Zuge der Teilfortschreibung Windenergie 2025 in Verbindung mit der bestandskräftigen Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014 erfüllt. Es werden ausreichend neue Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen bereitgestellt. Darüber hinaus können die bereits bestehenden Windenergieanlagen in den Bestandsgebieten gemäß § 16b BImSchG repowert werden.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Zunächst ist zu begrüßen, dass einige der Hinweise und Anregungen aus der ersten Beteiligungsrunde Eingang in die weitere Planung gefunden haben. Entlang der Gliederung der Gesamtstellungnahme aus der ersten Anhörung vom 15. Juli 2024 möchten wir auf die nachfolgenden Punkte einzeln eingehen. 1. Vorbemerkung Es ist festzustellen, dass die Gesamtfläche zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie im neuen Planentwurf mit 2.117 ha lediglich noch 0,99 Prozent beträgt, während die Festlegung in der ersten Offenlage noch 4.537 ha und damit 2,1 Prozent umfasste. Es ist folglich eine Verkleinerung der Vorrangflächen von über 50 Prozent zu verzeichnen, was vor dem Hintergrund der Erreichung der Flächenziele des KlimaG BW zu bedauern ist. Das in § 20 KlimaG festgelegte Flächenziel von 1,8 Prozent wird den Unterlagen zufolge dennoch erreicht, da die Teilfortschreibung Erneuerbare Energien von 2014 bereits 1,5 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für Windenergie festlegt und beibehalten werden soll. In Summe stehen damit knapp 2,5 Prozent der Regionsfläche zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie zur Verfügung. Diesen Aspekt werten wir positiv. Nichtsdestotrotz wäre es für die Erreichung des angestrebten Klimaziels in Baden-Württemberg wünschenswert, (mehr) neue Vorrangflächen für den Ausbau von Windenergieanlagen in Ostwürttemberg zu schaffen, die den Bau von Anlagen ausgestattet mit dem neuesten Stand der Technik und damit die Umsetzung höherer Leistungen – im Vergleich zu bestehenden älteren Anlagen in Gebieten, die der ersten Fortschreibung entstammen – fördern könnten. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass in der bestehenden Gebietskulisse einige Vorranggebiete liegen, die insbesondere mit Blick auf denkmalschutzrechtliche Belange als kritisch eingestuft werden.	Die denkmalschutzrechtlichen Belange werden im Rahmen des aktuellen Verfahrens berücksichtigt, wobei im Zuge der Gesamtabwägung der Nutzung der Erneuerbaren Energien nach Maßgaben des § 2 EEG eine entsprechend hohe Gewichtung eingeräumt wird.
lfd. Ident-Nr.: 6350 Regierungspräsidium Stuttgart Stn-Id: 191		BE-ID: 415 Bei der Prüfung der Unterlagen fiel in diesem Zusammenhang zudem auf, dass die Angaben zu den (nicht) weitergeführten Gebieten in der Übersicht über die Änderungen der Gebietskulisse nicht mit denen im Textteil übereinzustimmen scheint. Während im Textteil auf S. 25 angegeben ist, dass statt ursprünglich 30 Vorranggebieten nunmehr 18 festgelegt würden, zeigt die Tabelle in der Änderungsübersicht 13 Vorranggebiete als „nicht weitergeführt“, sodass rechnerisch lediglich 17 Vorranggebiete von den 30 verbleiben würden. Diese Diskrepanz könnte sich möglicherweise daraus ergeben, dass die Erweiterung Gussenstadt (Nr. 63) im Textteil auf S. 39 noch enthalten ist, im Kartenteil jedoch nicht mehr. Wir regen an, die Unterlagen	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Unterlagen wurden entsprechend der Anregung geprüft. Die Übersichtstabelle "Übersicht über die Änderungen der Gebietskulisse zum 2. Anhörungsentwurf" enthielt eine fehlerhafte Darstellung: Hier wurde das Vorranggebiet 63 Erweiterung Gussenstadt fälschlicherweise als "nicht weitergeführt" bezeichnet, obwohl dieses zum 2. Anhörungsentwurf "verkleinert" wurde. Dieser Fehler wurde korrigiert und die Tabelle in der korrekten Fassung auf der Homepage des Regionalverbandes aktualisiert. Der Hinweis, dass das Gebiet "im Textteil auf S. 39 noch enthalten ist, im Kartenteil jedoch nicht mehr" ist nicht nachvollziehbar, da das Vorranggebiet im gesamten Planentwurf - sowohl im Textteil inkl. Begründung, als auch im Kartenteil - dargestellt ist. Das Gebiet 63 wird weitergeführt.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 6350 Regierungspräsidium Stuttgart Stn-Id: 191		diesbezüglich zu überprüfen. BE-ID: 416 Da die Region Ostwürttemberg an die Region Augsburg angrenzt, wird schließlich darauf hingewiesen, dass zwei der von Ihnen aktuell vorgesehenen Vorranggebiete (weiterhin) an geplante Vorranggebiete des Regionalen Planungsverbandes Augsburg angrenzen. Im Einzelnen: - Das VRG Nr. 67 (Hermaringen) grenzt an das VRW Nr. 35 (Medlingen) - Das VRG Nr. 45 (Unterschneidheim/Tannhausen) grenzt an das VRW Nr. 77 (Fremdingen). Insoweit erscheint eine Abstimmung mit dem Regionalen Planungsverband Augsburg sinnvoll, soweit dies nicht ohnehin bereits erfolgt ist.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Regionalverband Ostwürttemberg befindet sich bezüglich der Teilfortschreibung Windenergie 2025 in regelmäßigem Austausch mit den regionalen Planungsverbänden der angrenzenden Regionen.
lfd. Ident-Nr.: 6350 Regierungspräsidium Stuttgart Stn-Id: 191		BE-ID: 417 2. Windleistungsdichte/Windhöflichkeit Es ist zu begrüßen, dass im aktuellen Planungsentwurf eine stärkere Konzentration auf windhöfliche Flächen erfolgt. Die überwiegende Gebietskulisse umfasst nun Bereiche mit einer sehr hohen Windhöflichkeit über 215 W/m² oder jedenfalls mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte zwischen 190 und 215 W/m². Vier Vorranggebiete – Erweiterung Heidenheim/Nattheim (52), Ebnat (54), Giengen (68) und Langert (70) – liegen dagegen weiterhin in Bereichen mit einer laut Windatlas (2019) mittleren gekappten Windleistungsdichte von weniger als 190 W/m². Sie geben jedoch an, für diese Gebiete Interessensbekundungen seitens Kommunen und/oder Projektierern erhalten und entsprechende Vorhabenplanungen samt Windberechnungen oder Abschätzungen des Energieertrags vorliegen zu haben. Wir möchten nochmals auf das Schreiben von Herrn Ministerialdirektor Dr. Münter vom 11. November 2022 hinweisen, in dem gefordert wird, dass in der Regel Flächen mit einer Windhöflichkeit oberhalb von 190 W/m² in 160 Metern Höhe ausgewiesen werden sollen und weiterhin als Richtwert eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von 215 W/m² in 160 Metern gelten soll. Wir erkennen aber an, dass sich im Vergleich zur ersten Offenlage die Erläuterungen über die Prüfungen sowie Nachweise zur Wirtschaftlichkeit deutlich konkretisiert haben und Sie diese als Bestätigung der faktischen und wirtschaftlichen Umsetzbarkeit von Windenergievorhaben und das konkrete Umsetzungsinteresse in diesen Gegenden werten.	Wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Die Vorranggebiete 68 Giengen an der Brenz und 70 Langert werden gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 nicht weitergeführt.
lfd. Ident-Nr.: 6350 Regierungspräsidium Stuttgart		BE-ID: 418 3. Kriterienkatalog Unserem Verständnis nach ergibt sich aus dem – dem Anschein	Wird nicht gefolgt Der Kriterienkatalog wurde - entgegen der Aufführung in der Stellungnahme - im Zuge des 2. Anhörungsentwurfs überarbeitet.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Stn-Id: 191		nach insgesamt nicht überarbeiteten – Kriterienkatalog weiterhin, dass zu allgemeinen Wohngebieten ein Umgebungsabstand von 1000 Metern eingeplant wird (Tabelle S. 3). Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Ausführungen in der Gesamtstellungnahme vom 15. Juli 2024 und regen an, hinsichtlich der festgesetzten Wirkräume noch einmal zu prüfen, ob diese Abstände zwingend erforderlich sind und ob dadurch möglicherweise gut geeignete Flächen aus der Betrachtung entfallen.	Hinsichtlich des Siedlungsabstandes hält der Regionalverband Ostwürttemberg an seiner Festsetzung von 1.000m fest. Dieser Abstand ist ein vom politischen Gremium des Regionalverbandes (Verbandsversammlung) mehrstimmig beschlossenes planerisches Kriterium, welches im Zuge der aktuellen Planaufstellung zur Ermittlung von geeigneten Windenergiegebieten dient. Das gesetzliche Flächenziel kann in der Region Ostwürttemberg auch mit - im Vergleich zu anderen Regionalverbänden - "großen Wirkräumen" (größeren Umgebungsabständen zu Siedlungen u.a.) erreicht werden. Zudem trägt der im Kriterienkatalog definierte Siedlungsabstand von 1.000m zu einer höheren Akzeptanz der Windenergiegebiete in der Region Ostwürttemberg bei.
lfd. Ident-Nr.: 6350 Regierungspräsidium Stuttgart Stn-Id: 191		BE-ID: 419 4. Öffnung der regionalen Grünzüge Wir begrüßen, dass im Planentwurf die Öffnung der regionalen Grünzüge grundsätzlich ausgeweitet wurde. Anstelle einer vollständigen Öffnung der Grünzüge unterliegt diese jedoch weiterhin bestimmten Voraussetzungen. So wird die Errichtung neuer Windenergieanlagen in unzerschnittenen und ruhigen Landschaftsräumen der Region in den Regionalen Grünzügen ebenso ausgeschlossen wie bei einer erheblichen Beeinträchtigung von Sichtachsen zu in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmälern. Zur Erreichung des angestrebten Klimaziels ist eine pauschale Öffnung der Grünzüge für die Errichtung von Windenergieanlagen wünschenswert. Wir verweisen hier auf unsere Stellungnahme vom 15. Juli 2024 und insbesondere die Ausführung zu § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 a.E. Landesplanungsgesetz (LplG).	Die regionalen Grünzüge sind für die Nutzung der Windenergie umfassend geöffnet. Ausnahmen der Öffnung ergeben sich im Bereich großer und kleiner ruhiger unzerschnittener Räume (UZR) und bei erheblicher Betroffenheit von Sichtachsen auf in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale. Diese Ausnahmen führen lediglich zu nur geringfügigen räumlichen Einschränkungen in den regionalen Grünzügen. Die tatsächlichen Einschränkungen für den Windenergieausbau inkl. Flächenanteile wurden in der Begründung zum Plansatz 3.1.1 Abs. 3 im satzungsbeschlossenen Entwurf des Regionalplans Ostwürttemberg 2035 ergänzt (Satzungsbeschluss 17.07.2024). Des Weiteren wurden im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten (VRG) für regionalbedeutsame Windenergieanlagen im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie 2025 diese Ausnahmereiche als im Einzelfall zu prüfende Kriterien definiert. Demnach wurden diese Bereiche nicht pauschal für Windenergiegebiete ausgeschlossen, sondern wurden einzelfallbezogen bewertet. Im Rahmen dieser Bewertung bzw. Abwägung wurde § 2 EEG umfassend berücksichtigt. So befinden sich auch im 2. Anhörungsentwurf einige VRG in regionalen Grünzügen, die sich sowohl mit kleinen oder großen UZR sowie Sichtachsen von Kulturdenkmälern überlagern (z.B. VRG 48, 58, 60). Die Ausweisung von Konzentrationszonen oder Planungen von Einzelanlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB sind innerhalb der regionalen Grünzüge weiterhin möglich und müssen nur in Einzelfällen (Ausnahmereiche) geprüft und bewertet werden, stellen aber auch hier keinen pauschalen Ausschluss dar. Damit ist aus Sicht des Regionalverbandes Ostwürttemberg die Öffnung der regionalen Grünzüge umfassend und gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfolgt.
lfd. Ident-Nr.: 6350 Regierungspräsidium Stuttgart Stn-Id: 191		BE-ID: 420 5. Plansatz 4.2.2 Wir bedanken uns für die Ergänzung der Klimaziele des Landes Baden-Württemberg, das unter Nutzung des §3 Abs. 2 Nr. 2 WindBG im KlimaG regionale Teilflächenziele festgeschrieben hat, welche deutlich ambitionierter sind als die des Bundes.	Wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 6350 Regierungspräsidium Stuttgart Stn-Id: 191		BE-ID: 422 6. Problematische Gebiete Die StEWK begrüßt es, dass hinsichtlich Gebieten, bei denen im Rahmen der ersten Anhörung Bedenken aufgrund von denkmalrechtlichen Belangen oder der Flächengröße geäußert wurden, teilweise Abstand von einer weiteren Planung genommen und diese nicht weiter geführt beziehungsweise die Flächen verändert wurden. Einige der Flächen sind jedoch unverändert aufrecht erhalten oder nur geringfügig geändert worden. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 15. Juli 2024 und regen erneut eine Überprüfung an.	Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung der Stellungnahme zur 1. Anhörung wird verwiesen. Darüber hinaus wird hinsichtlich des Umgangs mit den genannten denkmalschutzrechtlichen Belangen auf die Begründung zum Planentwurf sowie auf die Abwägung der Stellungnahmen des Landesamts für Denkmalpflege verwiesen. Die weitergeführten Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen sind für die Nutzung der Windenergie gut geeignet. Für all diese Gebiete liegt eine positive Umsetzungsprognose vor.
lfd. Ident-Nr.: 6625 Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Stn-Id: 14		BE-ID: 9 vielen Dank für den Zugang und die Möglichkeit, Anmerkungen zu machen. Die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt ist jedoch keine Trägerin Öffentlicher Belange,	Wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6625 Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Stn-Id: 14		BE-ID: 10 die Bewertung der Planung bezüglich Generalwildwegeplan obliegt der zuständigen Naturschutzverwaltung. Einige Suchräume liegen teilweise oder komplett in einem Wildtierkorridor gem. Generalwildwegeplan (Vorranggebiet 41, 48, 52, 54, 55, 56, 65, 66). Wir würden Sie bitten, für die nachgelagerte Planungs- bzw. Genehmigungsebene im Umweltbericht einen Hinweis, dass ökologische Beeinträchtigungen des Biotopverbunds durch Standortwahl der einzelnen Windkraftanlage sowie zusätzlich benötigter Infrastruktur/ Zuwegung soweit möglich zu reduzieren bzw. zu vermeiden sind, einzufügen. Je nach Standortwahl der WEA können Auswirkungen auf die Funktionalität der Wildtierkorridore erheblich minimiert werden, dies bedarf immer einer Einzelfallprüfung.	Wird gefolgt Der Hinweis zur Berücksichtigung des Biotopverbunds und Generalwildwegeplans bei der nachgelagerten Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen wurde in die Gebietssteckbriefe der betroffenen Vorranggebiete aufgenommen.
lfd. Ident-Nr.: 6352 Landratsamt Alb-Donau-Kreis Stn-Id: 57		BE-ID: 126 Stellungnahme 1 Anregungen 1.1 Forst, Naturschutz Naturschutz 1.1.1 Wir verweisen auf unsere Stellungnahme der ersten Teilfortschreibung. Grenzübergreifende Schutzgebietskategorien und –konzepte, wie der Biotopverbund und ausgewiesene FFH-Gebiete, müssen gewahrt werden. Grenzübergreifend sollten auch die Lebensräume der Offenlandarten des Biotopverbundes der LUBW betrachtet werden.	Kenntnisnahme. Auf die Abwägung der Stellungnahme zur 1. Anhörung wird verwiesen. Grenzübergreifende Schutzgebiete und weitere naturschutzfachliche Belange wie der Biotopverbund (Kernräume, Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans) wurden im Plankonzept berücksichtigt (vgl. Kriterienkatalog).

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 6352 Landratsamt Alb-Donau-Kreis Stn-Id: 57		BE-ID: 127 2 Hinweise 2.1 Landwirtschaft 2.2 Die geplanten Windenergiegebiete sind von der Kreisgrenze des Alb-Donau-Kreises ausreichend weit entfernt, so dass keine agrarstrukturellen Belange im Alb-Donau-Kreises betroffen sind.	Wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6352 Landratsamt Alb-Donau-Kreis Stn-Id: 57		BE-ID: 128 2.3 Flurneuordnung 2.3.1 Es werden keine Einwendungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6353 Landratsamt Dillingen a.d. Donau Stn-Id: 141		BE-ID: 219 das Landratsamt Dillingen a.d.Donau gibt folgende Stellungnahme ab: Es besteht Einverständnis.	Wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6353 Landratsamt Dillingen a.d. Donau Stn-Id: 141	Vorranggebiet 67 Hermaringen	BE-ID: 220 Aus Sicht Naturschutz betrifft uns nur noch das Vorranggebiet "Hermaringen". Auf die letzte Stellungnahme vom 29.07.2024 wird Bezug genommen. Aus naturschutzfachlicher Sicht gibt es keine Einwände, wenn die genannten Punkte der letzten Stellungnahme beachtet werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung der Stellungnahme zur 1. Anhörung wird verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 6353 Landratsamt Dillingen a.d. Donau Stn-Id: 141		BE-ID: 221 Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde halten die Plangebiete einen ausreichenden Abstand zu den qualifizierten Straßen im Landkreis Dillingen a.d.Donau ein. Gegen die Teilfortschreibung bestehen demnach keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6355 Landratsamt Göppingen Stn-Id: 185		BE-ID: 376 das Landratsamt nimmt zu dem Entwurf der o.g. Teilfortschreibung wie folgt Stellung: I. Umweltschutzamt Naturschutz Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen zum überarbeiteten Planentwurf keine Bedenken oder weitere Anregungen. Grundsätzlich wird auf die Stellungnahme zur 1. Beteiligung verwiesen. Die an den Landkreis Göppingen angrenzendes Vorranggebiet „Erweiterung Falkenberg“ wird nicht weitergeführt, die Vorranggebiete „Erweiterung Gussenstadt“ und „Erweiterung Gnannenweiler“ wurden geringfügig verkleinert.	Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung der Stellungnahme zur 1. Anhörung wird verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 6355 Landratsamt Göppingen Stn-Id: 185		BE-ID: 377 II. Landwirtschaftsamt Bei der aktuell vorliegenden Anhörung wurde ebenfalls festgestellt, dass agrarstrukturelle Belange im Kreis Göppingen durch die Ausweisung der Gebiete zunächst einmal nicht betroffen sind.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung zu Ausgleichsmaßnahmen betrifft einen Themenbereich, der über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgeht und erst in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren mit den zuständigen Behörden zu klären sind, wenn Standorte,

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Sofern Flächen in unserem Kreisgebiet für Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden ist § 15 Abs. 3 BNatSchG anzuwenden und das Landwirtschaftsamt nochmals zu beteiligen.	anlagenbezogene Eigenschaften und der Ausgleichsbedarf der späteren Nutzung der Windenergie feststehen.
lfd. Ident-Nr.: 6358 Landratsamt Heidenheim Stn-Id: 142		BE-ID: 334 zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 des Regionalplans Ostwürttemberg nimmt das Landratsamt Heidenheim wie folgt Stellung: I. Zentralstelle Tourismus Die Interessen im Rahmen der Freizeit- und Tourismusentwicklung wurden in der ersten Anhörung bereits eingebracht und die Bewertung zur Kenntnis genommen. In den noch übrigen Planungsgebieten 65 und 66 ist konkret der Qualitätswanderweg Albschäferweg betroffen. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung der Qualität tatsächlich eintritt, kann erst im Rahmen einer konkreten Umsetzung bzw. des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Besondere Interessen im Rahmen der Freizeitnutzung für die heimische Bevölkerung bleiben den kommunalen Stellungnahmen überlassen. Insoweit werden von Seiten der Tourismusentwicklung keine Bedenken vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6358 Landratsamt Heidenheim Stn-Id: 142		BE-ID: 336 II. Stabsstelle Klimaschutz und Nachhaltigkeit Nach der Prüfung der Unterlagen zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 – Regionalverband Ostwürttemberg u. a. der Plansätze mit Begründung – Anhörungsentwurf und der „Strategischen Umweltprüfung“ werden aus Sicht des Klimaschutzmanagements keine Einwände oder Ergänzungen, welche aus Gründen des Klimaschutzes gegen die weitere Planung, wie in der Teilfortschreibung vorgesehen, sprechen.	Wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6358 Landratsamt Heidenheim Stn-Id: 142		BE-ID: 337 III. Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht 1 Wasser- und Bodenschutz 1.1 Grundwasserschutz/Wasserversorgung Das Errichten von Windrädern in Wasserschutzzone I und II ist in der Regel nicht erlaubt. Wenn die Vorhaben in der Wasserschutzzone III (WSZ III) liegen, können unter Einhaltung der Schutzvorschriften Windräder erlaubt werden. Die verschiedenen Rechtsverordnungen sind zu beachten. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen in Schutzgebiet Zone II hat	Die Informationen und Hinweise zum Wasser- und Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen. Zu 1.1 Grundwasserschutz/Wasserversorgung: Im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie 2025 werden keine Wasserschutzgebiete der Zone I und II mit Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen überplant. Wasserschutzgebiete der Zone III stehen dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen nicht entgegen und wurden daher überplant. Bei allen Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen, die innerhalb von Wasserschutzgebieten der Zone III liegen, wurde in den jeweiligen Gebietssteckbriefen ein Hinweis auf die "Lage in Wasserschutzgebiet Zone III" aufgenommen.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ein Antrag auf Befreiung von der Schutzgebietsverordnung zu erfolgen. 1.2 Oberflächengewässer/Hochwasserschutz Im Rahmen der Planung wurden Gewässer I. Ordnung mit einem 50 m-Pufferstreifen sowie Gewässer II. Ordnung mit einem 10 m-Pufferstreifen als rechtliches Ausschlusskriterium angesetzt. Insofern liegen keine direkten Betroffenheiten von Oberflächengewässern vor. Auch Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen. Der Teilfortschreibung des Regionalplans kann zugestimmt werden. Hinweis Die gesetzlichen Regelungen für den Gewässerrandstreifen (§ 29 WG Baden-Württemberg) sowie für Überschwemmungsgebiete, Risikogebiete und Hochwasserentstehungsgebiete (§ 76 - 78 WHG) gelten auch für ggf. erforderliche Kabeltrassen oder Umspannstationen und sind in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu beachten. 1.3 Bodenschutz Mit Boden und Fläche ist sparsam, schonend und haushälterisch umzugehen (§§ 4 und 7 Bundes-Bodenschutzgesetz, BBodSchG). Schädliche Bodenveränderungen, insbesondere durch Schadstoffeinträge, sind abzuwehren und Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen sollen so weit wie möglich vermieden werden. Bei einem Verstoß verpflichtet § 4 Abs. 3 BBodSchG zur Sanierung.	
lfd. Ident-Nr.: 6358 Landratsamt Heidenheim Stn-Id: 142		BE-ID: 339 IV. Wald und Naturschutz Wald Die aktuellen Planungen zur zweiten Anhörung im Teilfortschreibungsverfahren für Windenergie 2025 enthalten gegenüber den ursprünglichen Planungen um über 50 % geringere Flächen für Vorranggebiete für Windenergieanlagen. Die Fläche der nunmehr verbliebenen 18 Vorranggebiete (0,99 %) beträgt zusammen mit den bereits rechtskräftigen Vorranggebieten (1,5 %) insgesamt 2,49 % der Regionsfläche, wodurch das Flächenziel der Landesregierung (1,8 %) erfüllt wird. Viele der zunächst geplanten Gebiete werden nach Hinweisen der 1. Anhörung entweder angepasst oder gänzlich nicht weiterverfolgt. Anpassungen führen immer zu einer Verkleinerung des ursprünglichen Plangebietes und somit zu geringerer Betroffenheit von Waldflächen. Zusammenhängend kritische Bereiche werden so in vielen Fällen für die weitere Planung	Wird gefolgt In die Gebietssteckbriefe wird der Hinweis "bei der Planung von Windenergieanlagen im Wald wird eine frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen Unteren Forstbehörde empfohlen" aufgenommen. Auf die Abwägung der Stellungnahme zur 1. Anhörung wird verwiesen.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ausgeschlossen. Forstlichen Hinweise betreffen oftmals nachgelagerte Planungsphasen, wie z. B. die Anlagenstandorte. In den Gebietssteckbriefen sind die bereits bekannten und die von der unteren Forstbehörde zusätzlich aufgeführten forstlichen Belange ausreichend benannt, so dass sie in den nachfolgenden Verfahrensschritten entsprechend berücksichtigt werden können. Hierbei wäre eine frühzeitige Abstimmung mit der Forstbehörde wichtig. Auch deshalb wird darum gebeten, die Gebietsteckbriefe dahingehend zu ergänzen, dass bei der Planung von Windenergieanlagen im Wald generell eine frühzeitige Abstimmung mit der unteren Forstbehörde empfohlen wird, damit in diesem Zusammenhang auch die teilweise komplexen Details des notwendigen Waldumwandlungsverfahrens besprochen werden können. Für die nun verbleibenden Vorranggebiete wird zusätzlich auf die Stellungnahme im Rahmen des ersten Anhörungsverfahrens verwiesen. Die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg erhält eine Mehrfertigung der Stellungnahme.	
lfd. Ident-Nr.: 6358 Landratsamt Heidenheim Stn-Id: 142		BE-ID: 340 V. Landwirtschaft Vom Fachbereich Landwirtschaft werden zur 2. Anhörung der Teilfortschreibung Windenergie 2025 des Regionalverbandes Ostwürttemberg und den Änderungen gegenüber der 1. Anhörung keine Bedenken und Anregungen vorgebracht. Es wird um weitere Beteiligung am Verfahren und um Übersendung des festgesetzten Regionalplans nach Abschluss des Verfahrens unter der E-Mail-Adresse Landwirtschaft@Landkreis-Heidenheim.de gebeten.	Wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6358 Landratsamt Heidenheim Stn-Id: 142		BE-ID: 341 VI. Mobilität und Straßenbau Die Teilfortschreibung Windenergie 2025 des Regionalverbandes Ostwürttemberg wird grundsätzlich befürwortet und unterstützt. Es wird davon ausgegangen, dass mit den Windenergieanlagen im Einzelfall die im Kriterienkatalog in den Anmerkungen zu „Verkehr und technische Infrastruktur, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen“ aufgeführten Abstände entsprechend den gesetzlichen Anbauverbotszonen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und § 22 Straßengesetz für Baden-Württemberg zuzüglich Vorsorge-abstand Rotorradius eingehalten werden. In Bezug auf die aufgeführten Abstände zu Bahnlinien, wird auf den avisierten teilweise zweigleisigen Ausbau der Brenzbahn hingewiesen. Die aktuellen Planungen sehen einen zweigleisigen	Wird zur Kenntnis genommen. Die im Kriterienkatalog definierten Abstände zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind eingehalten. Der avisierte zweigleisige Ausbau der Brenzbahn im Bereich Bergenweiler – Sontheim-Brenz – Niederstotzingen wurde berücksichtigt. Das Vorranggebiet 66 Bergenweiler / Sontheim weist nach derzeitigem Kenntnisstand des Regionalverbandes Ostwürttemberg einen hinreichenden Abstand zum beplanten Gleisbereich auf. Die Einhaltung ausreichender Abstände bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen ist in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) zu beachten. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ausbau sowie die Elektrifizierung der Brenzbahn u. a. im Abschnitt Bergenweiler – Sontheim-Brenz – Niederstotzingen vor. Daher ist zu beachten, dass sich die Gleislage in diesem Bereich leicht verändern kann. Dies müsste bei der Berechnung der Abstände usw. Beachtung finden.	
lfd. Ident-Nr.: 6358 Landratsamt Heidenheim Stn-Id: 142		BE-ID: 342 VII. Straßenverkehr Eine detaillierte straßenverkehrsrechtliche Stellungnahme ist aktuell nicht möglich, da der Regionalplan keine Planungen hinsichtlich der künftigen, konkreten Verkehrsführungen bzw. Verkehrsflächenaufteilungen enthält. Bei der Wahl der Standorte ist darauf zu achten, dass diese durch Groß- und Schwertransporte zu erreichen sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte (Standortwahl von Windenergieanlagen) sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
lfd. Ident-Nr.: 6360 Landratsamt Ostalbkreis Stn-Id: 62		BE-ID: 255 zu o. g. Vorhaben teilen wir nachstehende Anregungen und Informationen mit, die für die Ermittlung der Bewertung des Abwägungsmaterials und für die Umweltprüfung zweckdienlich sind: Geschäftsbereich Verkehrsinfrastruktur Im Rahmen des zuvor erfolgten Scopings sowie der 1. Anhörung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Ostwürttemberg wurde mit Schreiben vom 08.09.2023 bereits seitens des Geschäftsbereichs Stellung genommen. Die Anregungen behalten weiter ihre Gültigkeit und wurden auch in den nun vorliegenden Unterlagen berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6360 Landratsamt Ostalbkreis Stn-Id: 62		BE-ID: 257 Regierungspräsidium Freiburg - Forstdirektion Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ostwürttemberg hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 26. Februar 2025 die Durchführung des zweiten Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 für die Region Ostwürttemberg (Landkreis Heidenheim und Ostalbkreis) nach § 9 Abs. 2 ROG, § 12 Abs. 2 LplG beschlossen. Die Beteiligung richtet sich nach den Vorgaben des Landesplanungsgesetzes (in Kraft seit 01. April 2025). Vor diesem Hintergrund nimmt die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg in Abstimmung mit den unteren Forstbehörden bei den Landratsämtern Ostalbkreis und Heidenheim zu den vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung. Im Rahmen des ersten Anhörungsentwurfs der Teilfortschreibung Windenergie 2025 wurden 30 neue Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen vorgelegt. Diese	Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung der Stellungnahme zur 1. Anhörung wird verwiesen.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		umfassten 4.537 ha der Regionsfläche Ostwürttembergs und damit 2,1 % regionale Fläche. Der zweite Anhörungsentwurf beinhaltet nunmehr 18 Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen mit einem regionalen Flächenanteil von 2.117 ha und damit 0,99 % regionale Fläche. Die bestehenden rechtsverbindlichen Vorranggebiete der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014 bleiben in ihrem Gebietsumfang von 1,5 % der Regionsfläche unverändert bestehen. In der zweiten Offenlage sind keine neuen Vorranggebiete hinzugekommen. Die Flächen des ersten Anhörungsentwurfs sind daher entweder gleichgeblieben, haben sich verringert oder sind gänzlich entfallen. Aus diesem Grund verweisen wir auf die Ausführungen unserer vorherigen Stellungnahme vom 01.07.2024 (AZ: RPF83-2423-37/5/9). Die hiermit einhergehende Reduktion, der durch Vorranggebiete überplanten Waldflächen, steht im Einklang mit dem öffentlichen Belang, den Eingriff in den Wald auf das unbedingt Notwendige zu beschränken (§ 1 LWaldG, § 4 KlimaG BW, Plansatz 5.3.5 LEP). Die folgenden Behörden erhalten dieses Schreiben in Kopie: - Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Referat 52 Waldpolitik, nachhaltige Waldbewirtschaftung, Waldnaturschutz - Stabstelle für Erneuerbare Energien beim Regierungspräsidium Stuttgart - Die unteren Forstbehörden bei den Landratsämtern Heidenheim und Ostalbkreis	
lfd. Ident-Nr.: 6360 Landratsamt Ostalbkreis Stn-Id: 62		BE-ID: 260 Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht Gewerbeaufsicht Mit dem vorliegenden Anhörungsentwurf beabsichtigt der Regionalverband Ostwürttemberg den Regionalplan an neue fachliche Grundlagen anzupassen. Es werden eine Vielzahl neuer Vorranggebiete für Windkraft in den Regionalplan aufgenommen, die überwiegend im Osten und Süden von Ostwürttemberg liegen. Einige Vorrangflächen liegen auch im Ostalbkreis. Gegenüber dem vorherigen Entwurf wurden einige Flächen gestrichen. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 19.07.2024. Grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben werden von uns nicht vorgebracht	Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung der Stellungnahme zur 1. Anhörung wird verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 6360 Landratsamt Ostalbkreis		BE-ID: 261 Geschäftsbereich Wasserwirtschaft Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und	Wird gefolgt Der Anregung wird gefolgt. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Stn-Id: 62		Hochwasserschutz S. 32/ 33 des SUP: Die Aufzählung der Nebengewässer zu den Hauptgewässern mit Überschwemmungsgebieten ist nicht vollständig. Deshalb sollten den Gewässeraufzählungen in den Klammern „z.B.“ vorangesetzt werden (z.B. ...). Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete Keine weiteren Anmerkungen.	
lfd. Ident-Nr.: 6360 Landratsamt Ostalbkreis Stn-Id: 62		BE-ID: 262 Geschäftsbereich Landwirtschaft Landwirtschaftliche Belange des Ostalbkreises werden bei den in Tabelle 1 aufgeführten Gebieten insofern beeinträchtigt, dass gut landwirtschaftlich bewirtschaftbare Flächen überplant werden: Tabelle 1: Gebiete mit Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange Gebietsnummer/Name - Einstufung Flurbilanz 2022 44 Erweiterung Nonnenholz - Vorbehaltsflur II 45 Unterschneidheim / Tannhausen - Großteils Vorbehaltsflur I / Waldgebiet 58 Erweiterung Lauterburg - Vorbehaltsflur I 59 Utzenberg VBI - Großteils Waldgebiet/ Randgebiet im Vorbe-haltsflur I Im Gebiet mit der Nummer 44 „Erweiterung Nonnenholz“ wird landwirtschaftliche Fläche, die nach der Flurbilanz 2022 als Vorbehaltsflur II eingestuft ist, überplant. Die Vorbehaltsflur II umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen (mittlere Böden), die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben. Die übrigen Gebiete mit der Nr. 45 „Unterschneidheim / Tannhausen“, Nr. 58 „Erweiterung Lauterburg“ und Nr. 59 „Utzenberg VBI“ sind zumindest teilweise (siehe Tabelle 1) nach der Flurbilanz als Vorbehaltsflur I eingestuft. Diese umfassen landbauwürdige Flächen (gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollen ausgeschlossen bleiben. Der GB Landwirtschaft begrüßt es sehr, dass einige Gebiete in dieser Teilfortschreibung so verschoben werden konnten, dass keine landwirtschaftlichen Flächen der Vorrangflur (besonders landbauwürdige Flächen) mehr betroffen sind und der Verlust an	Die Bedenken und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge des Planverfahrens wurden einige potenzielle Windenergiegebiete nicht weitergeführt. Des Weiteren wurden die Gebietsabgrenzungen aufgrund von Anregungen zur 1. Anhörung teilweise angepasst. Die Betroffenheit landwirtschaftlicher Flächen wurde dadurch bereits reduziert. Zur Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange im Plankonzept: Die Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2035 legt zur Nutzung der Windenergie in landwirtschaftlichen Flächen bereits Regelungen fest. Die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange ist in der Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2035 sowohl in Plansatz 3.2.3.1 (1) als Grundsatz zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme guter landwirtschaftlicher Flächen bereits verankert, als auch als Grundsatz zur Berücksichtigung des Flächenzuschnitts bei der Standortwahl von Windenergieanlagen in Vorranggebieten für die Landwirtschaft (Plansatz 3.2.3.2.(3)). In Vorranggebieten für Landwirtschaft ist im Interesses der Nutzung der Windenergie nach § 2 EEG die Nutzung der Windenergie ausnahmsweise zulässig (Plansatz 3.2.3.2.(2)). Aspekte des Bodenschutzes und der Flächeninanspruchnahme wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung Windenergie 2025 mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt. Darüber hinaus ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab sehr gering. Durch die o.g. Grundsätze wird eine flächensparende Positionierung der Anlagen im nachgelagerten Verfahren einforderbar, insbesondere in hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen und regionalen Vorranggebieten für Landwirtschaft. Zur Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange (Vorranggebiete für Landwirtschaft) im nachgelagerten Verfahren wurde in den Gebietssteckbriefen der betreffenden Vorranggebiete ein Hinweis aufgenommen. Die Schonung von Vorrang- und Vorbehaltsfluren bei der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen ist im Umweltbericht zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 als Hinweis zur Kompensation von nachteiligen Umweltauswirkungen auf der Genehmigungsebene (Kap. 4.5) enthalten. Die weitere Berücksichtigung der genannten Belange inkl. der Planung von

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		landwirtschaftlicher Fläche insgesamt reduziert werden konnte. Die Ausführungen aus den vorherigen Stellungnahmen des GB Landwirtschaft vom 02.02.2023, 14.08.2023 und vom 03.06.2024 sind weiterhin gültig und zu beachten: „Auf Genehmigungsebene fällige Kompensationsmaßnahmen für die Errichtung von WEA sollen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Landnutzung geplant werden. Zum Beispiel sollte der Waldausgleich nicht auf landbauwürdigen Flächen (Vorrangflur oder Vorbehaltsfluren) geplant und durchgeführt werden. Diese Flächen sind für die Landwirtschaft und somit für die Ernährungssicherheit und -souveränität der Gesellschaft von höchster Bedeutung. Hierbei sollten agrarstrukturelle Belange (Betriebsstruktur der bewirtschaftenden Betriebe, Wegführung, Flurstücks- und Schlaggröße) bei der Standortwahl und Zuwegung berücksichtigen werden. Der Geschäftsbereich (GB) Landwirtschaft hat zum o. g. Vorgang folgende Hinweise: - Wie bereits in der Stellungnahme des GB Landwirtschaft von 02.02.2023 beschrieben, sollten Gebiete für Windkraft (und Solarenergie) lediglich auf landbauproblematischen Flächen ausgewiesen werden. Diese sind nach der Flurbilanz 2022 Baden-Württemberg als Grenz- und Untergrenzflur eingestuft. - Zudem ist der vorgegebene Abstand von Windkraftanlagen zu vorhandenen Hofstellen, Silo-, Getreide- und Mistlagern bei der Gebietsausweisung zu berücksichtigen. - Auch im Umweltbericht sollten landwirtschaftliche Belange bspw. in Form einer durchschnittlichen oder kumulativen Einstufung der Gebiete nach der Flurbilanz 2022 miteinbezogen werden. - Für die Planung von erforderlich werdenden externen Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen, sollten nach Möglichkeit keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen werden. Eine Inanspruchnahme ist aus landwirtschaftlicher Sicht lediglich auf landbauproblematischen Flächen vertretbar, die nach der Flurbilanz 2022 als Grenz- und Untergrenzflur eingestuft sind. Aufgrund der o.g. Ausführungen bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken gegen die in Tabelle 1 aufgeführten Gebiete.	Kompensationsmaßnahmen auf Projektebene findet im nachgelagerten Verfahren statt. Diese ist mit den zuständigen Behörden zu klären, wenn Standorte, anlagenbezogene Eigenschaften und der Ausgleichsbedarf der späteren Nutzung der Windenergie feststehen, und richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) gültigen Sach- und Rechtslage. Der Regionalplan 2035 regelt dahingehend, dass auf landbauwürdigen Flächen, die als Vorranggebiet für die Landwirtschaft (PS. 3.2.3.2 (Z)) festgelegt sind, Kompensationsmaßnahmen ausschließlich produktionsintegriert (PiK) erfolgen dürfen. Hinsichtlich des angesprochenen Eingriffsausgleichs werden im nachgelagerten Verfahren schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind ebenfalls Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung. Zu den weiteren Hinweisen: - Ein pauschale Bevorzugung von Grenz- und Untergrenzfluren bzw. ein pauschaler Ausschluss von Vorbehalts- und Vorrangfluren wäre nicht sachgerecht und würde den Sachverhalt des § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse) nicht berücksichtigen. - Landwirtschaftlichen Hofstellen werden mit ausreichenden Abständen (i.d.R. 1000m zu Wohngebäuden) im Plankonzept berücksichtigt. Die Berücksichtigung von Betriebsgebäude und Lagerflächen geht über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinaus und ist in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) zu klären, wenn Standorte und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. - Landwirtschaftliche Belange sind in der Umweltprüfung berücksichtigt. - Die Festlegung von Ausgleichsflächen erfolgt erst in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren, s. Abwägung oben. (Auf die Abwägung der Stellungnahme zur 1. Anhörung wird verwiesen.) Hinweise zum weiteren Umgang mit den in der Stellungnahme thematisierten Vorranggebieten: Die Vorranggebiete 44 Erweiterung Nonnenholz, 45 Unterschneidheim / Tannhausen und 59 Utzenberg werden gemäß der Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 weitergeführt. Auf die o.g. Hinweise in den Gebietssteckbriefen wird hingewiesen. Das Vorranggebiet 58 Erweiterung Lauterburg wird gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 nicht weitergeführt. Damit wird die Betroffenheit landwirtschaftlicher Flächen nochmals reduziert. Wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Das Vorranggebiet 48 Erweiterung Waldhausen / Beuren wird

lfd. Ident-Nr.: 6360
Landratsamt

Vorranggebiet 48
Erweiterung Waldhausen /

BE-ID: 265
Geschäftsbereich Flurneuordnung

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ostalbkreis Stn-Id: 62	Beuren	Das geplante Vorranggebiet Nr. 48 befinden sich z.T. im laufenden Flurneuordnungsverfahren Lauchheim-Hülen. Dieses befindet sich im Verfahrensstand Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan, d.h. die neuen Flurstücke wurden bereits in den Besitz eingewiesen sind aber grundbuchrechtlich noch nicht geregelt. Im Bereich des geplanten Vorranggebietes werden sich keine eigentumsrechtlichen Änderungen ergeben. Ebenso sind keine Maßnahmen der Flurneuordnung betroffen. Daher bestehen unsererseits keine Bedenken. Weitere laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren sind nicht betroffen.	gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 angepasst (die westliche Teilfläche wird u.a. aus Gründen der Rohstoffsicherung verworfen) und die östliche Teilfläche wird weitergeführt.
lfd. Ident-Nr.: 6360 Landratsamt Ostalbkreis Stn-Id: 62		BE-ID: 266 Landesamt für Denkmalpflege - Esslingen Bitte beachten Sie, dass die Stellungnahme des Regierungspräsidium Stuttgart zum Planvorhaben von der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz koordiniert und versendet wird, eine eigenständige Abgabe einer Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege wird daher nicht erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege (lfd. Ident-Nr. 6345, Stn-Id 195) zur 2. Anhörung wird verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 6360 Landratsamt Ostalbkreis Stn-Id: 62		BE-ID: 270 Sachgebiet Naturschutz Die vorgelegte strategische Umweltprüfung ist – auch in Bezug auf die einzelnen geplanten Vorranggebiete – fundiert und nachvollziehbar aufgebaut. Alle wesentlichen, bisher bekannten zu beachtenden Aspekte des Naturschutzes wurden eingearbeitet und bewertet. Ergänzend wird hierzu auf die nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Vorranggebieten innerhalb des Ostalbkreises verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6360 Landratsamt Ostalbkreis Stn-Id: 62	Vorranggebiet 41 Erweiterung Ellenberg / Jagstzell West	BE-ID: 271 Vorranggebiet Nr. 41 „Erweiterung Ellenberg/Jagstzell West“, Gemeinden Jagstzell, Ellenberg und Stadt Ellwangen (82 ha; bisher: ca. 261 ha) Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung durch den Bestandwindpark sind landschaftliche Auswirkungen auch nach einer erheblichen Verkleinerung des Gebietes zwar in nicht unerheblichen Maße gegeben, aber in der Gesamtbetrachtung noch vertretbar. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass nach unserem Kenntnisstand im fraglichen Bereich bereits artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt wurden. Im Hinblick auf die vorliegenden artenschutzrechtlichen Hinweise (S. 46 des Anhangs der SUP) wären diese Untersuchungsergebnisse für das weitere Verfahren ggf. hilfreich. Im Übrigen wird im Hinblick auf Artenschutzbelange explizit auf die allgemeinen Hinweise am Ende dieser Stellungnahme verwiesen.	Die Bewertung der landschaftlichen Auswirkungen und Hinweise zu den Artenschutzuntersuchungen werden zur Kenntnis genommen. Die Untersuchungsergebnisse der artenschutzrechtlichen Gutachten liegen dem Regionalverband Ostwürttemberg zum aktuellen Verfahrensstand nicht vor. Die weitere Behandlung und Bewertung des Artenschutzes im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren richtet sich nach dem zum Zeitpunkt des Verfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Hinweis: Das Vorranggebiet 41 Erweiterung Ellenberg / Jagstzell West wird gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 weitergeführt.
lfd. Ident-Nr.: 6360 Landratsamt	Vorranggebiet 44 Erweiterung Nonnenholz	BE-ID: 272 Vorranggebiet Nr. 44 „Erweiterung Nonnenholz-Süd“, Stadt	Die naturschutzfachliche Bewertung des Vorranggebiets im Umweltbericht wurde aufgrund der hervorgebrachten Anregung nochmals geprüft. Die

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ostalbkreis Stn-Id: 62		Ellwangen (37,9 ha; bisher: ca. 59 ha) In diesem Bereich ist bereits eine erhebliche Vorbelastung durch die Bestandsanlagen des Windparks „Nonnenholz“ gegeben. Das geplante Vorranggebiet reicht südlich in nicht unerheblichem Maße in die bisher weitgehend unbelastete Landschaft hinein. Dies wird zu zusätzlichen landschaftlichen Beeinträchtigungen dieser Raumschaft führen und bspw. im Hinblick auf die Sichtbeziehungen zum Schloss Baldern werden zusätzliche Windenergieanlagen noch massiver in Erscheinung treten. Aus hiesiger naturschutzfachlicher Sicht wird dies jedoch noch als vertretbar angesehen. Unter Berücksichtigung der Angaben zum Artenschutz wird diese Fläche entgegen den Ausführungen im Gebietsbrief aus naturschutzfachlicher Sicht als „teilweise konfliktbehaftet“ eingestuft. Im Übrigen wird im Hinblick auf Artenschutzbelange explizit auf die allgemeinen Hinweise am Ende dieser Stellungnahme verwiesen.	Beurteilung der Gebiete erfolgt nach der im Anhang zur SUP ausführlich offengelegten Methodik. Der methodische Rahmen führt alle zu prüfenden Schutzgüter sowie die Sachverhalte von Natura 2000 und dem Artenschutz zusammen. Das Bewertungsergebnis im Umweltbericht ergibt sich aus der zugrundeliegenden Gewichtung der Teilergebnisse, welche regionsweit einheitlich angewendet wurden. Die Kategorisierung der Vorranggebiete dient insbesondere dem Vergleich innerhalb der Gebietskulisse. Die Bewertung des Vorranggebiets 44 Erweiterung Nonnenholz als "gering konfliktbehaftet" entspricht der oben dargelegten zugrundeliegenden Methodik. Eine Änderung der umweltfachlichen Einstufung ist aus diesem Grund nicht erforderlich. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die weitere Behandlung und Bewertung des Artenschutzes im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren richtet sich nach dem zum Zeitpunkt des Verfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Hinweis: Das Vorranggebiet 44 Erweiterung Nonnenholz wird gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 weitergeführt.
lfd. Ident-Nr.: 6360 Landratsamt Ostalbkreis Stn-Id: 62	Vorranggebiet 45 Unterschneidheim / Tannhausen	BE-ID: 273 Vorranggebiet Nr. 45 „Unterschneidheim/Tannhausen“, Gemeinden Unterschneidheim und Tannhausen (ca. 302 ha) Dieser Bereich weist bisher keine markanten Vorbelastungen auf. Bei der geplanten Größe von über 300 ha würde hier eine sehr große Windkraftfläche entstehen, die auch erhebliche Auswirkungen auf die angrenzende Rieslandschaft hätte. Aus den vorgenannten Gründen, wird diese Vorrangfläche von Seiten des zuständigen Naturschutzbeauftragten als sehr kritisch beurteilt. Im Übrigen wird im Hinblick auf Artenschutzbelange explizit auf die allgemeinen Hinweise am Ende dieser Stellungnahme verwiesen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Zur Minderung der erhebliche Auswirkungen auf die angrenzende bisher unbelastete Rieslandschaft durch das geplante Vorranggebiet und gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 wird das Vorranggebiet 45 Unterschneidheim / Tannhausen im südöstlichen Bereich verkleinert. Die weitere Behandlung und Bewertung des Artenschutzes im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren richtet sich nach dem zum Zeitpunkt des Verfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
lfd. Ident-Nr.: 6360 Landratsamt Ostalbkreis Stn-Id: 62	Vorranggebiet 48 Erweiterung Waldhausen / Beuren	BE-ID: 274 Vorranggebiet Nr. 48 „Erweiterung Waldhausen/Beuren“, Gemeinden Lauchheim und Bopfingen (236,4 ha; bisher ca. 519 ha) Die beiden Teilflächen des geplanten Vorranggebietes werden von Seiten der unteren Naturschutzbehörde wie folgt beurteilt: Teilfläche 48/1 (29,3 ha; bisher 40,3 ha) Die an das bestehende Vorranggebiet angrenzende Fläche soll nach Norden ausgedehnt werden. Auf das Heranrücken bis an den Waldrand wurde nunmehr verzichtet. Das Vorranggebiet 48/1 führt jedoch trotz der vorhandenen Vorbelastung und dem Abrücken vom Waldrand zu einer zusätzlichen Belastung der dortigen Landschaft (bspw. Kapfenburg, Albtrauf). Teilfläche 3 (207,2 ha; bisher 367,2 ha)	Die Bewertung der landschaftlichen Auswirkungen durch das geplante Vorranggebiet werden zur Kenntnis genommen. Bei den nachfolgenden Planungen und Genehmigungsverfahren sind die angesprochenen Belange des Denkmalschutzes mit der dort notwendigen Tiefenschärfe zu prüfen. Bei dem Vorranggebiet 48 Erweiterung Waldhausen / Beuren bedarf es im nachgelagerten Verfahren Visualisierungen, um eine potenzielle visuelle Beeinträchtigung der in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale Schloss Kapfenburg, Schloss Hohenbaldern und Ipf durch mögliche Windenergieanlagen zu prüfen. Der Hinweis ist in der Begründung zum Planentwurf sowie in den Gebietssteckbriefen enthalten. Auf Ebene der Regionalplanung - ohne Kenntnis über die späteren Standorte und anlagenbezogenen Eigenschaften der Windenergieanlagen - ist die Erforderlichkeit von Visualisierungen nicht gegeben. Die weitere Behandlung und Bewertung des Artenschutzes im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Trotz der Verkleinerung des Gebietes sind erhebliche landschaftliche Auswirkungen zu erwarten, da die Vorrangfläche äußerst nahe an den Albtrauf heranrücken würde und damit auch Auswirkungen auf das Schloss Kapfenburg, das Schloss Baldern und evtl. auf den Ip f hätte. Die Anregung, zu den beiden Teilflächen eine Visualisierung durchzuführen, wird weiterhin aufrechterhalten. Im Übrigen wird im Hinblick auf Artenschutzbelange explizit auf die allgemeinen Hinweise am Ende dieser Stellungnahme verwiesen.	richtet sich nach dem zum Zeitpunkt des Verfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Hinweis: Das Vorranggebiet 48 Erweiterung Waldhausen / Beuren wird gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 angepasst (die westliche Teilfläche wird u.a. aus Gründen der Rohstoffsicherung verworfen) und die östliche Teilfläche wird weitergeführt.
lfd. Ident-Nr.: 6360 Landratsamt Ostalbkreis Stn-Id: 62	Vorranggebiet 54 Ebnat	BE-ID: 275 Vorranggebiet Nr. 54 „Ebnat“, Städte Aalen und Oberkochen und Gemeinde Königsbronn (278,4 ha; bisher ca. 469 ha) Diese Fläche schiebt sich zwischen Oberkochen und Ebnat weit nach Norden. Die Größe und die Ausdehnung des Gebietes führen zusammen mit der geplanten Ausweisung des Vorranggebietes Nr. 55 und unter Berücksichtigung der bestehenden Vorranggebiete zu nicht unerheblichen landschaftlichen Veränderungen. Im Gebietsbrief wird unter den Auswirkungen auf Schutzgüter darauf hingewiesen, dass „aufgrund reduzierter Windhöflichkeit ein sehr schlechter nachhaltiger Umgang mit der Ressource Fläche“ erfolgt. Der zuständige Naturschutzbeauftragte schließt sich diesen Ausführungen an und verweist darauf, dass das Gebiet aus naturschutzfachlicher Sicht weniger geeignet ist. Im Übrigen wird im Hinblick auf Artenschutzbelange explizit auf die allgemeinen Hinweise am Ende dieser Stellungnahme verwiesen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass im Gebiet kleinräumig geschützte Pflanzenarten (bspw. Bärlapp oder Orchideen) und Dolinen vorkommen. Hierauf sollte in den Hinweisen für die nachgelagerten Planungen explizit hingewiesen werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Zur Minderung der erheblichen Auswirkungen auf den Raum (Reduzierung der Nord-Süd-Ausdehnung) durch das geplante Vorranggebiet und gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 wird das Vorranggebiet 54 Ebnat im nördlichen Bereich verkleinert. Die weitere naturschutzfachliche Bewertung und die Hinweise zu Vorkommen geschützter Pflanzenarten und Dolinen werden zur Kenntnis genommen. Zur Berücksichtigung der geschützten Pflanzenarten im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren wird in die Gebietssteckbriefe zum Vorranggebiet 54 ein Hinweis aufgenommen. Die weitere Behandlung und Bewertung des Artenschutzes im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren richtet sich nach dem zum Zeitpunkt des Verfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
lfd. Ident-Nr.: 6360 Landratsamt Ostalbkreis Stn-Id: 62	Vorranggebiet 55 Erweiterung Oberkochen	BE-ID: 276 Vorranggebiet Nr. 55 „Erweiterung Oberkochen“, Stadt Oberkochen und Gemeinde Königsbronn (35,2 ha; bisher ca. 53 ha) Dieses Vorranggebiet führt für sich gesehen, sowie aufgrund der vorhandenen Vorbelastung, zu vertretbaren Veränderungen der dortigen Landschaft. Im Übrigen wird im Hinblick auf Artenschutzbelange explizit auf die allgemeinen Hinweise am Ende dieser Stellungnahme verwiesen.	Die Bewertung der landschaftlichen Auswirkungen wird zur Kenntnis genommen. Die weitere Behandlung und Bewertung des Artenschutzes im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren richtet sich nach dem zum Zeitpunkt des Verfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Hinweis: Das Vorranggebiet 55 Erweiterung Oberkochen wird gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 weitergeführt.
lfd. Ident-Nr.: 6360 Landratsamt Ostalbkreis Stn-Id: 62	Vorranggebiet 56 Rosenberg West	BE-ID: 277 Vorranggebiet Nr. 56 „Rosenberg West“, Gemeinde Rosenberg (6,6 ha; bisher ca. 6 ha) Dieses geplante Vorranggebiet grenzt unmittelbar an einen Bestandswindpark im Landkreis Schwäbisch Hall an. Eine Vorbelastung ist somit bereits vorhanden. Im Übrigen wird im Hinblick auf Artenschutzbelange explizit auf die allgemeinen	Wird zur Kenntnis genommen. Die weitere Behandlung und Bewertung des Artenschutzes im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren richtet sich nach dem zum Zeitpunkt des Verfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Hinweis: Das Vorranggebiet 56 Rosenberg wird gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 weitergeführt.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Hinweise am Ende dieser Stellungnahme verwiesen.	
lfd. Ident-Nr.: 6360 Landratsamt Ostalbkreis Stn-Id: 62	Vorranggebiet 58 Erweiterung Lauterburg	BE-ID: 278 Vorranggebiet Nr. 58 „Erweiterung Lauterburg“, Gemeinde Essingen (40,5 ha; bisher ca. 77 ha) Die Erweiterung des Bestandwindparks in Richtung Norden wird aufgrund des Heranrückens an den Albtrauf weiterhin als sehr kritisch beurteilt. Durch die westliche Verkleinerung des Gebietes, wird der zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikt in Bezug auf Vögel zumindest verringert. Im Übrigen wird im Hinblick auf Artenschutzbelange explizit auf die allgemeinen Hinweise am Ende dieser Stellungnahme verwiesen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Vorranggebiet 58 Erweiterung Lauterburg wird u.a. zur Reduzierung der negativen landschaftlichen und räumlichen Auswirkungen sowie aus Gründen des Artenschutzes und gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 nicht weitergeführt.
lfd. Ident-Nr.: 6360 Landratsamt Ostalbkreis Stn-Id: 62	Vorranggebiet 59 Utzenberg	BE-ID: 279 Vorranggebiet Nr. 59 „Utzenberg“, Stadt Heubach und Gemeinde Essingen (50,2 ha; bisher ca. 54 ha) Die ursprüngliche Vorrangfläche wurde lediglich im südlichen Bereich etwas reduziert. Diese Vorrangfläche hätte weiterhin erhebliche Auswirkungen auf die dortige Landschaft, insbesondere auf das betroffene Landschaftsschutzgebiet „Kaltes Feld bis Rosenstein“ und vor allem auch auf den Albtrauf. Durch die exponierte Lage und im Hinblick auf die zukünftige Höhe der Windenergieanlagen hätten diese massive Folgen für die bisher weitgehend unbelastete Albtraufkante. Die Umsetzung dieser Fläche hätte somit eine technische Überformung der Landschaft zur Folge. Aus den vorgenannten Gründen wird dieses Vorranggebiet von Seiten der zuständigen Naturschutzbeauftragten weiterhin als sehr kritisch und sehr konfliktträchtig beurteilt. Aus hiesiger naturschutzfachlicher Sicht ist es bei diesem Vorranggebiet sehr wahrscheinlich, dass es zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen kann. Im Übrigen wird im Hinblick auf Artenschutzbelange explizit auf die allgemeinen Hinweise am Ende dieser Stellungnahme verwiesen. Daher wird dieses Gebiet als „stärker konfliktbehaftet“ beurteilt.	Wird nicht gefolgt Die naturschutzfachliche Bewertung wird zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet 59 Utzenberg ist aufgrund der sehr guten Windhöflichkeit und mit Gewichtung des § 2 EEG für die Nutzung der Windenergie gut geeignet. Die naturschutzfachliche Bewertung des Vorranggebiets im Umweltbericht wurde aufgrund der hervorgebrachten Anregung nochmals geprüft. Die Beurteilung der Gebiete erfolgt nach der im Anhang zur SUP ausführlich offengelegten Methodik. Der methodische Rahmen führt alle zu prüfenden Schutzgüter sowie die Sachverhalte von Natura 2000 und dem Artenschutz zusammen. Das Bewertungsergebnis im Umweltbericht ergibt sich aus der zugrundeliegenden Gewichtung der Teilergebnisse, welche regionsweit einheitlich angewendet wurden. Die Kategorisierung der Vorranggebiete dient insbesondere dem Vergleich innerhalb der Gebietskulisse. Die Bewertung des Vorranggebiets 59 Utzenberg als "konfliktbehaftet" entspricht der oben dargelegten zugrundeliegenden Methodik. Eine Änderung der umweltfachlichen Einstufung ist aus diesem Grund nicht erforderlich. Der Anregung nicht gefolgt / gefolgt. Die weitere Behandlung und Bewertung des Artenschutzes im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren richtet sich nach dem zum Zeitpunkt des Verfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Hinweis: Das Vorranggebiet 59 Utzenberg wird gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 weitergeführt.
lfd. Ident-Nr.: 6360 Landratsamt Ostalbkreis Stn-Id: 62	Vorranggebiet 60 Rechberger Buch	BE-ID: 280 Vorranggebiet Nr. 60 „Rechberger Buch“, Städte Heubach und Schwäbisch Gmünd (88,4 ha; bisher ca. 100 ha) Die landschaftlichen Auswirkungen dieser Vorrangfläche wären, auch aufgrund der Nähe zum Albtrauf, und unter Berücksichtigung des geplanten Vorranggebietes Nr. 59 enorm. Die Umsetzung dieser Fläche würde zu einer völligen Überformung der dortigen Landschaft führen und hätte massive	Wird nicht gefolgt Die naturschutzfachliche Bewertung wird zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet 60 Rechberger Buch ist aufgrund der sehr guten Windhöflichkeit, aufgrund der hohen Bedeutung für die wirtschaftliche Transformation der Region Ostwürttemberg und mit Gewichtung des § 2 EEG für die Nutzung der Windenergie gut geeignet. Die naturschutzfachliche Bewertung des Vorranggebiets im Umweltbericht

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Kaltles Feld bis Rosenstein“. Von Seiten des zuständigen Naturschutzbeauftragten wird weiterhin folgende Stellungnahme abgegeben: Aufgrund der Einzigartigkeit des Albraufs, der für den Ostalbkreis ein Alleinstellungsmerkmal darstellt, werden die Bewertungskriterien und die Bewertungsmatrix, dessen Bedeutung für die Landschaft und auch die Erholungsfunktion nicht gerecht. Durch die Lage des Vorranggebiets, teilweise direkt oberhalb der Traufkante und zwischen den Vorranggebieten Falkenberg und Lauterstein im Südwesten und Utzenberg und Lauterburg im Nordosten und Osten, werden bei Realisierung dieser Vorranggebiete auf ca. 10 km Länge Windräder den Anblick des Albraufs dominieren. Nachdem auch Hinweise auf artenschutzrechtliche Restriktionen vorliegen, wäre eine Gesamtbeurteilung mit „stärker konfliktbehaftet“ angemessener. Im Übrigen wird im Hinblick auf Artenschutzbelange explizit auf die allgemeinen Hinweise am Ende dieser Stellungnahme verwiesen.	wurde aufgrund der hervorgebrachten Anregung nochmals geprüft. Die Beurteilung der Gebiete erfolgt nach der im Anhang zur SUP ausführlich offengelegten Methodik. Der methodische Rahmen führt alle zu prüfenden Schutzgüter sowie die Sachverhalte von Natura 2000 und dem Artenschutz zusammen. Das Bewertungsergebnis im Umweltbericht ergibt sich aus der zugrundeliegenden Gewichtung der Teilergebnisse, welche regionsweit einheitlich angewendet wurden. Die Kategorisierung der Vorranggebiete dient insbesondere dem Vergleich innerhalb der Gebietskulisse. Die Bewertung des Vorranggebiets 60 Rechberger Buch als "konfliktbehaftet" entspricht der oben dargelegten zugrundeliegenden Methodik. Eine Änderung der umweltfachlichen Einstufung ist aus diesem Grund nicht erforderlich. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die weitere Behandlung und Bewertung des Artenschutzes im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren richtet sich nach dem zum Zeitpunkt des Verfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Hinweis: Das Vorranggebiet 60 Rechberger Buch wird gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 weitergeführt. Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Vorranggebiet 70 Langert wird u.a. zur Reduzierung der starken negativen landschaftlichen und räumlichen Auswirkungen, aus Gründen des Arten- und Naturschutzes und gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 nicht weitergeführt.
lfd. Ident-Nr.: 6360 Landratsamt Ostalbkreis Stn-Id: 62	Vorranggebiet 70 Langert	BE-ID: 281 Vorranggebiet Nr. 70 „Langert“, Stadt Aalen (72,3 ha; bisher ca. 150 ha) Die Reduzierung der Fläche im nördlichen und südlichen Teil wird begrüßt, da dies zumindest zu einer gewissen Entlastung einer landschaftlich hochwertigen Fläche führt. Die Nähe zum bisher unbelasteten Altrauf und die negative Wirkung auf die Landschaft bleiben aber bestehen. Das Vorranggebiet liegt weiterhin zwischen verschiedenen hochwertigen FFH- und Vogelschutzgebieten sowie einem Landschaftsschutzgebiet. Von diesem Vorranggebiet würde eine extreme Fernwirkung ausgehen. Südlich des Gebietes befindet sich das landschaftlich äußerst hochwertige Wolfertstal, welches durch die Verwirklichung dieser Vorrangfläche landschaftlich negativ beeinflusst werden würde. Der Bereich weist bisher keinerlei Vorbelastungen auf und hat einen sehr hohen Naherholungswert. Aufgrund der vorgenannten Ausführungen wird dieses Vorranggebiet von Seiten des zuständigen Naturschutzbeauftragten als kritisch beurteilt. Der im Gebietsbrief enthaltenen Einstufung als „konfliktbehaftet“ schließt sich der zuständige Naturschutzbeauftragte ausdrücklich an. Im Übrigen wird im Hinblick auf Artenschutzbelange explizit auf die allgemeinen Hinweise am Ende dieser Stellungnahme verwiesen.	Wird gefolgt Der Hinweis zur Berücksichtigung des Biotopverbunds und Generalwildwegeplans bei der nachgelagerten Planung und Genehmigung
lfd. Ident-Nr.: 6360 Landratsamt Ostalbkreis		BE-ID: 282 Allgemeine Hinweise Generalwildwegeplan	

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Stn-Id: 62		Bei verschiedenen geplanten Vorranggebieten wird auf den Wanderkorridor des Generalwildwegeplanes verwiesen. Um die Auswirkungen auf das Wanderverhalten der betroffenen Tierarten so gering wie möglich zu halten, sollte in den nachgelagerten Planungen die Windenergieanlagen möglichst außerhalb bzw. im Randbereich des Korridors errichtet werden. Hierauf sollte nochmals explizit in den „Hinweisen für die nachgelagerten Planungsebenen“ verwiesen werden.	von Windenergieanlagen wurde in die Gebietssteckbriefe der betroffenen Vorranggebiete aufgenommen.
lfd. Ident-Nr.: 6360 Landratsamt Ostalbkreis Stn-Id: 62		BE-ID: 283 Artenschutz Die Gebietsbriefe der geplanten Vorranggebiete enthalten alle Hinweise auf verschiedene Tierarten. Hierzu können von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine konkreten Aussagen getroffen werden, da uns hierzu keine konkreten Datengrundlagen vorliegen. Da es sich hierbei nur um Hinweise handelt, ist entsprechend den Ausführungen der Gebietsbriefe diese Thematik in den nachgelagerten Planungen ggf. weiter zu prüfen bzw. abzuarbeiten. In verschiedenen geplanten Vorranggebieten wird auf einen Verdichtungsraum des regionalen Vogelzugs verwiesen. Auch hierzu liegen der unteren Naturschutzbehörde keine Datengrundlagen vor, die naturschutzfachlich bewertet werden könnten.	Wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen wurden die artenschutzfachlichen Belange umfassend und gemäß der gesetzlichen Vorgaben sowie der verbindlichen Planungshilfe des Landes (Fachbeitrag Artenschutz der LUBW 2022) auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Die weitere Berücksichtigung des Artenschutzes im nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren), wenn Standorte und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen, richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
lfd. Ident-Nr.: 6360 Landratsamt Ostalbkreis Stn-Id: 62		BE-ID: 284 Weitere Geschäftsbereiche Von den Geschäftsbereichen Gesundheit, Straßenverkehr sowie Vermessung und Geoinformation werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mitgeteilt.	Wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6361 Landratsamt Rems-Murr-Kreis Stn-Id: 53		BE-ID: 121 zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen: Am Verfahren wurde das Amt für Umweltschutz beteiligt. Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor: Amt für Umweltschutz Naturschutz und Landschaftspflege Aufgrund der räumlichen Distanz sind keine negativen naturschutzfachlichen Auswirkungen zu erwarten. Es bestehen keine Bedenken. Immissionsschutz Es bestehen keine Bedenken. Grundwasserschutz Es bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Abstandsflächen (Gewässerrandstreifen) zu Gewässern I. und II. Ordnung wurden bei der Planung berücksichtigt.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Bodenschutz Es bestehen keine Bedenken. Altlasten und Schadensfälle Es bestehen keine Bedenken, da keine Auswirkungen zu erwarten sind. Kommunale Abwasserbeseitigung Es bestehen keine Bedenken. Gewässerbewirtschaftung Die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben für Abstandsflächen zu Gewässern I. und II. Ordnung sind einzuhalten. Wenn diese eingehalten werden, bestehen keine Bedenken. Hochwasserschutz und Wasserbau Es bestehen keine Bedenken.	
lfd. Ident-Nr.: 6362 Landratsamt Schwäbisch Hall Stn-Id: 221		BE-ID: 235 zum o.g. Vorhaben nimmt das Landratsamt Schwäbisch Hall, im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung: Untere Naturschutzbehörde: Keine Bedenken bzw. Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6362 Landratsamt Schwäbisch Hall Stn-Id: 221	Vorranggebiet 56 Rosenberg West	BE-ID: 236 Untere Straßenbaubehörde: Die Teilfortschreibung Windenergie 2025 des Regionalplans Ostwürttemberg bezieht sich auf Fläche des Ostalbkreises (Nr. 56), angrenzend zum Regionalplan Heilbronn Franken. Die Fläche liegt in der Nähe der Landesstraße 1060. Die straßenrechtliche Beurteilung fällt in den Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Stuttgart, Ref. 47.2 Außenstelle Ellwangen. --- Abb. ---	Wird zur Kenntnis genommen. Das Regierungspräsidium Stuttgart - Abteilung 4 Mobilität, Verkehr, Straßen - wurde im Rahmen der Offenlage als Träger öffentlicher Belange beteiligt.
lfd. Ident-Nr.: 6362 Landratsamt Schwäbisch Hall Stn-Id: 221	Vorranggebiet 56 Rosenberg West	BE-ID: 237 Untere Immissionsschutzbehörde: Für uns relevant ist die Planungsfläche Nummer 56 „Rosenberg West“, die bei Fronrot an die Landkreisgrenze des Landkreises Schwäbisch Hall grenzt. Die nächste relevante Wohnbebauung befindet sich in mehr als 1.100 m Entfernung zum Plangebiet. Auf Grund der Entfernung bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Die Immissionsrichtwerte für Lärm und Schattenwurf sind an den maßgeblichen Immissionsorten einzuhalten und deren Einhaltung sind im	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 6362 Landratsamt Schwäbisch Hall Stn-Id: 221		immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nachzuweisen. BE-ID: 238 Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde: Oberirdische Gewässer Gemäß den vorliegenden Unterlagen können keine Angaben über betroffene Oberflächengewässer getroffen werden. Eine Stellungnahme kann somit nicht erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6364 Gemeinde Abtsgmünd Stn-Id: 89		BE-ID: 204 mit Schreiben vom 31.03.2025 haben Sie im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens der Gemeinde Abtsgmünd die Möglichkeit gegeben, eine weitere Stellungnahme zu der Teilfortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg, Windenergie 2025, abzugeben. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.05.2025 darüber beraten. Da sich der Geltungsbereich der Teilfortschreibung Windkraft in den Gemeinden Adelmannsfelden und Abtsgmünd mit einer Flächengröße von rund 227 ha vollumfänglich mit dem vom Regionalverband im ersten Anhörungsentwurf 2014 ausgewiesenen Vorranggebiet für Windkraftnutzung im Bereich um Bühler und Hinterbüchelberg deckt und keine weiteren Flächen im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie 2025 im Gemeindegebiet aufgenommen wurden, hat der Gemeinderat den Entwurf zur Kenntnis genommen. Es werden keine weiteren Anregungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6365 Gemeinde Adelmannsfelden Stn-Id: 36		BE-ID: 25 Wir möchten an dieser Stelle eine klare und unmissverständliche Position beziehen: Der Schutz unserer Bevölkerung vor zu hohen Immissionen hat für uns oberste Priorität. Die Gemeinde Adelmannsfelden spricht sich erneut zur Sicherung der Energieversorgung grundsätzlich für die Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen aus. Windenergie ist ein wichtiger Bestandteil der Energiewende und wir unterstützen die Nutzung erneuerbarer Energien.	Wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6365 Gemeinde Adelmannsfelden Stn-Id: 36		BE-ID: 26 Dennoch müssen wir sicherstellen, dass die Gesundheit und das Wohlbefinden unserer Bürgerinnen und Bürger nicht gefährdet werden. Zu hohe Lärm- und Schattenimmissionen, die durch Windkraftanlagen verursacht werden können, stellen ein ernsthaftes Risiko dar, das nicht ignoriert werden darf. Für die Gemeinde Adelmannsfelden hat der Schutz der Bevölkerung vor übermäßig hohen Beeinträchtigungen (Lärmimmissionen durch den Rotor, Schattenwurfdauer) im Bereich der bereits bestehenden Wohnbebauung, insbesondere in den unmittelbar angrenzenden Ortsteilen Bühler, Hirschberg und Rams höchste Priorität.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Zu den angesprochenen Lärmimmissionen: Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern. Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) geprüft. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden. Vor der Genehmigung einer

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf DIN 45680 beurteilt. Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Beachtung der TA Lärm eingehalten. Der Vorsorgeabstand zu Siedlungsflächen und Wohngebäuden gewährleistet einen Mindestschutz vor Schallimmissionen. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden. Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richten sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage. Zu den angesprochenen Schattenimmissionen: Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als Belästigung empfunden werden. Für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer sind Immissionsrichtwerte festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen. Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr, zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Für weitere Ausführungen zu den Wirkungen von Windenergieanlagen auf das Schutzgut Mensch wird auf die Stellungnahme des Ministeriums

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 6365 Gemeinde Adelmannsfelden Stn-Id: 36		BE-ID: 27 Weshalb die Gemeinde Adelmannsfelden vorschlägt, auf den bereits bestehenden/ausgewiesenen Gebieten (zukünftig: Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen) eine Rotor-In-Planung zu Grunde zulegen. Eine übermäßig hohe Beeinträchtigung durch Immissionen für die Bevölkerung der genannten Ortschaften und Ortsteile kann nur durch eine Rotor-In-Planung verhindert werden. Diese Forderung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass die damaligen Rahmenbedingungen restriktiver waren und ein Abstand von 1.000 m zwischen Vorranggebiet und der Wohnbebauung in der Ortschaft Hirschberg gerade noch so gegeben ist. Zudem muss beachtet werden, dass die heutigen Anlagen wesentlich höher sind und somit weitaus höhere Emissionen erzeugen (größeren Schattenwurf und höhere Lärmimmissionen durch den Rotor), als dies zum Zeitpunkt der Genehmigung der bisherigen Fläche aus der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014 der Fall war. Wir fordern daher eine umfassende und transparente Prüfung des geplanten Bereichs hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Lebensqualität der Anwohner.	für Soziales, Gesundheit und Integration zur 2. Anhörung der Teilfortschreibung Windenergie 2025 verwiesen (lfd. Ident-Nr. 6337, Stn-Id 21, BE-ID 21). Die Anregungen beziehen sich auf Vorranggebiete bzw. das Plankonzept der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014. Durch die Teilfortschreibung Windenergie 2025 erfolgt keine inhaltliche Änderung oder Ergänzung der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014, welche durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur am 28. August 2014 genehmigt und mit der öffentlichen Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Nr. 35 vom 05. September 2014 rechtskräftig wurde. Die Anregungen beziehen sich insofern auf Festlegungen, die nicht Bestandteil der Teilfortschreibung Windenergie 2025 und somit nicht Gegenstand dieses Anhörungsverfahrens sind. Weiterhin wurde am 22.03.2024 ein Klarstellungsbeschluss gem. §5 Abs. 4 WindBG zur Rotor-Out-Regelung der seit 11 Jahren rechtsverbindlichen Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014 von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ostwürttemberg gefasst. Dieser Beschluss dient der Klarstellung der Platzierung von Rotorblättern gem. der genannten Gesetzesgrundlage. Es wird keine neue Sachlage oder Betroffenheit geschaffen. Der Klarstellungsbeschluss dient wie beschrieben der Klarstellung des Sachverhaltes und generiert die vollumfängliche Anrechenbarkeit der Vorranggebiete aus der rechtsverbindlichen Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014. Darüber hinaus werden potenzielle Immissionen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliche Genehmigung) dezidiert geprüft und beurteilt. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Auf die Abwägung zur BE ID 26 dieser Stellungnahme wird verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 6365 Gemeinde Adelmannsfelden Stn-Id: 36		BE-ID: 28 Die Gemeinde Adelmannsfelden wird sich weiterhin aktiv für die Interessen ihrer Bürgerinnen und Bürger einsetzen und erwartet vom Regionalverband, dass sie die Belange des Gesundheitsschutzes und der Lebensqualität in den Mittelpunkt ihrer Planungen stellen. Wir stehen für eine nachhaltige und verantwortungsvolle Energiepolitik, die die Bedürfnisse der Menschen in unserer Gemeinde respektiert.	Wird zur Kenntnis genommen. Mit der Teilfortschreibung Windenergie 2025 werden die angesprochenen Belange umfassend berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 6366 Gemeinde Bartholomä Stn-Id: 73	Raum 5: Essingen – Bartholomä – Heubach	BE-ID: 285 die Gemeinde Bartholomä dankt Ihnen für die Beteiligung zum zweiten Entwurf der Teilfortschreibung "Windenergie 2025" des Regionalplan Ostwürttemberg zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen. Die Gemeinde Bartholomä hat bereits zum bisherigen Verfahren schriftlich Stellung genommen und ihre Einwendungen und	Wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Anregungen durch Schriftsatz vom 19.03.2024, 26.06.2024 und 25.11.2024 gegenüber dem Regionalverband Ostwürttemberg vorgetragen. Dabei hat die Gemeinde Bartholomä regelmäßig auf eine drohende Umstellung durch Windkraftanlagen und auf eine Überlastung bedingt durch die beiden parallellaufenden Planungsverfahren der Region Ostwürttemberg und der Region Stuttgart hingewiesen. Der ausgelegte zweite Planentwurf der Region Ostwürttemberg sieht die Festlegung u.a. folgender Gebiete als Vorranggebiete für den Bau und Betrieb von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen vor: - Nr. 58: Erweiterung des Vorranggebiets Lauterburg; - Nr. 59: Vorranggebiet Utzenberg; - Nr. 60: Vorranggebiet Rechberger Buch; Der Gemeinderat Bartholomä hat in seiner öffentlichen Sitzung am Mittwoch, 14.05.2025, über die Teilfortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg beraten und lehnt diese Teilfortschreibung ab.	
lfd. Ident-Nr.: 6366 Gemeinde Bartholomä Stn-Id: 73	Raum 5: Essingen – Bartholomä – Heubach	BE-ID: 290 Die Gemeinde Bartholomä sieht durch die Vorranggebiete Nr. 58-60 in der Zusammenschau mit dem im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Stuttgart vorgesehenen Vorranggebiete Gebiet GP 04 und dem geplanten Gebiet GP 28 einerseits und den im Bestand bereits vorhandenen und mit Windkraftanlagen belegten Flächen die Überlastungsgrenze für Bartholomä als massiv überschritten an. Gemäß der vom Regionalverband Ostwürttemberg gewählten Orientierung an dem gültigen Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" von 2021 des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern - Anlage 1 - und der vom Regionalverband Stuttgart gewählten Methodik des "Schutzes vor visueller Überlastung" - Anlage 2 - hat die Gemeinde Bartholomä dies konkret geprüft. Zu dieser Überprüfung, ob der Tatbestand der "Umstellung" erfüllt ist, haben wir Ihnen zur Veranschaulichung eine grafische	Der Regionalverband Ostwürttemberg hat die hervorgebrachten Bedenken zur Überlastung der Kommune Bartholomä geprüft. Für den Hauptort Bartholomä ergibt sich nach Anwendung des vom Regionalverband Ostwürttemberg herangezogenen Prüfungs- und Bewertungsmodells weiterhin keine Überlastungssituation. Allerdings wird durch die Neuausweisung des Vorranggebiets GP-28 sowie durch die unveränderten Fortführung des Gebiets GP-04 an der gemeinsamen Regionsgrenze im Rahmen der 2. Offenlage des Teilregionalplans Windenergie für die Region Stuttgart durch den Verband Region Stuttgart eine Überlastungssituation für den Erholungsbereich Rötenbach auf Gemarkung Bartholomä hervorgerufen. Bei diversen Abstimmungen mit dem Verband Region Stuttgart sowie im Rahmen einer formalen Stellungnahme zur 2. Offenlage des Teilregionalplans Windenergie für die Region Stuttgart hat der Regionalverband Ostwürttemberg u.a. die Belastung der Gemeinde Bartholomä sowie die Überlastung des Ortsteils Rötenbach kritisiert und eine Rücknahme der Gebiete GP-04 und GP-28 gefordert. Demnach steht Regionalverband Ostwürttemberg in intensivem Austausch mit dem Verband Region Stuttgart, um für die Planungslage und Konfliktsituation an der gemeinsamen Regionsgrenze eine raumverträgliche Lösung zu gestalten. Das Abstimmungs- und Abwägungsgebot wird gewahrt.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Darstellung beigefügt. - Anlage 3 - Konkret ergibt sich anhand dieser beiden Methodiken eine Überlastung für Bartholomä. Daraus abgeleitet ergibt sich Nachfolgendes: 1. Die Planungen der beiden Regionalverbände Ostwürttemberg und Stuttgart sind bei konkreter Betrachtung unseres Teilraums rücksichtslos und unverhältnismäßig. Die Planungen verstoßen gegen das regionalplanerische Abstimmungs- und Abwägungsgebot. (§ 12 Abs. 5 Satz 1 LPIG i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG). 2. Im Hinblick auf die festgestellte Überlastung und der damit gegebenen Betroffenheit der Gemeinde Bartholomä besteht ein besonderes Bedürfnis für die Abstimmung der Planungen beider Regionalverbände und für eine ordnungsgemäße Abwägung der Belange mit dem Ergebnis, die aktuellen Planungen so zu ändern, dass eine Überlastung vermieden wird.	Seitens des Regionalverbandes Ostwürttemberg wurde im Rahmen der Planüberarbeitung nach der 1. Anhörung der Teilfortschreibung Windenergie 2025 das Vorranggebiet 61 Erweiterung Falkenberg an der Regionsgrenze nicht weitergeführt. Die Vorranggebiete 59 Utzenberg und 60 Rechberger Buch wurden im Zuge der Planüberarbeitung verkleinert. Durch diese Anpassungen wurde die Belastung im Raum Bartholomä und an der gemeinsamen Regionsgrenze bereits reduziert. Des Weiteren wird das Vorranggebiet 58 Erweiterung Lauterburg gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 im Satzungsentwurf der Teilfortschreibung Windenergie 2025 nicht weitergeführt. Damit geht eine weitere Entlastung der Raumschaft und insbesondere der Ortsteile Bartholomä (Gemarkung Bartholomä) und Lauterburg (Gemarkung Essingen) einher.
lfd. Ident-Nr.: 6370 Gemeinde Ellenberg Stn-Id: 43		BE-ID: 93 vielen Dank für die Möglichkeit zur Beteiligung an der Teilfortschreibung Windenergie 2025. Die Gemeinde Ellenberg steht erneuerbaren Energien offen gegenüber und hat bereits bedeutende Schritte zur Förderung der Windenergie unternommen. Mit sechs bestehenden Windkraftanlagen und einer weiteren genehmigten Anlage produziert unsere Gemeinde ein Vielfaches an Energie und weit mehr, als in der Gemeinde benötigt wird. Die Gemeinde Ellenberg begrüßt ausdrücklich das Ziel des Regionalverbands Ostwürttemberg, im Rahmen der regionalen Planungsoffensive des Landes Baden-Württemberg die Verpflichtung zur Ausweisung von zwei Prozent der Regionsfläche für die Nutzung erneuerbarer Energien umzusetzen. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie stellt ein zentrales und strategisch notwendiges Instrument zur Förderung der Energiewende dar. Die überarbeitete Fassung des Planentwurfs, insbesondere auf Grundlage der Rückmeldungen aus der ersten Beteiligungsrunde, wird von der Gemeinde als wichtiger Beitrag zur Stärkung der regionalen Akzeptanz gewürdigt. Die Gemeinde erkennt die transparente Durchführung des Beteiligungsverfahrens und die umfassende Bereitstellung der Planunterlagen als sehr positiv an.	Wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6370 Gemeinde		BE-ID: 94 Den Wegfall der Vorrangfläche 42 bewertet die Gemeinde Ellenberg	Wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ellenberg Stn-Id: 43		als sachgerecht und begrüßt diese Entscheidung. Die Gründe hierfür – insbesondere der Schutz der Wohnbevölkerung und die landschaftliche Verträglichkeit – wurden von der Gemeinde bereits in der ersten Beteiligungsrunde vorgebracht und erfreulicherweise berücksichtigt.	
lfd. Ident-Nr.: 6370 Gemeinde Ellenberg Stn-Id: 43	Vorranggebiet 41 Erweiterung Ellenberg / Jagstzell West	BE-ID: 95 Die Verkleinerung der Vorrangfläche 41 wird grundsätzlich ebenfalls begrüßt. Auch hier stehen die Interessen des Landschafts- und Bevölkerungsschutzes im Vordergrund. Gleichzeitig ist es jedoch aus Sicht der Gemeinde nicht nachvollziehbar, warum ein konkret geplanter Anlagenstandort innerhalb dieser Fläche ausgenommen wurde. Für die betreffende Teilfläche liegen sowohl ein konkretes Windenergieprojekt als auch belastbare Nachweise über Windverhältnisse und Umsetzungsabsicht vor. Darüber hinaus erfüllt die Fläche sämtliche vom Regionalverband definierten Eignungskriterien. Die Gemeinde Ellenberg spricht sich daher nachdrücklich für die Wiedereinbeziehung dieses Teilbereichs in die Vorrangfläche 41 aus. Das Vorhaben überzeugt aus folgenden Gründen: • Es basiert auf fundierten wirtschaftlichen und technischen Planungsgrundlagen. • Es besteht keine unmittelbare Beeinträchtigung von Wohngebieten – die geplante Anlage befindet sich zwischen zwei bereits genehmigten Windkraftanlagen auf den Gemarkungen Ellenberg/Ellwangen und dem neu geplanten Vorranggebiet auf Gemarkung Jagstzell. • Die vorhandene Infrastruktur (Zuwegung und Netzanbindung) kann effizient genutzt werden. • Die Anlage schafft kommunale Beteiligungserlöse und stärkt die regionale Wertschöpfung. • Es wird eine sinnvolle räumliche Konzentration im Sinne des Raumordnungsgesetzes erreicht. Die Auswirkungen auf das Ortsbild sind sowohl für Ellenberg als auch für angrenzende Gemeinden wie Jagstzell oder Ellwangen minimal. Negative Auswirkungen auf Nachbargemeinden bestehen nicht. Der Ausschluss dieser Teilfläche erschwert die Umsetzung des Projekts erheblich. Ein Bau der Anlage müsste dann außerhalb eines Vorranggebiets über ein aufwendiges und kostenintensives Bebauungsplanverfahren realisiert werden. Dies widerspricht dem Ziel der Planungsbeschleunigung und belastet kommunale und projektbezogene Ressourcen unnötig. Die Fläche ist ein positives Beispiel für ein fortgeschrittenes Projekt mit	Wird nicht gefolgt Im Zuge der Abwägung sowie gemäß der Beschlüsse des Planungsausschusses vom 31.01.2025 und der Verbandsversammlung vom 26.02.2025 wurde das Vorranggebiet 41 Erweiterung Ellenberg / Jagstzell West reduziert. Auf die Synopse zur 1. Anhörung wird verwiesen. Eine Wiederaufnahme von Teilbereichen des Vorranggebiets 41 wurde nach Beratung in der Verbandsversammlung am 18.07.2025 durch die Verbandsverwaltung geprüft. Ergebnis der Prüfung: Der Fortführung bzw. Wiederaufnahme des angefragten Teilbereichs stehen fachliche Gründe entgegen. Die Gesamtabwägung, die im Rahmen der Aufarbeitung der 1. Anhörung gefasst und durch das politische Gremium des Regionalverbands am 26.02.2025 beschlossen wurde, besteht fort. Des Weiteren werden mit der Teilfortschreibung Windenergie 2025 auf Ebene der Regionalplanung Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen anhand regionaler Kriterien festgelegt. Eine konkrete Standort- und Anlagenplanung ist grundsätzlich nicht Teil der regionalen Planungsebene und darf folglich auch nicht Grundlage für die Gebietsfestlegung sein. Mit der Festlegung der Vorranggebiet auf Ebene der Regionalplanung erfolgt allerdings keine abschließende Gebietsausweisung für Windenergieanlagen (vgl. § 11 Abs. 7 LplG). Kommunen haben weiterhin die Möglichkeit auf Ebene der Bauleitplanung selbst Konzentrationszonen für Windenergieanlagen auszuweisen (vgl. § 245e Abs. 1 BauGB). Für das in der Stellungnahme angesprochene Projekt ist somit eine Umsetzung auf kommunaler Ebene weiterhin möglich. Diese zusätzliche planerische Steuerungsmöglichkeit von Windenergievorhaben bietet Städten und Gemeinden darüber hinaus die Chance, die Nutzung der Windenergie in kommunale Projekte wie bspw. die kommunale Wärmeplanung einzubinden, Bürgerwindenergieprojekte gezielt kommunal umzusetzen sowie die Standortvorteile für Gewerbe und Wohnen durch vergünstigten lokalen Strom aus erneuerbaren Energien weiterhin auszubauen. Das Ziel der Beschleunigung sowie die gesetzlichen Vorgaben (vgl. § 20 KlimaG BW) werden mit der Teilfortschreibung Windenergie 2025 erfüllt.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		regionaler Bedeutung – im Sinne der Landes- und Regionalplanung, der wirtschaftlichen Transformation sowie der dezentralen Energieversorgung. Aufgrund der vorhandenen technischen Erschließung sind zusätzliche Eingriffe in die Landschaft nicht erforderlich, was die Umweltverträglichkeit unterstreicht.	
lfd. Ident-Nr.: 6370 Gemeinde Ellenberg Stn-Id: 43	Vorranggebiet 41 Erweiterung Ellenberg / Jagstzell West	BE-ID: 129 Die Gemeinde Ellenberg bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und erkennt das transparente und offene Verfahren des Regionalverbands ausdrücklich an. Gleichzeitig wird eindringlich darum gebeten, die Wiedereinbeziehung der konkret projektierten Teilfläche innerhalb der Vorrangfläche 41 zu prüfen und im Planentwurf zu berücksichtigen. Diese Fläche stellt aus Sicht der Gemeinde eine fachlich gerechtfertigte, planerisch gebotene und regionalpolitisch sinnvolle Ergänzung zur Windkraftplanung in der Region dar. Sie ermöglicht die Realisierung eines bereits entwickelten Projekts ohne unnötige neue Flächenausweisungen. Der Schutz der Wohnbevölkerung bleibt für die Gemeinde Ellenberg ein zentrales Anliegen – gerade deshalb wird nur diese eine, besonders geeignete Fläche vorgeschlagen, während der Rückzug anderer, weniger geeigneter Flächen ausdrücklich begrüßt wird.	Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung der BE ID 95 dieser Stellungnahme wird verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 6372 Gemeinde Essingen Stn-Id: 181		BE-ID: 366 wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 31. März 2025 in welcher Sie über das zweite Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 für die Region Ostwürttemberg nach § 9 Absatz 2 ROG i. V. m. § 12 Absatz 2 LplG informieren. Wir bedanken uns zunächst für die Beteiligung am Verfahren. Der Gemeinderat der Gemeinde Essingen hat sich in seiner öffentlichen Sitzung am 15. Mai 2025 intensiv mit der Teilfortschreibung Windenergie 2025 befasst. Zunächst möchten wir vorwegschicken, dass der Gemeinderat der Gemeinde Essingen weiterhin aufgeschlossen und mit positiver Grundstimmung dieser Energiegewinnungsform gegenübersteht. Es ist auch bewusst, dass Windkraftanlagen nicht an allen grundsätzlich geeigneten Standorten realisierbar sind oder aber teilweise auch unter verschiedenen Aspekten nicht realisiert werden sollen.	Wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6372 Gemeinde Essingen Stn-Id: 181	Raum 5: Essingen – Bartholomä – Heubach	BE-ID: 368 Hinsichtlich der in der aktuellen Planung dargestellten Vorrangflächen Nummern 58 und 59 bestehen seitens der Gemeinde Essingen deshalb auch keine grundsätzlichen Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet 59 Utzenberg wird gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 weitergeführt. Das Vorranggebiet 58 Erweiterung Lauterburg wird gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 nicht

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 6372 Gemeinde Essingen Stn-Id: 181		BE-ID: 369 Es ist jedoch festzustellen, dass an den Ortsteil Lauterburg zunehmend Vorrangflächen heranrücken. Es wurde deshalb seitens des Gemeinderats als positiv erachtet, dass der Regionalverband bei der Ausweisung von Vorrangflächen einen Mindestabstand zu Siedlungsgebieten von 1.000 Metern beachtet. Bei zunehmender Höhe der Windkraftanlagen, aufgrund der technischen Weiterentwicklung, sind mögliche Auswirkungen, wie beispielsweise Schattenwurf und Lärm, für die direkt Betroffenen natürlich durchaus gewichtige Aspekte und deshalb ein Abstand zur Siedlungsfläche von mindestens 1.000 Metern ein gewichtiges Argument. Es ist deshalb wichtig, dass der Regionalverband dies beibehält aber auch die aktuellen Anlagenentwicklungen stets im Blick hat und hierauf sensibel reagiert. Im Rahmen der Planaufstellung formieren sich die Interessen oftmals in Form von gemeinsamen Bewegungen, die dann wiederum im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Regionalverband mit abzuwägen sind.	weitergeführt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich des Siedlungsabstandes hält der Regionalverband Ostwürttemberg an seiner Festsetzung von 1.000m fest. Dieser Abstand ist ein vom politischen Gremium des Regionalverbandes (Verbandsversammlung) mehrstimmig beschlossenes planerisches Kriterium, welches im Zuge der aktuellen Planaufstellung zur Ermittlung von geeigneten Windenergiegebieten dient. Das gesetzliche Flächenziel kann in der Region Ostwürttemberg auch mit - im Vergleich zu anderen Regionalverbänden - "großen Wirkräumen" (größeren Umgebungsabständen zu Siedlungen u.a.) erreicht werden. Zudem trägt der im Kriterienkatalog definierte Siedlungsabstand von 1.000m zu einer höheren Akzeptanz der Windenergiegebiete in der Region Ostwürttemberg bei.
lfd. Ident-Nr.: 6372 Gemeinde Essingen Stn-Id: 181	Vorranggebiet 58 Erweiterung Lauterburg	BE-ID: 370 Im Zuge der gesetzlichen Privilegierung des Repowerings können Windkraftanlagen die planerischen Vorgaben jedoch unterschreiten (vgl. beispielsweise § 16b BImSchG oder § 249 BauGB). Es besteht, selbstverständlich nur innerhalb des gesetzlichen Rahmens, deshalb die nicht ausschließbare Konstellation, dass im Rahmen des Repowerings der Anlagen des an das geplante Vorranggebiet Nr. 58 angrenzenden Windparks „Lauterburg“/„Wehrenfeld“ Anlagen auch einen geringeren Abstand zur Siedlungsfläche des Teilorts Lauterburg einhalten werden. Insoweit war dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 15. Mai 2025 wichtig, dass bei Ausweisung der Fläche Nr. 58 als Vorrangfläche auch ein Repowering aus dem angrenzenden Bestandsgebiet einen Mindestabstand zur Siedlungsfläche des Teilorts Lauterburg von 1.000 Metern einhält. Hierbei ist dem Gemeinderat wohl bewusst, dass die planerische Ausweisung von Vorranggebieten und das Repowering von Bestandsanlagen unterschiedliche Themen sind, welchen wiederum unterschiedliche Maßgaben und Kriterien zugrunde liegen, jedoch im vorliegenden Fall durchaus, wie dargestellt, in einem inneren Zusammenhang stehen können. Insoweit bittet der Gemeinderat alle planerischen und ggf. auch sonstigen Möglichkeiten auszuschöpfen, um bei einer Ausweisung der Vorrangfläche Nummer 58 auch eine Unterschreitung eines Mindestabstandes zur Siedlungsfläche von Lauterburg von 1.000	Repoweringvorhaben sind nicht Regelungsgegenstand der regionalen Planungsebene und damit auch nicht Gegenstand des vorliegenden Anhörungsverfahrens der Teilfortschreibung Windenergie 2025. Hinweise: Beim Repowering von Windenergieanlagen finden die regionalplanerischen Kriterien, die zur Ausweisung von Windenergiegebieten festgelegt und genutzt werden, keine Anwendung. Das Repowering richtet sich - wie in der Stellungnahme dargelegt - in erster Linie nach den bundesgesetzlichen Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes (vgl. § 16b BImSchG).

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Metern im Rahmen des Repowerings aus dem angrenzenden Bestandsgebiets zu vermeiden. Hier baut der Gemeinderat Essingen auf die Kreativität des Regionalverbands.	
lfd. Ident-Nr.: 6373 Gemeinde Gerstetten Stn-Id: 19	Kartenteil: Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen (2. Entwurf) mit Raumnutzungskarte Regionalplan 2035 Vorranggebiet 63 Erweiterung Gussenstadt	BE-ID: 19 Für die Gemarkung des Ortsteils Gussenstadt droht – insbesondere durch die Planungen des Regionalverbands Stuttgart – eine Überlastung mit Windkraftanlagen. Die regionalplanerisch vorgesehene Erweiterung des faktisch bestehenden Windkraftgebiets wird nicht kritisiert.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Regionalverband Ostwürttemberg steht mit dem Verband Region Stuttgart in regelmäßigem Austausch bzgl. der Planungen an der gemeinsamen Regionsgrenze. Im Rahmen der 2. Offenlage der Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen hat der Regionalverband Ostwürttemberg eine Stellungnahme abgegeben und darin u.a. auch die Überlastungssituation für den Ortsteil Gussenstadt thematisiert.
lfd. Ident-Nr.: 6373 Gemeinde Gerstetten Stn-Id: 20	Kartenteil: Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen (2. Entwurf) mit Raumnutzungskarte Regionalplan 2035 Vorranggebiet 65 Schönbühl	BE-ID: 20 Die Gemeinde steht der Ausweisung dieser Fläche als Vorranggebiet für Windkraft aufgeschlossen gegenüber. Die Reduzierung des Flächengehalts dieses Vorranggebiets wird kritisiert. Die Reduzierung des Flächengehalts, insbesondere im südlichen Teil des Vorranggebiets, ist nicht nachvollziehbar, da hier ausweislich des zugrundeliegenden Windatlas windhöfliche Flächen gestrichen wurden, während weniger windhöfliche Flächen im Gebietsumfang enthalten bleiben.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Gebietsreduzierung im südlichen Teil des Vorranggebiets 65 Schönbühl im Zuge der Planüberarbeitung nach der ersten Offenlage erfolgt zum einen anhand der Windhöflichkeit (Reduzierung von Bereichen mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von 190 bis 215 W/m² laut Windatlas BW (2019)). Hinweis: Die Bereiche mit einer sehr hohen Windhöflichkeit (>215 W/m²) wurden weitergeführt. Zum anderen wurde mit der Gebietsreduzierung im Süden der Abstand zur Platzrunde Gerstetten angepasst. Auf die Synopse zur 1. Anhörung wird verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 6378 Gemeinde Hüttlingen Stn-Id: 37		BE-ID: 29 Vielen Dank für die Beteiligung am zweiten förmlichen Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung Windenergie 2025. Wir haben diese Angelegenheit im Gemeinderat Hüttlingen am 29.04.2025 öffentlich beraten. Da auf der Gemarkung Hüttlingen keine Vorranggebiete vorgesehen sind, erhebt die Gemeinde Hüttlingen keine Anregungen und Bedenken zu der Teilfortschreibung Windenergie 2025.	Wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6380 Gemeinde Jagstzell Stn-Id: 88	Vorranggebiet 41 Erweiterung Ellenberg / Jagstzell West	BE-ID: 299 die Gemeinde Jagstzell bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren und gibt nachfolgende Stellungnahme ab. Die Gemeinde Jagstzell begrüßt die Streichung des Vorranggebiets 42 und die Reduzierung des Vorranggebiets 41 von ca. 260 ha auf ca. 90 ha. Der Gemeinde Jagstzell ist der Schutz der Bevölkerung vor Lärm, Schattenwurf und Beeinträchtigungen wichtig, daher muss ein angemessener Siedlungsabstand gewährleistet werden. Die Planungen des Regionalverbandes sehen einen Mindestabstand von mindestens 1.000 m zur nächsten Siedlung vor. Dieser Abstand liegt über der gesetzlichen Vorgabe. Neben dem Schutz der Bevölkerung ist auch der Schutz der Natur sehr wichtig. Also der ökologische Schaden durch Windkraft im Wald soll begrenzt werden. Bei einer guten Standortauswahl, wie z.B.	Wird zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet 41 Erweiterung Ellenberg / Jagstzell West wird gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 weitergeführt.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		in Windwurfflächen oder Fichtenwaldumbauflächen, kann das Ziel Begrenzung von ökologischen Schäden und den Erhalt der Artenvielfalt erreicht werden. Zusätzlich sind die Anlagenbauer zur Ersatzaufforstung von Waldrodungen verpflichtet. Laut dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 liegt die Fläche 41 in einem Bereich in dem die Windhäufigkeit mit einem Wert von 190 W/m² nicht vollständig gegeben ist. Dies bedeutet, dass die Windgeschwindigkeiten in diesen Gebieten teilweise nicht ausreichend sind, um eine wirtschaftlich rentable und effiziente Nutzung von Windenergieanlagen zu gewährleisten. In diesem Gebiet wurden zum einen 2 Windmesskampagnen durchgeführt und es liegen die Ertragsdaten der 10 Windenergieanlagen im Windpark Ellwanger Berge vor. Die Ergebnisse dieser Daten zeigen, dass bei einer Nabenhöhe von 160m eine gekappte Windleistungsdichte von 250 – 275 W/m² und bei einer Nabenhöhe von 179m eine gekappte Windleistungsdichte von 267 – 291 W/m² vorherrscht und somit die Windhäufigkeit hier gegeben ist. Aufgrund der starken Reduzierung des Gebietes und der oben genannten Punkten spricht sich die Gemeinde Jagstzell positiv für die Vorranggebietsflächen 41 mit ca. 90 ha aus. Die Gemeinde Jagstzell bittet um Beteiligung am weiteren Verfahren.	
lfd. Ident-Nr.: 6381 Gemeinde Kirchheim am Ries Stn-Id: 18		BE-ID: 11 1. Allgemeine Würdigung Die Gemeinde Kirchheim am Ries begrüßt grundsätzlich das Ziel des Regionalverbands Ostwürttemberg, im Zuge der regionalen Planungsoffensive des Landes Baden-Württemberg ihrer Verpflichtung zur Ausweisung von zwei Prozent der Regionsfläche für erneuerbare Energien nachzukommen. Die Festlegung von Windenergie-Vorranggebieten ist ein notwendiger Schritt, um den Ausbau der erneuerbaren Energien voranzubringen und die Energiewende aktiv mitzugestalten. Die sorgfältige Überarbeitung des Planentwurfs auf Grundlage der Rückmeldungen aus der ersten Beteiligungsrunde ist aus Sicht der Gemeinde ein wichtiger Schritt zur Sicherung der Akzeptanz in der Region. Dass nunmehr 18 Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 0,99 % der Regionsfläche im neuen Entwurf enthalten sind und damit zusammen mit den bestehenden Gebieten insgesamt knapp 2,5 % der Regionsfläche für Windenergienutzung vorgesehen sind, wird von uns als Beitrag zur Erreichung der landesweiten Zielmarke anerkannt.	Wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6381 Gemeinde		BE-ID: 12 2. Kritische Würdigung: Wegfall der Fläche auf der Gemarkung	Wird nicht gefolgt Das angesprochene Gebiet liegt in einem Bereich mit einer laut Windatlas

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Kirchheim am Ries Stn-Id: 18		der Gemeinde Kirchheim am Ries Mit großem Bedauern stellen wir fest, dass die in der ersten Entwurfsfassung enthaltene Potenzialfläche auf der Gemarkung der Gemeinde Kirchheim am Ries im zweiten Anhörungsentwurf keine Berücksichtigung mehr findet. Begründet wird der Ausschluss der Fläche offenbar mit einer vermeintlich zu geringen Windhöffigkeit am Standort. Dieses Argument halten wir für kritisch. Es liegt ein konkretes Interesse eines wirtschaftlich agierenden Projektträgers vor, der auf Grundlage eigener Windmessungen und Wirtschaftlichkeitsanalysen eine Nutzung der Fläche zur Errichtung von Windenergieanlagen als realistisch und tragfähig einschätzt. Die Windverhältnisse reichen für die Umsetzung eines wirtschaftlich tragfähigen Projekts aus. Mit dem Ausschluss der Fläche ist es nun notwendig, über eine aufwendige Änderung des Flächennutzungsplans eigenständig die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Windenergienutzung zu schaffen. Dies erschwert nicht nur die Verfahren auf kommunaler Ebene, sondern wirkt auch dem übergeordneten Ziel eines zügigen und koordinierten Ausbaus der Windenergie entgegen. Eine planerische Aufnahme dieser Fläche in die Vorrangkulisse des Regionalverbandes wäre aus unserer Sicht sachgerecht und zielführend.	des Landes BW (2019) mittleren gekappten Windleistungsdichte von überwiegend 160 bis 190 W/m², in Teilen auch 190 bis 215 W/m². Damit ist die Windhöffigkeit laut Windatlas bei diesen Gebiet als mäßig zu bewerten. Eine Windmessung zum Gebiet liegt dem Regionalverband nicht vor. Die angesprochene Wirtschaftlichkeitsanalyse wurde bei der Abwägung berücksichtigt. Weiterhin wurden bei der Abwägung zu benanntem Gebiet die im Rahmen der 1. Anhörung seitens verschiedenen Trägern öffentlicher Belange eingegebenen natur- und artenschutzfachlichen Belange berücksichtigt. Ebenso wurden die räumlichen und landschaftlichen Gegebenheiten und potenzielle Betroffenheiten berücksichtigt. Auf die Synopse zur 1. Anhörung wird verwiesen. Die Gesamtabwägung, die im Rahmen der Aufarbeitung der 1. Anhörung gefasst und durch das politische Gremium des Regionalverbands am 26.02.2025 beschlossen wurde, besteht fort. Es wird betont, dass mit der Festlegung von Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen auf Ebene der Regionalplanung keine abschließende Gebietsausweisung für Windenergieanlagen erfolgt (vgl. § 11 Abs. 7 LplG). Kommunen haben weiterhin die Möglichkeit auf Ebene der Bauleitplanung selbst Konzentrationszonen für Windenergieanlagen auszuweisen (vgl. § 245e Abs. 1 BauGB). Diese zusätzliche planerische Steuerungsmöglichkeit von Windenergievorhaben bietet Städten und Gemeinden die Chance, die Nutzung der Windenergie in kommunale Projekte wie bspw. die kommunale Wärmeplanung einzubinden, Bürgerwindenergieprojekte gezielt kommunal umzusetzen sowie die Standortvorteile für Gewerbe und Wohnen durch vergünstigten lokalen Strom aus erneuerbaren Energien weiterhin auszubauen. Für das in der Stellungnahme angesprochene Projekt ist somit eine Umsetzung weiterhin möglich. Durch die Umsetzung auf kommunaler Ebene kann auf die in diesem Gebiet vorhandenen natur- und artenschutzfachlichen Belange sowie auf landschaftliche Gegebenheiten dezidiert eingegangen und ggf. erforderliche Gutachten anhand einer konkreten Planung umgesetzt werden. Das in der Stellungnahme angesprochene "Ziel eines zügigen und koordinierten Ausbaus der Windenergie" wird mit der Teilfortschreibung Windenergie 2025 erreicht. Das gesetzlich geforderte Flächenziel gemäß § 20 KlimaG BW wird mit den weitergeführten Vorranggebieten erfüllt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik Solarenergie (FF-PV-Anlagen) - im Vergleich zur Windenergie - ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung Windenergie 2025 und damit auch nicht Gegenstand dieser Anhörung.
lfd. Ident-Nr.: 6381 Gemeinde Kirchheim am Ries Stn-Id: 18		BE-ID: 13 Besonders hervorzuheben ist zudem, dass die Gemeinde Kirchheim am Ries – wie auch weite Teile des Riesrandes und des Rieses insgesamt – über ausgesprochen hochwertige Ackerböden verfügt. Diese Flächen sind für eine dauerhafte und nachhaltige Landwirtschaft und damit für die Versorgungssicherheit der Bevölkerung sehr wichtig. Eine zunehmende Inanspruchnahme dieser wertvollen landwirtschaftlichen Flächen durch	

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird daher sowohl von Seiten der Verwaltung als auch vom Gemeinderat sehr kritisch gesehen. Windkraft hingegen stellt im Gegensatz zur flächenintensiven Photovoltaik eine der wenigen Möglichkeiten dar, den dringend notwendigen Spagat zwischen dem Ausbau erneuerbarer Energien und dem Erhalt landwirtschaftlich nutzbarer Böden zu schaffen. Sie ist ein elementarer Beitrag zum Klimaschutz, ohne der Landwirtschaft hochwertige Agrarflächen dauerhaft zu entziehen.	
lfd. Ident-Nr.: 6381 Gemeinde Kirchheim am Ries Stn-Id: 18		BE-ID: 14 3. Anmerkungen zu den verbleibenden Vorranggebieten Die Gemeinde Kirchheim am Ries hat die verbliebenen Vorranggebiete im zweiten Anhörungsentwurf eingehend geprüft und nimmt zu den nahegelegenen Vorranggebieten wie folgt Stellung:	Kenntnisnahme.
lfd. Ident-Nr.: 6381 Gemeinde Kirchheim am Ries Stn-Id: 18	Vorranggebiet 44 Erweiterung Nonnenholz	BE-ID: 15 Vorranggebiet 45 (Erweiterung Nonnenholz): Gegen die Erweiterung des bestehenden Vorranggebiets bestehen keine Einwände.	Kenntnisnahme. Das Vorranggebiet 44 Erweiterung Nonnenholz wird gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 weitergeführt.
lfd. Ident-Nr.: 6381 Gemeinde Kirchheim am Ries Stn-Id: 18	Vorranggebiet 45 Unterschneidheim / Tannhausen	BE-ID: 16 Vorranggebiet 45 (Unterschneidheim/Tannhausen): Hier bestehen ebenfalls keine Einwände. Die Lage sowie die potenzielle Flächenkulisse erscheinen aus regionalplanerischer Sicht geeignet.	Kenntnisnahme. Das Vorranggebiet 45 Unterschneidheim / Tannhausen wird gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 mit einem reduzierten Gebietsumgriff weitergeführt.
lfd. Ident-Nr.: 6381 Gemeinde Kirchheim am Ries Stn-Id: 18	Vorranggebiet 48 Erweiterung Waldhausen / Beuren	BE-ID: 17 Vorranggebiet 48 (Erweiterung Waldhausen/Beuren): Auch zu diesem Gebiet bestehen unsererseits keine Bedenken. Die planerische Erweiterung an das bestehende Vorranggebiet der Städte Lauchheim und Bopfingen erscheint plausibel und wird unterstützt.	Kenntnisnahme. Das Vorranggebiet 48 Erweiterung Waldhausen / Beuren wird gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 mit einem reduzierten Gebietsumgriff weitergeführt.
lfd. Ident-Nr.: 6381 Gemeinde Kirchheim am Ries Stn-Id: 18		BE-ID: 18 4. Schlussbemerkung Die Gemeinde Kirchheim am Ries begrüßt die transparente Durchführung des Beteiligungsverfahrens sowie die umfassende Bereitstellung der Planunterlagen durch den Regionalverband. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und erwarten eine sachgerechte Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6382 Gemeinde Königsbronn Stn-Id: 54	Raum 4: Aalen – Oberkochen – Heidenheim – Nattheim	BE-ID: 122 vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren zur Teilfortschreibung des Regionalplanes Windenergie 2025 - 2. Anhörungsentwurf. Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 8.05.2025 über den Plan beraten und mehrheitlich beschlossen der Planung zur Ausweisung der Vorranggebiete um Königsbronn-Ochsenberg zuzustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die betreffenden Vorranggebiete 54 Ebnat und 55 Erweiterung Oberkochen werden gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 weitergeführt.
lfd. Ident-Nr.: 6384 Gemeinde Mögglingen Stn-Id: 7		BE-ID: 3 für die Beteiligung im Verfahren bedanken wir uns. Der Gemeinderat der Gemeinde Mögglingen hat in seiner Sitzung vom 10. April 2025 über die hier zu Grunde liegende Teilfortschreibung	Wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		des Regionalplans beraten und beschlossen, dieser in der vorgelegten Form zuzustimmen.	
lfd. Ident-Nr.: 6386 Gemeinde Nattheim Stn-Id: 96	Kartenteil: Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen (2. Entwurf) mit Raumnutzungskarte Regionalplan 2035 Vorranggebiet 52 Erweiterung Heidenheim / Nattheim	BE-ID: 323 Stellungnahme zum 2. Anhörungsentwurf Teilregionalplan Windenergie 2025 --- Abb. --- Die Gemeinde Nattheim stimmt den Planungen zum Vorranggebiet 52 zu.	Wird zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet 52 Erweiterung Heidenheim / Nattheim wird gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 weitergeführt.
lfd. Ident-Nr.: 6386 Gemeinde Nattheim Stn-Id: 96		BE-ID: 325 Laut dem 2. Anhörungsentwurf Teilregionalplan Windenergie 2025 soll es keine Weiterführung des nach der 1. Anhörung deutlich reduzierten Vorranggebiets 51 Dischingen / Nattheim mit guter Eignung geben. Dies steht der Stellungnahme der Gemeinde Nattheim im Rahmen der 1. Anhörung sowie deren dahingehenden Planungen entgegen. Eine spätere Wiederaufnahme über das Flächennutzungsplanverfahren ist aufgrund der fortschreitenden Entwicklungen auf bayerischer Seite nördlich der Ortslage Zöschingen an der Grenze zu Baden-Württemberg voraussichtlich nur schwer realisierbar. Dieses Verfahren würde zudem mindestens zwei Jahre in Anspruch nehmen. In dieser Zeit könnten auf Zöschinger Gemarkung bereits Genehmigungen erteilt und Anlagen errichtet sein. Auch der Regionale Planungsverband Augsburg hat die gute Eignung des Gebiets erkannt: --- Abb. --- Regionalplan der Region Augsburg, VRW 45 Zöschingen (Fläche ca. 50 ha), Windgeschwindigkeit von 5,7 bis 6,2 m/s in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024 --- Abb. --- Die Gemeinde Nattheim spricht sich daher für eine Wiederaufnahme bzw. die Weiterführung des Vorranggebiets 51, hilfsweise in reduzierter Form im Umfang des ursprünglichen 1. Anhörungsentwurfs und begrenzt auf die Nattheimer Gemarkung aus. Damit würde sich ggf. auch die Möglichkeit eines interkommunalen Projekts mit der bayrischen Kommune Zöschingen eröffnen.	Wird nicht gefolgt Im Zuge der Abwägung sowie gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 26.02.2025 wurde das Vorranggebiet 51 Dischingen / Nattheim im Rahmen der 2. Anhörung der Teilfortschreibung Windenergie 2025 nicht weitergeführt. Auf die Synopse zur 1. Anhörung wird verwiesen. Einer Wiederaufnahme des angefragten Teilbereichs stehen fachliche Gründe - insbesondere der Überlastungsschutz des Ortsteils Fleinheim - entgegen. Die Gesamtabwägung, die im Rahmen der Aufarbeitung der 1. Anhörung gefasst und durch das politische Gremium des Regionalverbands am 26.02.2025 beschlossen wurde, ist besteht fort. Des Weiteren werden mit der Teilfortschreibung Windenergie 2025 auf Ebene der Regionalplanung Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen anhand regionaler Kriterien festgelegt. Eine Abgrenzung von Windenergiegebieten anhand von Gemarkungsgrenzen - wie in der vorliegenden Stellungnahme vorgeschlagen - ist grundsätzlich nicht Teil der regionalen Planungsebene, sondern wäre im Rahmen eines kommunalen Bauleitplanverfahrens möglich. Daher wird an dieser Stelle nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Festlegung der Vorranggebiet auf Ebene der Regionalplanung keine abschließende Gebietsausweisung für Windenergieanlagen erfolgt (vgl. § 11 Abs. 7 LplG). Kommunen haben weiterhin die Möglichkeit auf Ebene der Bauleitplanung selbst Konzentrationszonen für Windenergieanlagen auszuweisen (vgl. § 245e Abs. 1 BauGB). Für das in der Stellungnahme angesprochene interkommunale Projekt ist somit eine Umsetzung weiterhin möglich. Der dargelegte zeitliche Verzug ist nach Einschätzung des Regionalverbandes Ostwürttemberg nicht so erheblich wie seitens des Stellungnehmers angenommen, da sich die Regionalen Planungsverbände in Bayern an die bundesgesetzlichen Regelungen der Windenergiegebietsausweisung halten (vgl. § 3 WindBG).
lfd. Ident-Nr.: 6387 Gemeinde Neuler Stn-Id: 10		BE-ID: 6 Die bereits seit 2014 nördlich von Neuler bestehenden Konzentrationszonen befinden sich teilweise innerhalb der	Der von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes beschlossene Siedlungsabstand von 1.000m betrifft das Plankonzept und die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen im

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Schutzradien von 1000 m (Abstand Leinenfirst, Gaishardt und Schönberger Hof). Die Gemeinde Neuler bittet um Berücksichtigung dieser Schutzzonen bei der Teilfortschreibung Wind 2025. Dies auch vor dem Hintergrund, dass mit der Klarstellung der Rotor-Out-Regelung die Rotoren bis ca. 80 m aus der Konzentrationszone ragen dürfen. Eine Gleichbehandlung mit den Kriterien für die Teilfortschreibung Wind 2025 wird eingefordert. (Anlage Lageplan mit Konzentrationszonen und Radien)	Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie 2025. In der Teilfortschreibung Windenergie 2025 erfolgt keine Änderung der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014, welche durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur am 28. August 2014 genehmigt und mit der öffentlichen Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Nr. 35 vom 05. September 2014 rechtskräftig wurde. Die insgesamt 20 Vorranggebiet aus diesem Planungsverfahren sind bestandskräftig. Der Antrag bezieht sich insofern auf Festlegungen, die nicht Bestandteil der Teilfortschreibung Windenergie 2025 und somit nicht Gegenstand dieses Anhörungsverfahrens sind.
lfd. Ident-Nr.: 6391 Gemeinde Rosenberg Stn-Id: 8		BE-ID: 4 vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der 2. Anhörung. Da sich für die Gemeinde Rosenberg bzw. deren Gebiet keine Änderungen ergeben haben, verbleiben wir mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 15.05.2024 im Rahmen der 1. Anhörung, welche wie folgt lautet: Sehr geehrte Frau Verbandsdirektorin Zanak, sehr geehrte Damen und Herren, per Mail vom 11.04.2024 wurde uns in unserer Funktion als Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange nach § 9 Abs. 2 ROG, § 12 Abs. 2 LplG die Möglichkeit eingeräumt zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 Stellung zu nehmen. Hierfür möchten wir Ihnen danken. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 13.05.2024 über die Teilfortschreibung des Regionalplans beraten und beschlossen die folgende Stellungnahme abzugeben: Von Seiten der Gemeinde Rosenberg werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht, sofern die gesetzlichen Rahmenbedingungen und die Maßgaben des aufgestellten Kriterienkataloges eingehalten werden. Insbesondere ist der Gemeinde wichtig, dass die Abstandsregelung von 1.000 m auch bei Einzelgehöften und wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich zur Anwendung kommt. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6396 Gemeinde Steinheim Stn-Id: 101	Vorranggebiet 62 Erweiterung Gnannenweiler	BE-ID: 214 Die Vorrangfläche soll leicht nach Norden hin erweitert werden um den Standort der WEA12 (s. Anhang 1) realisieren zu können. Der Schutzradius um das Vogelschutzgebiet soll weitergeführt, das nördl. Ende der Vorrangfläche spitz zulaufen. Eine Artenschutzrechtliche Einschätzung für den Standort wurde bereits erstellt (s. Anhang 2). Die Windkraftanlage 12 (wie auch alle übrigen geplanten Anlagen) liegt außerhalb der vom Bundesnaturschutzgesetz festgelegten Nahbereich (hier Rotmilan 500m zum Neststandort) und damit außerhalb des Bereiches in der	Wird nicht gefolgt Das Vorranggebiet 62 Erweiterung Gnannenweiler wird gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 weitergeführt. Eine konkrete Standort- und Anlagenplanung ist grundsätzlich nicht Teil der regionalen Planungsebene und darf folglich auch nicht Grundlage für die Gebietsfestlegung sein. Die Anmerkung zur Planung des Verbands Region Stuttgart wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		grundsätzlich der Bau von Windkraftanlagen nicht erlaubt sind. Beschluss des Gemeinderates vom 20.05.2025. Anmerkung: Angrenzend westlich plant die Region Stuttgart die Vorrangfläche GP -04 ohne Schutzkorridor um dasselbe Vogelschutzgebiet.	
lfd. Ident-Nr.: 6396 Gemeinde Steinheim Stn-Id: 102	Vorranggebiet 63 Erweiterung Gussenstadt	BE-ID: 215 Die Gemeinde spricht sich gegen die Vorrangfläche 63 aus. Eine Überbelastung des Teilortes Söhnstetten ist zu befürchten. Zusätzlich darf die "Freiflächen PV-Anlage" in Söhnstetten darf nicht beeinträchtigt werden. (BPlan rechtskräftig, s. Anlage) Beschluss des Gemeinderates vom 20.05.2025	Die Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet 63 Erweiterung Gussenstadt wurde aus Gründen des Überlastungsschutzes sowie aufgrund der im angrenzenden Bereich geplanten Freiflächen-PV-Anlage "Söhnstetten" zum 2. Anhörungsentwurf bereits reduziert (vgl. Synopse zur 1. Anhörung). Demnach sind mit der aktuellen Gebietskulisse die in der Stellungnahme aufgeführten Belange berücksichtigt. Gemäß des angewandten Modells zur Prüfung und Bewertung von Überlastungssituationen in der Region und insbesondere in den Grenzbereichen zu den Nachbarregionen (angelehnt an das aktuell gültige Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Aktualisierung des Gutachtens von 2013) liegt für den Ortsteil Söhnstetten keine Überlastung vor. Eine potenzielle Beeinträchtigung der genannten FF-PV-Anlage kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte sowie von weiteren anlage- und betriebsbedingten Eigenschaften der Windenergieanlagen bewertet werden. Daher ist die angesprochene Beeinträchtigung ein Detail, welches über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgeht und in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) zu klären ist, wenn die o.g. Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
lfd. Ident-Nr.: 6396 Gemeinde Steinheim Stn-Id: 103	Vorranggebiet 65 Schönbühl	BE-ID: 216 Die Gemeinde Steinheim spricht sich gegen die Vorrangfläche 65 südlich des Weilers Küpfendorf aus. Der Weiler leistet durch die ca. 20 ha große Freiflächen PV Anlage bereits einen großen Anteil zur Energiewende und sollte nicht zusätzlich belastet werden. Beschluss des Gemeinderates von 20.05.2025	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet 65 Schönbühl wurde zum 2. Anhörungsentwurf bereits reduziert (vgl. Synopse zur 1. Anhörung). Durch diese Anpassung kann von einer Reduzierung der potenziellen Belastung der Ortschaft Küpfendorf durch die vorliegende Planung ausgegangen werden. Demnach ist mit der aktuellen Gebietskulisse der in der Stellungnahme aufgeführte Belang berücksichtigt. Weiterhin ist es aufgrund des Flächenziels nach § 20 KlimaG BW, § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang) und der Tatsache, dass Ausschluss- und Eignungskriterien in der Region ungleich verteilt sind, nicht möglich, auf die Nutzung bereits vorbelasteter Gebiete zu verzichten.
lfd. Ident-Nr.: 6400 Gemeinde	Vorranggebiet 45 Unterschneidheim /	BE-ID: 200 Die Gemeinde Unterschneidheim dankt dem Regionalverband	Wird gefolgt Das Vorranggebiet 45 Unterschneidheim / Tannhausen wird gemäß des

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Unterschneidheim Stn-Id: 76	Tannhausen	Ostwürttemberg für die förmliche Beteiligung im Rahmen der zweiten Anhörung der Teilfortschreibung Windenergie. Aufgrund der örtlichen Betroffenheit wurden der Ortschaftsrat Nordhausen am 08.04.2025, der Ortschaftsrat Unterschneidheim am 10.04.2025 und der Ortschaftsrat Geislingen am 28.04.2025 am Verfahren beteiligt. Die Summe der Vorberatungen sind in die Beschlussfassung des Gemeinderats in seiner Sitzung am 05.05.2025 eingeflossen. Ausschließlich bei Berücksichtigung folgender Aspekte und Änderungen bzw. Reduzierung der Gebietskulisse stimmt die Gemeinde Unterschneidheim der Ausweisung des Vorranggebiets Nr. 45 auch weiterhin zu: 1. Das Vorranggebiet Nr. 45 ist hinsichtlich der Windhöffigkeit differenzierter zu betrachten als im bisherigen Verfahren. Gemäß dem Windatlas Baden-Württemberg (2019) weist der südöstliche Bereich des Vorranggebiets mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von > 190 – 215 W/m² eine deutlich geringere Eignung aus als weite Teile des Vorranggebietes. Dies ist nicht zuletzt deshalb relevant, da die auszuweisenden Flächen grundsätzlich die besten zur Verfügung stehenden Windhöffigkeiten aufweisen sollen. 2. Mit dem bestehenden Teilregionalplan Erneuerbare Energien aus dem Jahr 2014 sind bereits 1,5% der Regionsfläche für regionalbedeutsame Windenergieanlagen ausgewiesen. Mit der aktuellen Planung sollen weitere 1,153% der Regionsfläche folgen. Das Soll von 1,8% der Regionsfläche wird damit übererfüllt, was in der weiteren Abwägung berücksichtigt werden muss. 3. Eine ausgewogene und verantwortungsvolle Planung unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Rahmen der Gesamtbewertung ist auch weiterhin notwendig, um eine größtmögliche Akzeptanz in der Bevölkerung zu erreichen und um eine übermäßige Belastung einer Raumschaft zu verhindern. Die Akzeptanz in der Bevölkerung ist bei den vorzunehmenden Abwägungen zu berücksichtigen. Wir bitten darüber hinaus zu beachten, dass mit dem Vorranggebiet Nr. 45 zwar keine Überlastung im Sinne des Kriterienkataloges des Regionalverbandes eintritt, dennoch aber insbesondere in Verbindung mit dem bestehenden und beabsichtigt erweiterten Windpark Nonnenholz eine flächenmäßig durchaus beachtenswerte und daher in der weiteren Abwägung zu berücksichtigende (Vor-) Belastung der Raumschaft und Ihrer Bewohner*innen vorliegt.	Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 mit einem der Stellungnahme entsprechenden reduzierten Gebietsumgriff weitergeführt.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		4. Unter Berücksichtigung aller vorgenannten Punkte (Windhöffigkeit, Soll übererfüllt, Gleichbehandlungsgrundsatz, Akzeptanz in der Bevölkerung, Belastung) ist daher aus Sicht der Gemeinde Unterschneidheim eine Anpassung des Vorranggebietes verbunden mit einer Reduzierung der ausgewiesenen Fläche in einer Größenordnung von ca. 60 ha (entspricht ca. 20% der Fläche) im südöstlichen Bereich vorzunehmen (schraffierte Fläche südlich der definierten Linie zu den Koordinaten). Auf den beigefügten Lageplan wird diesbezüglich verwiesen. 5. Die Gemeinde Unterschneidheim dankt bereits jetzt für die Prüfung und Berücksichtigung ihrer Ausführungen im Rahmen des weiteren Verfahrens.	
lfd. Ident-Nr.: 6402 Gemeinde Westhausen Stn-Id: 11	Kartenteil: Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen (2. Entwurf) mit Raumnutzungskarte Regionalplan 2035 Raum 3: Lauchheim	BE-ID: 7 In seiner Sitzung am 09.04.2025 wurde der Gemeinderat zum aktuellen Stand im Rahmen der 2. Anhörungsrunde des Regionalverbandes Ostwürttemberg zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 informiert und hat beschlossen, seitens der Gemeinde Westhausen keine weitere Stellungnahme abzugeben.	Wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6408 Stadt Aalen Stn-Id: 209		BE-ID: 451 vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der 2. Anhörung zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 der Region Ostwürttemberg. Die Gremien und die Verwaltung der Stadt Aalen haben sich mit den aktualisierten Planinhalten erneut auseinandergesetzt und darüber beraten. Dabei stehen u.a. regionalplanerische Vorgaben, Belange der Wirtschaft, der Schutz der Kulturlandschaft und des Erholungsraums sowie die Erreichung der Klimaneutralität in einem Spannungsfeld. Für einen resilienten Wirtschaftsstandort in Ostwürttemberg ist eine nachhaltige, klimafreundliche Energieerzeugung erforderlich. Daher ist eine Gesamtabwägung verschiedener Zielsetzungen und Vorgaben im Hinblick auf die Ausweisung weiterer Vorranggebiete für Windenergie in der Region Ostwürttemberg vorzunehmen. Die Stadt Aalen hat das kommunalpolitische Ziel beschlossen, bis 2035 eine Klimaneutralität zu erreichen. Einen Aspekt der Zielerreichung stellt der Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere die Errichtung weiterer Windenergieanlagen im Stadtgebiet Aalen dar. Die Ausweisung neuer Vorranggebiete für Windenergie wird daher grundsätzlich begrüßt. Südlich von Ebnat im Übergang zur Stadt Heidenheim und der Gemeinde Königsbronn wurden interkommunal 15 regionalbedeutsame Windenergieanlagen erstellt, zehn Anlagen davon auf Ebnater Gemarkung im Stadtgebiet Aalen. Weiter	Die Hinweise und Informationen werden zur Kenntnis genommen. Das verbindliche regionale Flächenziel von 1,8 % gemäß § 20 KlimaG BW gilt für die Träger der Regionalplanung, nicht für einzelne Kommunen, Landkreise oder andere Teilgebiete der Region.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		bestehen zwölf Windenergieanlagen östlich von Waldhausen, elf davon auf Gemarkung Waldhausen, im Aalener Stadtgebiet. Davon sollen sieben ältere Anlagen im Zuge eines Repowerings in den nächsten Jahren durch sechs neue, leistungstärkere Anlagen ersetzt werden. Insgesamt hat die Stadt Aalen bereits 2,5 Prozent ihres Stadtgebiets für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien durch die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie zur Verfügung gestellt (363 ha) und damit die bundes-, landes- und regionalplanerischen Ziele bereits erfüllt. Dennoch beabsichtigt die Stadt Aalen die Energiewende sowie den Transformationsprozess lokaler Unternehmen durch Zustimmung zur Ausweisung weiterer Vorranggebiete in der Region Ostwürttemberg zu unterstützen.	
lfd. Ident-Nr.: 6408 Stadt Aalen Stn-Id: 209	Vorranggebiet 70 Langert	BE-ID: 452 Die Verkleinerung des Vorranggebiets auf ca. 72 ha mit einem Abstand zur Hangkante des Albtrauf von mittlerweile rund 600 m entspricht dem Beschluss des Gemeinderats der Stadt Aalen vom 27.06.2024. Nach Beratung des Vorranggebiets Langert im Ortschaftsrat Unterrombach-Hofherrweiler am 02.07.2025 wird die Stadt Aalen eine weitere Stellungnahme zum Vorranggebiet Langert an den Regionalverband Ostwürttemberg abgeben.	Wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6408 Stadt Aalen Stn-Id: 209	Vorranggebiet 54 Ebnat	BE-ID: 453 Bei der Ausweisung von Standorten für weitere Windenergieanlagen wird durch den Ortschaftsrat Ebnat ausdrücklich der Bereich östlich der Autobahn A7 bevorzugt. Laut Beschluss des Ortschaftsrats sollen Windenergieanlagen einen Mindestabstand von 1,5 km zu Siedlungsbereichen einhalten - auch Anlagen, welche auf benachbarten Gemarkungen erstellt werden. Um in den kommenden Jahren Siedlungserweiterungen in Ebnat für nachfolgende Generationen zu bewahren, müssen neue Windenergieanlagen einen ausreichend großen Abstand zum derzeitigen südlichen Ortsrand einhalten. Der weitgehend landwirtschaftlich genutzte Naturraum südlich sowie der Wald westlich von Ebnat haben für die Naherholung zudem einen hohen Stellenwert. Die in der Stellungnahme der Stadt Aalen im Rahmen der 1. Anhörung angeregte Berücksichtigung des Flugplatzes Aalen-Elchingen mit seinen Flugrunden und Einflugschneisen sowie die umfangreiche Reduzierung der Vorranggebiete südlich und südöstlich von Ebnat werden begrüßt. Die im Entwurf zur 2. Anhörung vorgeschlagenen Vorranggebiete südwestlich von Ebnat werden aus Sicht der Stadt Aalen und insbesondere durch den Ortsteil Ebnat durchaus kritisch gesehen. Die Nutzung der Windenergie im Bereich südwestlich von Ebnat wird im	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von Windenergiegebieten auf Ebene der Regionalplanung orientiert sich an regionalen Kriterien (vgl. Kriterienkatalog) und einem für die gesamte Region anwendbaren Planungskonzept. Der Regionalverband Ostwürttemberg definiert im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie 2025 1.000 m als anzuwendenden Umgebungsabstand zu wohngenutzten Siedlungsbereichen (s. Kriterienkatalog). Dieser Abstand entspricht den Vorgaben des § 249 Abs. 9 BauGB. Eine Erhöhung des Abstandes als regionsweit einheitlich anzuwendendes Planungskriterium ist gem. der genannten gesetzlichen Grundlage nicht möglich und darüber hinaus im Hinblick auf das Erreichen des Flächenziels gem. § 20 KlimaG BW auch nicht für die Region Ostwürttemberg anwendbar. Details zur konkreten Projektierung und Anlagenplanung gehen über den Regelungsgehalt der Regionalplanung hinaus und sind nicht Gegenstand der Teilfortschreibung Windenergie 2025. Das Vorranggebiet 54 Ebnat wird gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 weitergeführt.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Zusammenhang mit der geplanten Werksansiedlung im Gewerbepark Aalen-Ebnat/A7 positiv gesehen. Die Interessen lokaler Unternehmen an einer künftigen Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien vor Ort werden somit im Rahmen einer Gesamtabwägung bedacht.	
lfd. Ident-Nr.: 6408 Stadt Aalen Stn-Id: 209	Vorranggebiet 54 Ebnat	BE-ID: 454 Die kommunalpolitisch abgestimmte Vorzugstrasse der Stadt Aalen für den Albaufstieg von der Bundesstraße B19 zur Autobahn A7 verläuft durch den nördlichen Bereich des geplanten Vorranggebiets für Windenergie westlich von Ebnat. Entsprechend den gefassten Beschlüssen der Ortschaftsräte Unterkochen am 05.05.2025 und Ebnat am 08.05.2025 sollen konkrete Windenergieanlagenplanungen im südwestlich von Ebnat geplanten Vorranggebiet die vorliegenden Planungen von Trassenvarianten für den Albaufstieg von der Bundesstraße B19 zur Autobahn A7 berücksichtigen. Eine Einbindung der betroffenen Straßenbaulastträger wird aus diesem Grund angeregt.	Hinsichtlich der Hinweise zu den Planungen zum Bundesverkehrswegeplanprojekt B 29a Unterkochen – Ebnat wurde die Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen des Regierungspräsidiums Stuttgart kontaktiert. Laut der zuständigen Behörde befindet sich das o.g. Projekt "aktuell noch in der Vorplanung. Der Abschluss der Vorplanung mit Festlegung der Vorzugsvariante wird frühestens Ende 2027 erfolgen. [...] [D]urch das VRG 54 [wären] drei der aktuell zu untersuchenden Varianten betroffen. Im Bereich [der] geplanten Vorrangflächen verliefen diese größtenteils unterirdisch. [...] Da der Variantenvergleich erst wie oben erwähnt mit der Festlegung der Vorzugsvariante abgeschlossen wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden, welche der Varianten letztlich zur Ausführung kommt. Damit kann die Straßenbauverwaltung bei Planungen Dritter auch nicht fordern, die entsprechenden Flächen zu reduzieren bzw. freizuhalten. Eine Veränderungssperre wäre erst nach Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens möglich. [...]" Die Trassenvarianten des Bundesverkehrswegeplanprojekts B 29a werden demnach im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie 2025 nicht berücksichtigt. Der Stellungnahme der Stadt Aalen zu diesem Punkt wird nicht gefolgt.
lfd. Ident-Nr.: 6408 Stadt Aalen Stn-Id: 223	Vorranggebiet 70 Langert	BE-ID: 1116 vielen Dank für die mehrfache Beteiligung der Stadt Aalen an der Teilfortschreibung Windenergie 2025 der Region Ostwürttemberg. Mit Stellungnahme vom 23.05.2025 haben Sie bereits eine erste Rückmeldung der Stadt Aalen zur 2. Anhörung erhalten. Wie darin angekündigt haben sich die vergangenen beiden Wochen der Ortschaftsrat Unterrombach-Hofherrnweiler am 02.07.2025 sowie der Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Technik (AUST) am 10.07.2025 noch einmal explizit mit dem Vorranggebiet Langert befasst. Die Verkleinerung des Vorranggebiets auf ca. 72 ha mit einem Abstand zur Hangkante des Albtrauf von mittlerweile rund 600 m entspricht dem Beschluss des Gemeinderats der Stadt Aalen vom 27.06.2024. Daher hat die Verwaltung vergangene Woche dem Ortschaftsrat und anschließend gestern dem AUST die Bestätigung des Gemeinderatsbeschlusses aus dem vergangenen Jahr empfohlen.	Die Hinweise und Informationen werden zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet 70 Langert wird gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 nicht weitergeführt.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Mit einer großen Mehrheit von 17 Stimmen für die Berücksichtigung des Vorranggebiets Langert gegenüber acht Stimmen für die Herausnahme des Vorranggebiets Langert sowie zwei Enthaltungen hat sich der Gemeinderatsausschuss gestern sehr deutlich für das geplante Vorranggebiet auf dem Langert positioniert. Diese Empfehlung des AUST der Stadt Aalen wird aufgrund eines erfolgreichen Geschäftsordnungsantrags nun an den Gemeinderat verwiesen. Die Verwaltung geht aufgrund der gestrigen Vorberatung davon aus, dass auch der Gemeinderat in der Sitzung am 24.07.2025 mit einer ähnlichen Mehrheit das Vorranggebiet Langert bestätigt. Neben den politischen Entscheidungen der Stadt Aalen ist das geplante Vorranggebiet Langert auch für die künftige Energieversorgung lokaler Unternehmen mit Strom aus erneuerbaren Energien von großer Bedeutung. Im direkt nördlich vom Langert gelegenen Talraum von Aalen gibt es mehrere produzierende Unternehmen mit einem hohen Strombedarf, welcher künftig vorrangig aus der regionalen Energieerzeugung gedeckt werden sollte. Somit stellt das Vorranggebiet Langert auch für einen resilienten Wirtschaftsstandort in Ostwürttemberg sowie eine nachhaltige, klimafreundliche Energieerzeugung erforderlich einen wesentlichen Baustein dar. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung der durch die Stadt Aalen vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie 2025 der Region Ostwürttemberg und Ihr Verständnis für die Belange der Stadt Aalen.	
lfd. Ident-Nr.: 6410 Stadt Ellwangen Stn-Id: 90		BE-ID: 301 die Stadt Ellwangen bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren. Der Gemeinderat der Stadt Ellwangen hat am 15.05.2025 beschlossen folgende Stellungnahme abzugeben: die Stadt Ellwangen begrüßt die Ausweisung von Windenergiefläche durch den Regionalverband zur Erreichung der Flächenziele nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes. Der Regionalverband plant mit dem 2. Anhörungsentwurf die Ausweisung von 18 Vorranggebieten für Windenergieanlagen mit einem Flächenanteil von 0,99 % der Regionsfläche und die unveränderte Beibehaltung der bisherigen Vorranggebiete der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014 im Gebietsumfang von 1,5 %. In Summe sind dies 2,49 % der Regionsfläche gegenüber dem gesetzlichen Flächenziel von 1,8 % der Fläche laut Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW.	Die Hinweise und Informationen werden zur Kenntnis genommen. Das verbindliche regionale Flächenziel von 1,8 % gemäß § 20 KlimaG BW gilt für die Träger der Regionalplanung, nicht für einzelne Kommunen, Landkreise oder andere Teilgebiete der Region.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Im Bereich der Stadt Ellwangen beträgt der Anteil Erneuerbarer Energien im Stromnetz derzeit etwa 103,8 % (Stand 31.12.2023, Quelle: Netze ODR). Insofern ist die Zielvorgabe in Ellwangen bereits erreicht, so viel erneuerbaren Strom zu erzeugen wie verbraucht wird. Da erwartet wird, dass der Strombedarf künftig weiter ansteigt (v.a. Elektrofahrzeuge, Wärmepumpen) sehen Bundes- und Landesgesetze einen weiteren Ausbau vor, der von der Stadt Ellwangen unterstützt wird.	
lfd. Ident-Nr.: 6410 Stadt Ellwangen Stn-Id: 90	Vorranggebiet 44 Erweiterung Nonnenholz	BE-ID: 302 Veränderungen zum 1. Anhörungsentwurf und Zustimmung zum Vorranggebiet Nr. 44 Nonnenholz-Süd Im Rahmen des 2. Anhörungsentwurfs der Teilfortschreibung Windenergie sind im Bereich von Ellwangen folgende bisher geplante Windgebiete entfallen: - Nr. 44 Nord: nördlich der bestehenden Wind-Konzentrationszone „Nonnenholz“ zwischen L 1076 und K 3213 (östlich von Pfahlheim). Die Stadt Ellwangen dankt dem Regionalverband, dass dieser u.a. der letzten Stellungnahme der Stadt Ellwangen gefolgt ist und diese Fläche nicht mehr weiterverfolgt. Einer teilträumlichen Überlastung kann somit vorgebeugt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6410 Stadt Ellwangen Stn-Id: 90		BE-ID: 303 Vorranggebiet Nr. 47 „Hornberg“ südwestlich von Ellwangen-Killingen, überwiegend auf Gemarkung Westhausen: diese Windfläche ragte im Randbereich ca. 20 m bzw. ca. 2.250 m² auf Gemarkung Ellwangen-Röhlingen. Der bestehende Modellflugplatz wäre betroffen gewesen. Dieses Vorranggebiet ist entfallen.	Wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6410 Stadt Ellwangen Stn-Id: 90	Vorranggebiet 41 Erweiterung Ellenberg / Jagstzell West	BE-ID: 305 - Durch die Reduzierung des Vorranggebiets Nr. 41 „Erweiterung Ellenberg / Jagstzell West“ westlich der bestehenden Wind-Konzentrationszone „Ellwanger Berge“ wird in Ellwangen-Rindelbach kein Wind-Vorranggebiet mehr ausgewiesen. Dies ist bedauerlich, da es sehr viel Siedlungsabstand eingehalten hätte und die Stadt Ellwangen dem Vorranggebiet auf Gemarkung Ellwangen-Rindelbach zugestimmt hatte.	Wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Abwägung sowie gemäß der Beschlüsse des Planungsausschusses vom 31.01.2025 und der Verbandsversammlung vom 26.02.2025 wurde das Vorranggebiet 41 Erweiterung Ellenberg / Jagstzell West reduziert. Auf die Synopse zur 1. Anhörung wird verwiesen. Der Fortführung bzw. Wiederaufnahme (von Teilen) des Vorranggebiets 41 stehen fachliche Gründe entgegen. Die Gesamtabwägung, die im Rahmen der Aufarbeitung der 1. Anhörung gefasst und durch das politische Gremium des Regionalverbands am 26.02.2025 beschlossen wurde, besteht fort. Mit der Festlegung der Vorranggebiete auf Ebene der Regionalplanung erfolgt allerdings keine abschließende Gebietsausweisung für Windenergieanlagen (vgl. § 11 Abs. 7 LplG). Kommunen haben weiterhin die Möglichkeit auf Ebene der Bauleitplanung selbst Konzentrationszonen für Windenergieanlagen auszuweisen (vgl. § 245e Abs. 1 BauGB). Für das Gebiet ist somit eine Umsetzung auf kommunaler Ebene weiterhin möglich. Diese zusätzliche planerische Steuerungsmöglichkeit von

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergievorhaben bietet Städten und Gemeinden darüber hinaus die Chance, die Nutzung der Windenergie in kommunale Projekte wie bspw. die kommunale Wärmeplanung einzubinden, Bürgerwindenergieprojekte gezielt kommunal umzusetzen sowie die Standortvorteile für Gewerbe und Wohnen durch vergünstigten lokalen Strom aus erneuerbaren Energien weiterhin auszubauen.
lfd. Ident-Nr.: 6410 Stadt Ellwangen Stn-Id: 90	Vorranggebiet 44 Erweiterung Nonnenholz	BE-ID: 307 Dadurch ist im Bereich der Stadt Ellwangen vom Regionalverband nur noch ein neues Vorranggebiet für Windenergie geplant: - Vorranggebiet Nr. 44 „Erweiterung Nonnenholz - Süd“ in Ellwangen-Pfahlheim, zwischen der L 1060 und der K 3203, südlich des bestehenden Windparks „Nonnenholz“. Die Stadt Ellwangen hat diesem Vorranggebiet bereits zugestimmt. Die Zustimmung gilt weiterhin.	Wird zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet 44 Erweiterung Nonnenholz wird gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 weitergeführt.
lfd. Ident-Nr.: 6410 Stadt Ellwangen Stn-Id: 90		BE-ID: 308 Ablehnung Teilfläche Wind-Vorranggebiet „Freihof“ Das Wind-Vorranggebiet Nr. 14 „Freihof“ nordöstlich von Ellwangen-Halheim ragt ca. 2 ha auf die Gemarkung Ellwangen-Pfahlheim. Es handelt sich um einen schmalen Streifen, um eine kleinräumige Teilfläche des Vorranggebiets im Bereich von Stödl. In den kommunalen Flächennutzungsplänen war dort bisher keine Windfläche ausgewiesen. Der alte Teilregionalplan Windenergie hatte bisher keine vorhabenzulassende Wirkung. Somit handelt es sich hier um einen neuen Windstandort in Ellwangen. Die Stadt sieht die Ausweisung dieser kleinen Teilfläche auf Gemarkung Ellwangen-Pfahlheim sehr kritisch. Bei der praktischen, bauordnungsrechtlichen Umsetzung werden im Baugenehmigungsverfahren i.d.R. die vom Rotor überstrichen Flächen mit Baulasten gesichert. Hier wären zwei unterschiedliche Gemarkungen mit unterschiedlichen Baurechtszuständigkeiten (Stadt Ellwangen, Gemeinde Stödl und Landratsamt Ostalbkreis) betroffen. Auch nach der Rechtsprechung sollten beim Bau von Windenergieanlagen Überschreitungen von Gemarkungsgrenzen möglichst vermieden werden. Vorliegend wäre nur eine kleine Teilfläche betroffen und eine Entzerrung und klare Zuständigkeitsregelung ohne Probleme möglich. Zudem soll im Bereich Ellwangen-Pfahlheim weiterhin eine Konzentration von Windenergieanlagen am etablierten Standort „Nonnenholz“ und der geplanten südlichen Erweiterung „Nonnenholz Süd“ erfolgen. Eine räumliche Überlastung und überproportionale Belastung des Teilraums nordöstlich/östlich von Pfahlheim wird nachdrücklich abgelehnt. Es stehen ausreichend viele, besser geeignete Standorte zur Verfügung. Daher wird die Teilfläche des Wind-Vorranggebiets Nr. 14 „Freihof“, die sich auf Gemarkung Ellwangen-Pfahlheim	Die Anregungen beziehen sich auf ein Vorranggebiet der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014. Durch die Teilfortschreibung Windenergie 2025 erfolgt keine inhaltliche Änderung der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014, welche durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur am 28. August 2014 genehmigt und mit der öffentlichen Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Nr. 35 vom 05. September 2014 rechtskräftig wurde. Die Anregungen beziehen sich insofern auf Festlegungen, die nicht Bestandteil der Teilfortschreibung Windenergie 2025 und somit nicht Gegenstand dieses Anhörungsverfahrens sind. Die rechtliche Wirkung auf ein Zulassungsverfahren innerhalb der bestehenden Vorranggebietes Freihof (14) hat sich durch die neue Rechtslage nicht geändert. Lediglich für den außergebietlichen Ausschluss ergeben sich Änderungen, da dieser bisher nur über eine Festlegung als Konzentrationszone im Flächennutzungsplan geregelt werden konnte. Dieser außergebietliche Ausschluss entfällt und wird durch den Entfall der Privilegierung außerhalb von regionalplanerischen Vorranggebieten ersetzt. Insofern ändert sich durch die neue Rechtslage nichts am Verbindlichkeitsstatus des bestehenden Vorranggebietes für nachgelagerte Genehmigungsverfahren. Für den Ortsteil Pfahlheim entsteht durch die bestehenden und neu geplanten Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen gemäß des angewandten Prüf- und Bewertungsmodells (vgl. Kriterienkatalog) keine Überlastungssituation.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 6410 Stadt Ellwangen Stn-Id: 90		befindet, ausdrücklich abgelehnt. Der Regionalverband wird aufgefordert, diese Teilfläche aus dem neuen Teilregionalplan Windenergie herauszunehmen. BE-ID: 309 1.000 m Siedlungsabstand Der Regionalverband sieht bei neuen Windgebieten 1.000 m Siedlungsabstand vor. Die älteren Windgebiete (die bisher keine vorhabenzulassende Wirkung hatten) sollen aber unverändert mit einem geringeren Siedlungsabstand übernommen werden. Der Siedlungsabstand ist ein sehr wichtiges Kriterium bei der Ausweisung von Windenergieflächen. Zum einen da noch nicht alle Windenergieflächen bebaut sind (z.B. Rainau und Adelmannsfelden) und zum anderen da in der Region Ostwürttemberg gerade erst die Zeit des Repowering beginnt. Nach 20 bis 25 Jahren haben Windenergieanlagen i.d.R. das Ende Ihrer Lebensdauer erreicht und die Projektierer nehmen ein Repowering vor, bei dem häufig alte kleinere Anlagen abgebaut und durch größere ersetzt werden. Mit den größeren muss mehr Abstand zwischen den Anlagen eingehalten werden, wodurch die neuen Windenergieanlagen stark an die Ränder drängen. Das bedeutet, das durch die derzeitige Ausweisung im Teilregionalplan die Grundlage und Flächenkulisse festgelegt wird, innerhalb derer in den nächsten Jahren/Jahrzehnten neue und höhere Windenergieanlagen errichtet werden. Daher ist es für die derzeitige Beurteilung zweitrangig, ob bisherige Windflächen schon bebaut sind und zu den Rändern bisher Abstände eingehalten wurde; bestehende Anlagen haben Bestandsschutz. Zukünftig sind für spätere neue Anlagen die derzeit geplanten Flächenausweisungen maßgeblich. Für das Repowering gibt es derzeit zwar gesetzliche Regelungen, wonach unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb ausgewiesener Windgebiete neue Windkraftanlagen im Umkreis von bis zum Zweifachen der Gesamthöhe (also Mast zuzüglich Rotorblattlänge) der neuen Anlage in Bezug zum Standort der entfallenden Altanlage zulässig sein können – es ist aber offen, ob diese Regelung dauerhaft bestehen bleibt, wenn die Bundesländer das Flächenausweisungsziel für Windgebiete erreicht haben. Dann gibt es eigentlich keinen Grund mehr, beim Repowering immer wieder neue Standorte außerhalb ausgewiesener Windgebiete zuzulassen (im neuen Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD heißt es: „Für die Akzeptanz vor Ort stellen wir die Steuerungswirkung von Windenergiegebieten sicher im Einklang mit den bestehenden Mitwirkungsrechten der Kommunen beim Windkraftausbau). Die Stadt Ellwangen lehnt es ab, dass die in 2014 ausgewiesenen	In der Teilfortschreibung Windenergie 2025 erfolgt keine Änderung der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014, welche durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur am 28. August 2014 genehmigt und mit der öffentlichen Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Nr. 35 vom 05. September 2014 rechtskräftig wurde. Die insgesamt 20 Vorranggebiete aus diesem Planungsverfahren sind bestandskräftig. Der Klarstellungsbeschluss gem. §5 Abs. 4 WindBG zur Rotor-Out-Regelung der seit 11 Jahren rechtsverbindlichen Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014 wurde von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ostwürttemberg am 22.03.2024 beschlossen. Der Beschluss dient der Klarstellung der Platzierung von Rotorblättern gem. der genannten Gesetzesgrundlage. Es wird keine neue Sachlage oder Betroffenheit geschaffen. Der Klarstellungsbeschluss dient wie beschrieben der Klarstellung des Sachverhaltes und generiert die vollumfängliche Anrechenbarkeit der Vorranggebiete aus der rechtsverbindlichen Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014. Die Planung der Konzentrationszonen im Teilflächennutzungsplan der VVG Ellwangen erfolgte mit einem im Vergleich zu den regionalen Planungskriterien (Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014) um einen um 50m erhöhten Siedlungsabstand (damaliger Rotor-Radius) und wird von der VVG Ellwangen als Rotor-In-Planung betrachtet. Der Planungsmaßstab auf Ebene der Regionalplanung beträgt 1:50.000 - entsprechend stellt etwa eine 1mm breite zeichnerische Linie eine planerische Unschärfe von 50m dar. Wie in der Begründung zum Planentwurf der Teilfortschreibung Windenergie 2025 definiert, sind die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete maßstabsbedingt nur gebiets- und nicht parzellenscharf abgegrenzt. Die Festlegung konkreter Anlagenstandorte für regionalbedeutsame Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand der regionalen Planungsebene. Inwiefern eine planerische Unschärfe bei der Genehmigung von einzelnen Windenergieanlagen Anwendung findet sowie die Festlegung eines konkreten Mindestabstandes zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsbereichen, ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung Windenergie 2025 und grundlegend auch nicht Gegenstand der Regionalplanung. Der im Kriterienkatalog festgelegte Siedlungsabstand von 1.000m wird bei der Festlegung von Vorranggebieten im Zuge der Teilfortschreibung Windenergie 2025 eingehalten. Die Hinweise zur Platzierung von Windenergieanlagen im Umfeld von Siedlungsflächen sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Vorranggebiete für die Windkraft aus der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Regionalplans Ostwürttemberg unverändert übernommen werden sollen und dass für diese zukünftig die pauschale Rotor-out-Regelung in Richtung nahe gelegener Wohngebäude gilt. Dadurch gilt bei den bisherigen, „alten“ Windgebieten nicht derselbe Siedlungsabstand von 1.000 m wie bei den neu geplanten Windenergiegebieten. Der Regionalverband hat einen Abstand von 1.000 m für richtig und angemessen erkannt. Daher ist es nicht richtig, nicht konsistent und stellt kein schlüssiges Gesamtkonzept dar, dass bei den alten Gebieten kleinere Siedlungsabstände gelten sollen und bei neuen Flächen größere. Es stellt eine Ungleichbehandlung der betroffenen Menschen und Anwohner dar, pauschal unterschiedliche Mindest-Abstände zu Windenergieanlagen in der gleichen Raumschaft vorzugeben. Das ist unverständlich, bisher nicht (ausreichend) begründet und sehr schlecht für die Akzeptanz der Windkraft / Energiewende. Es sollte auch nicht der Eindruck entstehen, dass die Kommunen und Bürgerschaft quasi benachteiligt werden, die sich schon vor 10 Jahren am Ausbau der Windenergie beteiligt und die damaligen Windflächen akzeptiert haben. Auch die Übernahme der bisherigen, alten Windflächen und die Festlegung/Regelungsvorgabe unterschiedlicher Maße von Siedlungsabständen stellt eine planerische Entscheidung dar, die zu begründen und gut abzuwägen ist. Durch den Beschluss des Regionalverbands, dass für die bisherigen, alten Windgebiete künftig die Rotor-out-Regel gelten soll, werden neue Betroffenheiten ausgelöst (zumindest in der VVG Ellwangen), die bisher nicht geprüft, begründet und abgewogen zu sein scheinen. Bisherige Genehmigungsgrundlage waren die Flächennutzungspläne; in der VVG Ellwangen wurden Rotor-in Windflächen ausgewiesen. Durch einen Erlass des Landes, mussten Windenergieanlagen innerhalb dieser Windflächen liegen, wenn die Abgrenzung vor Ort eindeutig definiert ist wie z.B. durch einen Forstweg; wenn es vor Ort keine eindeutige Abgrenzung gab, waren aufgrund des Maßstabs des FNP von 1: 25.000 und der „Maßstabsungenauigkeit“ ein Herausragen des Rotors um 25 m von den Genehmigungsbehörden (Landratsämter) zuzulassen (Erläuterung: bei einem Maßstab von 1:25 000 bedeutet etwa eine 1mm dicke zeichnerische Linie als Außengrenze eine Unschärfe von 25m). Der Regionalverband wird aufgefordert aufzuklären und mitzuteilen, ob das beim Teilregionalplan Windenergie künftig auch so sein wird, dass der Mast von Windenergieanlagen aufgrund des Maßstabs des Teilregionalplans von 1:50 000 bis zu 50 m außerhalb der geplanten Windgebiete liegen kann. Im Entwurf des Teilregionalplans steht dazu bisher: „Zu (3): Der Abgrenzung der	hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn Standorte und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen bzw. festgelegt werden. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die angesprochenen Immissionen durch Windenergieanlagen sind durch entsprechend einzuhaltende Grenzwerte geregelt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr, zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Für detaillierte Erläuterungen zu den Themen Lärmimmissionen und Schattenwurf wird auf die Abwägung der Stellungnahme zur 1. Anhörung verwiesen. Weiterhin wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das verbindliche regionale Flächenziel von 1,8 % gemäß § 20 KlimaG BW für die Träger der Regionalplanung, nicht für einzelne Kommunen, Landkreise oder andere Teilgebiete der Region gilt. Die Teilfortschreibung Windenergie 2025 ermittelt die geeigneten Windenergieflächen für die gesamte Region Ostwürttemberg. Der diesem Planungsverfahren zugrundeliegende Kriterienkatalog einschließlich des festgelegten Siedlungsabstand von 1.000m wird regionsweit einheitlich angewendet bei der Festlegung von Vorranggebieten im Zuge der Teilfortschreibung Windenergie 2025 eingehalten. An der einheitlichen Anwendung der Siedlungsabstände entsprechend dem Kriterienkatalog wird festgehalten. Die Ausführungen zu möglichen Änderungen der rechtskräftigen Vorranggebiete und damit einhergehenden größeren Siedlungsabständen geben nicht die aktuelle Rechtslage zur Genehmigung von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) wieder. Es ergibt sich insofern keine Notwendigkeit einer hypothetischen Analyse der Auswirkungen der Siedlungsabstände. Zudem ist die Idee, dass die Stadt Ellwangen unter Einhaltung der gestellten Forderungen mehr Windenergiegebiete ausweisen kann, einerseits für die Ebene der Regionalplanung aufgrund des zu berücksichtigenden einheitlichen und in sich schlüssigen Plankonzepts nicht realisierbar und zum anderen sind die gestellten Forderungen aufgrund der oben beschriebenen Ausführungen nicht umsetzbar. Die aufgeführten theoretischen Berechnungen zu

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Vorranggebiete wird eine Rotor-Out-Planung zu Grund gelegt. Das bedeutet, der Rotor von Windenergieanlagen darf über die Außengrenze der festgelegten Teilfortschreibung Windenergie 2025 Vorranggebiete hinausragen. Lediglich der Mast-Fuß der Windenergieanlage muss vollständig innerhalb der ausgewiesenen Vorrangfläche stehen. Es ist zu beachten, dass die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete maßstabsbedingt, nur gebiets- und nicht parzellenscharf abgegrenzt sind. Die Festlegung der konkreten Anlagenstandorte sind nicht Regelungsgegenstand der regionalen Planungsebene.“ Dies kann so verstanden werden, dass es auch hier keine exakte, metergenaue Abgrenzung gibt und nicht exakt bestimmt wird wie viel Meter Abstand der Mast oder die Gesamtwindenergieanlage von Wohnhäusern entfernt sein muss. Es sollte geprüft werden, ob hier ein Mindestabstand in Metern textlich festgelegt werden kann, wenn dies schon nicht plangrafisch erfolgt. Der Teilregionalplan Wind 2025 vermittelt unmittelbares Baurecht im Unterschied zu anderen Regionalplanungen. Es schließt direkt das Zulassungsverfahren für Windenergieanlagen an. Hinzu kommt, dass die Rotoren in den letzten Jahren immer größer wurden. Bei der Rotor-out-Regelung verkleinert sich somit der Abstand zwischen den nächstgelegenen Wohnhäusern und der Windenergieanlage (Außenspitze Rotorblatt). Aktuelle Anlagen werden beispielsweise mit einer Gesamthöhe von ca. 285 m, einer Nabenhöhe von 199 m und einem Rotordurchmesser von 172 m geplant (z.B. Modell Vestas v172). Ein halber Rotordurchmesser, der über das Windgebiet hinausragen darf, beträgt somit etwa 85 m. Bei den bisherigen, alten Windgebieten wurde 2014 ein Siedlungsabstand von 750 m eingeplant. Durch die Maßstabsungenauigkeit und Rotor-out-Regelung könnten die Außenkanten der Anlagen künftig an einen Abstand von ca. 615 m zu Wohnhäusern herankommen. Bei größeren Rotoren auch noch näher. Die Rechtsprechung setzt dem erst bei dem Zweifachen der Anlagenhöhe eine Grenze durch die dann überwiegende optische bedrängende Wirkung (d.h. vermutlich bei etwa 600 m). Das ist ein deutlich geringerer Abstand, als die 1.000 m, die vom Regionalverband befürwortet werden und wesentlich weniger als von der VVG Ellwangen bisher als Mindestabstand von 700 m Siedlungsabstand mit Rotor-in-Regelung im FNP ausgewiesen wurde. Bisher wurde nicht begründet, warum bei den alten Windgebieten dieser geringe Abstand von ca. 615 m ausreichend sein sollte. Anmerkung: wird bei dem 1.000 m Abstand für neue Windgebiete auch die „Maßstabsungenauigkeit“ und Rotor-out-Regelung	Windenergiegebieten auf Gemarkung Ellwangen werden daher zur Kenntnis genommen. In der Teilfortschreibung Windenergie 2025 erfolgt weiterhin keine Änderung der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014 (s.o.). Die rechtskräftigen Vorranggebiete aus der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014 werden gleichwohl bei der Prüfung auf Überlastung der Räume als bestehende Vorbelastungen berücksichtigt. Eine selektive Betrachtung einzelner Kommunen auf Basis des bereits geleisteten Beitrags durch Flächen für die Energieversorgung lässt sich nicht rechtssicher abbilden.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		abgezogen, ergibt sich ein Abstand von ca. 865 m. Dies stellt einen weitaus verträglicheren Abstand dar. Dies wäre ein gutes Maß für die künftigen großen Windenergieanlagen. Bei Diskussionen wird gelegentlich das Argument geäußert, dass das Immissionsschutzrecht bei der Umsetzung im Genehmigungsverfahren dafür sorgen müsste, dass Windenergieanlagen nicht zu nahe an Siedlungen heranrücken. Die neuen Anlagen sind laut Hersteller und Informationsveranstaltung des Regionalverbands jedoch nicht lauter als die bisherigen alten Anlagen. Zudem sind technische Maßnahmen möglich und üblich, womit beispielsweise bei stärkerem Wind die Drehzahl reduziert werden kann, um Lärm zu mindern, wodurch geringere Abstände zu Wohnhäusern möglich werden. Gleiches gilt für „Schattenabschaltungen“ in Morgen- und Abendstunden, um zu große Beeinträchtigungen zu vermeiden und näher an Wohnhäuser heranrücken zu können. So lange die Anlagen (in einem Windpark insgesamt) ausreichend viel Ertrag versprechen, werden Begrenzungs- und Abschalteinrichtungen von den Betreibern erfahrungsgemäß in Kauf genommen. Auch geringe Siedlungsabstände werden hergestellt, wenn dies insgesamt der Ertragsoptimierung in einer Windfläche dient. Daher ist kein Verlass darauf, dass das Immissionsschutzrecht Mindestabstände zu Wohnhäusern sicherstellt, dass ist eine Aufgabe des Planungsträgers bei der Flächenausweisung. Die Stadt Ellwangen hat mit den vom Regionalverband zur Verfügung gestellten Geodaten analysiert wie viel Windfläche auf der Gemarkung der Stadt Ellwangen bei einem einheitlichen Siedlungsabstand von 1.000 m ausgewiesen werden könnte. Im Ergebnis sind es 2 % der Gemarkungsfläche und somit mehr als die benötigten 1,8 % der Fläche. Innerhalb der VVG Ellwangen wären es etwa 2,4 % der Fläche bei stets 1.000 m Siedlungsabstand. In der letzten Stellungnahme (zum 1. Anhörungsentwurf) waren Analysekarten beigelegt, welche diese Gebietskulisse aufzeigen. Die Stadt Ellwangen ist gerne bereit bei einem einheitlichen Siedlungsabstand von 1.000 m für neue und „alte“ Windflächen insgesamt 2% der Gemarkungsfläche für Windenergie zur Verfügung zu stellen (einschließlich der oben zugestimmten neuen Windfläche). Das wäre mehr als die 1,8 % der Fläche, die vom Bund gefordert wird. Die Stadt Ellwangen fordert daher einen einheitlichen Siedlungsabstand für neue und auch für bisherige, alte Windgebiete von 1.000 m. Diese Forderung besteht zumindest für den Bereich der Stadt Ellwangen. Mögliche Umsetzung: für die geplante Übernahme der	

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		bisherigen, alten Windgebiete aus 2014 in das neue Planwerk 2025 sollten Kriterien für die Übernahme aufgestellt werden. Dabei sollten gleich große Siedlungsabstände für alte und neue Windgebiete festgelegt werden. Für die verbleibenden Windflächen besteht bereits Baurecht, daher ist für diese keine neue Planung mit Kriterien erforderlich. Mindestmaß Siedlungsabstand Der Regionalverband müsste zumindest dafür sorgen, dass sich der bisherige Siedlungsabstand zwischen Windenergieanlagen und Wohnhäusern künftig nicht verringert im Vergleich zu heute (keine Verschlechterung eintritt). Dies kann bei der Übernahme der bisherigen, alten Windgebiete dadurch erfolgen, dass beim früheren Siedlungsabstand von 750 m der halbe Rotordurchmesser von ca. 85 m und die o.g. Maßstabsungenauigkeit von ca. 50 m berücksichtigt und die Windgebiete lediglich an den Seiten wo sich Wohngebäude in der Nähe befinden, reduziert werden (auf einen Abstand von 885 m). Es müsste zumindest der status quo beibehalten werden, dass sich der Siedlungsabstand bei den bisherigen, alten Windgebieten durch die Rotor-out-Regelung nicht zum Nachteil betroffener Menschen verkleinern. Bei einer solchen differenzierten Vorgehensweise müssten die alten Windgebiete nur in Teilbereichen gegenüber nahen Wohnhäusern etwas reduziert werden. Dadurch würde im Bereich der Stadt Ellwangen nur wenig Windfläche entfallen und es könnten immer noch mindestens 1,8 % der Fläche für die Windenergie ausgewiesen werden. Alternativenprüfung Mindest-Siedlungsabstand Der Regionalverband wird weiterhin aufgefordert (nach der ersten Anhörung ist dies leider nicht erfolgt) im Rahmen der Alternativenprüfung zu analysieren und transparent aufzuzeigen, wie viel Windflächen/Windgebiete bei einem einheitlichen Siedlungsabstand von 1.000 m zu neuen und alten Windgebieten sowie alternativ bei einem Siedlungsabstand von 885 m zu alten Windgebieten in der Region ausgewiesen werden könnten (siehe oben: $885\text{m} = 750\text{m} + 85\text{m} + 50\text{m}$). Die Regionalverbandsversammlung sollte diese Erkenntnisse in die Entscheidungsfindung und Abwägung einstellen und einbeziehen. Die Stadt Ellwangen hatte beispielsweise analysiert welches Bild sich ergibt, wenn zu bisherigen, alten Windgebieten ein Siedlungsabstand von 775 m eingehalten wird (Mindestabstand bisheriger FNP von 700 m zzgl. pauschaler halber Rotordurchmesser laut Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes von 75 m, ohne Berücksichtigung Thema Maßstabsungenauigkeit). Es hat sich dabei gezeigt, dass dann in der VVG Ellwangen lediglich ca. 10 ha	

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 6410 Stadt Ellwangen Stn-Id: 90		Windenergieflächen entfallen würden. Dies zeigt auf, dass auch bei den bisherigen, alten Windgebieten ein ausreichend großer Mindestabstand möglich ist, ohne dass zu viel Windflächen entfallen und das Flächenziel von 1,8 % immer noch gut erreichbar ist. BE-ID: 313 Grundsätzliches Es könnte sich die Frage stellen, ob insgesamt mehr als die gesetzlich vorgegebenen 1,8 % der Fläche für Windenergie ausgewiesen werden sollte, wenn dies in der Konsequenz bei bisherigen, alten Windgebieten zu geringeren Abständen gegenüber betroffenen Menschen und Anwohnern führt. In Ellwangen wäre dies nicht nötig, hier wären 1,8 % der Fläche für Windenergie auch bei gleich großen Siedlungsabständen von 1.000 m gegenüber neuen und alten Windgebieten möglich. Im Bereich der Stadt Ellwangen beträgt die Quote grünen Stroms bzw. erneuerbarer Energien im Stromnetz laut Netzbetreiber aktuell ca. 103,8 % (Stand 31.12.2023 laut Netze ODR). Insofern sind die Ausbauziele in Ellwangen bereits erreicht und übererfüllt. Dennoch unterstützt die Stadt Ellwangen natürlich das Ziel der Energiewende und des Klimaschutzes mit einer weiteren Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien (v.a. zu erwartende steigende Anzahl Elektrofahrzeuge und Wärmepumpen). Dies muss aber nicht um jeden Preis erfolgen. Durch die hinzukommenden (zugestimmten) Windflächen und auch durch künftiges Repowering von Windenergieanlagen, selbst bei der Flächenkulisse mit 1.000 m Siedlungsabstand, wird der Anteil grünen Stroms spürbar weiter steigen. Auch durch hinzukommende Photovoltaik-Anlagen auf Dächern (landesgesetzliche Pflicht bei Neubau und Dachsanierung) sowie zulässige Freiflächen-PV-Anlagen nach dem Baugesetzbuch entlang der Autobahn und Agri-PV (§ 35 (1) BauGB) wird den Anteil weiter steigen. Umso mehr besteht der Bedarf den Ausbau in Einklang zu bringen mit dem berechtigten Schutzinteresse der betroffenen Bevölkerung, um möglichst hohe Akzeptanz zu erreichen. Durch eine gute Planung, die allen wichtigen und konflikträchtigen Belangen ausreichend Rechnung trägt, kann ein gutes Ergebnis mit hoher Akzeptanz in der Bevölkerung erreicht werden. Insofern setzt sich die Stadt zum Wohl Ihrer Bürgerschaft gleichzeitig für einen weiteren Ausbau erneuerbarer Energien und zugleich für ausreichend große Schutz-/Siedlungsabstände für betroffene Menschen ein. In Ellwangen ist bzw. wäre beides möglich und erreichbar. Es liegt am Planungsträger, am Regionalverband, hier zu einer guten Lösung zu kommen.	Die Entscheidung, ob das gesetzlich geforderte Mindestflächenziel gemäß § 20 KlimaG BW übererfüllt wird, obliegt dem politischen Gremium des Regionalverbandes. Es wird nochmals deutlich darauf hingewiesen, dass das verbindliche regionale Flächenziel von 1,8 % gemäß § 20 KlimaG BW für die Träger der Regionalplanung, nicht für einzelne Kommunen, Landkreise oder andere Teilgebiete der Region gilt. Wie bereits umfassend dargelegt, ist die rechtsverbindliche Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014 - inkl. des Plankonzepts und der Gebietskulisse - nicht Gegenstand der Teilfortschreibung Windenergie 2025 und damit auch nicht Gegenstand der aktuellen Anhörung. Die seit 11 Jahren rechtsverbindliche Planung bleibt unverändert bestehen. In § 20 KlimaG BW heißt es in Abs. 1: „Zur Erreichung der Flächenbeitragswerte gemäß § 3 Absatz 1 WindBG vom 20. Juli 2022 (BGBl I S. 1353) werden gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 WindBG zur Umsetzung der Flächenbeitragswerte für Baden-Württemberg nach Anlage 1 Spalte 1 und 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sowohl für den zum 31. Dezember 2027 als auch für den zum 31. Dezember 2032 zu erreichenden Wert 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche als verbindliche regionale Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung festgelegt.“ Die Regionalverbände haben damit die Aufgabe, die Windenergienutzung in der Region durch Auswahl der Vorranggebiete räumlich zu steuern. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption und in mehreren Planungsschritten sowie einer strategischen Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist in der Begründung zum Entwurf der Teilfortschreibung sowie im Umweltbericht dokumentiert. Die Verteilung der Vorranggebiete orientiert sich an der mittleren gekappten Windleistungsdichte in 160 m über Grund nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 als Eignungskriterium und an Ausschluss- und Einzelfallprüfkriterien, welche bestimmte Gebiete für die Windenergienutzung ungeeignet oder weniger geeignet machen. Die Kriterien werden im Kriterienkatalog – zweckdienliche Unterlage – zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 erläutert. Die schrittweise Anwendung von Eignungs- und Ausschlusskriterien sowie im Einzelfall zu prüfende Belange, der Umweltprüfung und der Prinzipien der dezentralen Konzentration führen

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Die Stadt Ellwangen bittet um Beteiligung am weiteren Verfahren.	dazu, dass in der Region nur wenige für Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen geeignete Bereiche verbleiben. Die Kriterien prägen sich in der Region ungleich aus. Daher ist eine regional gleichmäßige Verteilung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen nicht möglich. Zudem müssten ansonsten teilträumlich Gebiete mit ungünstiger Eignung und hohem Konfliktniveau herangezogen werden, die somit eine ungünstige Umsetzungsperspektive aufweisen. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang). Für die abschließende Auswahl der Vorranggebiete sind die Ergebnisse der Umweltprüfung (im Umweltbericht dokumentiert) sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region mitentscheidend. Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung in der Region zu gewährleisten. Zudem können größere Vorranggebiete für Windenergie den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen. Wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6412 Stadt Heidenheim an der Brenz Stn-Id: 210		BE-ID: 233 Die Streichung aller Vorrangflächen aus der ersten Anhörung für Großkuchen wird begrüßt.	
lfd. Ident-Nr.: 6412 Stadt Heidenheim an der Brenz Stn-Id: 210	Vorranggebiet 68 Giengen an der Brenz	BE-ID: 234 Zu der Vorrangfläche 68, die zum Teil auf der Gemarkung Oggenhausen liegt, wird wie folgt Stellung genommen: Die Hauptwindrichtung ist Richtung Oggenhausen gerichtet. Es ist daher mit einer erhöhten Lärmbelastung für Oggenhausen durch die Rotorengeräusche zu rechnen. Weitere Belastungen sind durch Schlagschatten und Rotorblätterabrieb zu erwarten. Die Fläche geht auch als Naherholungsgebiet verloren. Die Stadt Heidenheim lehnt daher die Vorrangfläche 68 für Windkraftanlagen ab	Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet 68 Giengen an der Brenz wird gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 nicht weitergeführt.
lfd. Ident-Nr.: 6413 Stadt Herbrechtingen Stn-Id: 188	Vorranggebiet 65 Schönbühl	BE-ID: 227 der Gemeinderat der Stadt Herbrechtingen hat in öffentlicher Sitzung am 15.05.25 folgende Stellungnahme abgegeben: „Die Stadt Herbrechtingen stimmt im Rahmen ihrer kommunalen Zuständigkeit der Ausweisung des Gebiets 65 „Schönbühl“ in der vorliegenden Form des Steckbriefs zu. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ausweisung der Fläche von besonderer Dringlichkeit ist. Seitens der Stadt wurden bereits konkrete vertragliche Vereinbarungen mit einem Projektentwickler für das betreffende Gebiet getroffen und eine entsprechende Kartierung hat bereits begonnen. Um die	Wird zur Kenntnis genommen. Eine "vorrangige Behandlung" der Gebietsfestlegung ist nicht möglich, der Anregung wird nicht gefolgt. Das betreffende Vorranggebiet ist Teil des Planverfahrens "Teilfortschreibung Windenergie 2025" und unterliegt dementsprechend dem für dieses Verfahren vorgesehenen Verfahrens- und Zeitplan. Weiterhin obliegt die "Bestätigung der Gebietsausweisung im weiteren Planungsprozess" der Entscheidung des politischen Gremiums des Regionalverbandes Ostwürttemberg. Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 wurde die Weiterführung des Vorranggebiets 65 Schönbühl festgelegt. Darüber hinaus ist eine "bedarfsgerechten Ausformung der Fläche" nicht vorgesehen. Im nachgelagerten Planungs-

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		planungsrechtlichen Grundlagen für die zeitnahe Umsetzung des Vorhabens zu sichern und Investitionssicherheit zu gewährleisten, ist eine zügige Berücksichtigung im weiteren Verfahren zwingend erforderlich. Die Stadt Herbrechtingen bittet daher dringend um vorrangige Behandlung und Bestätigung der Gebietsausweisung im weiteren Planungsprozess mit der Möglichkeit zur bedarfsgerechten Ausformung der Fläche.“	und Genehmigungsverfahren ist der Planungsmaßstab der regionalen Planungsebene (1:50.000) zu beachten.
lfd. Ident-Nr.: 6414 Stadt Heubach Stn-Id: 180	Raum 5: Essingen – Bartholomä – Heubach	BE-ID: 223 Stellungnahme der Stadt Heubach zum 2. Anhörungsentwurf – Vorranggebiete Windenergie Die Stadt Heubach bedankt sich für die Bestätigung der Vorrangflächen auf Heubacher Gemarkung im Rahmen der Sitzung des Regionalverbands am 31. Januar 2025. Mit Bedauern nehmen wir jedoch dem 2. Anhörungsentwurf mit Bearbeitungsstand vom 09.01.2025 – einschließlich Übersichtskarte sowie der vorgeschlagenen Gebietsreduzierung gegenüber der 1. Anhörung – zur Kenntnis, dass die Vorrangflächen auf Heubacher Gemarkung deutlich verkleinert wurden. Der Gemeinderat wurde hierüber am 12.05.2025 informiert. Die betroffenen Flächen verfügen über eine der höchsten Windhöufigkeiten in der Region und sind daher ein zentraler Bestandteil zur Erreichung der übergeordneten Ziele im Bereich Klimaschutz und Energiewende. Die Stadt Heubach ist fest entschlossen, aktiv zur Erreichung der Klimaneutralität – sowohl auf lokaler als auch auf regionaler Ebene – beizutragen. Der Ausbau der Windenergie spielt dabei eine unverzichtbare Rolle. Zudem besitzt insbesondere das Gebiet Utzenberg eine herausragende strategische Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung unserer Region. Mit Blick auf die künftige Entwicklung innovativer und nachhaltiger Wirtschaftsstandorte – wie dem geplanten „Nachhaltigen Technologiepark Aspen“ – wird eine stabile und klimafreundliche Energieversorgung eine immer zentralere Rolle spielen. Der Ausbau der Windkraft im Raum Heubach wird hierzu einen wichtigen Beitrag leisten, indem er die regionale Energieinfrastruktur stärkt und langfristig neue Spielräume für die Nutzung erneuerbarer Energien schafft. Gleichzeitig sind wir uns bewusst, dass Windenergieprojekte in der Bevölkerung auch Fragen und Bedenken hervorrufen können. Insbesondere aus dem Stadtteil Beuren wurden Sorgen hinsichtlich	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der angesprochenen Verkleinerung des Vorranggebiets 59 Utzenberg nach der 1. Anhörung wird auf die Synopse zur 1. Anhörung verwiesen. Hier sind die Gründe für die Verkleinerung des Gebiets und der Umgang mit den weiteren Abwägungsbelangen dargestellt. Hinweis zum weiteren Umgang mit dem Gebiet nach der 2. Anhörung: Das Vorranggebiet 59 Utzenberg wird gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 weitergeführt.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		naturschutzfachlicher Aspekte und der topographischen Lage des Rechberger Buchs an uns herangetragen. Diese Anliegen nehmen wir sehr ernst und stehen hierzu in einem offenen und kontinuierlichen Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern. Die dort vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden wir dem Regionalverband in einem gesonderten Schreiben übermitteln mit der Bitte bei der Abwägung dies zu berücksichtigen. Die Sicherung ausreichender Flächen für die Windkraftnutzung ist daher nicht nur für den Klimaschutz entscheidend, sondern bildet auch eine Grundlage für die Ansiedlung zukunftsweisender Technologien und Unternehmen. So können Wertschöpfung, Beschäftigung und nachhaltige Entwicklung in der Region gezielt gefördert werden. Grüne Energie als Basis wirtschaftlicher Entwicklung: Zukunftsorientierte Unternehmen investieren dort, wo eine verlässliche und nachhaltige Energieversorgung gegeben ist. Wir bitten den Regionalverband daher eindringlich, die strategische und wirtschaftliche Bedeutung der betreffenden Flächen angemessen zu berücksichtigen und unser Anliegen in den weiteren Sitzungen wohlwollend zu unterstützen. Die Stadt Heubach steht bereit, ihre Potenziale im Bereich der Windenergie verantwortungsvoll zu nutzen – für den Klimaschutz, für die regionale Wertschöpfung und für eine zukunftsorientierte Entwicklung unserer Kommune.	
lfd. Ident-Nr.: 6415 Stadt Lauchheim Stn-Id: 139	Kartenteil: Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen (2. Entwurf) mit Raumnutzungskarte Regionalplan 2035 Vorranggebiet 48 Erweiterung Waldhausen / Beuren	BE-ID: 218 hiermit gibt die Stadt Lauchheim im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Windenergie 2025 Regionalplan Ostwürttemberg- 2. Anhörung folgende Stellungnahme ab: Der Gemeinderat hat in der gestrigen öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 22.05.2025 folgenden Beschluss hierzu gefasst: Der Gemeinderat der Stadt Lauchheim befürwortet die Ausweisung des Vorranggebiets 48 der Teilfortschreibung Windenergie 2025 des Regionalplans Ostwürttemberg, 2. Anhörung.	Wird zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet 48 Erweiterung Waldhausen / Beuren wird gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 weitergeführt: Die östliche Teilfläche des Gebiets wird mit der Abgrenzung zum Stand des 2. Anhörungsentwurfs unverändert in die Endfassung übernommen. Die westliche Teilfläche wird zur langfristigen Sicherung der in diesem Bereich vorkommenden Rohstoffe sowie zur Sicherung des zugehörigen Abbaubetriebs (Steinbruch Hülen) nicht weitergeführt.
lfd. Ident-Nr.: 6418 Stadt Niederstotzingen Stn-Id: 44	Kartenteil: Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen (2. Entwurf) mit Raumnutzungskarte Regionalplan 2035 Vorranggebiet 66 Bergenweiler / Sontheim	BE-ID: 98 Die Stadt Niederstotzingen bedankt sich für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und nimmt zur Ausweisung des Vorranggebiets 66 Bergenweiler / Sontheim wie folgt Stellung. Der Gemeinderat der Stadt Niederstotzingen vertritt die Auffassung, dass der im aktuellen Planwerk dargestellte Flächenumfang des Vorranggebiets 66 Bergenweiler / Sontheim unter Berücksichtigung wesentlicher örtlicher Gegebenheiten und nach umfassender	Wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Abwägung aller relevanten Aspekte in seiner derzeitigen Ausdehnung zu weitreichend ist und einer uneingeschränkten Umsetzung entgegensteht.	
lfd. Ident-Nr.: 6418 Stadt Niederstotzingen Stn-Id: 44	Kartenteil: Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen (2. Entwurf) mit Raumnutzungskarte Regionalplan 2035 Vorranggebiet 66 Bergenweiler / Sontheim	BE-ID: 99 1. Schutz des Sparenwalds als Naherholungsgebiet und Schutz der keltischen Viereckschanze als bedeutendes Kulturdenkmal: Der Gemeinderat hebt die herausragende Bedeutung des Sparenwalds als Naherholungsgebiet für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Niederstotzingen hervor. Der Wald wird intensiv zur Erholung genutzt – etwa für Spaziergänge und Nordic Walking –, was durch die ausgewiesenen Streckenverläufe belegt ist. Darüber hinaus führt der prämierte Qualitätswanderweg „Albschäferweg“ durch Teile des Sparenwalds. Dieser ermöglicht der Bevölkerung, die vielfältige Landschaft der Schwäbischen Alb zu entdecken und die zentrale Rolle der Wanderschäferei für die Landschaftspflege in der Heidenheimer Brenzregion nachzuvollziehen. Im Jahr 2022 wurde der Albschäferweg vom Wandermagazin als „Schönster Wanderweg Deutschlands“ ausgezeichnet. Ergänzend befindet sich in unmittelbarer Nähe der Waldsportplatz der Stadt Niederstotzingen mit öffentlich zugänglichen Fitnessgeräten, was den hohen Freizeitwert des Sparenwalds und seines Umfelds als Naherholungsraum zusätzlich unterstreicht. Die Ausweisung eines Vorranggebiets als vorrangige Fläche für die Errichtung von Windkraftanlagen steht dem oben genannten Nutzungszweck entgegen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Bei der finalen Abgrenzung des Vorranggebiets 66 Bergenweiler / Sontheim wird die Keltische Viereckschanze als archäologisches Kulturdenkmal berücksichtigt. Im nachgelagerten Verfahren wäre im Bereich des Kulturdenkmals der Bau von Windenergieanlagen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich, daher wäre für den Bereich eine positive Umsetzungsprognose nur schwer möglich. Weiterhin erfolgt die Berücksichtigung dieses Belangs im Zuge der Gleichbehandlung. Die Ausführungen zum Naherholungsgebiet Sparenwald werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich des Aspekts der Naherholung nimmt die Regionalplanung eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben. Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen. Flächen für die Erholung werden in der vorliegenden Planung durch planerische Ausschlusskriterien und im Einzelfall zu prüfende Kriterien bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt. Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene angesichts der Maßgaben des § 2 EEG weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst schonende Positionierung der Anlagenstandorte, welche im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) eingehend betrachtet wird. Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
lfd. Ident-Nr.: 6418 Stadt Niederstotzingen Stn-Id: 44	Kartenteil: Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen (2. Entwurf) mit Raumnutzungskarte Regionalplan 2035 Vorranggebiet 66 Bergenweiler / Sontheim	BE-ID: 100 Einschränkungen der Nutzbarkeit: Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen innerhalb des Vorranggebiets erfordert die Errichtung von Zuwegungen, Wartungsflächen und ggf. Sicherheitsabständen. Dies kann zu Sperrungen oder Verlegungen von Wanderwegen und Freizeitangeboten führen.	Wird nicht gefolgt Der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen geht über den Regelungsgehalt der Regionalplanung hinaus. Die angesprochenen Aspekte sind in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) zu klären, wenn anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
lfd. Ident-Nr.: 6418 Stadt Niederstotzingen Stn-Id: 44	Kartenteil: Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen (2. Entwurf) mit Raumnutzungskarte Regionalplan 2035 Vorranggebiet 66 Bergenweiler / Sontheim	BE-ID: 101 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes: Windkraftanlagen die zukünftig in dem Vorranggebiet entstehen sind weithin sichtbare Bauwerke, die das natürliche Erscheinungsbild des Waldes stark verändern. Dies kann die ästhetische Qualität und das Erholungserlebnis für Spaziergänger und Wanderer erheblich mindern.	Wird nicht gefolgt Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt (u.a. durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen). Für jedes Vorranggebiet wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" untersucht. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind. Diese Prüfergebnisse werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbarer Energien der Vorrang eingeräumt.
lfd. Ident-Nr.: 6418 Stadt Niederstotzingen Stn-Id: 44	Kartenteil: Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen (2. Entwurf) mit Raumnutzungskarte Regionalplan 2035 Vorranggebiet 66 Bergenweiler / Sontheim	BE-ID: 102 Gefährdung des ökologischen und kulturellen Erlebnisses: Der „Albschäferweg“ ist nicht nur ein Wanderweg, sondern vermittelt auch Wissen über Naturschutz, Landschaftspflege und regionale Traditionen. Eine technische Überprägung durch Windkraftanlagen widerspricht diesem pädagogisch-naturnahen Charakter. Minderung des Freizeit- und Gesundheitswertes: Der angrenzende	Wird nicht gefolgt Hinsichtlich der Abwägung der aufgeführten Belange der Erholung, zu welchen der Albschäferweg und der Waldsportplatz zu rechnen sind, wird auf die Abwägung (Absatz 2) der BE ID 99 dieser Stellungnahme hingewiesen. Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung wurden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang)

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Waldsportplatz mit öffentlich zugänglichen Fitnessgeräten lebt – wie das gesamte Naherholungsgebiet – von seiner naturnahen Umgebung. Die Nutzung des Vorranggebiets zur Errichtung von Windkraftanlagen wird die Akzeptanz und Nutzung deutlich reduzieren.	dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde.
lfd. Ident-Nr.: 6418 Stadt Niederstotzingen Stn-Id: 44	Kartenteil: Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen (2. Entwurf) mit Raumnutzungskarte Regionalplan 2035 Vorranggebiet 66 Bergenweiler / Sontheim	BE-ID: 105 Aus Sicht des Gemeinderats ist die keltische Viereckschanze als herausragendes kulturhistorisches Denkmal von besonderer Bedeutung und entsprechend zu berücksichtigen. Die aus der Spätlatènezeit stammende Anlage befindet sich rund 28 Meter nordöstlich der ehemaligen Römerstraße und weist mit einer Fläche von 1,11 Hektar sowie markanten Wallanlagen von etwa 2,5 Metern Höhe ein eindrucksvolles archäologisches Erscheinungsbild auf. Bereits in der Urkarte der Landesvermessung von 1824 wurde sie detailliert dokumentiert. Die heutige Forschung deutet die Viereckschanze entweder als Gutshof oder als Kultstätte. Ihre Lage entlang historischer Fernwege und die Nähe zu einer Quelle etwa 200 Meter östlich belegen die strategisch kluge Wahl des Standorts. Die Viereckschanze nimmt eine zentrale Stellung in der Siedlungsgeschichte Niederstotzingens ein und ist in ihrer Eigenart zu bewahren und dauerhaft zu schützen. Die Ausweisung eines Vorranggebiets als vorrangige Fläche für die Errichtung von Windkraftanlagen steht dem Schutz der keltischen Viereckschanze entgegen. Beeinträchtigung des archäologischen Befunds: Der Bau von Windkraftanlagen auf der Grundlage des Vorranggebiets erfordert tiefgreifende Bodeneingriffe (Fundamente, Kabeltrassen, Zuwegungen). Diese können die Substanz der Viereckschanze oder ihrer Umgebung beschädigen oder zerstören – auch wenn die Anlage selbst nicht direkt überbaut wird. Störung des historischen Kontexts: Kulturdenkmäler wie die Viereckschanze entfalten ihre Bedeutung nicht nur durch ihre physische Struktur, sondern auch durch ihre landschaftliche Einbettung. Großtechnische Anlagen in unmittelbarer Nähe können das historische Erscheinungsbild und die Wahrnehmung der Anlage erheblich beeinträchtigen. Erschwerte Denkmalpflege und wissenschaftliche Untersuchung: Durch bauliche Verdichtung und technischen Betrieb im Umfeld könnten zukünftige archäologische Untersuchungen oder Schutzmaßnahmen erschwert oder gar unmöglich gemacht werden.	Wird gefolgt Bei der finalen Abgrenzung des Vorranggebiets 66 Bergenweiler / Sontheim wird die Keltische Viereckschanze als archäologisches Kulturdenkmal berücksichtigt. Im nachgelagerten Verfahren wäre im Bereich des Kulturdenkmals der Bau von Windenergieanlagen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich, daher wäre für den Bereich eine positive Umsetzungsprognose nur schwer möglich. Weiterhin erfolgt die Berücksichtigung des Belangs im Zuge der Gleichbehandlung.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Verminderter Erholungswert: Der Standort ist Teil eines Naherholungsgebiets mit kulturhistorischer Bedeutung. Die Errichtung großer technischer Bauwerke kann den landschaftlichen Reiz und damit die öffentliche Wertschätzung der Viereckschanze als kulturelles Gut mindern.	
lfd. Ident-Nr.: 6418 Stadt Niederstotzingen Stn-Id: 44	Kartenteil: Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen (2. Entwurf) mit Raumnutzungskarte Regionalplan 2035 Vorranggebiet 66 Bergenweiler / Sontheim	BE-ID: 106 2. Schutz der Wohnbevölkerung in der östlichen Siedlungsfläche der Stadt Niederstotzingen: Der Gemeinderat sieht potenzielle Belastungen für die Anwohnerschaft im östlichen Siedlungsbereich der Stadt Niederstotzingen durch mögliche Windenergieanlagen im östlichen Abschnitt des geplanten Vorranggebiets an der Gemarkungsgrenze zu Sontheim an der Brenz mit Sorge. Besonders kritisch wird in diesem Zusammenhang die sogenannte Rotor-Out-Regelung bewertet, wie sie im Planwerk des Regionalverbands Ostwürttemberg vorgesehen ist. In Kombination mit der baulichen Dimension der Windenergieanlagen, der visuellen Dominanz durch die Anlagenhöhe und Rotordrehung sowie der topografischen Lage auf einer Anhöhe kann selbst bei Einhaltung des vorgesehenen Mindestabstands von 1.000 Metern eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und der Wohnumfeldqualität für die betroffenen Bereiche im Osten Niederstotzingens nicht ausgeschlossen werden.	Wird nicht gefolgt Der Schutz der Bevölkerung vor potenziellen Wirkungen, die von Windenergieanlagen ausgehen, wird mit dem im Kriterienkatalog festgelegten Siedlungsabstand von 1.000 m nachgekommen. Dieser Abstand entspricht zudem den Vorgaben des § 249 Abs. 9 BauGB. Durch die geltende Rotor-out-Regelung sind die Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen vollumfänglich auf das gesetzliche Flächenziel gemäß § 20 KlimaG BW anrechenbar. Im nachfolgenden Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) wird die Einhaltung der Mindestabstände zu Siedlungsbereichen und der immissionsschutzrechtlichen Belange bei Vorliegen konkreter Anlagenstandorte geprüft. Weitergehende Forderungen nach dem Erhalt einer objektiv vorhandenen oder subjektiv wahrgenommenen Wohn- und Lebensqualität gehen über den gesetzlichen Immissionsschutz- und den regionalplanerischen Vorsorgeanspruch hinaus, da die Beurteilung der Lebensqualität von verschiedenen Faktoren bestimmt wird (z.B. dem materiellen Lebensstandard, der Bildung, den Berufschancen, dem sozialen Status, der Gesundheit, der den Wohnort umgebenden Natur). Die Gewichtung dieser Faktoren ist subjektiv und kann sich von Person zu Person stark unterscheiden. Auch die Wohnqualität kann mangels objektiver Maßstäbe nicht allgemeingültig definiert werden. Windenergieanlagen können einen Beitrag zur Versorgungssicherheit und -unabhängigkeit Deutschlands leisten und damit mittelbar zum Erhalt der Lebensqualität beitragen bzw. Beeinträchtigungen der Lebensqualität vermeiden. Je nach Einstellung des Individuums zum Thema Windenergienutzung kann die Sicherung der Vorranggebiete für Windenergie im räumlichen Umfeld zum eigenen Wohnort daher ebenso positiv wie negativ zur Wohn- und Lebensqualität beitragen. Fragen zur Wohn- und Lebensqualität können auf regionalplanerischer Ebene daher weder beeinflusst noch beurteilt werden und sind daher nicht Gegenstand der vorliegenden Teilfortschreibung. Die Teilfortschreibung dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Hinweis: Das Vorranggebiet 66 Bergenweiler / Sontheim wird gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 angepasst, dabei wird aus Gründen des Artenschutzes sowie der praktischen Umsetzbarkeit

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 6418 Stadt Niederstotzingen Stn-Id: 44	Kartenteil: Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen (2. Entwurf) mit Raumnutzungskarte Regionalplan 2035 Vorranggebiet 66 Bergenweiler / Sontheim	BE-ID: 107 Aus den zuvor dargelegten Gründen bewertet der Gemeinderat der Stadt Niederstotzingen den bislang vorgesehenen Flächenzuschnitt des Vorranggebiets 66 Bergenweiler/Sontheim – insbesondere im Bereich des Sparenwalds sowie im östlichen Abschnitt des Gebiets – äußerst kritisch. Die vollständige Inanspruchnahme des Vorranggebiets für die Errichtung von Windenergieanlagen würde zu einer erheblichen landschaftlichen Überprägung führen, die eine deutlich spürbare negative Raumwirkung zur Folge hätte. Aus Sicht des Gemeinderats ist eine solche Entwicklung weder mit der herausragenden Bedeutung des Sparenwalds als Naherholungsraum noch mit dem Schutz der keltischen Viereckschanze als kulturhistorisches Denkmal in Einklang zu bringen. Besonders kritisch wird darüber hinaus die Möglichkeit bewertet, dass durch die derzeitige Gebietsausweisung im östlichen Bereich künftig Windkraftanlagen unmittelbar an der Gemarkungsgrenze zwischen Sontheim und Niederstotzingen errichtet werden könnten. Angesichts der örtlichen Gegebenheiten ist dabei mit einer unzumutbaren Belastung der angrenzenden Wohnbevölkerung zu rechnen.	von Windenergieanlagen im Gebiet der östliche Teil des Vorranggebiets reduziert. Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung der BE IDs 99 bis 102, 105 und 106 dieser Stellungnahme wird verwiesen. Das Vorranggebiet 66 Bergenweiler / Sontheim wird gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 angepasst und weitergeführt.
lfd. Ident-Nr.: 6418 Stadt Niederstotzingen Stn-Id: 44	Kartenteil: Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen (2. Entwurf) mit Raumnutzungskarte Regionalplan 2035 Vorranggebiet 66 Bergenweiler / Sontheim	BE-ID: 130 Vor diesem Hintergrund ersucht der Gemeinderat um eine Reduzierung des Vorranggebiets 66 Bergenweiler/Sontheim in dem in der Anlage gelb markierten Bereich. Nach sorgfältiger Abwägung aller relevanten Belange erscheint dem Gemeinderat diese Flächenreduzierung sowohl vertretbar als auch verhältnismäßig: a). Dem übergeordneten Planungsziel des Regionalverbands Ostwürttemberg sowie dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien wird dadurch Rechnung getragen, dass auf der Gemarkung der Stadt Niederstotzingen ein Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen wird. b). Die Herausnahme der gelb markierten Teilflächen des Vorranggebiets 66 Bergenweiler/Sontheim steht dem übergeordneten Planungsziel des Regionalverbands Ostwürttemberg nicht entgegen und beeinträchtigt die Erreichung der regionalen Ausbauziele für die Windenergie nicht wesentlich.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Vorranggebiet 66 Bergenweiler / Sontheim wird im Bereich der Keltischen Viereckschanze reduziert. Auf die Abwägung der BE IDs 99 und 105 dieser Stellungnahme wird verwiesen. Die weitere Gebietsreduzierung erfolgt aufgrund der im Rahmen des 2. Anhörungsverfahrens eingebrachten natur- und artenschutzfachlicher Belange sowie aus Gründen der praktischen Umsetzbarkeit von Windenergieanlagen in dem Gebiet. Den weiteren Vorschlägen zur Gebietsreduzierung aufgrund der in dieser Stellungnahme genannten Gründe Naherholung, Landschaftsbild und Bevölkerungsschutz kann im Zuge der Gesamtabwägung nicht gefolgt werden. Auf die Abwägung der BE IDs 100 bis 102 und 106 wird verwiesen.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		c). Durch die vorgeschlagene Flächenreduzierung wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien und den ebenfalls bedeutsamen Belangen des Denkmalschutzes sowie der Naherholung geschaffen. Der Schutz und Erhalt der keltischen Viereckschanze als kulturhistorisch herausragendes Denkmal sowie die Sicherung der Erholungsfunktion des Sparenwalds für die Bevölkerung werden damit in angemessener Weise berücksichtigt, ohne die Ausbauziele der Windenergie grundsätzlich infrage zu stellen. d). Zudem trägt die Reduzierung der vorgesehenen Vorrangfläche dem berechtigten Anliegen Rechnung, potenzielle Belastungen für die Anwohnerschaft am östlichen Siedlungsrand Niederstotzingens zu minimieren. Mit Blick auf das weitere Verfahren bittet der Gemeinderat der Stadt Niederstotzingen die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ostwürttemberg um eine wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung der dargestellten Aspekte im weiteren Planungsverlauf.	
lfd. Ident-Nr.: 6419 Stadt Oberkochen Stn-Id: 199		BE-ID: 231 vielen Dank für die Beteiligung der Stadt Oberkochen am Verfahren über die Teilfortschreibung „Windenergie 2025“. Der Gemeinderat der Stadt Oberkochen hat in seiner Sitzung am 26. Mai 2025 folgende Stellungnahme zum 2. Anhörungsentwurf der Teilfortschreibung abgegeben: 1. Die Stadt Oberkochen sieht grundsätzlich die Notwendigkeit, Vorrangflächen für Windkraft auszuweisen und begleitet dies positiv. Dies auch, um der in Ostwürttemberg ansässigen energieintensiven Industrie den Weg hin zu einer nachhaltigen Energieversorgung zu bereiten (Standortfaktor Erneuerbare Energien). Insoweit trägt sie die im 2. Anhörungsentwurf dargestellten Vorrangflächen für Windenergienutzung im Wesentlichen mit.	Wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6419 Stadt Oberkochen Stn-Id: 199	Vorranggebiet 70 Langert	BE-ID: 232 2. Die Stadt Oberkochen lehnt die geplante Vorrangfläche „Langert“, Steckbrief Nr. 70, mit folg. Begründung ab: - In dem geplanten Vorranggebiet befinden sich geschützte Baumbestände und sonstige gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG und § 30a LWaldG. Es handelt sich zu einem großen Teil um Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG. Ferner liegen Hinweise auf Vorkommen geschützter Vogel-, Fledermaus- und Pflanzenarten vor. Nähere Angaben hierzu hat der	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Vorranggebiet 70 Langert wird gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 u.a. aus Gründen des Arten-, Natur- und Landschaftsschutzes nicht weitergeführt.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Regionalverband Ostwürttemberg in seiner Strategischen Umweltprüfung bereits gemacht. Innerhalb der geplanten Vorrangfläche ist ein regionales Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. - Mit einer Flächengröße von ca. 72 ha befindet sich das geplante Vorranggebiet am Albtrauf, der bisher bewusst nicht mit Windkraftanlagen bebaut und zu dem im Übrigen stets ein Mindestabstand von 500 m eingehalten wurde. Dies war u. a. eine Forderung des Gemeinderats schon in der ersten Anhörung (siehe oben). Mit dem Vorranggebiet „Langert“ würden die bisherige Praxis und der Mindestabstand zum Albtrauf aufgegeben und ein Präzedenzfall geschaffen werden. Die geplanten Windkraftanlagen wären überregional weithin sichtbar und würden das Landschaftsbild in erheblichem Maße negativ beeinträchtigen. Aus Sicht der Stadt Oberkochen würde damit per se eine Überlastung dieses Gebiets vorliegen. - Im Übrigen schließt sich die Stadt Oberkochen den rechtlichen Bedenken des Regionalverbands Ostwürttemberg an, die in Bezug auf dieses Vorranggebiet im Rahmen der 2. Anhörung zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 genannt wurden.	
lfd. Ident-Nr.: 6423 Stadt Schwäbisch Gmünd Stn-Id: 59	Vorranggebiet 60 Rechberger Buch	BE-ID: 197 die Stadt Schwäbisch Gmünd will ihren Beitrag zu einer erfolgreichen Energiewende und damit zur Erreichung unserer Klimaschutzziele leisten. Dafür sind für uns nicht nur die Ausweisung von Flächen für Freiflächen PV-Anlagen sondern auch für Windenergie erforderlich. Die Ausweisung des Vorranggebietes für regionalbedeutsame Windenergieanlagen Rechberger Buch (60) als einziges Vorranggebiet auf der Gemarkung Schwäbisch Gmünd zusammen mit der Gemeinde Heubach wird daher ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Die Stadt Schwäbisch Gmünd plant mit der Stadt Heubach zusammen einen interkommunalen Windpark am Standort Rechberger Buch zu realisieren. Dazu wird derzeit die Gründung einer Projektgesellschaft für die Planung und den Betrieb des Windparks vorangetrieben. Es ist vorgesehen, die hierdurch bereitgestellte elektrische Energie vorrangig dem „Nachhaltigen Technologiepark Aspen“ zur Verfügung zu stellen. Der „Nachhaltige Technologiepark Aspen“ ist wirtschaftspolitisch bedeutsam für die gesamte Region. Als Teil der Modellregion Grüner Wasserstoff gehören zum Technologiepark auch ein in räumlicher Nähe im Bau befindlicher Elektrolyseur, eine öffentlich zugängliche Wasserstoff-Tankstelle sowie eine Wasserstoff-Pipeline für die Bereitstellung von grünem Wasserstoff.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die besondere wirtschaftspolitische und standortsichernde Bedeutung des Gebiets wurde in der Gesamtabwägung als Eignungsaspekt berücksichtigt. Das Vorranggebiet 60 Rechberger Buch wird gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 weitergeführt.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Der geplante interkommunale Windpark stellt einen bedeutenden Beitrag Schwäbisch Gmünds für die Energiewende und zur Erreichung der Klimaneutralität dar. Wir bitten daher weiter um Unterstützung bei dem interkommunalen Windenergieprojekt Rechberger Buch (60) und die Bereitstellung von Grüner Energie für den regionalbedeutsamen Standort „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“.	
lfd. Ident-Nr.: 6426 Verwaltungsgemeinschaft Bopfingen-Kirchheim-Riesbürg Stn-Id: 46		BE-ID: 96 der Gemeinderat der Stadt Bopfingen hat in seiner Sitzung vom 27.03.2025 der Teilfortschreibung Windenergie 2025 zugestimmt.	Wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6426 Verwaltungsgemeinschaft Bopfingen-Kirchheim-Riesbürg Stn-Id: 46		BE-ID: 97 Die Stadt Bopfingen weist darauf hin, dass bisher kein Flugkorridor für den Landeplatz Bopfingen berücksichtigt ist. Dies ist zwingend erforderlich! Wir fordern Sie auf, dies in die Planungen aufzunehmen. Wir bitten um Berücksichtigung im weiteren Verfahren und Rückmeldung hierzu.	Wird nicht gefolgt Im Rahmen der Ermittlung und Ausweisung von Windenergiegebieten auf Ebene der Regionalplanung (Planaufstellungsverfahren) sind hinsichtlich luftfahrtrechtlicher Belange die festgelegten Platzrunden von Flugplätzen sowie Flugplätze mit Bauverbotszonen zu berücksichtigen (vgl. Kriterienkatalog zur Teilfortschreibung Windenergie 2025). Flugkorridore für den An- und Abflug der Flugplätze sind nicht rechtlich bindend und daher bei der Festlegung von Windenergiegebieten nicht zwingend zu berücksichtigen. Die angesprochenen luftfahrtrechtlichen Belange (Flugkorridore) sind in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) zu prüfen und seitens der zuständigen Luftfahrtbehörde zu beurteilen, wenn anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. In die Gebietssteckbriefe zum Vorranggebiet 48 Erweiterung Waldhausen / Beuren wird ein Hinweis auf die im nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigenden Belange des Flugverkehrs eingefügt.
lfd. Ident-Nr.: 6437 Stadt Geislingen an der Steige Stn-Id: 48		BE-ID: 116 vielen Dank für Ihr Schreiben vom 31.03.2025 und die Beteiligung am Verfahren. Von Seiten der Stadt Geislingen an der Steige bestehen dazu weder Anregungen oder Bedenken. Gerne können Sie uns in Zukunft Beteiligungen direkt an unser Funktionspostfach stadtplanung@geislingen.de zusenden.	Wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6438 Gemeinde Böhenkirch Stn-Id: 78	Vorranggebiet 62 Erweiterung Gnannenweiler	BE-ID: 201 der Gemeinderat der Gemeinde Böhenkirch hat in seiner GR-Sitzung am 28.04.2025 folgende Stellungnahme beschlossen: Das bereits bestehende Vorranggebiet Nr. 62 Erweiterung Gnannenweiler mit 88,2 Hektar wird um ein Teilgebiet 62.1 mit 72,5	Klarstellung: Das bestandskräftige Vorranggebiet "Gnannenweiler" der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014 trägt die Nummer 37 und umfasst eine Fläche von ca. 105 ha (vgl. PS 4.2.2.1.1 (Z), Textteil der Teilfortschreibung Windenergie 2025). Im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie 2025 ist das Vorranggebiet 62 Erweiterung Gnannenweiler

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Hektar erweitert. Dieses befindet sich teilweise auch auf Böhmenkircher Markung. Damit wurde dem Wunsch der Gemeinde Böhmenkirch entsprochen, da auf einem Gemeindegrundstück im Gewann Märtelesberg als Arrondierung der Bau einer Windkraftanlage angedacht ist. Mit dieser Erweiterung besteht Einverständnis. Des Weiteren ist das Teilgebiet 62.2 mit 15,7 Hektar unmittelbar an der östlichen Markungsgrenze von Böhmenkirch geplant. Gegen dieses Teilgebiet 62.2 erhebt die Gemeinde Böhmenkirch Widerspruch, und fordert aus Gründen des Überlastungsschutzes die Herausnahme aus dem Regionalplan (die betreffende Fläche ist rot markiert). Das Vorranggebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.600 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung in Böhmenkirch. Das Teilgebiet wird zu einer übermäßigen Überlastung der Ortslage Böhmenkirch führen. Im Entwurf des Regionalplans ist zwar dargelegt, wie mit Überlastungssituationen in der Region umgegangen wird. Danach orientiert sich der Regionalverband Ostwürttemberg zur Überprüfung und Bewertung der Überlastungssituation an dem aktuell gültigen Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ von 2021 des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern. Dort, wo sich nach Prüfung durch dieses Modell Überlastungssituationen in der Region Ostwürttemberg ergeben, wurden diese Vorranggebiete für den 2. Anhörungsentwurf entsprechend abgewogen und angepasst. Aus unserer Sicht ist der Abwägungsvorgang fehlerhaft, da die Überlastung nur innerhalb der Region betrachtet wurde. Die geplanten Flächenausweisungen in der Region Stuttgart wurden dabei nicht berücksichtigt. Aus diesem Grund fordern wir den Verzicht auf das Teilgebiet 62.2.	geplant, welches 87 ha umfasst. Zum Stand des 2. Anhörungsentwurfs wurden für die geplanten Vorranggebiete keine Teilgebiete mehr festgelegt. Das Vorranggebiet 62 wird als ein Gebiet festgelegt, zusammenhängend betrachtet und bewertet. Weiterhin hat Regionalverband die gesetzliche Aufgabe, Regionalplanung für die Region, bestehend aus den Landkreisen Heidenheim und Ostalbkreis, zu betreiben. Die Gemarkung Böhmenkirch im Landkreis Göppingen zählt nicht zu der Region Ostwürttemberg. Folglich werden auf Gemarkung Böhmenkirch seitens des Regionalverbandes Ostwürttemberg keine Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergiegebiete festgelegt. Die Aussage, dass sich das Vorranggebiet 62 "teilweise auch auf Böhmenkircher Markung" befindet, ist daher nicht zutreffend. Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Der Forderung nach einer Herausnahme von Teilen des Vorranggebiets 62 wird nicht gefolgt. Das Vorranggebiet wird gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 weitergeführt. Seitens des Regionalverbandes Ostwürttemberg erfolgte die Prüfung und Bewertung von Überlastungssituationen in der Region und insbesondere in den Grenzbereichen zu den Nachbarregionen in Anlehnung an das aktuell gültige Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Aktualisierung des Gutachtens von 2013). In dem Bereich Böhmenkirch - Sönnstetten / Steinheim - Gussenstadt / Gerstetten waren zum Stand der 1. Anhörung der Teilfortschreibung Windenergie 2025 in der Region Ostwürttemberg drei Vorranggebiete (62 Erweiterung Gnannenweiler, 63 Erweiterung Gussenstadt und 64 Gussenstadt Nordost) geplant. Im Zuge der Planüberarbeitung nach der 1. Anhörung wurde das Gebiet 64 Gussenstadt Nordost aus Gründen des Überlastungsschutzes nicht weitergeführt. Weiterhin wurde das Vorranggebiet 63 Erweiterung Gussenstadt um ca. 1/3 der Gebietsfläche verkleinert - u.a. auch um der Belastungssituation unterschiedlicher Ortsteile an der Regionsgrenze zu begegnen. Durch diese Änderungen wurde seitens des Regionalverbandes Ostwürttemberg die Über-/Belastungssituation mehrerer Ortsteile an der gemeinsamen Regionsgrenze, sowohl in der Region Ostwürttemberg als auch in der Region Stuttgart, bereits deutlich gemindert. (Seitens des Verbands Region Stuttgart wurde kein geplantes Vorranggebiet im betroffenen Bereich verworfen.) Da die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ostwürttemberg den 2. Anhörungsbeschluss für die Teilfortschreibung Windenergie 2025 bereits am 26.02.2025 gefasst hat, ergab sich – nach Auffassung des Regionalverbandes Ostwürttemberg – durch den Verband Region Stuttgart das Erfordernis, die im 2. Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie 2025 des Regionalverbandes Ostwürttemberg festgelegten Vorranggebiete für regionalbedeutsame

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen zu berücksichtigen und die Gebietskulisse ihres zweiten Anhörungsentwurfs hinsichtlich ihrer eigens definierten Überlastungsprüfung (vgl. Sitzungsvorlage Nr. RV-028/2025) zu prüfen und entsprechend anzupassen. Mit dem 2. Anhörungsentwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen wurde dies nicht berücksichtigt. Die angesprochene Überlastungssituation der Gemeinde Böhmenkirch entsteht nach Auffassung des Regionalverbandes Ostwürttemberg insbesondere durch das Vorranggebiet GP-04 und in Zusammenwirkung mit dem Gebiet GP-08 in der Region Stuttgart sowie durch das Vorranggebiet 62 Erweiterung Gnannenweiler in der Region Ostwürttemberg. Das Vorranggebiet 62 ist jedoch aufgrund der sehr guten Windhöflichkeit, aufgrund der bestehenden Infrastruktur im unmittelbaren Umfeld und weiteren positiven Belangen für die Nutzung der Windenergie sehr gut geeignet, weshalb das Gebiet im Rahmen des 2. Anhörungsentwurfs sowie gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung am 18.07.2025 (Vorberatung Satzungsbeschluss) weitergeführt wird. Die Anregung zur Reduzierung des Vorranggebiets 62 ist zudem insofern nicht nachvollziehbar, als dass der Verband Region Stuttgart auf ausdrückliche Anregung der Gemeinde Böhmenkirch im zweiten Anhörungsentwurf seiner eigenen Teilfortschreibung Wind noch die zusätzliche Aufnahme der neuen Gebiete GP-28 und GP-29 an der gemeinsamen Regionsgrenze auf Gemarkung Böhmenkirch vorsieht. Durch die Aufnahme dieser neuen Vorranggebiete entstehen zusätzliche faktische Überlastungssituationen. Weiterhin grenzt das Gebiet GP-29 an das geplante Vorranggebiet 62 Erweiterung Gnannenweiler an. Ohne die Weiterführung des Erweiterungsgebiets 62 fehle dem Verband Region Stuttgart die Begründung der Aufnahme des Gebiets GP-29. Die Hinweise und Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Der Forderung nach einer Herausnahme von Teilen des Vorranggebiets 63 wird nicht gefolgt. Das Vorranggebiet wird gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 weitergeführt. Seitens des Regionalverbandes Ostwürttemberg wurde die Prüfung und Bewertung von Überlastungssituationen in der Region und insbesondere in den Grenzbereichen zu den Nachbarregionen in Anlehnung an das aktuell gültige Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Aktualisierung des Gutachtens von 2013) durchgeführt. In dem Bereich Böhmenkirch - Söhnstetten / Steinheim - Gussenstadt / Gerstetten waren zum Stand der
lfd. Ident-Nr.: 6438 Gemeinde Böhmenkirch Stn-Id: 79	Vorranggebiet 63 Erweiterung Gussenstadt	BE-ID: 202 der Gemeinderat der Gemeinde Böhmenkirch hat zu diesem Gebiet in seiner Sitzung am 28.04.2025 folgende Stellungnahme beschlossen: Die Erweiterung des Vorranggebiets Nr. 63 Erweiterung Gussenstadt mit 41,7 Hektar befindet sich in einer Entfernung zur Wohnbebauung am südlichen Ortsrand von Böhmenkirch mit rund 1.300 Metern. Die Entfernung zur Ortslage Steinenkirch beträgt ca. 1.400 Meter. Aus Gründen des Überlastungsschutzes fordert die Gemeinde Böhmenkirch die Herausnahme der Erweiterungsfläche, welche sich unmittelbar an unserer Markungsgrenze befindet (siehe beil.	

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Plan). Das Teilgebiet würde ansonsten zu einer übermäßigen Überlastung der Ortslagen Böhmenkirch und Steinenkirch führen. Im Entwurf des Regionalplans ist zwar dargelegt, wie mit Überlastungssituationen in der Region umgegangen wird. Danach orientiert sich der Regionalverband Ostwürttemberg zur Überprüfung und Bewertung der Überlastungssituation an dem aktuell gültigen Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ von 2021 des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern. Dort, wo sich nach Prüfung durch dieses Modell Überlastungssituationen in der Region Ostwürttemberg ergeben, wurden diese Vorranggebiete für den 2. Anhörungsentwurf entsprechend abgewogen und angepasst. Aus unserer Sicht ist der Abwägungsvorgang fehlerhaft, da die Überlastung nur innerhalb der Region betrachtet wurde. Die geplanten Flächenausweisungen in der Region Stuttgart wurden dabei nicht berücksichtigt. Aus diesem Grund fordern wir den Verzicht auf den nördlichen Teil des Teilgebiets Nr. 63.	1. Anhörung der Teilfortschreibung Windenergie 2025 in der Region Ostwürttemberg drei Vorranggebiete (62 Erweiterung Gnannenweiler, 63 Erweiterung Gussenstadt und 64 Gussenstadt Nordost) geplant. Im Zuge der Planüberarbeitung nach der 1. Anhörung wurde das Gebiet 64 Gussenstadt Nordost aus Gründen des Überlastungsschutzes nicht weitergeführt. Weiterhin wurde das Vorranggebiet 63 Erweiterung Gussenstadt um ca. 1/3 der Gebietsfläche verkleinert - u.a. auch um der Belastungssituation unterschiedlicher Ortsteile an der Regionsgrenze zu begegnen. Durch diese Änderungen wurde seitens des Regionalverbandes Ostwürttemberg die Über-/Belastungssituation mehrerer Ortsteile an der gemeinsamen Regionsgrenze, sowohl in der Region Ostwürttemberg als auch in der Region Stuttgart, bereits deutlich gemindert. (Seitens des Verbands Region Stuttgart wurde kein geplantes Vorranggebiet im betroffenen Bereich verworfen.) Da die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ostwürttemberg den 2. Anhörungsbeschluss für die Teilfortschreibung Windenergie 2025 bereits am 26.02.2025 gefasst hat, ergab sich – nach Auffassung des Regionalverbandes Ostwürttemberg – durch den Verband Region Stuttgart das Erfordernis, die im 2. Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie 2025 des Regionalverbandes Ostwürttemberg festgelegten Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen zu berücksichtigen und die Gebietskulisse ihres zweiten Anhörungsentwurfs hinsichtlich ihrer eigens definierten Überlastungsprüfung (vgl. Sitzungsvorlage Nr. RV-028/2025) zu prüfen und entsprechend anzupassen. Mit dem 2. Anhörungsentwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen wurde dies nicht berücksichtigt. Die angesprochene Überlastungssituation der Gemeinde Böhmenkirch und des Ortsteils Steinenkirch entsteht nach Auffassung des Regionalverbandes Ostwürttemberg insbesondere durch das Vorranggebiet GP-04 und in Zusammenwirkung mit dem Gebiet GP-08 in der Region Stuttgart sowie durch das Vorranggebiet 62 Erweiterung Gnannenweiler in der Region Ostwürttemberg. Das Vorranggebiet 63 ist aufgrund der sehr guten Windhöflichkeit, aufgrund der bestehenden Infrastruktur im unmittelbaren Umfeld und weiteren positiven Belangen für die Nutzung der Windenergie sehr gut geeignet, weshalb das Gebiet im Rahmen des 2. Anhörungsentwurfs sowie gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung am 18.07.2025 (Vorberatung Satzungsbeschluss) weitergeführt wird. Die angeregte Reduzierung des Vorranggebiets 63 würde zudem faktisch zu keiner Verminderung der Be- bzw. Überlastungssituation führen. Wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Stn-Id: 9		stimmt der Teilfortschreibung Windenergie 2025 Regionalplan Ostwürttemberg – 2. Anhörung zu, Bedenken und Anregungen werden nicht vorgetragen. Wir wünschen Ihnen viel Erfolg für das weitere Verfahren.	
lfd. Ident-Nr.: 6454 Gemeinde Bühlertann Stn-Id: 105	Kartenteil: Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen (2. Entwurf) mit Raumnutzungskarte Regionalplan 2035 Vorranggebiet 56 Rosenberg West	BE-ID: 332 die Gemeinde Bühlertann bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren. Der Gemeinderat der Gemeinde Bühlertann hat am 14.05.2025 beschlossen eine Stellungnahme abzugeben. Im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 für die Region Ostwürttemberg nimmt die Gemeinde Bühlertann wie folgt Stellung: Die Gemeinde Bühlertann unterstützt grundsätzlich die Ziele der Energiewende sowie den Ausbau der erneuerbaren Energien. Gleichzeitig weist sie jedoch darauf hin, dass dieser Ausbau in einem ausgewogenen Verhältnis zu den berechtigten Interessen der Bevölkerung vor Ort erfolgen muss. Im konkreten Fall lehnt der Gemeinderat die Ausweisung des Vorranggebiets Nr. 56 „Rosenberg West“ ab. Der Regionalverband plant mit dem 2. Anhörungsentwurf die Ausweisung von 18 Vorranggebieten für Windenergieanlagen mit einem Flächenanteil von 0,99 % der Regionsfläche und die unveränderte Beibehaltung der bisherigen Vorranggebiete der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014 im Gebietsumfang von 1,5 %. In Summe sind dies 2,49 % der Regionsfläche gegenüber dem gesetzlichen Flächenziel von 1,8 % der Fläche laut Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW. Im Bereich östlich von Fronrot und in Richtung Hummelsweiler befinden sich bereits acht Windenergieanlagen sowie eine weitere Anlage im Bau, die die Teilorte Fronrot und Hettensberg erheblich belasten. Die Auswirkungen auf die dort lebende Bevölkerung – insbesondere in Bezug auf Schallimmissionen, Landschaftsbild und Lebensqualität – sind bereits jetzt spürbar. Eine weitere Konzentration von Windkraftanlagen in dieser Raumschaft würde die Belastung in einem Maße erhöhen, welche aus Sicht des Gemeinderats nicht mehr vertretbar ist. Bereits im Rahmen der ersten Anhörung wurde durch die Gemeinde Bühlertann auf die bestehende Vorbelastung dieser Raumschaft hingewiesen. Diese Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen, jedoch führte dies nicht zur Herausnahme des Gebietes aus dem Entwurf. Die Gemeinde Bühlertann weist darauf hin, dass der gesetzlich	Wird nicht gefolgt Die Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet 56 Rosenberg ist für die Nutzung der Windenergie gut geeignet. Es stellt eine direkte Erweiterung des bestehenden Windparks in der Nachbarregion Heilbronn-Franken dar. Aufgrund der vergleichsweise sehr geringen Flächengröße werden die in der Stellungnahme aufgeführten Belastungen als verhältnismäßig bewertet. Des Weiteren wird - entsprechend des Plankonzepts der Teilfortschreibung Windenergie 2025 - ein Abstand von 1.000m zu Siedlungsbereichen eingehalten. Durch den (im Vergleich zu anderen Regionalverbänden) großen Umgebungsabstand zu Siedlungen werden die Schutzinteressen der Bevölkerung umfassend berücksichtigt. Die angesprochenen Immissionen durch Windenergieanlagen sind durch entsprechend einzuhaltende Grenzwerte geregelt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr, zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Das Vorranggebiet 56 Rosenberg wird gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 weitergeführt.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		geforderte Flächenbeitragswert von 1,8 % für die Region Ostwürttemberg nicht bedeutet, dass jede Raumeinheit oder Gemeinde gleichmäßig zur Zielerreichung beitragen muss. Eine differenzierte, raumverträgliche und sozial ausgewogene Steuerung der Windenergienutzung ist erforderlich. Die Gemeinde Bühlertann empfiehlt daher die Herausnahme des Vorranggebiets Nr. 56 „Rosenberg West“ aus dem Planentwurf. Die Belastung der Bevölkerung in Fronrot und Hettensberg durch bestehende Anlagen ist bereits heute als kritisch zu bewerten. Weitere Konzentrationen von Windkraftanlagen an diesem Standort sind daher nicht mehr zumutbar. Umso mehr besteht der Bedarf den Ausbau in Einklang zu bringen mit dem berechtigten Schutzinteresse der betroffenen Bevölkerung, um möglichst hohe Akzeptanz zu erreichen. Durch eine gute Planung, die allen wichtigen und konflikträchtigen Belangen ausreichend Rechnung trägt, kann ein gutes Ergebnis mit hoher Akzeptanz in der Bevölkerung erreicht werden. Insofern setzt sich die Gemeinde zum Wohl Ihrer Bürgerschaft gleichzeitig für einen weiteren Ausbau erneuerbarer Energien und zugleich für ausreichend große Schutz-/Siedlungsabstände für betroffene Menschen ein. Es liegt am Planungsträger, am Regionalverband, hier zu einer guten Lösung zu kommen. Die Gemeinde Bühlertann bittet um Beteiligung am weiteren Verfahren.	
lfd. Ident-Nr.: 6633 Gemeinde Leinzell Stn-Id: 22		BE-ID: 24 Die Gemeinde Leinzell erhebt keine Einwände im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie 2025, da für das Gemeindegebiet sowie das nähere räumliche Umfeld keine Betroffenheit vorliegt.	Wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6639 Stadt Neresheim Stn-Id: 51		BE-ID: 119 die Stadt Neresheim teilt Ihnen hiermit mit, dass sie sich dem Beschluss des Planungsausschusses vom 31. Januar 2025 anschließt und die darin enthaltenen Streichungen der Vorranggebiete mitträgt.	Wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6639 Stadt Neresheim Stn-Id: 51		BE-ID: 131 Darüber hinaus hält die Stadt Neresheim an ihrer Stellungnahme im Rahmen der ersten Anhörungsbeteiligung fest. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung der Stellungnahme zur 1. Anhörung wird verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 6552 Bauernverband Ostalb-Heidenheim e.V. Stn-Id: 182		BE-ID: 224 für die Möglichkeit der Stellungnahme bedanken wir uns. die Weiterentwicklung einer ganzen Region, insbesondere der Ausbau von erneuerbaren Energien ist ein wichtiges Ziel, muss	Die grundsätzliche Haltung zum Ausbau von Windkraftanlagen auf landwirtschaftlicher Flächen nehmen wir zur Kenntnis. Die Hinweise in Bezug auf Entschädigung werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		jedoch sinnvoll stattfinden und alle Bereiche beleuchten. Der Ausbau von Windkraftanlagen auf landwirtschaftlicher Fläche hat den Vorteil, dass eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche größtenteils mit Einschränkungen weiterhin möglich ist. Wir als Berufsstand stehen diesen daher grundsätzlich offen gegenüber, allerdings müssen die Einschränkungen, die mit diesen Anlagen einhergehen auch entsprechend kompensiert werden. Wenn es zur Errichtung neuer Windkraftanlagen oder Windparks kommt, so müssen die betroffenen Eigentümer als auch die Bewirtschafter, die hierdurch Einschränkungen erfahren entsprechend entschädigt werden. Die Anwendung des sogenannten Flächenmodells muss daher zur Anwendung kommen, damit auch die Eigentümer und Bewirtschafter der Überflugsflächen entsprechend berücksichtigt und entschädigt werden. Ferner ist ebenfalls von Bedeutung, dass auch die Betroffenen entschädigt werden, die „mittelbar“ durch diese Anlagen berührt werden. Wenn daher Leitungen und Kabel, Zuwege und sonstige Anlagen durch oder auf landwirtschaftlichen Flächen verlegt oder errichtet werden müssen, so müssen die Betroffenen auch hier eine Entschädigung erhalten. Es kann nicht sein, dass diese eine Beeinträchtigung ihres Grundstücks -und nichts anderes sind diese Nebenanlagen- entschädigungslos hinzunehmen haben. Hinzu kommt, dass bei der Standortwahl nicht nur der Wind selbst eine Rolle spielen darf, sondern auch die Ableitung des Stromes (z.B. eines ganzen Windparks). Ebenfalls regen wir an, dass für Vorhaben der erneuerbaren Energien keine gute landwirtschaftliche Fläche als Ausgleichsmaßnahme mehr herhalten muss. Windkraftanlagen stellen bereits für sich genommen nachhaltige Maßnahmen dar. Hier kann es nicht sein, dass landwirtschaftliche Fläche gerade bei Windkraftanlagen in Wäldern für entsprechende Aufforstungen herhalten muss. Eine solche hat auf Waldflächen stattzufinden und nicht noch zusätzlich auf landwirtschaftlicher Fläche. Darüber hinaus sollten auch Ökologische Ausgleichsmaßnahmen für Windräder nicht auf wertvollen landwirtschaftlichen Flächen stattfinden. Vielmehr können diese erst recht im Forst umgesetzt werden (wenigstens für den Ausgleich von Windrädern, die auf Forstflächen entstehen).	Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die Anregung zur Festlegung von forst- und naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen betrifft einen Themenbereich, der über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgeht und erst in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (s.o.) mit den zuständigen Behörden zu klären sind, wenn Standorte, anlagenbezogene Eigenschaften und der Ausgleichsbedarf der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die Schonung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen bei der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen ist im Umweltbericht als Hinweis zur Kompensation von nachteiligen Umweltauswirkungen auf der Genehmigungsebene (Kap. 4.5) enthalten.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Wir bitten sie diese Anregungen zu prüfen und ggf. in den Plan einfließen zu lassen.	
lfd. Ident-Nr.: 6558 Handwerkskammer Ulm Stn-Id: 184		BE-ID: 225 die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6559 Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg Stn-Id: 74		BE-ID: 294 wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme an der Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie. Die IHK Ostwürttemberg begrüßt die Teilfortschreibung des Regionalplans zur Steuerung der Windenergienutzung. Der zielgerichtete Ausbau der Windenergie ist ein zentraler Bestandteil der Energiewende und somit auch ein bedeutender Standortfaktor für die regionale Wirtschaft. Wir sehen im geplanten Vorhaben sowohl große Chancen für regionale Wertschöpfung als auch Herausforderungen, die aus Sicht der Wirtschaft mit Augenmaß und Weitblick adressiert werden müssen.	Wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6559 Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg Stn-Id: 74		BE-ID: 295 Wir unterstützen den regionalen Ansatz des Plans, weisen jedoch ausdrücklich auf die Notwendigkeit hin, Nachbarkreise und Landesgrenzen mit besonderer Sorgfalt zu berücksichtigen. Der Grundsatz „Vorsicht an Nachbargrenzen“ sollte über technische Abstände hinaus auch wirtschaftliche, soziale und kommunale Interessen umfassen. Gerade in Grenzlagen ist eine koordinierte Planung mit angrenzenden Gebietskörperschaften essenziell – auch hinsichtlich der kommunalen Einnahmenverteilung und Akzeptanz in betroffenen Orten jenseits der Planungsgrenzen. Die gesellschaftliche Akzeptanz ist ein Schlüsselfaktor für den erfolgreichen Ausbau der Windenergie. Daher empfehlen wir dem Regionalverband, bewährte Modelle aus anderen Bundesländern, wie das aus Mecklenburg-Vorpommern, als Orientierung zu prüfen. Dort gelten klare Abstandsregelungen, die auf die Funktion der betroffenen Gebiete Rücksicht nehmen: • Ein Mindestabstand von 1.000 Metern zwischen Windenergiegebieten und Gebäuden mit Wohnnutzung in Wohngebieten oder in Gebieten mit Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (nach § 30 bzw. § 34 BauGB). • Ein Mindestabstand von 800 Metern zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (nach § 35 BauGB), unter Berücksichtigung der Vorgaben nach § 245e Abs. 5 BauGB. Solche Regelungen können die Akzeptanz in der Bevölkerung erhöhen und Rechts- sowie Planungssicherheit für Vorhabenträger schaffen.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Regionalverband Ostwürttemberg befindet sich in regelmäßigem Austausch mit den angrenzenden Regionalverbänden. Überdies werden die Nachbarverbände, -kreise und -kommunen als Träger öffentlicher Belange bei allen Anhörungsrunden beteiligt. Die Prüfung und Bewertung von potenziellen Überlastungssituationen in der Region Ostwürttemberg und insbesondere in den Grenzbereichen zu den Nachbarregionen erfolgte in Anlehnung an das aktuell gültige Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Aktualisierung des Gutachtens von 2013). Hinsichtlich des Kriteriums "Siedlungsabstand" berücksichtigt der Regionalverband Ostwürttemberg übergreifend einen Abstand von 1.000 m zu allen wohngenutzten Siedlungsbereichen (allgemeine Wohngebiete, gemischte Bauflächen, Einzelgehöfte und Splittersiedlungen im Außenbereich). Eine Differenzierung der Abstände nach Art der Siedlungsgebiete - wie in der Stellungnahme angeregt wird - wurde mit dem Ziel der Gleichbehandlung der Menschen in der Region explizit verworfen. Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 6559 Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg Stn-Id: 74		BE-ID: 297 Der Ausbau der Windkraft muss auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten so gestaltet werden, dass auch regionale Betriebe und Dienstleister eingebunden werden können. Dies betrifft Planung, Bau, Wartung, Logistik und Netzanschlüsse. Wir plädieren für transparente Kriterien zur Sicherung regionaler Wertschöpfung und empfehlen den Aufbau von Qualifizierungsprogrammen in Zusammenarbeit mit Kammern und Bildungsinstitutionen, um dem entstehenden Fachkräftebedarf vorausschauend zu begegnen. Ein zügiger Ausbau der Windenergie muss zwingend mit dem Ausbau der Netzinfrastruktur – insbesondere Speicherlösungen, Transformatoren und Umspannwerke – einhergehen. Nur so kann eine zuverlässige Energieversorgung für Industrie und Gewerbe gewährleistet werden. Zudem sollten regionale Stromvermarktungsmodelle – wie langfristige Stromlieferverträge (Power Purchase Agreements) – auch für kleinere Unternehmen zugänglich gemacht werden, um vom regional erzeugten Windstrom profitieren zu können. Die IHK Ostwürttemberg steht dem Regionalverband bei der Weiterentwicklung entsprechender Strategien partnerschaftlich zur Seite.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen. Die genannten Belange - z.B. Planung, Bau, Wartung, Logistik und Netzanschlüsse sowie Stromvermarktungsmodelle und das Thema Fachkräftebedarf - sind in den nachgelagerten Planungsverfahren zu behandeln und zu klären, wenn bau-, betriebs- und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen.
lfd. Ident-Nr.: 6560 Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald Stn-Id: 75		BE-ID: 199 die von der Teilfortschreibung betroffenen Gebiete liegen außerhalb der Kulisse des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald.	Wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6561 Regionaler Planungsverband Augsburg Stn-Id: 187		BE-ID: 226 wir bedanken uns für die Beteiligung. Negative Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Regionalplans der Region Augsburg (9) sind durch die geplanten Änderungen des Regionalplans der Region Ostwürttemberg nicht ersichtlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6562 Regionaler Planungsverband Westmittelfranken Stn-Id: 91		BE-ID: 316 die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ostwürttemberg hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 26. Februar 2025 die Durchführung des zweiten Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 für die Region Ostwürttemberg (Landkreis Heidenheim und Ostalbkreis) nach § 9 Abs. 2 ROG, § 12 Abs. 2 LplG beschlossen. Durch den vorgelegten Entwurf ist die Region Westmittelfranken (R8) durch die geplanten grenznahen Vorranggebiete für Windenergieanlagen	Wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		- WK 41 Erweiterung Ellenberg / Jagstzell West (ca. 82 ha) - WK 45 Unterschneidheim / Tannhausen (ca. 302 ha) betroffen. Aufgrund der Abstände der restlichen Gebietsausweisungen zur Regionsgrenze ist davon auszugehen, dass diese keine Auswirkungen auf die Region Westmittelfranken haben.	
lfd. Ident-Nr.: 6562 Regionaler Planungsverband Westmittelfranken Stn-Id: 91	Vorranggebiet 41 Erweiterung Ellenberg / Jagstzell West	BE-ID: 317 Zwar wird das Vorranggebiet 41 in Grenznähe zur Region 8 erweitert, allerdings kommt es durch die Rückverlagerung im Vergleich zum Bestand zu keiner Mehrbelastung für die Region Westmittelfranken.	Klarstellung: Das Vorranggebiet 41 Erweiterung Ellenberg / Jagstzell West stellt eine Erweiterung des bestandskräftigen Vorranggebiets "Ellenberg / Jagstzell" der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014 dar. Das Vorranggebiet 41 selbst wurde nach der 1. Anhörung deutlich verkleinert. Die Darlegung, dass "das Vorranggebiet 41 in Grenznähe zur Region 8 erweitert" wird, ist daher nicht zutreffend. Die Bewertung des Gebiets (keine Mehrbelastung) wird zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet 41 Erweiterung Ellenberg / Jagstzell West wird gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 weitergeführt.
lfd. Ident-Nr.: 6562 Regionaler Planungsverband Westmittelfranken Stn-Id: 91		BE-ID: 318 Im Rahmen des laufenden Beteiligungsverfahrens des Regionalverbands Ostwürttemberg ist es auch Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken, angrenzende bzw. potenzielle betroffene Kommunen einzubinden und diesen die Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Mit Schreiben vom 03.04.2025 hat daher der Regionale Planungsverband Westmittelfranken die angrenzenden und durch eine Gebietsausweisung tatsächlich potenziell betroffenen Kommunen und Landratsämter in der Region Westmittelfranken um Stellungnahme zur o.a. Teilfortschreibung Windenergie 2025 gebeten. Die angeschriebenen Stellen konnten sich dabei auch direkt an den Regionalverband Ostwürttemberg wenden. Es sind keine Stellungnahmen zu vorliegender Planung eingegangen.	Wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6562 Regionaler Planungsverband Westmittelfranken Stn-Id: 91		BE-ID: 319 Regionalplanerische Wertung Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken nimmt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu der im Betreff genannten Fortschreibung Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP8) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). I Erneuerbare Energien Die Planung trägt dem RP8 6.2.1 (G = Grundsatz) Rechnung, wonach in der Region anzustreben ist, erneuerbare Energie, wie	Wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 6562 Regionaler Planungsverband Westmittelfranken Stn-Id: 91	Vorranggebiet 45 Unterschneidheim / Tannhausen	insbesondere Windkraft [...] im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen. BE-ID: 320 II Landschaftsbild und Denkmalschutz In grenznahen Bereichen zum Vorranggebiet 45 befinden sich auf westmittelfränkischer Seite ein Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Region 8 sowie ein Bereich Vorland der Südlichen Frankenalb, der laut der Landschaftsbildbewertung des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) als überwiegend hoch sowie mit einer hohen Erholungswirksamkeit eingestuft wird. Gemäß RP 8 7.1.1 (G) ist darauf hinzuwirken, dass die unterschiedlichen Teillandschaften der Region [...] langfristig so gesichert, gepflegt und entwickelt werden, dass [...] die typischen Landschaftsbilder des fränkischen Schichtstufenlandes erhalten werden und die Erholungseignung möglichst erhalten oder verbessert wird. Gemäß RP 8 8.4.3.1 (Z) sind die historisch bedeutenden Denkmäler der Region zu schützen. Eine abschließende Bewertung zu möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild – gerade unter Berücksichtigung des besonders landschaftsprägenden Denkmals Altstadt Dinkelsbühl obliegt den zuständigen Natur- und Denkmalschutzbehörden. Deren Stellungnahme ist daher ein besonderes Gewicht beizumessen.	Die Informationen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt (u.a. durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen). Für jedes Vorranggebiet wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" untersucht. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind. Diese Prüfergebnisse werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Bei der Abwägung wurden der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen gemäß § 2 EEG eine entsprechend hohe Gewichtung beigemessen. (Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.) Da mit den vorgebrachten Belangen kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbarer Energien der Vorrang eingeräumt. Von Seiten der zuständigen Natur- und Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ansbach wurde keine Stellungnahme zur 2. Anhörung der Teilfortschreibung Windenergie 2025 eingegeben.
lfd. Ident-Nr.: 6562 Regionaler Planungsverband Westmittelfranken Stn-Id: 91	Vorranggebiet 45 Unterschneidheim / Tannhausen	BE-ID: 321 III Überlastungsschutz / Umzingelung Gemäß Begründung zu RP 8 6.2.2.1 (Z) wurden, um den verschiedenen Belangen bestmöglich gerecht zu werden und Nutzungskonflikte zu minimieren, bei der Suche nach geeigneten Flächen zur Steuerung raumbedeutsamer Windkraftnutzungen die in der Anlage „Ausschluss- und Abwägungskriterien“ tabellarisch dargestellten Kriterien angelegt und die Regionsfläche Westmittelfranken sozusagen abschnittsweise untersucht. Als hochrangiges Konfliktkriterium Windkraft (Bereich mit sehr hohem Raumwiderstand) wird unter anderem der Überlastungsschutz genannt. Darunter wird die Einkreisung durch Windkraftgebiete in unmittelbarer wahrnehmungsrelevanter Umgebung verstanden, sofern diese > 120° umfasst. In Ergänzung zu dem, bereits durch den Planungsausschuss des	Die Informationen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Kriterium "Überlastungsschutz" wurde im Rahmen des aktuellen Planverfahrens, der Teilfortschreibung Windenergie 2025, einschlägig geprüft. Die Prüfung und Bewertung von Überlastungssituationen in der Region und insbesondere in den Grenzbereichen zu den Nachbarregionen erfolgte in Anlehnung an das aktuell gültige Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Aktualisierung des Gutachtens von 2013). Für den Ortsteil Rühlingstetten liegt gem. des Prüf- und Bewertungsmodells keine Überlastungssituation durch die bestehenden und geplanten Windenergiegebiete vor. Das Vorranggebiet 45 Unterschneidheim / Tannhausen wird gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 weitergeführt.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Regionalen Planungsverband Westmittelfranken beschlossenenem, Vorranggebiet WK 223, welches bereits im Rahmen der 31. Änderung ausgelegen war, kommt es durch das geplante Vorranggebiet 45 im Norden des Gemeindegebietes Unterschneidheim und Süden des Gemeindegebiets Tannhausen in der Region Ostwürttemberg zu einer Verkleinerung der Freihaltekorridore zum Ortsteil Rühlingstetten der Gemeinde Wilburgstetten. Aufgrund der Distanz und der Topographie wird aus hiesiger Sicht jedoch davon ausgegangen, dass Planungen innerhalb des Vorranggebiets 45 sich nicht erheblich negativ auf den OT auswirken, zudem sich das Vorranggebiet nur im nördlichen Teilbereich randlich innerhalb des maßgeblichen 2,5 km Radius befindet. Entsprechend wäre – sofern eine umzingelnde Wirkung auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden kann – auf der Ebene des spezifischen Genehmigungsverfahrens eine Überlastung, zum Beispiel durch kleinere Belastungswinkel, größere Siedlungsabstände oder die zeitliche Koordination und Abstimmung bei der Errichtung der Windkraftanlagen, auszuschließen.	
lfd. Ident-Nr.: 6562 Regionaler Planungsverband Westmittelfranken Stn-Id: 91		BE-ID: 322 Im Ergebnis trägt das im Betreff genannte Vorhaben den raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien grundsätzlich Rechnung. Es zielt darauf ab, die nötigen Flächenbeitragswerte gemäß den einschlägigen Festsetzungen im WindBG zu erreichen. Mit den einschlägigen Fachstellen wie Natur-, Forst- und Denkmalschutzbehörden sollte hinsichtlich der o.g. raumordnerischen Belange eine Abstimmung erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Behörden wurden im Rahmen der Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange zur 1. sowie zur 2. Anhörung der Teilfortschreibung Windenergie 2025 beteiligt und konnten ihre Stellungnahmen formal platzieren. Auf die Synopse zur 1. Anhörung wird verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 6565 Regionalverband Nordschwarzwald Stn-Id: 61		BE-ID: 198 vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie 2025 für die Region Ostwürttemberg. Von den in der Raumnutzungskarte festgelegten Vorranggebieten liegt keines im Umkreis der Regionsgrenze des Regionalverbands Nordschwarzwald. Es bestehen von Seiten des Regionalverbands Nordschwarzwald keine Anregungen oder Bedenken. Wir wünschen viel Erfolg bei den künftigen Verfahrensschritten und bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6566 Regionalverband Heilbronn-Franken Stn-Id: 183		BE-ID: 372 vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Durch die Planung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen in Grenznähe können aufgrund der Höhe und großen Fernwirkung von Windenergieanlagen Auswirkungen in die Region Heilbronn-Franken erfolgen. Der Regionalverband Heilbronn-Franken hat deshalb die vorgelegte Gebietskulisse daraufhin geprüft.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Das im ersten Anhörungsentwurf geplante Vorranggebiet Nr. 42 an der Grenze zu Fichtenau wurde aus dem Verfahren gestrichen. Im vorliegenden zweiten Anhörungsentwurf liegt somit lediglich das geplante Vorranggebiet Nr. 56 „Rosenberg West“ im direkten Grenzbereich der Region Heilbronn-Franken an der Grenze zu Bühlertann. Aufgrund der direkt umgebenden Vorranggebietsplanung durch die Regionalverband Heilbronn-Franken (SHA_25_II) sind keine Belange der Region Heilbronn-Franken berührt. Das geplante Vorranggebiet Nr. 41 „Erweiterung Ellenberg/Jagstzell West“ (südöstlich Stimpfach) befindet sich Nahbereich zur Region Heilbronn-Franken. Vor dem Hintergrund der Abstände zur Region Heilbronn-Franken werden keine Bedenken vorgebracht. Der Regionalverband Heilbronn-Franken wird die vorgelegte Kulisse im Grenzbereich der beiden Regionen in seiner eigenen Teilfortschreibung Windenergie berücksichtigen. Wir wünschen dem Verfahren darüber hinaus einen guten Verlauf und bitten um weitere Beteiligung sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit.	
lfd. Ident-Nr.: 6568 Regionalverband Donau-Iller Stn-Id: 6		BE-ID: 2 vielen Dank für die Beteiligung am o. g. Verfahren. Die geplanten Vorranggebiete befinden sich wie bereits im ersten Anhörungsentwurf allesamt in einem größeren Abstand zur gemeinsamen Regionsgrenze. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf regionalplanerische Belange der Region Donau-Iller sind nicht zu erwarten. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6571 Regionalverband Südlicher Oberrhein Stn-Id: 49		BE-ID: 117 wir danken für die Beteiligung an der Teilfortschreibung Windenergie 2025 des Regionalplans Ostwürttemberg. Von Anregungen sehen wir ab, da von Ihrem Planungskonzept keine Auswirkungen auf unser Verbandsgebiet ausgehen. Wir wünschen Ihnen für den weiteren Planungsprozess gutes Gelingen. Wie gewünscht, erfolgt diese Stellungnahme ausschließlich auf dem digitalen Weg.	Wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6574 Verband Region Rhein-Neckar Stn-Id: 92		BE-ID: 212 vielen Dank für die erneute Beteiligung an der Teilfortschreibung Windenergie 2025 für die Region Ostwürttemberg. Mit Schreiben vom 16.07.2024 äußerte sich der Verband Region Rhein-Neckar bereits im Rahmen der ersten förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf. Wie auch bezüglich des ersten Planentwurfs bestehen seitens des	Wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Verbands Region Rhein-Neckar keine Bedenken. Wir wünschen Innen einen erfolgreichen und zügigen Fortgang bei den weiteren Verfahrensschritten.	
lfd. Ident-Nr.: 6575 Verband Region Stuttgart Stn-Id: 41	Raum 6: Steinheim – Gerstetten – Herbrechtingen	BE-ID: 88 vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der o.g. Aufstellung des Teilregionalplan Windenergie des Regionalplans Ostwürttemberg. Die Behandlung des Verfahrens erfolgte seitens der Region Stuttgart in der Planungsausschusssitzung am 30.04.2025 Folgender Beschluss wurde gefasst: Es bestehen Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass die geplante Ausweisung der Vorranggebiete 62 „Erweiterung Gnannenweiler“ sowie 63 „Erweiterung Gussenstadt“ zu einer Überlastungssituation der Gemeinde Böhmenkirch führen würde. Insbesondere das geplante Vorranggebiet 62 „Erweiterung Gnannenweiler“ des Planentwurf des Regionalverband Ostwürttemberg führt zu einer Überlastungssituation der Gemeinde Böhmenkirch in der Region Stuttgart und ist flächenmäßig zu reduzieren. Die Begründung zum Beschluss entnehmen Sie bitte der Anlage.	Wird nicht gefolgt In dem angesprochenen Bereich Böhmenkirch - Söhnstetten / Steinheim - Gussenstadt / Gerstetten waren zum Stand der 1. Anhörung der Teilfortschreibung Windenergie 2025 in der Region Ostwürttemberg drei Vorranggebiete (62 Erweiterung Gnannenweiler, 63 Erweiterung Gussenstadt und 64 Gussenstadt Nordost) geplant. Im Zuge der Planüberarbeitung nach der 1. Anhörung wurde das Gebiet 64 Gussenstadt Nordost aus Gründen des Überlastungsschutzes nicht weitergeführt. Weiterhin wurde das Vorranggebiet 63 Erweiterung Gussenstadt um ca. 1/3 der Gebietsfläche verkleinert - u.a. auch um der Belastungssituation unterschiedlicher Ortsteile an der Regionsgrenze zu begegnen. Durch diese Änderungen wurde seitens des Regionalverbandes Ostwürttemberg die Über-/Belastungssituation mehrerer Ortsteile an der gemeinsamen Regionsgrenze, sowohl in der Region Ostwürttemberg als auch in der Region Stuttgart, bereits deutlich gemindert. Seitens des Verbands Region Stuttgart wurde kein geplantes Vorranggebiet im betroffenen Bereich verworfen. Die angesprochene Überlastungssituation der Gemeinde Böhmenkirch entsteht nach Auffassung des Regionalverbandes Ostwürttemberg insbesondere durch das Vorranggebiet GP-04 und in Zusammenwirkung mit dem Gebiet GP-08 in der Region Stuttgart sowie durch das Vorranggebiet 62 Erweiterung Gnannenweiler in der Region Ostwürttemberg. Die Anregung zur Reduzierung des Vorranggebiets 62 ist zudem insofern nicht nachvollziehbar, als dass der Verband Region Stuttgart im zweiten Anhörungsentwurf seiner eigenen Teilfortschreibung Wind noch die zusätzliche Aufnahme der neuen Gebiete GP-28 und GP-29 an der gemeinsamen Regionsgrenze auf Gemarkung Böhmenkirch vorsieht. Durch die Aufnahme dieser neuen Vorranggebiete entstehen zusätzliche Überlastungssituationen. Weiterhin grenzt das Gebiet GP-29 an das geplante Vorranggebiet 62 Erweiterung Gnannenweiler an. Ohne die Weiterführung des Erweiterungsgebiets 62 fehle dem Verband Region Stuttgart die Begründung der Aufnahme des Gebiets GP-29. Das Vorranggebiet 62 ist aufgrund der sehr guten Windhöffigkeit, aufgrund der bestehenden Infrastruktur im unmittelbaren Umfeld und weiteren positiven Belangen für die Nutzung der Windenergie sehr gut geeignet, weshalb das Gebiet im Rahmen des 2. Anhörungsentwurfs sowie gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung am 18.07.2025

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			(Vorberatung Satzungsbeschluss) weitergeführt wird.
			Auf die Abwägung der Stellungnahme zur 1. Anhörung wird verwiesen. Wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6734 Verband für Energie und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e.V. Stn-Id: 190		BE-ID: 228 Vorbemerkung Der VfEW e.V. vertritt als Verband der Energie- und Wasserwirtschaft über 240 Energie- und Wasserversorger in Baden-Württemberg. Darunter Großunternehmen aber auch kommunale Betriebe sowie kleine, teilweise private Gebietsversorger und Zweckverbände. Die VfEW-Mitgliedsunternehmen versorgen Industrie, Gewerbebetriebe und rund zehn Millionen in Baden-Württemberg lebende Menschen auf einer Gesamtfläche von 36.700 Quadratkilometer mit Strom, Gas, Fernwärme und Wasser. Für jene Unternehmen steht die Versorgungssicherheit der Bevölkerung, sei es mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser oder umweltverträglicher und kostengünstiger Energie, an oberer Stelle.	
lfd. Ident-Nr.: 6734 Verband für Energie und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e.V. Stn-Id: 190		BE-ID: 229 Stellungnahme Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Fortschreibung des Teilregionalplans Stellung nehmen zu können. Wir begrüßen die großzügige Ausweisung und die Öffnung für Windenergieanlagen. Allerdings muss dabei grundsätzlich auch die erforderliche Infrastruktur, wie Netze, Transformatoren und zunehmend Speicher, mitgedacht werden. Zudem möchten wir die Gelegenheit nutzen, um auf die Stellungnahmen der Netzbetreiber und Wasserversorger hinzuweisen. Aufgrund ihrer entscheidenden Bedeutung für die Versorgungssicherheit sind diese entsprechend zu gewichten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Belange - wie bspw. die Nähe zu bestehender Infrastruktur - wurden als Eignungsaspekte im Plankonzept berücksichtigt. Direkte Maßnahmen zum Ausbau von Netzen, Transformatoren und Speichereinrichtungen sind nicht Gegenstand der Regionalen Planungsebene und somit auch nicht Gegenstand des Verfahrens.
lfd. Ident-Nr.: 6734 Verband für Energie und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e.V. Stn-Id: 190		BE-ID: 230 Abschließend möchten wir anmerken, dass auch in Wasserschutzgebieten der Zone II Flächen für erneuerbare Energien genutzt werden können. Hierzu liegt ein entsprechendes Hinweispapier des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vor, wie diese auszugestaltet sind.	Wird zur Kenntnis genommen. Das Hinweispapier des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg ist dem Regionalverband Ostwürttemberg bekannt.
lfd. Ident-Nr.: 6596 "Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V." Stn-Id: 177	Vorranggebiet 48 Erweiterung Waldhausen / Beuren	BE-ID: 222 vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Die Steine- und Erdenindustrie ist von der im Entwurf vorgesehenen Planung unmittelbar betroffen. Im Kriterienkatalog der zweckdienlichen Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf definieren Sie sowohl für Vorranggebiete des Rohstoffabbaus als auch der -sicherung einen zusätzlichen Vorsorgeabstand im Hinblick auf mögliche Abbauprozesse – diesen Ansatz begrüßen wir ausdrücklich.	Wird gefolgt Die westliche Teilfläche des Vorranggebiets 48 Erweiterung Waldhausen / Beuren wird zur langfristigen Sicherung der in diesem Bereich vorkommenden Rohstoffe sowie zur Sicherung des zugehörigen Abbaubetriebs (Steinbruch Hülen) nicht weitergeführt. Die bestehenden Windenergieanlagen im bestandskräftigen Vorranggebiet Waldhausen / Beuren können gemäß § 16b BImSchG repowert werden.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Trotz der erkennbar sorgfältigen planerischen Abwägung ergeben sich aus unserer Sicht Belange, die der geplanten Ausweisung entgegenstehen. Betroffenheit des Steinbruchs Hülen – Vorranggebiet Windenergie Nr. 48 Der Steinbruch Hülen in der Kommune Lauchheim befindet sich in unmittelbarer Nähe zum im Entwurf dargestellten Vorranggebiet für Windenergie Nr. 48. Diese Stellungnahme stützt sich auf neue geologische Erkenntnisse, die die Bewertung möglicher Erweiterungsflächen des Steinbruchs wesentlich beeinflussen. Im Zuge einer Brownfield-Exploration im Vorranggebiet Abbau und Sicherung des aktuellen Regionalplans durchgeführt durch DA-GeoConsult und arguplan GmbH wurden Hinweise auf eine zunehmende Verkarstung, fortschreitende Dolomitisierung sowie das Auftreten von ZuckerkornloCHFels festgestellt. Insbesondere im südöstlichen Bereich des Vorranggebiets zeigt sich eine deutlich ausgeprägte Verkarstung. Zudem ist mit einem erhöhten Abraumaufkommen zu rechnen. Die geologischen Erschwernisse führen zu einer Reduktion der abbauwürdigen Kalksteinmengen. Zusammen mit dem erhöhten Abraumaufwand beeinträchtigt dies die Wirtschaftlichkeit der Rohstoffgewinnung erheblich. Um den Standort des Steinbruchs sowie die dort gewonnenen Rohstoffe langfristig zu sichern, benötigt das Unternehmen zusätzliche Planungssicherheit und Entwicklungsspielraum im unmittelbaren Umfeld des bestehenden Abbaus. Hierfür sind weitere geologische Untersuchungen erforderlich, auch außerhalb der derzeit im Regionalplan ausgewiesenen Flächen. Vor diesem Hintergrund sprechen wir uns dafür aus, das Vorranggebiet Windenergie Nr. 48 südlich des Steinbruchs nicht auszuweisen, um den bestehenden lagerstättengeologischen Unwägbarkeiten angemessen Rechnung zu tragen. Zur Veranschaulichung der örtlichen Gegebenheiten und Betroffenheiten haben wir eine entsprechende Karte beigelegt.	
lfd. Ident-Nr.: 6612 NABU-Kreisverband Heidenheim u.a. Naturschutzverbände Stn-Id: 198		BE-ID: 156 die NABU Kreisverbände Heidenheim und Ostalbkreis, die Mitgliedsverbände des Landesnaturschutzverbands-Arbeitskreises Heidenheim und des Ostalbkreises, der BUND Ostwürttemberg, die AG Fledermausschutz Baden-Württemberg nehmen im Namen und in Vollmacht des NABU Landesverbandes Baden-Württemberg vertreten durch den Vorsitzenden Johannes Enssle, des BUND Landesverbandes vertreten durch die Vorsitzende Sylvia Pilarsky-Grosch und im Namen des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg vertreten durch den Vorsitzenden Gerhard	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Aufstellung der Teilfortschreibung Windenergie 2025 begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10 und 20 KlimaG BW). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW. Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Bronner sowie der AG Fledermausschutz, vertreten durch die Vorsitzende Ingrid Kaipf zum oben genannten Vorhaben wie folgt Stellung. Wir beziehen die Argumente unserer Stellungnahme im Rahmen der 1. Anhörung aus dem Jahr 2024 mit ein. Wie gewünscht, übernehmen wir alle Positionen und Forderungen nun auch in diese Stellungnahme im Rahmen des 2. Anhörungsverfahrens und ergänzen um weitere Fakten, Argumente und Ausführungen. Die Naturschutzverbände unterstützen im Grundsatz den Ausbau der erneuerbaren Energien in der Region und haben diesen auch in den vergangenen Jahren an vielen Stellen mitgetragen. Bereits heute sind in der Region rund 1,6 Prozent der Fläche mit Windkraft belegt. Neben dem Klimaschutz sehen die Verbände aber auch den Arten- und Naturschutz als gleichrangige Ziele. Daher gilt es, so unsere Forderung, beide Ziele gemeinsam zu denken. Wir erkennen an, dass im nun vorliegenden Entwurf bereits wichtige Reduzierungen oder die Herausnahme von Vorranggebieten erfolgt sind, die auch aus Arten- und Naturschutzsicht zu begrüßen sind. Es sind allerdings, wie die Detailausführungen im Folgenden zeigen werden, weiterhin sehr kritische Vorranggebiete geplant, die von den Naturschutzverbänden daher weiter abgelehnt werden. Auch im 2. Anhörungsentwurf sind an mehreren Stellen politisch motivierte Ausweisungen zu erkennen, die erheblich Artenschutzbelange tangieren oder sogar naturschutzwürdige Flächen stark beeinträchtigen.	erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§ 20 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Die Regionalverbände haben die Aufgabe, die Auswahl der Gebiete für Windenergienutzung als Vorranggebiete regional zu steuern. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen erfolgt auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption in mehreren Planungsschritten samt strategischer Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist in der Begründung zum Entwurf der Teilfortschreibung sowie im Umweltbericht dokumentiert. Die Verteilung der Vorranggebiete orientiert sich an der mittleren gekappten Windleistungsdichte nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 als Eignungskriterium sowie an rechtlichen und planerischen Ausschlusskriterien und im Einzelfall zu prüfende Kriterien, welche bestimmte Gebiete für die Windenergienutzung ungeeignet oder weniger geeignet machen. Die Kriterien werden in der Begründung sowie im Kriterienkatalog (zweckdienliche Unterlage) zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 erläutert. Für die Auswahl der Vorranggebiete sind auch die Ergebnisse der Umweltprüfung (im Umweltbericht dokumentiert), die Vermeidung einer räumlichen Überlastung (Umfassung / Umzingelung) sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region mitentscheidend. Die Belange des Klima-, Arten- und Naturschutzes werden entsprechend der gesetzlich en Rahmenbedingungen und Vorgaben bei der Abwägung berücksichtigt. Dabei ist jedoch insbesondere das in § 2 EEG verankerte überragenden öffentliche Interesse (Gewichtungsvorrang) für Anlagen der Erneuerbare Energien bis zur planerischen Erreichung der Voraussetzungen einer treibhausgasneutralen Stromerzeugung zu beachten.
lfd. Ident-Nr.: 6612 NABU-Kreisverband Heidenheim u.a. Naturschutzverbände Stn-Id: 198		BE-ID: 157 Die Naturschutzverbände fordern den Regionalverband Ostwürttemberg auf, zeitnah die bisherigen Teil-Regionalpläne um ein umfassendes Regionales Entwicklungskonzept zur Nutzung Erneuerbarer Energien (Regionale Energiesystemwende) und zur Reduktion der CO2 Emissionen zu ergänzen, um eine abgestimmte, auf regionale Bedürfnisse und Potenziale ausgerichtete Entwicklung zu ermöglichen. Die Effekte eines Repowering bestehender Anlagen sind hierbei miteinzubeziehen. Dies umfasst auch angepasste und aufeinander abgestimmte Strategien in der Energieerzeugung, der Wärmeversorgung, Wasserstoff und der Mobilitätsentwicklung. Das Landesplanungsgesetz sieht sog. Regionale Entwicklungskonzepte (§15 LplG) ausdrücklich vor wenn sie	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Mit der Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2035 und der Teilfortschreibung Windenergie 2025 werden Grundsätze und Ziele zur Nutzung und zum Ausbau der Erneuerbaren Energien in der Region Ostwürttemberg regionalplanerisch festgelegt. Die Teilfortschreibung Windenergie 2025 dient dabei der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW. Darüber hinausgehende Maßnahmen oder Konzepte zur Reduktion der CO²-Emissionen sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Weiterhin richtet sich das Repowering nach den bundesgesetzlichen Vorgaben (insb. § 16b BImSchG) und ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Kommunale Bedarfe und Handlungsmöglichkeiten im Bereich des Ausbaus der Windenergie wurden seitens der Kommunen in der Region im Rahmen

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		- zur Stärkung der teilräumlichen Entwicklung - zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Institutionen sowie - zur Abstimmung raumbedeutsamer Maßnahmen notwendig sind. Das Konzept soll nicht nur klimapolitischen Zielsetzungen des Landes, sondern auch Zielsetzungen von Kommunen (Klimaneutralität 2035 Aalen, Schwäbisch Gmünd) abbilden.	des Planaufstellungsverfahrens der Teilfortschreibung Windenergie 2025 gemeldet und wurden bei der Gesamtabwägung einbezogen.
lfd. Ident-Nr.: 6612 NABU-Kreisverband Heidenheim u.a. Naturschutzverbände Stn-Id: 198		BE-ID: 158 Besonders kritisch sehen die Verbände, dass viele Flächen neu ohne Anschluss an bestehende Windkraftstandorte geplant werden. Hier wird deutlich, dass die Planung nicht fachlichen Kriterien folgt, sondern deutliche kommunale Interessen und Wünsche bedienen muss. Damit wird die Landschaft noch weiter fragmentiert und bisher störungsarme Landschaften erheblich beeinträchtigt. Dies erhöht durch Summationswirkung aller Anlagen die negativen Auswirkungen in großem Umfang, wie die späteren Ausführungen zum Vogelzug oder auch Artenschutzhinweise bezüglich einzelner Windvorranggebiete zeigen werden. Sehr kritisch sehen die Naturschutzverbände auch die Ausweisung vieler Flächen in Wäldern, damit werden wertvolle Lebensräume und Lebensstätten von bedrohten Fledermaus- und Vogelarten in erheblichem Maße negativ beeinflusst. Dabei wird stellenweise nicht einmal Rücksicht auf europäische Wildtierkorridore oder Potenziallebensräume von europaweit bedrohten Arten wie der Wildkatze oder dem Schwarzstorch genommen. Die negativen Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz werden noch zusätzlich durch die Planungen der Verbandsregion Stuttgart verschärft. Hier werden an der Westgrenze der Region weitere, sehr große Windkraftgebiete geplant. Diese Flächen liegen in Verdichtungsräumen des Vogelzugs und naturschutzfachlich sehr wertvollen Wäldern.	Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamtträumlichen Plankonzeption und in mehreren Planungsschritten sowie einer strategischen Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist in der Begründung zum Entwurf der Teilfortschreibung sowie im Umweltbericht dokumentiert. Die Verteilung der Vorranggebiete orientiert sich an der mittleren gekappten Windleistungsdichte in 160 m über Grund nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 als Eignungskriterium und an Ausschluss- und Einzelfallprüfkriterien, welche bestimmte Gebiete für die Windenergienutzung ungeeignet oder weniger geeignet machen. Die Kriterien werden im Kriterienkatalog – zweckdienliche Unterlage – zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 erläutert. Die schrittweise Anwendung von Eignungs- und Ausschlusskriterien sowie im Einzelfall zu prüfende Belange, der Umweltprüfung und der Prinzipien der dezentralen Konzentration führen dazu, dass in der Region nur wenige für Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen geeignete Bereiche verbleiben. Die Kriterien prägen sich in der Region ungleich aus. Daher ist eine regional gleichmäßige Verteilung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen sowie die ausschließliche Konzentration auf Erweiterungen von bestehenden Vorranggebieten nicht möglich. Im Fall, dass ausschließlich bestehende Windkraftstandorte erweitert und keine neuen Flächen ausgewiesen würden, müssten teilräumlich Gebiete mit ungünstiger Eignung und hohem Konfliktniveau herangezogen werden, die somit eine ungünstige Umsetzungsperspektive aufweisen. Eine solche Plankonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang). Für die abschließende Auswahl der Vorranggebiete sind die Ergebnisse der Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht) sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region mitentscheidend. Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung in der Region zu gewährleisten. Zudem können größere Vorranggebiete für Windenergie den Netzananschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen. Des Weiteren ist es aufgrund des Flächenziels nach § 20 KlimaG BW und § 2 EEG (s.o.) und der Tatsache, dass Ausschluss- und Eignungskriterien in der Region ungleich verteilt sind, nicht möglich, bislang nicht belastete Gebiete von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen großräumig freizuhalten. Hinsichtlich des Kritikpunktes der Ausweisung von Windenergiegebieten in Wäldern wird ebenfalls auf das gesamträumliche Planungskonzept verwiesen. Auf Grund der Berücksichtigung von rechtlichen und planerischen Ausschlusskriterien (s. Kriterienkatalog), insbesondere der vorsorglichen Siedlungsabstände, liegen die Entwürfe der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen häufig in größeren Waldflächen. Zur Erreichung einer räumlichen Steuerungswirkung, die eine Erreichung des Flächenziels nach § 20 KlimaG BW voraussetzt, ist es unabdingbar, diese Flächen trotz ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturhaushalt für die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen heranzuziehen. Eine pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen oder Ausschluss von Waldgebieten wäre nicht sachgerecht für die Sicherung der günstigsten Standorte für die Windenergienutzung und spiegelt nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wider. Ökologisch besonders hochwertige Waldlebensräume sind mittels rechtlicher Ausschlusskriterien (z.B. Bann- und Schonwald, Waldbiotope), planerischer Ausschlusskriterien (bspw. Vorsorgeabstände zu Bann- und Schonwäldern) oder im Einzelfall zu prüfende Kriterien (z.B. Waldrefugien, Wanderkorridore des Generalwildwegeplans) im Planungsprozess berücksichtigt worden (s. Kriterienkatalog). Zudem sind ökologisch hochwertige Waldflächen, aber auch Böden mit sehr hoher Leistungsfähigkeit, in der Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 berücksichtigt worden (s. Umweltbericht). Insgesamt ist eine wertigkeitsunabhängige Bevorzugung von Gebieten im Offenland gegenüber Gebieten im Wald weder sachgerecht noch geboten. Weiterhin befindet sich der Regionalverband Ostwürttemberg in stetigem Austausch mit den Nachbarregionalverbänden, um die Planungen an den gemeinsamen Regionsgrenzen zu harmonisieren und so verträglich wie möglich auszugestalten. Allerdings sind die Planungen des Verbands Region Stuttgart nicht Gegenstand der Teilfortschreibung Windenergie 2025

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 6612 NABU-Kreisverband Heidenheim u.a. Naturschutzverbände Stn-Id: 198		BE-ID: 159 Mindestabstand von Windvorrangflächen zur Bebauung Der Regionalverband Ostwürttemberg hat sich als einziger Regionalverband des Landes Baden-Württemberg zu dem höchsten Planungsabstand von Windvorranggebieten zu allen bewohnten Gebäuden ohne Differenzierung entschlossen. Der gesetzliche Planungsabstand in Baden-Württemberg liegt bei 700 Metern, viele Regionalverbände setzen ihn bei der Planung von Windvorranggebieten auf 750-800 Metern fest – die Distanz zu bewohnten Einzelgehöften beträgt oft 600 Meter. Die Naturschutzverbände lehnen den pauschalen Mindestabstand von 1000 Metern zu bewohnten Gebäuden ab, da dieser zu weniger Naturschutz und im Ergebnis sogar zu einer geringeren Akzeptanz in der Bevölkerung führt. Inzwischen werden sogar Forderungen nach 1500 Metern Mindestabstand laut. Durch dieses undifferenzierte Vorgehen werden Windenergieanlagen in dramatischem Umfang in bisher unzerschnittenen Gebieten und artenreichen Wald- und Offenland-Lebensräumen projiziert und der Konflikt mit dem Natur- und Artenschutz verstärkt. Die Naturschutzverbände fordern daher, die ideologisch motivierte 1000 Meter Abstandsregel zu jeglichen bewohnten Gebäuden aufzugeben und differenzierte, geringere Abstandsregeln wie andere Regionalverbände in Baden-Württemberg festzulegen. Im Anhang 1 sind zur besseren Veranschaulichung die Auswirkungen der verschiedenen Abstandsvarianten auf die Flächenverfügbarkeit visualisiert Die Naturschutzverbände sind überzeugt, dass auch bei einer konsequenten Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes der weitere Ausbau der Windenergie möglich ist und dabei die Region Ostwürttemberg genügend unproblematische Flächen findet und dabei auch mehr Fläche als die gesetzlich geforderten 2% ausweisen könnte. Bei konsequentem Repowering wurde zudem der Ertrag der Windkraftanlagen deutlich ausgebaut und dies bei gleichzeitig geringerer Zahl notwendiger Anlagen. Eine differenziertere Vorgehensweise bei den Siedlungsabständen wurde zudem Planungen in weniger naturschutzfachlich sensiblen Gebieten ermöglichen und so die Artenschutzkonflikte minimieren, ohne dass der Schutz des Menschen nennenswert beeinträchtigt werden würde. Mit akzeptanzsteigernden Maßnahmen wie u.a. echte Teilhabe in Form von Erneuerbaren-Energien-Gemeinschaften, kommunale Teilhabe, transparente	und damit auch nicht Gegenstand der aktuellen Anhörung. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Der Regionalverband Ostwürttemberg hält an seiner Festsetzung, einen Umgebungsabstand von 1.000m zu wohngenutzten Siedlungen einzuhalten, fest. Dieser Abstand ist ein vom politischen Gremium des Regionalverbandes (Verbandsversammlung) mehrstimmig beschlossenes planerisches Kriterium, welches im Zuge der aktuellen Planaufstellung zur Ermittlung von geeigneten Windenergiegebieten dient. Das gesetzliche Flächenziel kann in der Region Ostwürttemberg auch mit - im Vergleich zu anderen Regionalverbänden - "großen Wirkräumen" (größeren Umgebungsabständen zu Siedlungen u.a.) erreicht werden. Zudem trägt der im Kriterienkatalog definierte Siedlungsabstand von 1.000m zu einer höheren Akzeptanz der Windenergiegebiete in der Region Ostwürttemberg bei. Eine Erhöhung des Abstandes - wie die angesprochenen 1.500m - als regionsweit einheitlich anzuwendendes Planungskriterium ist gem. der gesetzlichen Vorgaben (vgl. § 249 Abs. 9 BauGB) nicht möglich und darüber hinaus im Hinblick auf das Erreichen des Flächenziels gem. § 20 KlimaG BW auch nicht für die Region Ostwürttemberg anwendbar. Eine Differenzierung der Abstände nach Art der Siedlungsgebiete wurde mit dem Ziel der Gleichbehandlung der Menschen in der Region explizit verworfen. Gleichzeitig enthält der Kriterienkatalog mehrere Ausschlussregelungen für den Arten- und Naturschutz, die über die rechtlichen Erfordernisse sowie die Inhalte und Empfehlungen des Fachbeitrags Artenschutz hinausgehen. Die im Kriterienkatalog definierten Ausschluss- und Prüfkriterien zu natur- und artenschutzfachlichen Belangen werden durch die Anwendung vergleichsweise großer Siedlungsabstände nicht gemindert. Das Repowering richtet sich nach den bundesgesetzlichen Vorgaben (insb. § 16b BImSchG) und ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Darüber hinaus sind die angesprochenen akzeptanzsteigernden Maßnahmen nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung sondern betreffen das nachgelagerte Planverfahren und die Projektierung von Windenergievorhaben. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur BE ID 158 dieser Stellungnahme verwiesen.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 6612 NABU-Kreisverband Heidenheim u.a. Naturschutzverbände Stn-Id: 198		Planungsverfahren, Möglichkeit der Bürger und Bürgerinnenbeteiligung an Planungsprozessen, sowie den Investitionen und Erträgen der Windenergieanlage könnten hier die Bürgerinnen und Bürger mitgenommen werden. BE-ID: 160 Im Folgenden führen wir besondere naturschutzfachliche Probleme weiter aus und nehmen speziell zu den Plangebieten Stellung. Vogelzug in Ostwürttemberg Methodische Hinweise: Die Daten wurden alle von langjährig erfahrenen Vogelzugbeobachtern erhoben. Namentlich sind das vor allem Raffael Boeker, Julian Lenz, Markus Schmid, Armin Dammenmiller, Walter Beissmann, Ottmar und Harald Bihlmaier. Alle Beobachter haben mehrere Jahre an der Vogelzugstation Randecker Maar mitgearbeitet. Methodisch wird so gearbeitet, dass von einem oder mehreren Beobachtern am jeweiligen Erfassungspunkt alle tagziehenden Arten erfasst werden. Dies erfolgt sowohl visuell als auch über Zugrufe. Alle Beobachter sind in der Lage alle Arten auf große Entfernung anzusprechen. Die Daten werden in Stundenprotokollen erfasst und dann für die jeweilige Erfassungszeit zusammengefasst. In der Regel wurde an bestimmten Routen über mehrere Stunden der Vogelzug erfasst. Beim Kranichzug liegen von vielen weiteren Beobachtern Daten vor. Auch diese Beobachter verfügen über langjährige feldornithologische Kenntnisse. Es liegen durchgängig Daten aus mindestens 10 Jahren vor. Wie vereinbart haben sich die Inhaber der Daten dazu entschlossen, tiefergehende Daten im Rahmen dieser Stellungnahme zur Verfügung zu stellen. Wir weisen aber nochmals ausdrücklich darauf hin, dass normalerweise die Daten über die Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg (OGBW) kostenpflichtig zu erwerben sind. Wir hatten Ihnen das bereits in unserer Mail vom 6. September 2024 mitgeteilt. Wir möchten an dieser Stelle nochmals ausdrücklich unser Unverständnis für die Vorgehensweise des Regionalverbandes Ostwürttemberg und der Landesregierung Baden-Württemberg zum Ausdruck bringen. Wenn auf Ebene der Regionalplanung eine Strategische Umweltprüfung vorgeschrieben ist und Der Anhang 2 zeigt visuell die Verdichtungs- und Konzentrationsräume des Vogelzugs in der Region Ostwürttemberg. Da Windenergieanlagen in diesen	Die Informationen und methodischen Hinweise zum Vogelzug in Ostwürttemberg werden zur Kenntnis genommen. Mit der Planüberarbeitung nach der 2. Anhörung (Satzungsentwurf) der Teilfortschreibung Windenergie 2025 wird die Vorranggebietskulisse gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 angepasst. Durch die Anpassungen der Gebietskulisse wird u.a. der Summationswirkung mehrerer Parks, die in den Zugverdichtungskorridoren stehen, begegnet. Auf die Abwägung der Anregungen zu den einzelnen Vorranggebieten dieser Stellungnahme wird verwiesen. Die weitere Behandlung und Bewertung des Vogel- und ggf. auch des Fledermauszugs im nachgelagerten Planungs- und (immissionsschutzrechtlichen) Genehmigungsverfahren richtet sich nach dem zum Zeitpunkt des Verfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Für die Berücksichtigung auf nachgelagerter Ebene wurden Hinweise auf die zu berücksichtigenden Artvorkommen, den Vogelzug und weitere artenschutzfachliche Belange in die Gebietssteckbriefe des Umweltberichts eingefügt.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Konzentrationsräumen von Vögeln, vermutlich auch Fledermäusen, zu einer „signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos“ oder zu einem erheblichen Meideverhalten führen können, müssen diese bei den Planungen berücksichtigt werden. Der Vogelzug findet in der Masse zwischen 100 und 1000m über dem Boden statt und damit im Wirkungsbereich der Rotoren. Die Zughöhe hängt hauptsächlich von den Wind- und Niederschlagsverhältnissen ab. Bei nachziehenden Arten nimmt die Flughöhe über Grund tendenziell zu. Auch in Ostwürttemberg werden, obwohl kaum systematische Untersuchungen gemacht wurden, regelmäßig tote Fledermäuse, Rotmilane, Mäusebussarde, aber auch Kleinvögel als Schlagopfer unter den Anlagen gefunden. Anlagen die in diese Konzentrationsräume des Vogelzugs geplant werden, sind entweder nicht genehmigungsfähig oder die Betreiber müssen in großem Umfang mit Abschaltzeiten während des Frühjahrs- und Herbstzuges rechnen. Zudem wird der Untersuchungsumfang für Gutachten hier deutlich größer. Der Vogelzug durch das mitteleuropäische Binnenland erfolgt überwiegend in breiter Front. Flusstäler und Mittelgebirgszüge sind dabei aber wichtige Leitlinien des Vogelzugs, die dort zu einer starken Verdichtung führen. So stellt sich die Situation auch in der Region Ostwürttemberg dar. Der Albtrauf stellt mit fast 500m Höhendifferenz eine wichtige topografische Barriere dar. Um diese Höhenunterschiede zu überwinden, nutzen ziehende Vögel Täler oder talähnliche Einschnitte oder folgen dem Albtrauf von NO nach SW (Wegzug) oder von SW nach NO (Heimzug). Daneben gibt es auch einige Arten mit eher westlich (Wegzug) oder östlich (Heimzug) ausgeprägten Zugrouten. In der Karte sind die wichtigsten Verdichtungsräume des Vogelzugs in Ostwürttemberg dargestellt. Die talähnlichen Einschnitte (B466 Böhmenkirch-Heidenheim (Route 1), das Remstal (Route 2) sowie der Albtrauf von Bopfingen bis Donzdorf (Route 3) sind wichtige Verdichtungsräume. Diese Leitstrukturen des Vogelzuges sind sowohl während des Wegzugs- wie auch Heimzugs von großer Bedeutung. Bei Schlechtwetterlagen kommt auch der Kocher-Brenztallinie (Aalen-Heidenheim) Nord-Süd-Verbindung eine große Bedeutung zu. Der Einschnitt zwischen Aalen-Essingen-Lauterburg (Route 4) hat eine große Bedeutung vor allem für Singvögel, die in Ostwürttemberg hier den niedrigsten Höhenunterschied zu überwinden haben. An guten Zugtagen sind hier Tagessummen von bis 50.000 Vögel nachgewiesen. Dieser Einschnitt hat also	

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		vergleichbare Bedeutung wie das Randecker Maar. Dieser Einschnitte ist aus vielen Kilometern sichtbar und konzentriert (Trichtereffekt) daher große Zahlen ziehender Vögel in diesen Einschnitt. Nördlich der Albkante (Routen 5/6) vorgelagerte Bereiche (Remstal, Höhenzüge Frickenhofener Höhe, Linie Ellwangen - Waldstetten) sind von großer Bedeutung für Großvögel (Greifvögel (mehrere hundert pro Tag an Spitzentagen), Weiß- und Schwarzstorch, Kranich, Ringeltaube (>100.000 Vögel pro Tag), aber auch sog. Offenlandarten (Goldregenpfeifer, Brachpieper, Stelzen, Baum- und Wiesenpieper, Steinschmätzer) konzentrieren sich hier. Auf der Albhochfläche ist es die Linie Nördlingen-Donzdorf (Route 3) die über dünnbesiedeltes Gebiet führt und größere Siedlungsbereiche (Stadt Heidenheim) umgeht, die ein wichtiger Verdichtungsraum ist. Dieser wird von Großvögeln und vielen Singvögeln genutzt. Auch hier können an Spitzenzugtagen bis zu 25.000 durchziehende Vögel nachgewiesen werden Die Linie Dillingen - Donzdorf (Route 1) ist ein wichtiger Korridor für Ringeltaube, Kiebitz, Goldregenpfeifer, Großvögel. An dieser Linie und im südlichen Bereich des Landeskreises Heidenheim kommt es zusätzlich im Herbst zu massiven Konzentrationen beim Kranichzug. Dieser sog. dritte Zugweg, der sich seit mehreren Jahren immer stärker etabliert, wird von Vögeln aus Ungarn genutzt. Aufgrund der im Herbst vorherrschenden Windlagen, ziehen hier sehr viele Vögel auf dieser Route nördlich der Alpen. Ziel der aktuellen Ausbauplanung Windkraft muss es daher sein, diese wichtigen Leitlinien für den Vogelzug freizuhalten. Ein Problem ist insbesondere die Summationswirkung mehrerer Parks, die in den Zugverdichtungskorridoren stehen. Es gilt auf jeden Fall darauf zu achten, dass keine Barrierewirkung entsteht, welche die Vögel zu energieintensiven Ausweichmanövern zwingt oder auch zu starken Schlagopferzahlen führt. Sie müssen außerdem davon ausgehen, dass in der Nacht neben ziehenden Vögeln auch Fledermäuse diese Verdichtungskorridore für den Zug nutzen. Dies verschärft das Thema zusätzlich. Sollten hier Windparks geplant werden, muss hier nicht nur mit einem erhöhten Untersuchungsumfang der Gutachten durch Analyse des Vogelzuggeschehens gerechnet werden, sondern auch mit evtl. notwendigen Abschaltzeiten zu Zeiten des Frühjahrs- und Herbstzuges. Zu diesem Aspekt geben wir bei den einzelnen	

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 6612 NABU-Kreisverband Heidenheim u.a. Naturschutzverbände Stn-Id: 198		Vorranggebieten im Verlauf der Stellungnahme weitere Hinweise. BE-ID: 161 Windenergie im Wald Ein großer Teil der vorgeschlagenen Windvorranggebiete der Region Ostwürttemberg liegt auch im 2. Anhörungsentwurf im Wald – ein Lebensraum in den letzten Jahren stark vom Klimawandel, aber auch zunehmend von verschiedenen Freizeitbedürfnissen der Bevölkerung beeinträchtigt wird. Durchschnittlich muss ein halber Hektar Wald für den Bau einer Windenergieanlage gerodet werden. Dazu kommt ein weiterer halber Hektar Fläche für die Bauphase, die aber wieder aufgeforstet werden kann. Klimawandel als Faktor für Waldverluste Zum Vergleich: Aufgrund von Schäden durch Borkenkäfer und Trockenheit sind uns seit 2018 rund eine halbe Million Hektar Waldfläche verloren und müssen wiederbewaldet werden. Diese Standorte können ohne Eingriffe in einen Bestandswald bei entsprechender Eignung durch Windenergieanlagen genutzt werden. Ausschluss von naturnahen Wäldern Wildnisgebiete im Sinne der Nationalen Biodiversitätsstrategie müssen von der Planung ausgeschlossen werden – also Wälder, die unter Naturschutz stehen oder naturnahe Wälder, die ein Alter von über 100 Jahren haben. Diese Wälder sind wichtige Lebensräume für seltene Vogel und Fledermausarten. Damit sollte ungefähr 36 Prozent der Waldfläche Deutschlands vom Windenergieausbau ausgeschlossen werden. In vielen geplanten Windvorranggebieten in der Region Ostwürttemberg gibt es kleinere, mittlere und größere Teilflächen naturnaher Wälder, die nicht beeinträchtigt werden dürfen. „Wälder beherbergen einen großen Teil der biologischen Vielfalt zu Land und sind wertvoller Erholungs- und Naturerfahrungsraum für viele Menschen. Natürlicherweise wäre Deutschland zu mehr als 90 % bewaldet. Deutschland liegt im Zentrum der europäischen Buchenwaldverbreitung und hat daher eine besondere Verantwortung in Europa für Buchenwälder. Durch eine intensive und jahrhundertlange Landnutzung einschließlich Forstwirtschaft wurden die Wälder jedoch in ihrer Artenzusammensetzung und Struktur erheblich verändert und bedecken heutzutage nur noch knapp über 30 % der deutschen Landesfläche. Besonders vor dem Hintergrund des Klimawandels gewinnen der Erhalt und die Wiederherstellung der Funktionen und Strukturen des Ökosystems Wald immer mehr an Bedeutung. Einen Schlüsselbegriff stellt dabei	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Ökologisch besonders hochwertige Waldlebensräume sind mittels rechtlicher Ausschlusskriterien (z.B. Bann- und Schonwald, Waldbiotope), planerischer Ausschlusskriterien (bspw. Vorsorgeabstände zu Bann- und Schonwäldern) oder im Einzelfall zu prüfende Kriterien (z.B. Waldrefugien) im Planungsprozess berücksichtigt worden (s. Kriterienkatalog). Zudem sind ökologisch hochwertige Waldflächen, aber auch Böden mit sehr hoher Leistungsfähigkeit, in der Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 berücksichtigt worden (s. Umweltbericht). Die Prüfungsergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Der Planungshorizont der Teilfortschreibung Windenergie 2025 umfasst einen Zeitraum von 10 bis 20 Jahren. Die Heranziehung aktueller Waldschadensflächen als positives Auswahlkriterium für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie ist aufgrund der Kleinteiligkeit und sich permanent ändernder Waldzustände auf regionaler Planungsebene nicht geeignet. Zudem stellen auch geschädigte Waldflächen weiterhin Waldflächen im Sinne der Waldgesetze dar, deren Inanspruchnahme forst- und naturschutzrechtlich im Rahmen der nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) zu behandeln ist, wenn Standorte und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Zum Umfang der Waldinanspruchnahme: Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f). Eine pauschale Bevorzugung von einzelnen Waldarten wäre nicht sachgerecht für die Sicherung der günstigsten Standorte für die Windenergienutzung und spiegelt nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wider. Ökologisch besonders hochwertige Waldlebensräume sind wie oben beschrieben berücksichtigt.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		die Naturnähe von Wäldern dar, die aus verschiedener Perspektive in den Blick zu nehmen ist (Artenzusammensetzung, Struktureichtum, natürliche Prozesse, Standortausprägungen, Funktionsvielfalt, aber auch Vielfalt der Bewirtschaftungsverfahren).“ Aus: Ziele- & Maßnahmenkatalog zur NBS 2030. Deshalb sollten aus Sicht der Naturschutzverbände ausschließlich artenärmere Wirtschaftswälder zur Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden.	
lfd. Ident-Nr.: 6612 NABU-Kreisverband Heidenheim u.a. Naturschutzverbände Stn-Id: 198		BE-ID: 162 Wildtierkorridore Einzelne waldgebundene Säugetierarten können durch Windenergieanlagen und deren Begleitinfrastrukturen einen dauerhaften oder zeitweisen Lebensraumverlust erleiden, deshalb sind im Bereich von ausgewiesenen Wildtierkorridoren bei der Planung intensive Untersuchungen unabdingbar. Insbesondere die Bauphase, aber auch der Betrieb der Anlagen kann zu einer großflächigen Meidung eines Gebiets führen, Wildtierkorridore können unterbrochen werden und störende menschliche Aktivitäten können wegen der besseren Erschließung eines Gebiets zunehmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Berücksichtigung des Biotopverbunds und Generalwildwegeplans bei der nachgelagerten Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen wurde in die Gebietssteckbriefe der betroffenen Vorranggebiete ein Hinweis aufgenommen. Die weitere Prüfung und Abwägung des Belangs richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
lfd. Ident-Nr.: 6612 NABU-Kreisverband Heidenheim u.a. Naturschutzverbände Stn-Id: 198		BE-ID: 163 Wälder als Lebensräume von Fledermäusen, Wildkatze und Vogelarten Durch die zunehmende Planung von Windkraftanlagen im Wald verlieren Fledermäuse durch Rodung direkt oder durch Vergrämung indirekt Quartiere und Lebensräume. In Quartiernähe ist mit einem erhöhten Schlagrisiko von kollisionsgefährdeten Fledermausarten zu rechnen. Neueste Studien zeigen zudem, dass Waldfledermäuse eine Distanz von mind. 450m rund um die Windenergieanlagen meiden, und damit in erheblichem Umfang Jagdlebensräume verlieren. Gleichzeitig werden durch die Rodungen für den Bau und den Unterhalt von WEAs für kollisionsgefährdete Offenraumjäger-Arten neue Jagdräume geschaffen, die diese Arten anlocken und zu einer höheren Kollisionsgefährdung führen. Daher sind zwingend aus Sicht der Naturschutzverbände nur artarme Wälder für Windenergieprojekte zu nutzen. Bevor Waldflächen überhaupt in Anspruch genommen werden, sollten Alternativen geprüft werden. Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermäuse sind zwingend notwendig. In jedem Fall fordern die Naturschutzverbände sorgfältige Voruntersuchungen durch fachlich versierte Gutachter. Auch zu Fledermausvorkommen gibt es auf Vorranggebietsebene weitere Hinweise. Flächendeckend ist auch mit Vorkommen der	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Auf die Abwägung der BE ID 161 dieser Stellungnahme wird verwiesen. Das Land Baden-Württemberg hat den Regionalverbänden als Planungshilfe zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie den "Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" (LUBW 2022, Datenergänzung 2023) zur Verfügung gestellt. Im Fachbeitrag werden windkraftsensible Vogel- und Fledermausarten betrachtet. Die kategorisierten Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei (s. Kriterienkatalog). Das Plankonzept berücksichtigt Schwerpunktvorkommen der Kategorie A inklusive einem Abstandsbereich von einem Rotorradius als Ausschlussfläche. Bei Schwerpunktvorkommen der Kategorie B erfolgte im Konfliktfall eine Einzelfallprüfung. Durch die Berücksichtigung der Schwerpunkträume, die aufgrund des populationsbezogenen Ansatzes eine hohe Stetigkeit aufweisen, kann die Windenergienutzung auf weniger konfligierende Standorte gelenkt werden. Habitatveränderungen und Schlagopfer werden sich in Gänze nicht vermeiden lassen, sind aber stark von den Gegebenheiten am Einzelstandort abhängig. Die konkreten Auswirkungen auf Vogel-, Fleder- und Haselmausvorkommen sowie die Wildkatze und den Luchs sind Details,

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Haselmaus zu rechnen, die bei der Rodung und auch bei Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden muss Wildkatze: Auf dem vorderen Härtsfeld wurden in den Jahren 2011 und 2016 insgesamt 3 genetische Nachweise durch den BUND Ortsverband Aalen im Zuge des jährlichen Monitorings nachgewiesen. Diese Nachweise sind in der aktuellen Verbreitungskarte der FVA (Forstliche Versuchs -und Forschungsanstalt Freiburg) veröffentlicht. Ein aktuelles Vorkommen und eine weitere Verbreitung ist möglich und wird durch weitere Monitorings des BUND untersucht. Dies ist für alle Windkraftplanungsgebiete in diesem Bereich von Relevanz. Die Wildkatze ist zum einen durch die Rodung der Bäume für den Bau der Windkraftanlagen bedroht und zum anderen auch während des Betriebs durch ständige Störungen durch die Serviceeinsätze an den Anlagen. --- Abb. --- Luchs Auch der Luchs wird wieder in unserer Region nachgewiesen. Diese Nachweise sind in der aktuellen Verbreitungskarte der FVA (Forstliche Versuchs -und Forschungsanstalt Freiburg) veröffentlicht. Der Luchs ist ebenfalls extrem störungsempfindlich. --- Abb. --- In Ostwürttemberg haben zudem viele bedrohte Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie überregional bedeutsame Vorkommen. Beispiele hierfür sind Sperlingskauz, Raufußkauz, Waldschnepfe. Außerdem gibt es immer mehr Brutzeitnachweise des Schwarzstörches, von See- und Fischadler. Methodische Hinweise: Bevor wir auf die einzelnen Vorranggebiete eingehen, auch an dieser Stelle nochmals methodische Hinweise zu den Daten der Fledermäuse und Brutvögel. Auch diese Daten werden ausschließlich von erfahrenen Feldornithologen erfasst. Hier kommen neben beim Kapitel Vogelzug genannten für Uhu und Wanderfalke noch Eckart Maier, Andreas Kühnhöfer, Rolf Kübler, Andreas Kohler hinzu. Bei allen Beobachtern liegen teils jahrzehntelange Erfahrungen in der Brutvogelkartierung vor. Hier wird immer nach den Methodenstandards von Südbeck et al. gearbeitet. Bei den Fledermäusen wurden die jahrzehntelangen Datensätze von Walter Beck, Markus Schmid, Manfred Schäffler und Wolfgang Schmid erhoben. Auch für die Brutvögel liefern die Beobachter nun detaillierte Daten, obwohl gemäß der Vereinbarung mit den Dachorganisationen AG Fledermausschutz Baden-Württemberg,	die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn Standorte und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Im Rahmen dieser Verfahren werden dann ggf. erforderliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Das Vorkommen der Wildkatze und des Luchs sind bekannt. Jedoch spielen die genannten Vorkommen für die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen eine untergeordnete Rolle. Im Hinblick auf den Aspekt einer Beunruhigung von Gebieten für Tierarten wie die Wildkatze wurden in der SUP zum Regionalplan die "unzerschnittenen Räume" berücksichtigt. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		OGBW und AG Wanderfalken und Uhuschutz, Datenabfragen kostenpflichtig über diese Organisationen laufen. Methodisch weisen wir außerdem darauf hin, dass als Daten in dieser Stellungnahme keinerlei punktuelle Beobachtungen eingeflossen sind, sondern nur Daten aus langjährigen Beobachtungen in den Gebieten und nur Brutzeitvorkommen. Weiterhin ist es wichtig zu wissen, dass für bestimmte Arten nicht überall Horstdaten vorliegen. Insbesondere bei Eulen, Greifvögeln oder auch dem Schwarzstorch gelingt es oft über Jahre nicht, die sehr versteckten Horsten oder Bruthöhlen zu finden. Allerdings können klare Revierzentren ausgemacht werden, die auch hier in die Stellungnahme eingeflossen sind.	
lfd. Ident-Nr.: 6612 NABU-Kreisverband Heidenheim u.a. Naturschutzverbände Stn-Id: 198	Vorranggebiet 41 Erweiterung Ellenberg / Jagstzell West	BE-ID: 164 Gebiet 41 Erw. Ellenberg/Jagstzell West & Gebiet 42 Erw. Ellenberg/Jagstzell Ost Die Verkleinerung des Gebiets ist zu begrüßen, minimiert aber den Eingriff nur unwesentlich. Seit durchgängig 10 Jahren sind jährlich Revierzentren und damit Brutzeitbeobachtungen von Schwarzstorch (Seit 2016 jährliche Nutzung eines Horstes im Sobachtal, Obere Kellerhalde) mit Nahrungsflügen bis Connenweiler und Stockenbachsägmühle nachgewiesen. Ebenso durchgängig seit 10 Jahren sind jährlich Revierzentren und damit Brutzeitbeobachtungen von Sperlingskauz, Raufußkauz, Wespenbussard, Baumfalke, Habicht nachgewiesen. Für alle genannten Arten liegen auch Jungvogelbeobachtungen vor, welche die Fortpflanzung der Arten in dem Gebiet belegen. Durch die weitere Öffnung des Waldgebietes entsteht auch eine Anlockwirkung zur Nahrungssuche für überall am Rand dieses Waldgebietes brütende Rot- und Schwarzmilane. Dort liegen mind. 3 Reviere des Rotmilans und mind. 1 vom Schwarzmilan. Besonders problematisch ist das ganzjährige Vorkommen vom Seeadler. Dieser ist seit vier Jahren jährlich nachgewiesen. Seit dem Sommer 2024 und bis heute hält sich ein adultes Seeadlerpaar in diesem Bereich auf. Eine Brut kann in diesem Jahr nicht ausgeschlossen werden. Die Untersuchungen hierzu laufen. Auch für den Fischadler liegen in diesem Bereich erste Übersommerungen vor. Auch hier ist eine Besiedelung nicht mehr auszuschließen. Das geplante Vorranggebiete befindet sich zudem in einem seit 2013 jährlich betreuten Kastengebiet der AG Fledermausschutz. Dort gibt es Fortpflanzungsvorkommen vom Kleinen Abendsegler (zuletzt 2024), Großem Abendsegler (zuletzt 2024), Braunem Langohr (zuletzt 2017) und Wasserfledermäusen (jährlich). Das Gebiet ist ebenfalls seit 2013 jährlich Zwischen- und vermutlich auch Winterquartier von Großen Abendseglern. Es sind schon bis zu 40 Tiere (2023) in diesem Gebiet nachgewiesen. Die tatsächliche Zahl dürfte	Die Hinweise zu Vogel- und Fledermausvorkommen wurden in den Gebietssteckbrief des Vorranggebiets 41 Erweiterung Ellenberg / Jagstzell West aufgenommen. Im Zuge der Festlegung des Vorranggebiets wurden die artenschutzfachlichen Belange umfassend und gemäß der gesetzlichen Vorgaben sowie der verbindlichen Planungshilfe des Landes (Fachbeitrag Artenschutz der LUBW 2022) auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Die weitere Berücksichtigung des Artenschutzes im nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren), wenn Standorte und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen, richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Das Vorranggebiet 41 Erweiterung Ellenberg / Jagstzell West wird gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 weitergeführt.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		aufgrund vieler Baumhöhlen weit höher liegen. Auch die Zwergfledermaus wird jährlich im Gebiet in Kästen nachgewiesen. Außerdem jährliche Sommernachweise von Bechsteinfledermaus und Fransenfledermaus durchgehend seit 2013.	
lfd. Ident-Nr.: 6612 NABU-Kreisverband Heidenheim u.a. Naturschutzverbände Stn-Id: 198	Vorranggebiet 44 Erweiterung Nonnenholz	BE-ID: 165 Gebiet 44 Erweiterung Nonnenholz Nord und Süd n dem Gebiet gibt es durchgängig seit 10 Jahren jährlich Brutvorkommen Schwarz- und Rotmilan sowie Wespenbussard. Im geplanten Vorranggebiet ist am nördlichen Rand des Waldes ein Horst des Rotmilans, der im Wechsel auch vom Schwarzmilan genutzt wird. In dem Vorranggebiet finden sich regelmäßig Schlafplatzansammlungen von Rot- und Schwarzmilan mit bis zu 20 Rotmilanen und 5 Schwarzmilanen (Letztnachweis 2023). Das Gebiet liegt zudem im Verdichtungsraum des Vogelzugs. Die Erweiterung ist auch Sicht des Vogelzugs aber vertretbar. Insbesondere die Herausnahme der nördlichen Erweiterungsfläche minimiert die Barrierewirkung etwas.	Die Hinweise zu Vogelvorkommen und zur Lage des Gebiets im Verdichtungsraum des Vogelzugs wurden in den Gebietssteckbrief des Vorranggebiets 44 Erweiterung Nonnenholz aufgenommen. Im Zuge der Festlegung des Vorranggebiets wurden die artenschutzfachlichen Belange umfassend und gemäß der gesetzlichen Vorgaben sowie der verbindlichen Planungshilfe des Landes (Fachbeitrag Artenschutz der LUBW 2022) auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Die weitere Berücksichtigung des Artenschutzes im nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren), wenn Standorte und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen, richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die artenschutzfachliche Einschätzung zum Gebiet wird zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet 44 Erweiterung Nonnenholz wird gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 weitergeführt.
lfd. Ident-Nr.: 6612 NABU-Kreisverband Heidenheim u.a. Naturschutzverbände Stn-Id: 198	Vorranggebiet 45 Unterschneidheim / Tannhausen	BE-ID: 166 Gebiet 45 Unterschneidheim/Tannhausen Im Gebiet sind seit mind. 10 Jahren jährlich Brutvorkommen Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard nachgewiesen. Im Jahr 2023 letzte Kartierung dort Nachweise von 2 Rotmilan- und 1 Schwarzmilan sowie 1 Wespenbussardrevier. Die Horste der Milane wechseln immer wieder und sind vor allem am südlichen Waldrandbereich konzentriert. Das Revierzentrum des Wespenbussards liegt im östlichen Waldgebiet des Vorranggebietes. Im Offenland – zuletzt 2024 – gibt es regelmäßig und beinahe jährlich Beobachtungen der Wiesenweihe. Das Brutvorkommen des Seeadlers auf bayerischer Seite wird aufgrund ausreichenden Abstands nicht tangiert.	Die Hinweise zu Vogelvorkommen wurden in den Gebietssteckbrief des Vorranggebiets 45 Unterschneidheim / Tannhausen aufgenommen. Im Zuge der Festlegung des Vorranggebiets wurden die artenschutzfachlichen Belange umfassend und gemäß der gesetzlichen Vorgaben sowie der verbindlichen Planungshilfe des Landes (Fachbeitrag Artenschutz der LUBW 2022) auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Die weitere Berücksichtigung des Artenschutzes im nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren), wenn Standorte und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen, richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Das Vorranggebiet 45 Unterschneidheim / Tannhausen wird gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 angepasst und weitergeführt.
lfd. Ident-Nr.: 6612 NABU-Kreisverband Heidenheim u.a. Naturschutzverbände Stn-Id: 198	Vorranggebiet 48 Erweiterung Waldhausen / Beuren	BE-ID: 167 Gebiet 48 Erw. Waldhausen Beuren West und Beuren – Mitte und Beuren – Süd und -Ost Das geplante Vorranggebiet rückt mit der westlichen Erweiterungsfläche stark an die Brutplätze von Uhu und Kolkrabe am Steinbruch Hülen heran. Vom Kolkraben letzte Brut 2024 und vom Uhu 2023. Im Wald südlich Steinbruch Hülen liegen die Tageseinstände des Uhus. Das Revierpaar war auch 2025 im Gebiet. Aufgrund extrem geringer Mausvorkommen, gab es aber	Das Vorranggebiet 48 Erweiterung Waldhausen / Beuren wird gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 angepasst (die westliche Teilfläche wird u.a. aus Gründen der Rohstoffsicherung verworfen) und die östliche Teilfläche wird weitergeführt. Die Hinweise zu Vogelvorkommen im östlichen Teilgebiet wurden in den Gebietssteckbrief des Vorranggebiets 48 Erweiterung Waldhausen / Beuren aufgenommen. Im Zuge der Festlegung des Vorranggebiets wurden die artenschutzfachlichen Belange umfassend und gemäß der gesetzlichen Vorgaben sowie der verbindlichen Planungshilfe des Landes (Fachbeitrag

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		dieses Jahr keine Brut. Am südlichen Rand des Steinbruchs außerdem seit über 10 Jahren Brutnachweise vom Rotmilan. Das Revierzentrum des Wespenbussard (zuletzt 2023) liegt im Bereich der geplanten östlichen Erweiterung des Gebiets ungefähr in der Mitte des Vorranggebietes. Die östliche Erweiterungsfläche liegt mit ihrer Ostgrenze nur rund 800 Meter vom Uhu- (2025 Brut) und Wanderfalkenbrutplatz (Balz 2025, aber keine Brut) am NSG Tierstein entfernt. Dort auch regelmäßig Brutnachweise des Kolkraben (zuletzt 2022), der auch im nördlich vom NSG gelegenen Waldgebiete schon Baumbruten (2024) hatte. Außerdem liegt die westliche Erweiterungsfläche rund 1.5 km von den zwei für Fledermäuse ertüchtigten ehemaligen Militärbunkern im Kugelbuck entfernt. Dort durchgängig seit 2014 Vorkommen von Zwergfledermaus, Braunem Langohr (Winterquartiere). Im Winter 2023/2024 bisheriger Höchstbestand mit 18 Zwergfledermäusen und 5 Braunen Langohren. Weitere Arten wie Großer Abendsegler im Waldgebiet sehr wahrscheinlich. Weiterhin gibt es im gesamten Waldgebiet regelmäßig Brutzeitbeobachtungen von der Waldschnepfe (zuletzt 2023), Wespenbussard (zuletzt 2024 je ein Paar westlicher und östlicher Erweiterungsbereich sowie Baumfalken-Brutvorkommen (zuletzt 2024 im Bereich ehemalige Munitionsbunker). Im Offenland seit mind. 8 Jahren regelmäßig Winterreviere des Raubwürgers nordwestlich Michelfeld (Feldgehölz Zufahrt Submissionsplatz – letzter Nachweis 2023) und im Kugeltal (letzter Nachweis Winter 2024). Auch in dieser Teilfläche Brut von Rot- und Schwarzmilan nachgewiesen. Bei der Planung muss weiterhin darauf geachtet werden, dass der Wildtierkorridor in der Kategorie „internationale Bedeutung“ in seiner Funktion erhalten bleibt. Dieser wird nicht nur durch den Bau, sondern auch durch die stark erhöhte Beunruhigung im Waldgebiet durch Servicefahrzeuge zur Wartung und Reparatur der Windkraftanlagen in seiner Funktion gefährdet. Dieser Wildtierkorridor ist einer der letzten Ost-West-Verbindungen im Bereich zwischen Baden-Württemberg und Bayern und ein sehr wichtiger Korridor für die europaweiten Wanderbewegungen. Bei der Planung der Standorte muss dieser Aspekt zwingend beachtet werden.	Artenschutz der LUBW 2022) auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Die weitere Berücksichtigung des Artenschutzes im nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren), wenn Standorte und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen, richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Durch das geplante Vorranggebiet 48 wird kein Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans tangiert. Demnach findet sich in den Gebietssteckbriefen zum Gebiet diesbezüglich kein Hinweis.
lfd. Ident-Nr.: 6612 NABU-Kreisverband Heidenheim u.a. Naturschutzverbände Stn-Id: 198	Vorranggebiet 52 Erweiterung Heidenheim / Nattheim	BE-ID: 168 Gebiet 52 Erweiterung Heidenheim/Nattheim Durch die nun deutliche Verkleinerung der Vorranggebiete werden die Artenschutzkonflikte deutlich entschärft. Die Erweiterungsfläche liegt rund 1km vom Brutvorkommen des Uhu im ehemaligen Steinbruch Nattheim entfernt. Brutnachweise seit 8 Jahren, letzte Brut 2024 und Revierpaar auch 2025 anwesend.	Die Hinweise zu Vogel- und Fledermausvorkommen wurden in den Gebietssteckbrief des Vorranggebiets 52 Erweiterung Heidenheim / Nattheim aufgenommen. Im Zuge der Festlegung des Vorranggebiets wurden die artenschutzfachlichen Belange umfassend und gemäß der gesetzlichen Vorgaben sowie der verbindlichen Planungshilfe des Landes (Fachbeitrag Artenschutz der LUBW 2022) auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Die weitere Berücksichtigung des Artenschutzes im

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Außerdem Revierzentrum des Wespenbussards (zuletzt 2023) ca. 800m nördlich der Erweiterungsfläche. An den Randlagen zum Offenland Brutvorkommen Rotmilan. Fledermausarten Mopsfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Braunes Langohr sind in den Waldgebieten und an der Ramensteinhöhle zuletzt im Sommer 2024 bzw. Winter 2024/2025 nachgewiesen. Kritisch ist zudem die Beeinträchtigung von Waldrefugien zu sehen, dort weitere naturschutzfachlich wertvolle Arten zu erwarten. Vor dem Hintergrund des bereits bestehenden Parks ist unter Beachtung evtl. Minderungsmaßnahmen (Abschaltzeiten Fledermäuse) diese Erweiterung naturschutzfachlich vertretbar.	nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren), wenn Standorte und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen, richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die arten- und naturschutzfachliche Einschätzung zum Gebiet wird zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet 52 Erweiterung Heidenheim / Nattheim wird gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 weitergeführt.
lfd. Ident-Nr.: 6612 NABU-Kreisverband Heidenheim u.a. Naturschutzverbände Stn-Id: 198	Vorranggebiet 54 Ebnat	BE-ID: 169 Gebiet 54 Ebnat Das Gebiet liegt in einem Verdichtungsbereich des Vogelzuges. Der Bau eines Windparks an dieser Stelle mit dieser Ausdehnung würde zu einer kompletten Abriegelung des enorm wichtigen Zugkorridors (Route 3 auf der Albhochfläche Nördlingen-Donzdorf führen. Seit 2010 ist dieser bedeutende Vogelzugkorridor belegt. Es ist zu erwarten, dass hier auch Fledermauszug in erheblichem Umfang stattfindet. Für diesen Zugkorridor liegen Daten von fast 40 Zugplanbeobachtungstagen vor. Seit 2010 werden fast jährlich Zugplanbeobachtungen auf diesem Korridor gemacht. In der Regel wurde 2,5 bis 3 Stunden hier vor allem beim Frühjahrsdurchzug aber auch beim Herbstzug nach den unter dem Kapitel Vogelzug geschilderten Methodik erfasst. In diesen Stunden wurden an den Zugpunkten u.a. folgende Arten nachgewiesen. darunter auch einige streng geschützte Arten. In Klammern die Zahl der durchgezogenen Vögel: Star (500), Misteldrossel (173), Rotdrossel (10), Ringeltaube (5.000), Wacholderdrossel (100), Kiebitz (260), Kormoran (50), Wiesenpieper (90), Schafstelze (40), Buchfink (1.000). Weiterhin folgende Arten die typisch in 1 bis 5 Exemplaren pro Zugtag durchziehen: Waldwasserläufer, Großer Brachvogel, Bekassine, Goldregenpfeifer (bis 36 Vögel), Sturmmöwe, Mittelmeermöwe, Fischadler, Seeadler, Rohrweihe und Schwarzstorch. Bei der Interpretation dieser Daten ist zu beachten, dass der Frühjahrszug je nach Witterung von März bis weit in den Mai stattfindet und der Herbstzug schon im Juli, in der Masse aber August bis November stattfindet. Es gibt Nachtzieher und Tagzieher. Nachtzieher werden meist nur an Tagen mit schlechterem Wetter nachgewiesen oder rastend. In der Masse erfassen wir also den Tagzug. Diese beginnt mit Sonnenaufgang und nimmt nach 17 Uhr stark ab. Rechnet man die Zeitbeobachtungsintervalle als auf die Tage hoch, so ist an guten Zugtagen mit einem Aufkommen von mind. 25.000 durchziehenden Vögeln zu rechnen. Zusätzlich sind	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt In Verbindung mit weiteren Abwägungsbelangen und gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 wird das Vorranggebiet 54 Ebnat angepasst (Reduzierung im Norden) und u.a. aufgrund der hohen Bedeutung für die wirtschaftliche Transformation der Region weitergeführt. Durch die Anpassung wird u.a. eine stärkere Konzentration des Windenergiegebietes vorgenommen ("kompaktere Planung"). Die Hinweise zu Vogel- und Fledermausvorkommen sowie der Lage des Gebiets im Verdichtungsbereich des Vogelzugs wurden in den Gebietssteckbrief des Vorranggebiets 54 Ebnat aufgenommen. Im Zuge der Festlegung des Vorranggebiets wurden die artenschutzfachlichen Belange umfassend und gemäß der gesetzlichen Vorgaben sowie der verbindlichen Planungshilfe des Landes (Fachbeitrag Artenschutz der LUBW 2022) auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Die weitere Berücksichtigung des Artenschutzes im nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren), wenn Standorte und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen, richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Weiterhin sind in den Gebietssteckbriefen zum Gebiet 54 Hinweise zu den im Gebiet verlaufenden Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans enthalten. Die weitere Prüfung und Abwägung des Belangs richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Hinsichtlich des Hinweises zum Potenzialraum der Wildkatze wird auf die Abwägung zur BE ID 163 dieser Stellungnahme verwiesen.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		fast 20 von 60 nachgewiesenen Zugbeobachtungen des Kranichs diesem Korridor zuzuordnen. Dieser in der Fachwelt als 3. Zugkorridor bekannte, von Ost nach West genutzte Zugweg, wird vor allem im Herbst genutzt und ist in der Region seit 2013 dokumentiert und wird jährlich seit dem Jahr 2018 genutzt. An den Zugtagen im Oktober und November wurden hier zwischen 200 und 1.000 durchziehende Kraniche beobachtet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Durchzug häufig erst am späten Nachmittag beginnt und die ganze Nacht (Erfassung über Rufe oder Wärmebildkamera) andauert. Aufgrund der wenigen Beobachter/-innen und der schwierigen Erfassungsmöglichkeit werden viele Trupps auch übersehen und die tatsächliche Zahl der durchziehenden Kraniche deutlich höher ist. Das zentrale Problem bezüglich des Vogelzugs ist die Summation mehrerer Parks, die sich wie eine Perlenkette in den Von Nordost nach Südwest verlaufenden Zugweg legen und damit zu einer Barriere werden. Dies sind die Parks Zöschingen, Heidenheim-Nattheim, Königsbronn-Ochsenberg, Oberkochen und Ebnat sowie vorgelagert der Langert. Aus Sicht der Naturschutzverbände kann das Problem nur gelöst werden, in dem die Vorranggebiete Oberkochen und Ebnat kompakter geplant werden. Im Idealfall sollte der Bestandspark Oberkochen nahtlos fortgesetzt werden und in der Lage von Südwest nach Nordost projiziert werden. Dadurch bliebe sowohl nördlich als auch südlich des Parks ein ausreichender Zugkorridor frei. Diese kompaktere Planung würde außerdem dazu beitragen, dass der extrem wichtige Biotopvernetzungsverbund und Wildtierkorridor von europäischer Bedeutung als einzige funktionierende Wanderverbindung zwischen Baden-Württemberg und Bayern störungsarm verbleibt und damit weiter seine Funktion erfüllen kann. Außerdem liegen im geplanten Vorranggebiet in den dortigen Altholzbeständen Brutvorkommen von Schwarzspecht (mind. 2 Brutpaare), Mittelspecht (mind. 4 Brutpaare), Hohltaube (mind. 10 Brutpaare), Raufußkauz (mind. 1 Brutpaar) Sperlingskauz (mind. 1. Brutpaar), Baumfalke (1 Brutpaar) Waldschnepfe (2 bis 3 Reviere), Waldlaubsänger (mind. 3 Reviere), Wespenbussard (1 Revier) und Uhu (Jagdgebiet). In Randbereichen zum Offenland (Waldrand Niesitz-Ebnat) außerdem Bruten von Rotmilan (2 Brutpaare). Alle Brutvogelnachweise wurden im Rahmen von Schwerpunktkartierungen im Jahr 2018 bis 2020 nachgewiesen. Die Vorkommen von Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus, Mopsfledermaus, Großes Mausohr, Bartfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler, Rauhhautfledermaus, Breitflügelfledermaus sind sehr wahrscheinlich, da diese Arten im Rahmen der	

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Artenschutzgutachten und der Gondelmonitorings an den Parks Oberkochen und Königsbronn auch nachgewiesen wurden. Hier muss auf jeden Fall mit Abschaltzeiten als Minderungsmaßnahme von Seiten der Investoren gerechnet werden. Weiterhin gilt dieser Bereich als Potenzialraum der Wildkatze, im näheren Umfeld konnten bereits Nachweise erbracht werden (siehe Kapitel Wildkatze). Zudem führt durch die Fläche der Wildtierkorridor in der Kategorie „international bedeutend“, der nicht nur durch den Bau, sondern durch die starke erhöhte Beunruhigung im Waldgebiet durch Servicefahrzeuge zur Wartung und Reparatur der Windkraftanlagen in seiner Funktion sehr stark beeinträchtigt werden würde. Dieser Wildtierkorridor ist einer der letzten Ost-West-Verbindungen im Bereich zwischen Baden-Württemberg und Bayern und ein sehr wichtiger Korridor für die europaweiten Wanderbewegungen.	
lfd. Ident-Nr.: 6612 NABU-Kreisverband Heidenheim u.a. Naturschutzverbände Stn-Id: 198	Vorranggebiet 55 Erweiterung Oberkochen	BE-ID: 170 Gebiet 55 Erweiterung Oberkochen Liegt auch im Verdichtungsbereich des Vogelzugs (vergleiche hierzu die Ausführungen zum Vorranggebiet 54 Ebnat). Die geplante Erweiterungsfläche, die sich unmittelbar östlich an den Bestandsparks anschließt, würde die Barrierewirkung für den Vogelzug nicht erhöhen. Kritisch sehen die Naturschutzverbände aber die nach Süden geplante Erweiterung, da hier der beim Gebiet 54 beschriebene Wildtierkorridor der Kategorie „international bedeutend“ erheblich negativ beeinträchtigt. Ein möglicher Kompromiss wurde beim Gebiet 54 Ebnat dargestellt.	Der Hinweis zur Lage des Gebiets im Verdichtungsbereich des Vogelzugs wurde in den Gebietssteckbrief des Vorranggebiets 55 Erweiterung Oberkochen aufgenommen. Im Zuge der Festlegung des Vorranggebiets wurden die artenschutzfachlichen Belange umfassend und gemäß der gesetzlichen Vorgaben sowie der verbindlichen Planungshilfe des Landes (Fachbeitrag Artenschutz der LUBW 2022) auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Die weitere Berücksichtigung des Artenschutzes im nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren), wenn Standorte und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen, richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Der Anregung zur Gebietsreduzierung aufgrund des südlich verlaufenden Wildtierkorridors wird nicht gefolgt. In den Gebietssteckbriefen zum Gebiet 55 sind Hinweise zum südöstlich verlaufenden Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans enthalten. Die weitere Prüfung und Abwägung des Belangs richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Das Vorranggebiet 55 Erweiterung Oberkochen wird gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 weitergeführt. Die Hinweise zu Vogelvorkommen wurden in den Gebietssteckbrief des Vorranggebiets 56 Rosenberg West aufgenommen. Im Zuge der Festlegung des Vorranggebiets wurden die artenschutzfachlichen Belange umfassend und gemäß der gesetzlichen Vorgaben sowie der verbindlichen Planungshilfe des Landes (Fachbeitrag Artenschutz der LUBW 2022) auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Die weitere Berücksichtigung des Artenschutzes im nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren), wenn Standorte und anlagenbezogene
lfd. Ident-Nr.: 6612 NABU-Kreisverband Heidenheim u.a. Naturschutzverbände Stn-Id: 198	Vorranggebiet 56 Rosenberg West	BE-ID: 171 Gebiet 56 Rosenberg West Revierzentrum Schwarzstorch im Waldgebiet zwischen Spatenhof und Hohenstadt. Horst nicht bekannt. Aber seit 12 Jahren jährliche Nachweise von balzenden Vögeln und regelmäßig Jungvogelbeobachtungen. Entfernung vom Vorranggebiet ca. 4 km. Nahezu jährlich Nachweise von Baumfalken (1 Brutpaar), Wespenbussard (bis zu 4 Brutpaare), Habicht im Umfeld des Parks. Das Gebiet liegt zudem direkt im Wildwegekorridor. In	

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Randbereichen Offenland im Umfeld des geplanten Vorranggebietes drei Rot- und zwei Schwarzmilanbrutplätze.	Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen, richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. In den Gebietssteckbriefen zum Gebiet 56 sind Hinweise zum im Gebiet verlaufenden Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans enthalten. Die weitere Prüfung und Abwägung des Belangs richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Das Vorranggebiet 56 Rosenberg stellt eine direkte Erweiterung des bestehenden Windparks in der Nachbarregion Heilbronn-Franken dar. Das Gebiet wird gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 weitergeführt.
lfd. Ident-Nr.: 6612 NABU-Kreisverband Heidenheim u.a. Naturschutzverbände Stn-Id: 198	Raum 5: Essingen – Bartholomä – Heubach	BE-ID: 172 Gebiet 58 Erweiterung Lauterburg und Gebiet 59 Utzenberg und Gebiet 60 Rechberger Buch sowie Gebiet 70 Langert Die geplante Erweiterung Richtung Nord würde in erheblichem Maß in den Vogelzugkorridor bei Lauterburg eingreifen. Für den Bereich Aalen-Essingen-Lauterburg (Route 4) liegen 40 dokumentierte Zugplanerfassungen vor. Die Zugroute findet ihre Fortsetzung in Richtung Süd-Westen (Herbstzug). Dieser Zugkorridor, betrifft also auch die Gebiete Langert (70), Utzenberg (59) sowie Gebiet 60 Rechberger Buch, die auf jeden Fall offengehalten werden müssen. Es muss außerdem davon ausgegangen werden, dass hier erheblicher Fledermauszug stattfindet. Am Zugpunkt Lauterburg wurde der Herbstzug nach der beschriebenen Methodik erfasst. In der Regel wurden je Beobachtungstag 3 bis 4 Stunden durchgehend erfasst. An diesem Zugpunkt wurden, typisch für diese Arten immer nur 1 bis 7 Vögel pro Beobachtungstag, folgende naturschutzfachlich wertgebende Arten nachgewiesen: Fischadler, Schwarzstorch, Wespenbussard, Rohrweihe, Wiesenweihe, Silberreiher, Bienenfresser, Brachpieper, Mornellregenpfeifer, Ringdrossel. Neben den tagziehenden Arten ist hier auch der nächtliche Vogelzug enorm, wie regelmäßige Rastbeobachtungen am Albtraufand von Nachtziehern zeigen: Beispiele sind Kuckuck, Trauerschnäpper, Gartenrotschwanz, Bekassine, Neuntöter und Braunkehlchen, viele Laubsänger wie Zilpzalp und Fitis. Die Summen der in 3 bis 4 Stunden dort durchziehenden Tagzieher sind beeindruckend: Schafstelze (36), Bachstelze (50), Rauchschwalbe (530), Mehlschwalbe (1.330), Ringeltaube (5.100), Hohltaube (60), Kohlmeise (100), Blaumeise (335), Tannenmeise (50), Heckenbraunelle (100), Baumpieper (90), Wiesenpieper (100), Heidelerche (30), Feldlerche (70), Wacholderdrossel (750), Rotdrossel (13), Singdrossel (40), Misteldrossel (110), Star (500), Kernbeißer (220), Buchfink (13.200), Bergfink (180), Girlitz (11), Hänfling (55), Erlenzeisig (150),	Die Hinweise zur Lage der in der Stellungnahme aufgeführten Vorranggebiete im Verdichtungsbereich des Vogelzugs wurden in den Gebietssteckbriefen der jeweiligen Gebiete aufgenommen. Im Zuge der Festlegung des Vorranggebiets wurden die artenschutzfachlichen Belange umfassend und gemäß der gesetzlichen Vorgaben sowie der verbindlichen Planungshilfe des Landes (Fachbeitrag Artenschutz der LUBW 2022) auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Die weitere Berücksichtigung des Artenschutzes im nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren), wenn Standorte und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen, richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Das Vorranggebiet 58 Erweiterung Lauterburg wird u.a. zur Reduzierung der negativen landschaftlichen und räumlichen Auswirkungen sowie aus Gründen des Artenschutzes und gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 nicht weitergeführt. Den Bedenken wird somit teilweise / sinngemäß gefolgt. Das Vorranggebiet 59 Utzenberg ist aufgrund der sehr guten Windhöffigkeit und mit Gewichtung des § 2 EEG für die Nutzung der Windenergie gut geeignet. Das Gebiet wird gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 weitergeführt. Zum Umgang mit den Vorranggebieten 60 Rechberger Buch und 70 Langert wird auf die Abwägung der BE IDs 173 und 180 dieser Stellungnahme verwiesen.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Fichtenkreuzschnabel (100). Bei der Interpretation dieser Daten ist zu beachten, dass der Frühjahrszug je nach Witterung von März bis weit in den Mai stattfindet und der Herbstzug schon im Juli, in der Masse aber August bis November stattfindet. Es gibt Nachtzieher und Tagzieher. Nachtzieher werden meist nur an Tagen mit schlechterem Wetter nachgewiesen oder rastend. In der Masse erfassen wir also auch an diesem Zugpunkt den Tagzug. Diese beginnt mit Sonnenaufgang und nimmt nach 17 Uhr stark ab. Rechnet man die Zeitbeobachtungsintervalle als auf die Tage hoch, so ist an guten Zugtagen mit einem Aufkommen von mind. 50.000 durchziehenden Vögeln zu rechnen. Damit ist dieser Einschnitt vergleichbar mit dem Vogelzugkonzentrationsbereich am Randecker Maar. In den angrenzenden Wäldern brüten seit 2010 durchgehend nachgewiesen Baumfalke, Wespenbussard (nördlich Vorranggebiet am Trauf, zuletzt 2024 nachgewiesen). Der Rotmilan brütet am Waldrand zum NSG Weiherwiesen mit einem Brutpaar (zuletzt 2024 nachgewiesen). In Bereich der geplanten Erweiterung des Vorranggebiets liegt zudem ein regelmäßig besetztes Winterrevier des Raubwürgers. Mehrere Schlagopferfunde am Bestandspark bei Fledermäusen und Rotmilanen und weiterer Arten unterstreichen das Gefahrenpotenzial in diesem Bereich. Problematisch ist zudem die Nähe zum FFH- und Naturschutzgebiet Weiherwiesen, das ein Rastbiotop für viele Vogelarten darstellt, wie z. B. regelmäßig Schwarzstorchsichtungen (zuletzt 2023) bestätigen.	
lfd. Ident-Nr.: 6612 NABU-Kreisverband Heidenheim u.a. Naturschutzverbände Stn-Id: 198	Vorranggebiet 60 Rechberger Buch	BE-ID: 173 Gebiet 60 Rechberger Buch Das Gebiet am Rechberger Buch ist vor allem in seinem nördlichen und westlichen Teil (Abteilungen Anwänder und Betzenhau Nord) gekennzeichnet von arten- und altersklassengemischten Wäldern mit einem sehr hohen Anteil von Rotbuchen-Naturverjüngung. Es finden sich dort zahlreiche Habitatbäume und vertikale Totholzelemente mit Höhlen- und Spaltenquartieren. Brutvorkommen von Hohltaube (mind. 6 Brutpaare), Schwarzspecht (2 Brutpaare), Raufußkauz (1-2 Brutpaare), Sperlingskauz (1 Brutpaar) und Wochenstubenquartiere von Braunem Langohr, Mopsfledermaus und anderen baumbewohnenden Fledermausarten sind wahrscheinlich. Südlich des Vorranggebietes am Waldrand mind. 1 Rotmilanrevier. Außerdem ein Revierzentrum des Wespenbussards. Alle vorgenannten Arten wurden zuletzt 2022 und 2023 nachgewiesen. Darüber hinaus gibt es im nördlichen Teil des Betzenhaus einen Bereich mit Buchen-Hallenwald-Charakter, dem typischen Jagdhabitat des Großen Mausohrs. Das Mausohr-Wochenstubenquartier in Lauterstein-Nenningen befindet sich in einer Flugdistanz von nur 7 Kilometer und damit weit innerhalb des Aktionsradius der Weibchen, die bis 25 Kilometer reicht (z.B.	Die Hinweise zu Vogel- und Fledermausvorkommen wurden in den Gebietssteckbrief des Vorranggebiets 60 Rechberger Buch aufgenommen. Im Zuge der Festlegung des Vorranggebiets wurden die artenschutzfachlichen Belange umfassend und gemäß der gesetzlichen Vorgaben sowie der verbindlichen Planungshilfe des Landes (Fachbeitrag Artenschutz der LUBW 2022) auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Die weitere Berücksichtigung des Artenschutzes im nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren), wenn Standorte und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen, richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die Hinweise zu den Waldstrukturen und deren arten- und naturschutzfachliche Bewertung werden zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet 60 Rechberger Buch ist aufgrund der sehr guten Windhöflichkeit, aufgrund der hohen Bedeutung für die wirtschaftliche Transformation der Region Ostwürttemberg und mit Gewichtung des § 2 EEG für die Nutzung der Windenergie gut geeignet. Das Vorranggebiet 60 Rechberger Buch wird gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 weitergeführt.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Arlettaz 2016). Angesichts der Struktur des Rechberger Buchs wäre eine Zerstörung von Lebensstätten streng geschützter Arten unvermeidlich, sollte es zur Umsetzung der Baumaßnahme kommen. Ein Ausgleich ist nicht möglich, da es sich bei dem erwähnten Buchen-Hallenwald um eine gewachsene Struktur handelt, bis zur vollen Funktionsfähigkeit Jahrzehnte braucht. Ein Ersatz der verlorengegangenen Habitatbäume durch künstliche Nisthilfen und Fledermauskästen wäre zumindest bezüglich der Fledermäuse wirkungslos, da die Tiere die Ersatzquartiere nach neueren Erkenntnissen nur in sehr geringem Umfang und dann erst nach Jahren annehmen (Zahn & Hammer 2017).	
lfd. Ident-Nr.: 6612 NABU-Kreisverband Heidenheim u.a. Naturschutzverbände Stn-Id: 198	Vorranggebiet 62 Erweiterung Gnannenweiler	BE-ID: 174 Gebiet 62 Erweiterung Gnannenweiler Brutvorkommen zuletzt nachgewiesen 2024 liegen im Umfeld von Baumfalke (1 Brutpaar), Wespenbussard (2 Brutpaare), Rot- (3 Brutpaare) und Schwarzmilan (1 Brutpaar). Zudem zwei Winterreviere des Raubwürgers. Waldohreule und Waldschnepfe ebenfalls nachgewiesen. Uhu und Wanderfalke, Kolkrabe im Bereich der Steinbrüche Wager-Fischer. Im Süden zudem Brutgebiet der Heidelerche (Mauertal). Fläche liegt auch im Verdichtungsraum des Vogelzugs.	Die Hinweise zu Vogelvorkommen und zur Lage des Gebiets im Verdichtungsraum des Vogelzugs wurden in den Gebietssteckbrief des Vorranggebiets 62 Erweiterung Gnannenweiler aufgenommen. Im Zuge der Festlegung des Vorranggebiets wurden die artenschutzfachlichen Belange umfassend und gemäß der gesetzlichen Vorgaben sowie der verbindlichen Planungshilfe des Landes (Fachbeitrag Artenschutz der LUBW 2022) auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Die weitere Berücksichtigung des Artenschutzes im nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren), wenn Standorte und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen, richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Das Vorranggebiet 62 Erweiterung Gnannenweiler wird gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 weitergeführt.
lfd. Ident-Nr.: 6612 NABU-Kreisverband Heidenheim u.a. Naturschutzverbände Stn-Id: 198	Vorranggebiet 63 Erweiterung Gussenstadt	BE-ID: 175 Gebiet 63 Erweiterung Gussenstadt Brutvorkommen Rot- und Schwarzmilan jährlich seit 12 Jahren – zuletzt 2025 nachgewiesen. Ein Rot- und ein Schwarzmilanrevier liegen in der unmittelbar an den Bestandspark angrenzenden Vorranggebietserweiterung. Im Umfeld in Stötten Brutplatz Wanderfalke – seit mind. 8 Jahren besetzt, Brut zuletzt 2024. Auch im Umfeld bedeutender Schlafplatz des Rotmilans. Aufgrund der Vorbelastung durch den bestehenden Park gehen wir davon aus, dass diese Erweiterung mit evtl. Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht umsetzbar ist.	Die Hinweise zu Vogelvorkommen wurden in den Gebietssteckbrief des Vorranggebiets 63 Erweiterung Gussenstadt aufgenommen. Im Zuge der Festlegung des Vorranggebiets wurden die artenschutzfachlichen Belange umfassend und gemäß der gesetzlichen Vorgaben sowie der verbindlichen Planungshilfe des Landes (Fachbeitrag Artenschutz der LUBW 2022) auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Die weitere Berücksichtigung des Artenschutzes im nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren), wenn Standorte und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen, richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die arten- und naturschutzfachliche Einschätzung zum Gebiet wird zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet 63 Erweiterung Gussenstadt wird gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 weitergeführt.
lfd. Ident-Nr.: 6612 NABU-Kreisverband Heidenheim u.a.	Vorranggebiet 65 Schönbühl	BE-ID: 176 Gebiet 65 Schönbühl Sehr konflikthaft. Das geplante Vorranggebiet liegt in einem	Die Hinweise zu Vogel- und Fledermausvorkommen wurden in den Gebietssteckbrief des Vorranggebiets 65 Schönbühl aufgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Arten Raufuß- und

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Naturschutzverbände Stn-Id: 198		Schwerpunktvorkommen von Raufußkauz und Sperlingskauz. Dort sind seit über 20 Jahren beide Arten als Brutvögel nachgewiesen. Vom Raufußkauz 4 Reviere, vom Sperlingskauz 3 Reviere. Dort außerdem jährlich ebenfalls seit 20 Jahren Schwarzspecht (3 Brutpaare, Mittelspecht (min. 5 Brutpaare), Habicht (1 Brutpaar), Hohltaube (min. 10 Brutpaare), Waldschnepfe (mind. 3 Brutpaare). Weitere naturschutzfachlich wertvolle Arten zu erwarten. Im Umfeld Nachweis Breitflügelfledermaus (Küpfendorf), Zwergfledermaus (Sommernachweise im Waldgebiet jährlich seit 10 Jahren (zuletzt 2024), Braunes Langohr (Küpfendorf), Fransenfledermaus (Detektornachweise Erpfenhausen), Großer und Kleiner Abendsegler direkt im geplanten Vorranggebiet (insbesonder Zugzeit, aber auch Fortpflanzungszeit, letzter Nachweis 2023. In Kombination mit der großen Freiflächen-PV-Anlage südlich von Küpfendorf gewaltige Belastung des Gebiets. Durch den geplanten Eingriff besteht die konkrete Gefahr dass ein zentrales Schwerpunktvorkommen von Raufußkauz und Sperlingskauz verloren gehen würde. Wir halten diesen Eingriff daher naturschutzfachlich für nicht vertretbar.	Sperlingskauz nicht um windenergiesensible Arten handelt. Im Zuge der Festlegung des Vorranggebiets wurden die artenschutzfachlichen Belange umfassend und gemäß der gesetzlichen Vorgaben sowie der verbindlichen Planungshilfe des Landes (Fachbeitrag Artenschutz der LUBW 2022) auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Die weitere Berücksichtigung des Artenschutzes im nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren), wenn Standorte und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen, richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Weiterhin wurde das Vorranggebiet 65 Schönbühl zum 2. Anhörungsentwurf bereits reduziert (vgl. Synopse zur 1. Anhörung). Durch diese Anpassung kann von einer Reduzierung der potenziellen Belastung durch die vorliegende Planung ausgegangen werden. Aufgrund des Flächenziels nach § 20 KlimaG BW, § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang) und der Tatsache, dass Ausschluss- und Eignungskriterien in der Region ungleich verteilt sind, ist es nicht möglich, auf die Nutzung bereits vorbelasteter Gebiete zu verzichten. Die arten- und naturschutzfachliche Einschätzung zum Gebiet wird zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet 65 Schönbühl wird gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 weitergeführt.
lfd. Ident-Nr.: 6612 NABU-Kreisverband Heidenheim u.a. Naturschutzverbände Stn-Id: 198	Vorranggebiet 66 Bergenweiler / Sontheim	BE-ID: 177 Gebiet 66 Bergenweiler / Sontheim Im Gebiet Wochenstubenquartier der Bechsteinfledermaus sehr wahrscheinlich. Hier gibt es in Vogelnistkästen regelmäßig Nachweise der Art (letzter Nachweis 2021). Vorkommen Braunes Langohr, Großes Mausohr, Bartfledermaus, Zwergfledermaus und auch Mopsfledermaus sehr wahrscheinlich, da im Umfeld nachgewiesen. Außerdem Brutvorkommen (je ein Paar) am südlichen Waldrand der westlichen großen Vorranggebietserweiterung von Rot- (zuletzt 2024) und Schwarzmilan (zuletzt 2023), Wespenbussard (1 Revierzentrum im Vorranggebiet, Nachweis 2023, Schwarzspecht (2024). Besonders problematisch ist die Nähe zur landesweit bedeutenden Graureiherkolonie im NSG Ravensburg. Dies könnte gelöst werden, wenn die nördliche spitz zulaufende Erweiterungsfläche herausgenommen wird. Zu berücksichtigen ist auch das Uhubrutvorkommen in Burgberg (Brut zuletzt 2022, aktueller Brutplatz auf der Kaltenburg bei Hürben). Weitere wertgebende Arten, aufgrund hoher Altholzbestände, sehr wahrscheinlich.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt In Verbindung mit weiteren Abwägungsbelangen und gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 wird das Vorranggebiet 66 Bergenweiler / Sontheim angepasst (Reduzierung im Norden, Südosten und Südwesten) und weitergeführt. Durch die Anpassung wird u.a. eine Konzentration des Windenergiegebietes vorgenommen ("kompaktere Planung"), der Raum entlastet und gleichzeitig die artenschutzfachlichen Belange berücksichtigt. Die Hinweise zu Vogel- und Fledermausvorkommen wurden in den Gebietssteckbrief des Vorranggebiets 66 Bergenweiler / Sontheim aufgenommen. Im Zuge der Festlegung des Vorranggebiets wurden die artenschutzfachlichen Belange umfassend und gemäß der gesetzlichen Vorgaben sowie der verbindlichen Planungshilfe des Landes (Fachbeitrag Artenschutz der LUBW 2022) auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Die weitere Berücksichtigung des Artenschutzes im nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren), wenn Standorte und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen, richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 6612 NABU-Kreisverband Heidenheim u.a. Naturschutzverbände Stn-Id: 198	Vorranggebiet 67 Hermaringen	BE-ID: 178 Gebiet 67 Hermaringen Brutvorkommen Uhu im Steinbruch Hermaringen (seit 5 Jahren, brütet auch 2025). Im 1000m Radius außerdem Brut Wanderfalke (Kasten an Mittelspannungsleitung nördlich Vorranggebiet, Brut seit mind. 5 Jahren in diesem Bereich, 2025 aktuell 4 Jungvögel. Brutvorkommen von Rotmilan am nördlichen Waldrand des geplanten Vorranggebiets. Revierzentrum besteht auch 2025. Hohltaube brütet seit mind. 10 Jahren in dem Waldgebiet, konzentriert sich auf die Altholzbestände (mind. 8 Brutpaare), Schwarzspecht auch seit mind. 10 Jahren nachgewiesen (1 Brutpaar) und in manchen Jahren (zuletzt 2021) bestand Brutverdacht der Turteltaube. Im Waldgebiet außerdem bedeutendes Wochenstubenvorkommen der Bechsteinfledermaus. Das Vorkommen wird von der AG Fledermausschutz jährlich seit 2009 kontrolliert, besteht aber schon viele Jahre länger. Im Jahr 2024 hielten sich im Kastengebiet 26 Weibchen auf. Für diese Anhang 4 Art der FFH-Richtlinie trägt Deutschland eine sehr hohe Verantwortung für den weltweiten Bestand. Die Art reagiert sehr empfindlich auf Eingriffe in die Waldstruktur (Verlust Jagdlebensraum, Verlust Baumquartiere). Zudem ist sie als sog. Gleaner sehr empfindlich gegenüber Lärm. Es ist nachgewiesen, dass Jagdlebensräume um Windkraftanlagen durch die Geräuschkulisse komplette entwertet werden. Neben den Bechsteinfledermäuse kommt im Spätsommer und Herbst der Große Abendsegler in den Kastengruppen und auch Baumhöhlen vor. Auch diese Art wird seit mind. 2009 fast jährlich nachgewiesen. Am 13. November 2022 hielten sich in den Kästen 30 Tiere auf. Da die Kästen im Herbst nur einmal kontrolliert werden, dürften die tatsächlichen Bestände weit höher sein. Der Große Abendsegler ist sehr windkraftsensibel. Daher sind in diesem Vorranggebiet, insbesondere aus Fledermaussicht, erhebliche Konflikte zu erwarten. Entwertung Jagdlebensräume im Wald und Zerstörung von Quartieren. Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen dürften hier nur sehr schwer, wenn überhaupt umsetzbar sein.	Die Hinweise zu Vogel- und Fledermausvorkommen wurden in den Gebietssteckbrief des Vorranggebiets 67 Hermaringen aufgenommen. Im Zuge der Festlegung des Vorranggebiets wurden die artenschutzfachlichen Belange umfassend und gemäß der gesetzlichen Vorgaben sowie der verbindlichen Planungshilfe des Landes (Fachbeitrag Artenschutz der LUBW 2022) auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Die weitere Berücksichtigung des Artenschutzes im nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren), wenn Standorte und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen, richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die weiteren Hinweise und die artenschutzfachliche Einschätzung zum Gebiet werden zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet 67 Hermaringen wird gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 weitergeführt.
lfd. Ident-Nr.: 6612 NABU-Kreisverband Heidenheim u.a. Naturschutzverbände Stn-Id: 198	Vorranggebiet 68 Giengen an der Brenz	BE-ID: 179 Gebiet 68 Giengen an der Brenz Brutvorkommen Rot- und Schwarzmilan seit 5 Jahren jährlich dokumentiert. Die Horste liegen am südöstlichen Waldrand des Vorranggebiets. Brut zuletzt in 2025 nachgewiesen. Das Revierzentrum des Wespenbussard ist seit 2 Jahren bekannt. Es liegt ebenfalls im geplanten Vorranggebiet. Außerdem Brut von Kolkrabe und zeitweise auch Wanderfalke im Bereich der Mittelspannungsleitung ca. 1,4 km westlich des Vorranggebiets.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Vorranggebiet 68 Giengen an der Brenz wird u.a. zur Reduzierung der räumlichen Auswirkungen, aus Gründen des Arten- und Naturschutzes und gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 nicht weitergeführt.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gebiete liegen zudem im Bereich des herbstlichen Kranichzuges. Westlich des geplanten Gebiets in der Taubentalbrücke (Autobahnbrücke) Vorkommen von Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Bartfledermaus (Vorkommen seit 10 Jahren dokumentiert, zuletzt 2024 nachgewiesen. Der der Brücke zudem ein Schwärm- und Männchenquartier des Großen Mausohrs. Das Waldgebiet des geplanten Vorranggebiets ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit mit Jagdgebiet der Kolonie des Großen Mausohrs in der Bergschule in Giengen. Dies passt zu Abflugrichtung des Großteils der Tiere. Die Kolonie wird seit über 20 Jahren von der AG Fledermausschutz betreut. Im Jahr 2024 hielten sich 220 Weibchen in der Kolonie auf. Große Mausohren reagieren empfindlich auf Veränderungen der Waldstruktur. Als Bodenjäger und sog. Gleaner sind sie ebenfalls sehr empfindlich auf Lärm im Jagdgebiet. Auch hier gilt, dass der Lärm der Windenergieanlagen das gesamte Jagdgebiet entwerten könnte.	
lfd. Ident-Nr.: 6612 NABU-Kreisverband Heidenheim u.a. Naturschutzverbände Stn-Id: 198	Vorranggebiet 70 Langert	BE-ID: 180 Gebiet 70 Langert Verdichtungsbereich des Vogelzugs, in etwas geringerer Dichte wie der Taleinschnitt bei Lauterburg. Vergleiche hierzu die Ausführungen im Bereich Gebiet Lauterburg. Brutvorkommen Baumfalke (1 Revier), Wespenbussard (1 Revier), Pirol (1 Paar), Trauerschnäpper (mind. 2 Paare), Halsbandschnäpper (2 Paare) Waldschnepfe. Die Brutnachweise wurden im Rahmen von Kartierungen in den Jahren 2021 bis 2023 erbracht. Brutvorkommen Raufußkauz, Sperlingskauz sehr wahrscheinlich, da unmittelbar südlich auch regelmäßige Nachweise seit über 20 Jahren – zuletzt 2023 und 2024. Nähe zum Uhubrutplatz Teußenberg (2022 Brut, 2024 Revierpaar nachgewiesen, aber ohne Bruterfolg). Sehr strukturreiche, störungsarme Wälder mit wichtiger Biotopverbundfunktion sowie Wildwegekorrridor. Außerdem erhebliche Auswirkungen auf das NSG Volksmarsberg und für das EU-Vogelschutzgebiet. Großes Mausohr, Großer und Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus zu erwarten. Diese Arten wurden alle im Rahmen des Fledermausgutachtens von Dr. Alfred Nagel im Rahmen des Agenda 21-Prozesses im Jahr 2002 nachgewiesen. Weiterhin gibt es dort Vorkommen, der durch die FFH-Richtlinie geschützten Spanischen Flagge. Der Langertwald ist ein Orchideen-Buchenwald mit einem Vorkommen von mind. 5 Orchideenarten sowie dem Türkenbund und weiteren geschützten Pflanzenarten, wie z.B. das Grüne Koboldmoos Buxbaumia viridis. Bei der Errichtung einer WKA ist von einer bleibenden Flächeninanspruchnahme von ca. einem Hektar Wald für die Zuwegung und den Betrieb zu rechnen. Geeignete	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Vorranggebiet 70 Langert wird u.a. aus Gründen des Arten- und Naturschutzes, zur Reduzierung der starken negativen landschaftlichen und räumlichen Auswirkungen und gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 nicht weitergeführt.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Stromanschlussmöglichkeiten gibt es keine, sodass man dort von einer gewaltigen negativen Beeinflussung durch die Baumaßnahmen ausgehen kann. Dazu kommt noch die Belastung durch einen geplanten Mountainbikepark der Stadt Aalen. In diesem wertvollen Waldkomplex konzentrieren sich schon heute enorm vielfältige und oft stark im Widerspruch stehende Aktivitäten: Wanderer, Reiter, Mountainbiker, Jagd und Leitungstrassen. Die Belastungen sind schon heute enorm, eine weitere Beanspruchung würde eines der letzten großen unzerschnittenen Waldgebiete (> 25 qkm) im Ostalbkreis zerstören. Geradezu grotesk, dass es in diesem Gebiet auch Ausgleichsmaßnahmen (Ökokonto) gibt, die durch den Bau von Windkraftanlagen entwertet werden würden. Der Wald selbst ist nicht nur Lebensraum für Pflanzen und Tiere oder Naherholungsraum, sondern auch ein nicht zu unterschätzender Speicher für Kohlenstoff sowohl in der ober- und unterirdischen Biomasse als auch im Waldboden. Der Langertwald ist zudem als Bodenschutzwald ausgewiesen, d.h. er dient auch zum Erosionsschutz. Dies schützt auch vor abgehenden Schlammlawinen nach Starkregenfällen	
lfd. Ident-Nr.: 6612 NABU-Kreisverband Heidenheim u.a. Naturschutzverbände Stn-Id: 198		BE-ID: 181 Zusammenfassend zeigen die Hinweise der Naturschutzverbände, dass auch in den im 2. Anhörungsentwurf geplanten Vorranggebieten mit Artenschutzkonflikten zu rechnen ist und Investoren sich auf Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen einstellen müssen. Im Sinne der Gleichrangigkeit der Ziele des Klima- und Artenschutzes sollte die Notwendigkeit aber auch für alle Seiten nachvollziehbar sein. In vielen Gebieten halten wir es für möglich, dass neue Parks und Erweiterungen von Windparks realisierbar sein werden, ohne dass bedrohte Arten noch mehr gefährdet oder in ihren Beständen weiter dezimiert werden. Aus Sicht der Naturschutzverbände müssen die Prioritäten aber im Repowering und der Erweiterung von Bestandsparks sein. Damit würde keine weitere Fragmentierung der Landschaft stattfinden, würden Biotopverbünde und Wildtierkorridore weiter erhalten bleiben und ausreichend störungsarme Gebiete für bedrohten Arten erhalten bleiben. Windkraftprojekte an wenig windhöffigen Gebieten zu realisieren, lehnen die Naturschutzverbände grundsätzlich ab. Hier steht der Nutzen in keiner guten Relation zum Eingriff in Natur, Landschaftsbild, Erholungsräume für Menschen und weiter steigenden Kosten für die regionalen Strom durch die regionalen Netzentgelte. In den folgenden Gebieten halten die Naturschutzverbände die Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz aber für so enorm, dass es hier keine Kompromisse geben kann. Dies sind:	Die Hinweise sowie die arten- und naturschutzfachliche Einschätzung werden zur Kenntnis genommen. Die arten- und naturschutzfachlichen Belange wurden im Rahmen des aktuellen Verfahrens umfassend und gemäß der gesetzlichen Vorgaben sowie der verbindlichen Planungshilfe des Landes (Fachbeitrag Artenschutz der LUBW 2022) auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt (vgl. Plankonzept der Teilfortschreibung Windenergie 2025). Insbesondere durch die Anwendung des o.g. Fachbeitrags Artenschutz erfolgte eine fachlich fundierte und standardisierte Berücksichtigung des Artenschutzes auf der genannten Planungsebene, die zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz beiträgt. Die weitere Berücksichtigung des Artenschutzes im nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren), wenn Standorte und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen, richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Im Zuge der Gesamtabwägung wird der Nutzung der Erneuerbaren Energien nach Maßgaben des § 2 EEG eine entsprechend hohe Gewichtung eingeräumt. Aus diesem Grund werden für die Nutzung der Windenergiegebiete gut geeignete Gebiete wie 56 Rosenberg, 59 Utzenberg, 60 Rechberger Buch, 65 Schönbühl und 67 Hermaringen trotz des gegebenen artenschutzfachlichen Konfliktpotenzials sowie weiterer Konflikte weitergeführt. Wie oben dargelegt, richtet sich die weitere Prüfung und Abwägung des Belangs nach der zum Zeitpunkt des

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		- Erweiterung Lauterburg - Utzenberg - Rechberger Buch - Schönbühl - Hermaringen - Langert - Rosenberg-West In manchen geplanten Vorranggebieten ist eine Anpassung der Flächenzuschnitte notwendig oder gilt es die Funktionsfähigkeit der Wildtierkorridore sicherzustellen. Die Naturschutzverbände sind gerne bereit, sich in den weiteren Prozess einzubringen. Den Unteren Naturschutzbehörden und Gutachtern können bei Bedarf weitere Daten zur Verfügung gestellt werden.	Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Entsprechende Hinweise für das nachgelagerte Verfahren sind in den Gebietssteckbriefen enthalten. Hinsichtlich der weiteren genannten Vorranggebiete 58 Erweiterung Lauterburg und 70 Langert wird auf die Abwägung der BE IDs 172 und 180 dieser Stellungnahme verwiesen; diese Vorranggebiete werden nicht weitergeführt.
lfd. Ident-Nr.: 6612 NABU-Kreisverband Heidenheim u.a. Naturschutzverbände Stn-Id: 198		BE-ID: 182 Anhang 1: Auswirkungen undifferenzierter Mindestabstände auf Flächenverfügbarkeit Mindestabstand von Windvorrangflächen zur Bebauung Der Regionalverband Ostwürttemberg hat sich als einziger Regionalverband in Baden-Württemberg zu dem höchsten Planungsabstand von Windvorranggebieten zu allen bewohnten Gebäuden ohne Differenzierung entschlossen. Der gesetzliche Planungsabstand in Baden-Württemberg liegt bei 700 Metern, viele Regionalverbände setzen ihn bei der Planung von Windvorranggebieten auf 750-800 Metern fest – die Distanz zu bewohnten Einzelgehöften beträgt oft nur bis zu 500 Meter. Zwei Beispiele benachbarter Regionalverbände seien hier beispielhaft genannt. Regionalverband Donau-Iller --- Abb. --- Regionalverband Stuttgart --- Abb. --- Im Folgenden stellen wir die Auswirkungen verschiedener Mindestabstände in Zusammenhang mit den geplanten Windvorranggebieten vor. Geringere Fehler können enthalten sein, da auch nicht bewohnte Gebäude im Außenbereich enthalten sind. Mit größeren Mindestabständen schwinden die überplanbaren Flächen in der Region dramatisch. Hinweis zur Karte: Die nicht farblich überlagerten Flächen stünden aus Sicht des Abstandskriteriums jeweils zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung zur BE ID 159 dieser Stellungnahme wird verwiesen.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Flächenverfügbarkeit bei 700 Meter Abstand (gesetzl. Abstand Baden-Württemberg) --- Abb. --- Flächenverfügbarkeit bei 800 Meter Vorsorgeabstand von den meisten Regionalverbänden in Baden-Württemberg für Wohngebiete angewandt --- Abb. --- Flächenverfügbarkeit bei 1000 Meter Abstand des Regionalverbands Ostwürttemberg --- Abb. --- Flächenverfügbarkeit bei 1500 Meter Abstand – faktische Verhinderung von Windkraft --- Abb. --- Anhang 2 Verdichtungsräume des Vogelzugs in Ostwürttemberg --- Abb. ---	
lfd. Ident-Nr.: 6510 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Stn-Id: 29		BE-ID: 37 die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren: Bei der geplanten Teilfortschreibung bitten wir um Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Stellungnahme: Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Zunächst möchten wir festhalten, dass der DB Konzern den Ausbau der erneuerbaren Energien befürwortet. Schließlich ist auch eines der Leitbilder unserer Dachstrategie „Starke Schiene“ die grüne Transformation im gesamten DB Konzern. Dazu gehört u.a. auch Grüner Strom: Bis 2050 wird die Eisenbahn klimaneutral fahren. Dazu gehört, dass im Jahr 2038 unser Bahnstrom vollständig aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt und die Energieinfrastruktur dafür ausgebaut wird. Der weitreichende Ausbau der erneuerbaren Energien führt allerdings auch häufig zu Interessenskonflikten, gerade in Bezug auf die Abstände von Windenergieanlagen zu unseren Eisenbahninfrastrukturanlagen. Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber	Wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor Gefahren sowie Störpotentialen dringend geschützt werden.	
lfd. Ident-Nr.: 6510 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Stn-Id: 29		BE-ID: 38 Um dies zu gewährleisten, hat das Eisenbahnbundesamt (EBA) in ihren „Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen“ (EiTB) Empfehlungen zu den Abständen von WEA zu EdB abgegeben. Gemäß EiTB Teil A, Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6, müssen WEA einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.	Die im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie 2025 festgelegten Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen liegen in einem ausreichenden Abstand zu den nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleisen. Die Einhaltung der tatsächlichen Abstände von Windenergieanlagen zu "EdB" sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn Standorte und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
lfd. Ident-Nr.: 6510 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Stn-Id: 29		BE-ID: 39 Im Geltungsbereich des Verfahrens verlaufen zwei planfestgestellten 110-kV-Bahnstromleitungen der DB Energie GmbH. - 110-kV-Bahnstromleitung BL 487 – Amstetten – Aalen - Mastnummer 2648 – 2653, 2660 – 2665, 2692 – 2711 - 110-kV Bahnstromleitung BL 488 - Abzw. Aalen – Osterburken - Mastnummer 2820 – 2822 Die Bahnstromleitungen verfügen über Annäherungsbereiche von 60 m (je 30 m beiderseits der Trassenachsen) zwischen den o.g. Mastbereichen. Um Gefährdungen auszuschließen ist die DB Energie GmbH bei allen Baumaßnahmen im Annäherungsbereich zu beteiligen. Maßgebend sind nicht die aus den Planunterlagen abgeleiteten Werte, sondern die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandenen Abstände bzw. Höhen. Dies bezieht sich auch auf die Richtigkeit des Bahnstromleitungsverlaufes.	Hochspannungsfreileitungen wurden im Plankonzept mit einem ausreichenden Abstand berücksichtigt (vgl. Kriterienkatalog). Die im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie 2025 festgelegten Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen liegen daher in einem ausreichenden Abstand zu Hochspannungsfreileitungen. Die Einhaltung der tatsächlichen Abstände von Windenergieanlagen zu Bahnstromleitungen und anderen Hochspannungsfreileitungen sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn Standorte und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
lfd. Ident-Nr.: 6510 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Stn-Id: 29		BE-ID: 40 Die endgültigen Bauausführungspläne sind rechtzeitig bei der DB Energie GmbH zur Prüfung und Zustimmung (vorgeschriebene Sicherheitsabstände) einzureichen. Die Höhenangaben zur Oberkante der Bauwerke sind darin auf Meter über NN zu beziehen. Der Abstand der Bauwerke zur Leitungsachse ist anzugeben. Kranstandorte dürfen nur so gewählt werden, dass der Kran zu keinem Zeitpunkt in die Bahnstromleitung fallen kann. Ein Überschwenken der Bahnstromleitung mit dem Kranausleger sowie allen An-/ und Aufbauten des Krans darf zu keinem Zeitpunkt stattfinden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn bau- und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Im Rahmen der Planung von Beleuchtungs-, Lärmschutz- und Beregnungsanlagen ist die Einwilligung der DB Energie einzuholen. Der Stellungnahme ist das Dokument „Merkblatt-WKA“ beigelegt, mit der Bitte, die darin aufgeführten Vorgaben gemäß DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2019-09 für Windenergieanlagen im Bereich von Hochspannungsleitungen zu berücksichtigen. Im Bereich des Schutzstreifens müssen die Abstände gemäß DIN VDE 0210 und DIN VDE 0105 eingehalten werden. Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben. In einem Radius von 10 Metern von der Fundamentkante aus gesehen, dürfen keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich durchgeführt werden. Aufschüttungen, Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzbereichs nur mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Dauer von Baumaßnahmen. Die Zufahrt, in einer Breite von 6 Metern, zu den Maststandorten der Bahnstromleitung mit LKW muss jederzeit gewährleistet sein. Es muss damit gerechnet werden, dass die Leiterseile für Instandhaltungs- und Umbauarbeiten abgelassen werden müssen. Weiterhin kann es im Zuge von Instandhaltungsarbeiten nötig sein das Umfeld temporär im Traversenbereich großflächig abzudecken, um Verschmutzungen zu verhindern. Einschränkungen in diesem Zeitraum sind zu tolerieren. Eine Umzäunung von Maststandorten ist nicht zulässig.	
lfd. Ident-Nr.: 6510 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Stn-Id: 29		BE-ID: 41 Durch die Unterbauung der Bahnstromleitungen mit PV-Anlagen können Verschattungen auftreten. Witterungsabhängig kann es bei den Bahnstromleitungen zu Eisansatz kommen, wodurch Eisabwurf entstehen kann. Weiterhin werden unsere Bahnstromleitungen von Vögeln als Ruheplätze genutzt, wodurch es unter den Anlagen zu vermehrten Kotablagerungen kommen kann.	Die Thematik Solarenergie (FF-PV-Anlagen) und die gegebenen Hinweise sind nicht Gegenstand der Teilfortschreibung Windenergie 2025 und damit auch nicht Gegenstand dieser Anhörung.
lfd. Ident-Nr.: 6510 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Stn-Id: 29		BE-ID: 42 Die im Erdreich befindlichen Erdungsbänder (Bandeisen) dürfen nicht beschädigt werden. Bitte beachten Sie, dass bei dem Bauvorhaben Arbeitsgeräte wie Kran, Autokran, Bagger etc. nur bedingt zum Einsatz kommen können. Eine Prüfung und eine Freigabe durch die DB Energie ist erforderlich. Die zur Prüfung eingereichten Unterlagen sollten einen Lageplan, EOK Höhen, Höhen der Arbeitsgeräte in Meter über NN und Abstände zur	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn bau- und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 6510 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Stn-Id: 29		Trassenachse beinhalten. Für den Fall, dass Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln, und ähnliches angebracht werden, sind diese extra von der DB Energie GmbH zu genehmigen. Eventuell im Leitungsschutzbereich zu pflanzende Gehölze sind im Benehmen der DB Energie zulässig. BE-ID: 43 Im Übrigen verweisen wir auf die von der 110-kV-Leitung ausgehenden Feldemissionen - elektrische und magnetische - Felder. Die Beurteilung der Felder erfolgt nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. (Verordnung über elektromagnetische Felder) - 26.BImSchV - vom 26.02.2016. Darin sind Schutz- und Vorsorgegrenzwerte für elektrische und magnetische Felder festgelegt, die dort einzuhalten sind, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten. Wir weisen zu den Messungen der elektrischen Felder darauf hin, dass die 110-kVBahnstromleitungen mit 16,7 Hz betrieben werden. Die Vorsorgegrenzwerte für die magnetische Feldstärke nach der „Verordnung über elektromagnetische Felder“ – 26.BImSchV vom 26.02.2016, betragen umgerechnet auf 16,7 Hz 300 T für die ganztägige Einwirkdauer auf Personen. Diese Grenzwerte werden im Einwirkungsbereich der Leitung bei weitem nicht erreicht. Bei Fragen hinsichtlich der elektromagnetischen Felder wenden Sie sich bitte direkt an Die DB Energie GmbH. [...] Darüber hinaus ist mit einer Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen. Auch eine Beeinträchtigung des Funk- und Fernsehempfanges ist möglich. Wir bitten dies bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen und regen an, im Erläuterungsbericht unter „Nutzungskonflikte“ den gekennzeichneten Text mit aufzunehmen. Im Übrigen werden wir unsere Belange ggf. im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ausführlich darlegen. Erfahrungsgemäß führt die in der Öffentlichkeit geführte Diskussion über die möglichen Folgen der Feldeinwirkung auf Menschen und der damit verbundenen Verunsicherung zu Vorbehalten bei der Kaufentscheidung von Grundstücken, sowie bei der späteren Nutzung von Gebäuden, wenn diese sich innerhalb des Leitungsbereiches befinden.	Das in der Stellungnahme aufgeführte Thema (elektromagnetische Felder) und die gegebenen Hinweise sind nicht Gegenstand der Teilfortschreibung Windenergie 2025 und damit auch nicht Gegenstand dieser Anhörung.
lfd. Ident-Nr.: 6510 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Stn-Id: 29		BE-ID: 44 Bei Einhaltung der o.g. Sicherheitsabstände bestehen unsererseits in der Regel keine Bedenken gegen die Errichtung von WEA in der Nähe unserer Infrastrukturanlagen. Dennoch ist immer auch eine Einzelfallbetrachtung der geplanten Standorte für WEA notwendig. Wir bitten um Berücksichtigung unserer o.g. Abstandsvorgaben und um Beteiligung in den noch	Wird zur Kenntnis genommen. Die weitere Prüfung (Einzelfallbetrachtung) und Abwägung im nachgelagerten Verfahren (Projektierung und Genehmigungsebene) richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Auch hier werden die betroffenen Träger öffentlicher Belange von der zuständigen Behörde beteiligt.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		folgenden Genehmigungsverfahren. Wir weisen abschließend darauf hin, dass die zuständige Genehmigungsbehörde hier in alleiniger Verantwortung entscheiden kann. Sie hat dabei die Abstandsempfehlungen des EBA aber auch andere erkenntnisleitende Informationen über etwaige auf den Bahnbetrieb bezogene Risiken für die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 3 Abs. 1 der Landesbauordnung BW zu berücksichtigen. Allerdings trägt sie dann auch die Verantwortung für diese Entscheidung, insbesondere wenn sie von den allgemeinen Empfehlungen abweicht. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.	
lfd. Ident-Nr.: 6513 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Stn-Id: 55		BE-ID: 123 unsere Stellungnahme V202400880 vom 02.07.2024 gilt weiterhin.	Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung der Stellungnahme zur 1. Anhörung wird verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 6524 MEDIA BROADCAST GmbH Stn-Id: 33		BE-ID: 49 wir haben Ihre Anfrage vom 31. März 2025 erhalten. Wir bedanken uns für die weitere Einbindung in den Planungs- und Abstimmungsprozess. Die MEDIA BROADCAST mit Sitz in Köln, Europas größter Full-Service-Provider der Rundfunk- und Medienbranche und Betreiber kritischer Infrastruktur, betreibt unter anderem eine Richtfunkverbindung im Plangebiet und verfügt über eine gültige, von der Bundesnetzagentur ausgestellte, Frequenzzuteilung für diese Richtfunkverbindung. Die von Media Broadcast GmbH betriebene Richtfunkverbindung verläuft zwischen Aalen und Waldenburg. Die Koordinaten (WGS84) der 13 GHz-Richtfunkstrecke (Link 121) sind: Waldenburg: 09°E 39'55,9", 49°N 11'05,4" Antennenhöhe 82,0 m / Azimut 136,14° / Elevation 0,05° Aalen: 10°E 08'14,5", 48°N 51'39,0" Antennenhöhe 61,0 m / Azimut 316,50° / Elevation -0,38° Funkfeldlänge: 49,890 km max. Radius der 1. Fresnelzone: 25 m Zur besseren Veranschaulichung ist die Richtfunkstrecke im nachfolgenden Kartenausschnitt skizziert. --- Bild 1: Übersicht der Richtfunkstrecke im Bereich des Planungsgebietes ---	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Zur Berücksichtigung der genannten Belange (Richtfunkstrecken) im nachgelagerten Verfahren wurde in die Gebietssteckbriefe der Vorranggebiete ein Hinweis aufgenommen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Hinweis: Nach Prüfung der in der Stellungnahme angegebenen Richtfunkverbindung ergibt sich durch die im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie 2025 geplanten Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen keine Betroffenheit dieser Richtfunktrasse.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Durch Baumaßnahmen im Planungsgebiet kann unsere Richtfunkverbindung beeinträchtigt werden. Es ist unbedingt erforderlich, bei unserer Funkstrecke allseitig die 1. Fresnelzone freizuhalten. Bitte beachten Sie, dass ein dadurch verursachter Ausfall umfangreiche Schadensersatzansprüche auslösen kann. Wir bitten um Verständnis. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte gern an uns.	
lfd. Ident-Nr.: 6525 Netze BW GmbH Stn-Id: 30		BE-ID: 45 unsere Stellungnahme vom 22.05.2024 ist weiterhin gültig. Wir haben zu o.g. Verfahren keine weiteren Anmerkungen vorzubringen, da unsere Stellungnahme berücksichtigt wurde, und bedanken uns für die Beteiligung. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung der Stellungnahme zur 1. Anhörung wird verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 6527 NVBW Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH Stn-Id: 32		BE-ID: 48 vonseiten der NVBW gibt es keine Anmerkungen zur Teilfortschreibung Windenergie 2025.	Wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6537 Stadtwerke Heidenheim AG Stn-Id: 58		BE-ID: 190 bezüglich der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalverbandes standen wir seit Anfang des Prozesses, insbesondere jedoch im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Auslegung Anfang diesen Jahres in intensivem Austausch. Leider wurde das von uns bereits seit Mitte 2023 aktiv projektierte Windvorranggebiet 43 bei Gerstetten zuletzt vom Regionalverband als Vorranggebiet für Windenergie gestrichen und soll im weiteren Verfahren offenbar nicht weiterverfolgt werden. Der Verweis, dass kleinflächige, nicht regionalbedeutsame Gebiete in die Planungshoheit der Kommunen übergeben werden sollen, ist für uns nach wie vor nicht nachvollziehbar. Die Gemeinde Gerstetten sowie deren Gemeinderat stehen hinter dem Windenergievorhaben im Gewann Steinhaus und Frühmeßmähder, projektiert durch die Hellenstein SolarWind GmbH, eine 100%-Tochter der Stadtwerke Heidenheim AG - Unternehmensgruppe. Am 14.05.2024 wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates, damals noch in alter Zusammensetzung vor den Kommunalwahlen, die Reduzierung des Siedlungsabstandes auf 750 Meter beschlossen. Der neue Gemeinderat hat am 05.12.2024 den Beschluss zur Verpachtung der Flächen für die Windenergienutzung an die Stadtwerke Heidenheim AG gefasst.	Wird nicht gefolgt Der Wiederaufnahme des Vorranggebiets 43 Gerstetten stehen fachliche Gründe entgegen. Auf die Synopse zur 1. Anhörung wird verwiesen. Die Gesamtabwägung, die im Rahmen der Aufarbeitung der 1. Anhörung gefasst und durch das politische Gremium des Regionalverbands am 26.02.2025 beschlossen wurde, besteht fort. Mit der Teilfortschreibung Windenergie 2025 werden auf Ebene der Regionalplanung Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen anhand regionaler Kriterien festgelegt. Eine konkrete Projektierung oder Anlagenplanung ist grundsätzlich nicht Teil der regionalen Planungsebene und darf folglich auch nicht Grundlage für die Gebietsfestlegung sein. Mit der Festlegung der Vorranggebiet auf Ebene der Regionalplanung erfolgt allerdings keine abschließende Gebietsausweisung für Windenergieanlagen (vgl. § 11 Abs. 7 LplG). Kommunen haben weiterhin die Möglichkeit auf Ebene der Bauleitplanung selbst Konzentrationszonen für Windenergieanlagen auszuweisen (vgl. § 245e Abs. 1 BauGB). Für das in der Stellungnahme angesprochene Projekt ist somit eine Umsetzung auf kommunaler Ebene weiterhin möglich. Diese zusätzliche planerische Steuerungsmöglichkeit von Windenergievorhaben bietet Städten und Gemeinden darüber hinaus die Chance, die Nutzung der Windenergie in

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Zudem gab es eine Vielzahl weiterer Abstimmungen und konstruktive Beratungen mit der Verwaltung der Gemeinde Gerstetten und in nicht-öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates. Die sonstigen Bedenken hinsichtlich Raumentlastung sowie Schutz von Biotopen, Arten und Waldrefugien konnten im Schreiben des damaligen Bürgermeisters Polaschek und seines Ältestenrates entkräftet werden. Aufgrund der fortgeschrittenen Planung wäre auf dem bislang berücksichtigten Windvorranggebiet 43 bei Gerstetten insbesondere durch den attraktiven und bereits zugesagten Netzanschluss ein wirtschaftliches Windparkprojekt in verhältnismäßig kurzer Zeit realisierbar. Solche Projekte werden dringend benötigt, um die klimaneutrale Energieversorgung in räumlicher Nähe zu sichern. Wir haben gute Erfahrungen mit Windkraftprojekten dieser Größe gemacht und sind uns sicher, dass wir auch hier ein wirtschaftliches Projekt - mit hoher Akzeptanz der Bevölkerung vor Ort - realisieren können. Dem vorausgeschickt bitten wir die Verwerfung des Vorranggebietes 43 in den weiteren Beratung erneut zu diskutieren und zu revidieren. Dies wäre ein bedeutsamer Schritt, um den Ausbau der Windenergie in der Region deutlich zu beschleunigen.	kommunale Projekte wie bspw. die kommunale Wärmeplanung einzubinden, Bürgerwindenergieprojekte gezielt kommunal umzusetzen sowie die Standortvorteile für Gewerbe und Wohnen durch vergünstigten lokalen Strom aus erneuerbaren Energien weiterhin auszubauen.
lfd. Ident-Nr.: 6538 Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH Stn-Id: 12	Vorranggebiet 60 Rechberger Buch	BE-ID: 8 als Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH sind wir für den Netzbetrieb in Schwäbisch Gmünd (Strom, Gas, Wasser), Waldstetten (Gas) und Mutlangen (Gas) zuständig. Das Gebiet Nr. 60 liegt teilweise auf der Gemarkung von Schwäbisch Gmünd. In diesem Bereich sind keine Leitungen von uns vorhanden. Daher haben wir keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6541 Südwestrundfunk (SWR) Stn-Id: 5		BE-ID: 1 vielen Dank für die erneute Beteiligung am Verfahren. Unsere ergänzende Stellungnahme am 02.10.2024 hat nach wie vor Bestand. Aus Sicht des SWR erscheint die Nutzung der Windenergie im gesamten Vorranggebiet des Regionalverbands Ostwürttemberg grundsätzlich möglich. Wir sind damit einverstanden, dass die Prüfung der Belange der SWR-Richtfunkstrecken auf die Genehmigungsebene abgeschichtet wird. Für die Berücksichtigung auf Genehmigungsebene bitten wir um Ergänzung von folgendem Hinweis: Der SWR betreibt im Vorranggebiet Windenergie des	Wird nicht gefolgt Die Vorranggebiete 58 Erweiterung Lauterburg und 70 Langert, die von den genannten Richtfunkstrecken tangiert sind, werden gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 nicht weitergeführt. Demnach entfällt die potenzielle Betroffenheit dieser Richtfunkstrecken durch eine nachgelagerte Anlagenplanung und damit auch die Notwendigkeit einer Ergänzung des Hinweises in den Gebietssteckbriefen.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Regionalverbands Ostwürttemberg zwei Richtfunkstrecken (Stand April 2025). Strecke 1: 10° E 08' 14.3" / 48° N 51' 38.4" <--> 09° E 47' 07.0" / 48° N 37' 05.0" (WGS84) Strecke 2: 10° E 08' 14.3" / 48° N 51' 38.4" <--> 09° E 39' 56.0" / 49° N 11' 05.0" (WGS84) Standorte von Windkraftanlagen sollten so gewählt werden, dass die Rotorspitzen einen horizontalen Mindestabstand von 100 m zur Sichtlinie der Richtfunkstrecke einhalten. So kann ausgeschlossen werden, dass die Versorgung unserer Senderstandorte - und somit auch z.B. in einem Krisenfall die Rundfunkversorgung der Bevölkerung - beeinträchtigt wird.	
lfd. Ident-Nr.: 6542 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Stn-Id: 24		BE-ID: 32 im Namen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG nehme ich in diesem Schreiben zu o.g. Sachverhalt Stellung und teile Ihnen mit, dass Belange von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu berücksichtigen sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail zwei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen (graue und schwarze Verbindungen verlaufen terrestrisch) von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. 4 der Gebiete (44, 60, 63, 68) sind durch Richtfunkstrecken betroffen. Da von Ihrer Seite keine Angaben zu dem geplanten WEA Typ und Standortkoordinaten gemacht wurden, konnte keine genauere Überprüfung erfolgen. Sobald Ihnen der genaue Anlagentyp und die Standortkoordinaten bekannt sind, bitten wir Sie uns die Daten zu übermitteln, damit eine genauere Überprüfung erfolgen kann. Es gelten folgende Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien: --- Tabelle Richtfunktrassen --- Höhe noch nicht bekannt Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Zur Berücksichtigung der genannten Belange (Richtfunkstrecken) im nachgelagerten Verfahren wurde in die Gebietssteckbriefe der Vorranggebiete ein Hinweis aufgenommen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Hinweis: Das Vorranggebiet 68 Giengen an der Brenz, das von den genannten Richtfunkstrecken betroffen ist, wird gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 nicht weitergeführt. Demnach entfällt die Betroffenheit der Richtfunkstrecken in diesem Bereich. Die Gebiete 44 Erweiterung Nonnenholz, 60 Rechberger Buch und 63 Erweiterung Gussenstadt werden gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2025 weitergeführt.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen. Ergeben sich im Laufe des Projektes Änderungen bezüglich der Standortkoordinaten oder des WEA Typs, so bitten wir Sie uns dies mitzuteilen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung!	
lfd. Ident-Nr.: 6544 terranets bw GmbH Stn-Id: 50		BE-ID: 118 wir bedanken uns für die Beteiligung an der Teilfortschreibung des oben genannten Regionalplans der Region Ostwürttemberg. Innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplans sind verschiedene Gashochdruckleitungen und Anschlussleitungen mit Telekommunikationskabeln (Betriebszubehör), unseres Unternehmens verlegt. Die Telekommunikationskabel verlaufen teilweise in einer Solotrasse. Des Weiteren verläuft die planfestgestellte Trasse der SEL im Regionalplan Ostwürttemberg. Die Leitungen sind durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert. Nach Ihren Planungen sind in verschiedenen Bereichen einzelne Näherungen (siehe Übersichtspläne) zu unseren Leitungen u. Anlagen erkennbar, nachfolgend wären wir von folgenden aufgeführten Maß nahmen betroffen: Lauterburg: Vorranggebiet 58 Gnannenweiler: Vorranggebiet 62 Windkraftanlagen sind grundsätzlich im Näherungsbereich von Gashochdruckleitungen u. -anlagen möglich. Im konkreten Fall sind einige Standorte relativ nah zu unseren Anlagen geplant. Bedingung ist, dass im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen wird, dass von der Windkraftanlage keine Gefährdung für die bestehende Gashochdruckleitung und -anlagen ausgeht. Durch den Gutachter werden die Abstände der Windkraftanlagen zu unseren Leitungen festgelegt. Gegen die räumliche Festlegung auf Regionalplanebene werden keine Bedenken vorgebracht. Es ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung jedoch sicherzustellen, dass der Bestand unserer Anlagen im Rahmen der Detailplanung nicht gefährdet ist, und für	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Informationen zu den im Plangebiet vorhandenen Gashochdruckleitungen, Anschlussleitungen mit Telekommunikationskabeln sowie der planfestgestellten Trasse der SEL werden in das Plankonzept eingearbeitet. Das Vorranggebiet 62 Erweiterung Gnannenweiler wird randlich im Bereich der dort geplanten SEL-Trasse ausgeformt bzw. reduziert, sodass im Gebiet nur noch vereinzelt Streckabschnitte dieser Trasse verlaufen. Diese sind in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren zu berücksichtigen, wenn anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Zur Berücksichtigung der Leitungstrasse im nachgelagerten Verfahren wurde in die Gebietssteckbriefe des Vorranggebiets ein Hinweis aufgenommen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Das Vorranggebiet 58 wird insbesondere zur Minimierung landschaftlicher und artenschutzrechtlicher Belange, und aufgrund dessen, dass die Standortwahl von Windenergieanlagen in dem Gebiet durch die Vielzahl weiterer zu berücksichtigender Belange (u.a. die Gasleitung inkl. Anschlussleitungen, Richtfunkstrecken, archäologischer Bodendenkmale sowie Bodenschutzwald) stark eingeschränkt ist und Repowering im Bereich des Bestandsparks Lauterburg gemäß § 16b BImSchG ohnehin möglich ist, nicht weitergeführt. Damit wird die Betroffenheit der Leitungstrassen in diesem Bereich ausgeräumt.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		die vorhandenen Anlagen unseres Unternehmens selbstverständlich ein Bestandsschutz gewährt werden muss. Die ordnungsgemäße Betriebsführung und Wartung sowie Instandsetzung muss weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Sofern Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen planbar sind, werden die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen dafür bei den zuständigen Behörden rechtzeitig eingeholt. Für nicht planbare Maßnahmen erfolgt die behördliche Abstimmung erforderlichenfalls nachträglich. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass unser Unternehmen auch hier an den jeweiligen Verfahren beteiligt wird.	
lfd. Ident-Nr.: 6546 TransnetBW GmbH Stn-Id: 45	Textteil: Plansätze mit Begründung Raum 7: Giengen – Hermaringen – Niederstotzingen – Sontheim	BE-ID: 108 wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrem Verfahren. Der Vorgang wurde unter der Nummer [...] bei uns registriert. Im Geltungsbereich des Regionalplans Ostwürttemberg betreibt die TransnetBW mehrere Freileitungsanlagen und Umspannwerke. Im Anhang erhalten Sie eine Übersicht der bestehenden Leitungsanlagen im Bereich des Regionalplans Ostwürttemberg. Die Daten sind nur zum zweckgebundenen Gebrauch bestimmt, eine Weitergabe an unbeteiligte Dritte ist untersagt. Insbesondere befinden sich folgenden Flächen in relevanter Entfernung zur o.g. Freileitung: / VRG 66 Bergenweiler / Sontheim / VRG 67 Hermaringen Grundsätzlich möchte die TransnetBW die Bemühungen, die Energiewende voranzutreiben, unterstützen und dem Ausbau der erneuerbaren Energien nicht entgegenstehen. Wir haben keine grundsätzlichen Widersprüche gegenüber der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen, möchten Sie dennoch auf folgende Punkte aufmerksam machen: Gemäß DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) (Abstände zu Windenergieanlagen) sind zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstiger Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten: / für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3x$ Rotordurchmesser / für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1x$	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Zur Berücksichtigung der potenziell betroffenen Freileitungstrassen im nachgelagerten Verfahren wurde in die Gebietssteckbriefe der Vorranggebiete 66 Bergenweiler / Sontheim und 67 Hermaringen ein Hinweis aufgenommen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Rotordurchmesser Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. Durch Windenergieanlagen entstehen sogenannte Nachlaufströmungen, die unsere Leiterseile beschädigen können. Zur Zustimmung zu Vorhaben im Nahbereich unserer Leitungsanlagen ist unter Umständen eine gutachterliche Überprüfung des Einflusses der Nachlaufströmung auf unsere Leitungsanlagen erforderlich. Mögliche negative Auswirkungen auf die Leiterseile können durch den Einsatz von Schwingungsdämpfern auf Kosten des Windenergieanlagenbetreibers vermieden werden. Eine genaue Prüfung ist allerdings erst mit konkreten Bauvorhaben und Anlagenstandorten möglich. Daher bitten wir dringend um die Beteiligung an den entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Wir bitten Sie, die folgenden Punkte in die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Ostwürttemberg aufzunehmen: / Bitte ergänzen Sie im Dokument „2.Anhoerung_Textteil“ auf Seite 39, dass die TransnetBW GmbH unbedingt am nachfolgenden Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen im Vorranggebiet 66 Bergenweiler / Sontheim beteiligt werden muss. / Bitte ergänzen Sie im Dokument „2.Anhoerung_Textteil“ auf Seite 40, dass die TransnetBW GmbH unbedingt am nachfolgenden Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen im Vorranggebiet 67 Hermaringen beteiligt werden muss. Bitten beteiligen Sie uns weiterhin an Ihrem Verfahren.	
lfd. Ident-Nr.: 6547 Vodafone GmbH Stn-Id: 63		BE-ID: 132 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Zur Berücksichtigung der genannten Belange im nachgelagerten Verfahren wurde in die Gebietssteckbriefe der Vorranggebiete ein Hinweis aufgenommen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	
lfd. Ident-Nr.: 6548 Wirtschaftsförderungs-gesellschaft mbH Region Ostwürttemberg (WiRO) Stn-Id: 56		BE-ID: 125 Als regionale Wirtschaftsförderung Ostwürttemberg begrüßen wir ausdrücklich das Ziel, den Beitrag der Region Ostwürttemberg zur Energiewende und zum Klimaschutz durch die Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen weiter voranzubringen. Der Rückgang von ursprünglich 30 auf nunmehr 18 Vorranggebiete sowie die Reduktion der Flächenkulisse zeigt jedoch, dass die Planungen deutlich zurückgenommen wurden. Vor dem Hintergrund der Klimaschutzziele des Landes Baden-Württemberg und des überragenden öffentlichen Interesses an der Nutzung erneuerbarer Energien ist es wichtig, einen ausreichenden Flächenbeitrag zu sichern. Die Region Ostwürttemberg ist ländlich geprägt. Gleichzeitig konzentrieren sich Wohnen, Gewerbe und Industrie in den Mittelzentren und Gemeinden. Der ländliche Raum bietet grundsätzlich größere Potenziale für die Windenergienutzung als dicht besiedelte Ballungsräume. Daher ist es zu begrüßen, dass Ostwürttemberg einen überdurchschnittlichen Beitrag zur Umsetzung der Energiewende leistet. Windenergie ist ein unverzichtbarer Bestandteil der erneuerbaren Energien und trägt entscheidend zur Erreichung der Klimaschutzziele sowie zur Versorgungssicherheit bei. Sie stärkt die regionale Wertschöpfung, schafft Arbeitsplätze und leistet einen Beitrag zur regionalen Energieunabhängigkeit. Gleichzeitig muss der Schutz von Landschaft, Natur und Erholung weiterhin angemessen berücksichtigt werden. Die Ausweisung von Vorranggebieten innerhalb Regionaler Grünzüge ist besonders sensibel zu betrachten. Zwar ist den Vorranggebieten für Windenergie aufgrund ihrer übergeordneten Bedeutung im Konfliktfall Vorrang einzuräumen. Dennoch muss sorgfältig geprüft werden, ob die Errichtung neuer Anlagen in unzerschnittenen und ruhigen Landschaftsräumen mit den Erfordernissen des Landschaftsschutzes, der Erholungsfunktion für	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Trotz der Reduktion der Flächenkulisse wird das gesetzlich geforderte Mindestflächenziel gemäß § 20 KlimaG BW erfüllt und dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG Rechnung getragen. Weiterhin wurden potenzielle Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen innerhalb von unzerschnittenen ruhigen Räumen dezidiert geprüft und abgewogen.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		die Bevölkerung sowie dem Arten- und Biodiversitätsschutz vereinbar ist. Gerade die wenigen verbliebenen ungestörten Landschaftsräume erfüllen eine wichtige Funktion für die psychische Gesundheit der Menschen und den Schutz störungsempfindlicher Arten. Der ländliche Raum Ostwürttembergs bietet durch seine Struktur gute Voraussetzungen, einen überdurchschnittlichen Beitrag zur Nutzung von Windenergie zu leisten. Es ist daher wichtig, die bisher vorgesehene Flächenkulisse mindestens zu erhalten und möglichst weiter auszubauen. Wir sprechen uns ausdrücklich für die Sicherung und den Ausbau der regionalen Flächenkulisse für Windenergie aus. Nur so kann die Region Ostwürttemberg ihren Beitrag zur Energiesicherung und zum Klimaschutz nachhaltig leisten.	
lfd. Ident-Nr.: 6733 ForstBW Stn-Id: 213		BE-ID: 456 vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme in der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Planentwurf der Teilfortschreibung Windenergie 2025 für die Region Ostwürttemberg – 2. Anhörung. Als größter Waldbesitzer in Baden-Württemberg wurde ForstBW mit dem Koalitionsvertrag der Landesregierung (Mai 2021) die Aufgabe übertragen, in der laufenden Legislaturperiode Flächen für 500 Windräder im Staatswald bereitzustellen. Dieser Aufgabe kann ForstBW jedoch nur gerecht werden, wenn die Regionalverbände bei der Ausweisung von Vorranggebieten Staatswaldflächen in ausreichendem Maße berücksichtigen. Daher begrüßen wir ausdrücklich den Umfang der seither berücksichtigten Flächenkulissen von Vorranggebieten im Staatswald durch den Regionalverband Ostwürttemberg. Mit unserer Stellungnahme möchten wir auf einzelne Vorranggebiete innerhalb der vorgesehenen Flächenkulisse hinweisen, die einer erneuten Prüfung durch den Regionalverband unterzogen werden sollten.	Wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6733 ForstBW Stn-Id: 213		BE-ID: 457 Anlage 1: Stellungnahme von ForstBW zum Planentwurf der Teilfortschreibung Windenergie 2025 beim Regionalverband Ostwürttemberg – 2. Anhörung Beteiligung gem. § 12 Abs. 2 und 3 Landesplanungsgesetz Wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme vom 28.06.2024 zur 1.	Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung der Stellungnahme zur 1. Anhörung wird verwiesen.

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Anhörung/Offenlage, deren Argumente und Anmerkungen wir weiterhin aufrechterhalten. Aufgrund der Veränderungen der 2. Anhörung/Offenlage haben wir noch zusätzliche Anmerkungen. Wir bitten Sie, dies bei den weiteren Entscheidungen zu berücksichtigen.	
lfd. Ident-Nr.: 6733 ForstBW Stn-Id: 213	Vorranggebiet 41 Erweiterung Ellenberg / Jagstzell West	BE-ID: 458 Vorranggebiet 41 -Erweiterung Ellenberg/Jagstzell West Die in den Synopsen vorliegenden Anmerkungen sind für uns zum Teil nicht nachvollziehbar und aufgrund der vorliegenden Windmessungen des benachbarten Windparks (Wirtschaftlichkeit gegeben) und der bereits verpachteten Flächen bitten wir um Beibehaltung des Vorranggebietes in seiner alten Form aus der 1. Offenlage.	Wird nicht gefolgt Im Zuge der Abwägung sowie gemäß der Beschlüsse des Planungsausschusses vom 31.01.2025 und der Verbandsversammlung vom 26.02.2025 wurde das Vorranggebiet 41 Erweiterung Ellenberg / Jagstzell West reduziert. Auf die Synopse zur 1. Anhörung wird verwiesen. Eine Wiederaufnahme von Teilbereichen des Vorranggebiets 41 wurde nach Beratung in der Verbandsversammlung am 18.07.2025 durch die Verbandsverwaltung geprüft. Ergebnis der Prüfung: Der Fortführung bzw. Wiederaufnahme stehen fachliche Gründe entgegen. Die Gesamtabwägung, die im Rahmen der Aufarbeitung der 1. Anhörung gefasst und durch das politische Gremium des Regionalverbands am 26.02.2025 beschlossen wurde, besteht fort. Des Weiteren werden mit der Teilfortschreibung Windenergie 2025 auf Ebene der Regionalplanung Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen anhand regionaler Kriterien festgelegt. Eine konkrete Standort- und Anlagenplanung ist grundsätzlich nicht Teil der regionalen Planungsebene und darf folglich auch nicht Grundlage für die Gebietsfestlegung sein. Des weiteren ist auch die Verpachtung von Flächen kein Kriterium für die regionale Planungsebene und findet daher bei der Planung und Abwägung keine Berücksichtigung. Hinweis: Mit der Festlegung der Vorranggebiet auf Ebene der Regionalplanung erfolgt allerdings keine abschließende Gebietsausweisung für Windenergieanlagen (vgl. § 11 Abs. 7 LplG). Kommunen haben weiterhin die Möglichkeit auf Ebene der Bauleitplanung selbst Konzentrationszonen für Windenergieanlagen auszuweisen (vgl. § 245e Abs. 1 BauGB). Für das in der Stellungnahme angesprochene Projekt ist somit eine Umsetzung auf kommunaler Ebene weiterhin möglich. Diese zusätzliche planerische Steuerungsmöglichkeit von Windenergievorhaben bietet Städten und Gemeinden darüber hinaus die Chance, die Nutzung der Windenergie in kommunale Projekte wie bspw. die kommunale Wärmeplanung einzubinden, Bürgerwindenergieprojekte gezielt kommunal umzusetzen sowie die Standortvorteile für Gewerbe und Wohnen durch vergünstigten lokalen Strom aus erneuerbaren Energien weiterhin auszubauen.
lfd. Ident-Nr.: 6733 ForstBW Stn-Id: 213		BE-ID: 459 Vorranggebiet 42 - Erweiterung Ellenberg/Jagstzell Ost Die in den Synopsen vorliegenden Anmerkungen sind für uns zum Teil nicht nachvollziehbar, insbesondere die Überlegungen/Argumente des Abstandes von 350 m für	Wird nicht gefolgt Der Wiederaufnahme des Vorranggebiets 42 Erweiterung Ellenberg / Jagstzell Ost stehen fachliche Gründe entgegen. Auf die Synopse zur 1. Anhörung wird verwiesen. Die Gesamtabwägung, die im Rahmen der Aufarbeitung der 1. Anhörung gefasst und durch das politische Gremium

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Siedlungsflächen zur Erholung (Einordnung der Kapelle Matzenbacher Bild als Wallfahrtsort). Aufgrund der vorliegenden Windmessungen des benachbarten Windparks (Wirtschaftlichkeit gegeben) und da keine faktische Überlastung vorliegt, bitten wir um Beibehaltung des Vorranggebietes in seiner alten Form aus der 1. Offenlage.	des Regionalverbands am 26.02.2025 beschlossen wurde, besteht fort.
lfd. Ident-Nr.: 6733 ForstBW Stn-Id: 213		BE-ID: 460 Vorranggebiet 47 - Hornsberg Die in den Synopsen vorliegenden Anmerkungen sind für uns zum Teil nicht nachvollziehbar, insbesondere die Überlegungen/Argumente das an diesem Standort keine Vorbelastung vorliegt, bitten wir um Beibehaltung des Vorranggebietes in seiner alten Form aus der 1. Offenlage.	Wird nicht gefolgt Der Wiederaufnahme des Vorranggebiets 47 Hornsberg stehen fachliche Gründe entgegen. Auf die Synopse zur 1. Anhörung wird verwiesen. Die Gesamtabwägung, die im Rahmen der Aufarbeitung der 1. Anhörung gefasst und durch das politische Gremium des Regionalverbands am 26.02.2025 beschlossen wurde, besteht fort.
lfd. Ident-Nr.: 6733 ForstBW Stn-Id: 213	Vorranggebiet 54 Ebnat	BE-ID: 461 Vorranggebiet 54 - Ebnat Das Vorranggebiet ist im Staatswald fast vollständig an die Firma Zeiss verpachtet. Wir verweisen insbesondere auf die gemeinsame Stellungnahme der Firmen Zeiss und Uhl Windkraft gegenüber dem Regionalverband Ostwürttemberg zur 1. Anhörung/Offenlage. Die Argumentationen hierin sind für uns nachvollziehbar und werden von uns unterstützt. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass die verpachteten Staatswaldflächen mit Zustimmung der Ministerien im Rahmen eines Sonderverfahrens als Leuchtturmprojekt zur Stromdirektversorgung der lokalen Industrie zur Verfügung gestellt wurden. Hierbei handelt es sich um ein Windkraftprojekt mit regionalen, wirtschaftspolitischen Zielsetzungen im herausragenden Interesse des Landes Baden-Württemberg. Die Bereiche des Vorranggebiets innerhalb des Staatswaldes befinden sich in deutlich ausreichender Siedlungsentfernung und forst- und naturschutzrechtlich relevante Restriktionen sind nicht erkennbar.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 6733 ForstBW Stn-Id: 213	Vorranggebiet 55 Erweiterung Oberkochen	BE-ID: 462 Vorranggebiet 55 – Erweiterung Oberkochen Forst- und naturschutzrechtlich relevante Restriktionen sind nicht erkennbar. Die Vorrangfläche ist sehr gut für eine Erweiterung des bestehenden Windparks geeignet. Ein interessierter Projektierer ist bereits in Gesprächen mit ForstBW. Aufgrund des „Mindest“-Abstandes von bereits bestehenden Windenergieanlagen (Parkwirkungsgrad, circa 5-fache Flügellänge in Hauptwindrichtung) ist eine Ausweisung des Vorranggebietes in seiner alten Form aus der 1. Offenlage notwendig.	Wird nicht gefolgt Der Wiederaufnahme von Teilbereichen des Vorranggebiets 55 Erweiterung Oberkochen stehen fachliche Gründe entgegen. Auf die Synopse zur 1. Anhörung wird verwiesen. Die Gesamtabwägung, die im Rahmen der Aufarbeitung der 1. Anhörung gefasst und durch das politische Gremium des Regionalverbands am 26.02.2025 beschlossen wurde, besteht fort.
lfd. Ident-Nr.: 6733 ForstBW Stn-Id: 213		BE-ID: 463 Vorranggebiet 61 - Erweiterung Falkenberg Die in den Synopsen vorliegenden Anmerkungen sind für uns zum Teil nicht nachvollziehbar, insbesondere die	Wird nicht gefolgt Der Wiederaufnahme des Vorranggebiets 61 Erweiterung Falkenberg und der Wiederaufnahme von Teilbereichen sowie der Erweiterung des Gebiets stehen fachliche Gründe entgegen. Auf die Synopse zur 1. Anhörung

Stellungnehmer	Bezug	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Überlegungen/Argumente des Abstandes von mehr als 700 m für das dortige Vogelschutzgebiet (Vorranggebietsausweisung in der ersten Offenlage ist der Abstand bereits 950 m zum Vogelschutzgebiet) und da keine faktische Überlastung vorliegt, bitten wir um Beibehaltung mindestens des östlichen Bereichs des alten Vorranggebietes aus der 1. Offenlage (ca. 50 % der Gesamtfläche) und um Erweiterung des östlichen Bereichs bis zu einer Entfernung von 700 m zum Vogelschutzgebiet.	wird verwiesen. Die Gesamtabwägung, die im Rahmen der Aufarbeitung der 1. Anhörung gefasst und durch das politische Gremium des Regionalverbands am 26.02.2025 beschlossen wurde, besteht fort.
lfd. Ident-Nr.: 6733 ForstBW Stn-Id: 213		BE-ID: 464 Abschließende Anmerkungen: ForstBW befürwortet die gegenwärtigen Planungen des Regionalverbands und plädiert – auch unter der Notwendigkeit der Förderung der erneuerbaren Energien – für eine Vorrangausweisung mindestens in vorgesehener Höhe (Flächenanteil). Im Interesse der Landesziele sollten die jetzt in der Vorrangplanung enthaltenen Staatswaldflächen auf jeden Fall beibehalten werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Eigentumsverhältnisse - wie bspw. Staatswaldflächen - werden auf Ebene der Regionalplanung nicht berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 6733 ForstBW Stn-Id: 213		BE-ID: 465 Nicht befürworten können wir aus unserer Sicht die pauschale Einhaltung von den Wohnbebauungsabständen. Dies verhindert teilweise die Ausformung von größeren wirtschaftlicheren Vorranggebieten oder verhindert sogar ganze Vorranggebiete.	Wird nicht gefolgt Hinsichtlich des Siedlungsabstandes hält der Regionalverband Ostwürttemberg an seiner Festsetzung von 1.000m fest. Dieser Abstand ist ein vom politischen Gremium des Regionalverbandes (Verbandsversammlung) mehrstimmig beschlossenes planerisches Kriterium, welches im Zuge der aktuellen Planaufstellung zur Ermittlung von geeigneten Windenergiegebieten dient. Das gesetzliche Flächenziel kann in der Region Ostwürttemberg auch mit - im Vergleich zu anderen Regionalverbänden - "großen Wirkräumen" (größeren Umgebungsabständen zu Siedlungen u.a.) erreicht werden. Zudem trägt der im Kriterienkatalog definierte Siedlungsabstand von 1.000m zu einer höheren Akzeptanz der Windenergiegebiete in der Region Ostwürttemberg bei.